

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes



JAHRBUCH

2001

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

JAHRBUCH
2001

Redaktion: Christine Schindler

Wir danken dem Bundesministerium für Inneres für die
Förderung des DÖW-Jahrbuchs 2001

© 2001 by Dokumentationsarchiv des österreichischen
Widerstandes (DÖW), Wien
Printed in Austria
Umschlaggestaltung: Atelier Fuhrherr, Wien
Layout: Christa Mehany-Mitternutzner
Hersteller: Plöchl-Druck Ges. m. b. H.,
4240 Freistadt

ISBN 3-901142-45-2

INHALT

PETER MARBOE Festvortrag anlässlich der Jahresversammlung des DÖW, Wien, 13. März 2000	5
<i>Schwerpunkt Justiz</i>	
WOLFGANG FORM Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland — ein Projektbericht	13
FLORIAN FREUND Der Dachauer Mauthausenprozess	35
CLAUDIA KURETSIDIS-HAIDER Der Fall Engerau und die Nachkriegsgerichtsbarkeit Überlegungen zum Stellenwert der Engerau-Prozesse in der österreichischen Nachkriegsjustizgeschichte	67
WINFRIED R. GARSCHA Organisatoren und Nutznießer des Holocaust, Denunzianten, „Illegale“ ... Eine erste Auswertung der bisher verfilmten Akten von Wiener Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen	91
<i>Varia</i>	
HEINZ RIEDEL Sowjetische Kriegsgefangene in Wien 1941–1945	124

GERALD STEINACHER

„... der einzige Österreicher in der Schweiz, der den
Nazis effektiv Widerstand leistete“
Wilhelm Bruckner und der „österreichische Wehrverband
Patria“ 1943–1946

147

HUBERT MICHAEL MADER

„Krieg“ gegen den Rechtsstaat:
Neonazi-Terror in Deutschland

184

DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN
WIDERSTANDES

Tätigkeitsbericht 2000

206

DIE AUTOREN

224

PETER MARBOE

FESTVORTRAG ANLÄSSLICH DER
JAHRESVERSAMMLUNG DES DÖW,
WIEN, 13. MÄRZ 2000

Miguel Herz-Kestranek hat ja eigentlich im Grunde schon die Festansprache gehalten. Wenn man da hineinhört, wenn man auch die Auswahl betrachtet, die er getroffen hat, wie immer in der ihm eigenen Sorgfalt und Sorgfältigkeit, und wenn man dann sozusagen Rückschlüsse zieht von dem zum Teil Anekdotischen, zum Teil Erzählerischen, dann ist das in sich ja eigentlich schon ein wesentlicher Teil einer Festrede, und ich möchte ihm dafür sehr herzlich danken.

Es ist tatsächlich richtig, dass ich kurz überlegt habe, das Farau-Gedicht anstatt einer Ansprache vorzulesen, weil es so unglaublich viel enthält, über das wir jetzt wieder nachdenken sollten. Ich habe ihn oft getroffen in New York und war mit ihm befreundet, und wir haben auch oft darüber gesprochen, wieso er eigentlich schon lange vor dem Sturz Hitlers — er hat es ja auch „Trommellied vom Irrsinn“ genannt — so ein Gedicht schreiben konnte; und da hat er gesagt: „Ja, ich hab’ Sorge gehabt, wenn das alles vorbei ist, ’45 oder wann immer es auch sein mag — da hat man schon gehofft, dass es in Jahren gemessen wird — da werden alle sagen: Toll, er ist weg, der Wahnsinnige ist weg, der Teufel ist weg, was immer, und jetzt ist alles vorbei, und wir können wieder so leben wie früher.“ Und davor wollte er mit seinem Gedicht, mit seinem wirklich eindrucksvollen Gedicht, warnen. Wie wir inzwischen alle wissen, hat er in seiner visionären Art damit auch allen Anlass gehabt und auch Recht gehabt.

Ich möchte mich daher bedanken, dass ich hier das Wort ergreifen darf. Ich empfinde das als Privileg, nicht nur, weil es hier so viele gibt, die wesentlich berufener wären zu sprechen, auch vielleicht aus ihrer eigenen Biographie heraus, nicht nur bis ’45, sondern weil, meine Damen und Herren, zwischen dem Zeitpunkt der Einladung (und das ist ja immerhin ganz beachtlich: ich glaube, es war schon vor zwei Jahren, also da wird sehr perspektivisch gedacht im Dokumentationsarchiv), zwischen dem Zeitpunkt der Einladung und dem heutigen Zeitpunkt der Jahresversammlung eine folgenschwere Wahl lag, von der ich glaube, dass sie in die Geschichte der Jahresversammlungen des Dokumentationsarchivs als eine der nachdenklichsten eingehen wird und auch eingehen soll. Ich werde daher, Herr Professor, Ihren Dank gerne an den Vizebürgermeister weiterleiten, umso mehr, als ich wirklich dankbar bin, dass er im Bundesparteivorstand gegen die Beteiligung der Freiheitlichen an dieser Bundesregierung gestimmt hat. Es

war auch so vereinbart, und ich weiß, dass er das aus voller Überzeugung gemacht hat, und man sich außerdem — das kann man ja jetzt auch schon sagen, weil es schon fast wieder Geschichte ist — den Druck in so einer Stimmung vorstellen muss, und der Präsident Neisser weiß, wovon ich rede, den Druck, wo sozusagen Einstimmigkeit und „Jetzt müssen wir alle zusammenhalten“, wo auf einmal eine völlig eigenwillige Form der Solidarität gefragt ist. Da ist es schon beachtlich, wenn einer dann bei seiner Überzeugung bleibt und tatsächlich die Hand zum Nein erhebt, wenn es zur Abstimmung kommt, und ich möchte ihm auch von hier aus dafür sehr danken.

Und deshalb, wenn man eingeladen wird, hier eine kurze Rede halten zu dürfen, denkt man natürlich auch immer darüber nach, so wie man ja insgesamt, auch im Leben, darüber nachdenken sollte, was man vom anderen, vom Gegenüber, voraussetzen kann, was man an Wissen, an Erfahrung, auch an Bereitschaft zur Ernsthaftigkeit voraussetzen kann. Das ist natürlich hier in diesem Gremium etwas ganz anderes, als wenn man draußen im Alltag mit Vertretern der nächsten Generationen spricht, nicht weiß, wofür die gewählt haben, nicht weiß, was deren Background ist, nicht weiß, was deren Familiengeschichte ist, und ich glaube, dass wir uns unvoreingenommen jeder Art von Auseinandersetzung, jetzt mehr denn je, zu stellen haben; und ich glaube auch und bin eigentlich dankbar im Namen vieler, die es jetzt als ein Anliegen sehen, hier sich nicht zu verschweigen: die sich hier zu Wort melden, die Kommentare schreiben, Essays schreiben, Analysen schreiben, sich öffentlichen Diskussionen stellen — das ist ja auch nicht immer nur eine angenehme Aufgabe — und dabei nicht ihre Meinung verschweigen, meine Damen und Herren.

Ich bin das letzte Mal hier in diesem Saal gestanden, auch hier am Pult, bei einer Bürgerversammlung zum Judenplatz, und eigentlich hätte man damals schon an den Wortmeldungen — komischerweise sind die, die sich so gemeldet haben, links gesessen und die, die für uns waren, auf der rechten Seite — einen Eindruck dieser Diskussion gewinnen können, und ich sage das ja auch immer sehr deutlich: Ich kann Bilanz ziehen in meiner politischen Tätigkeit in Wien, ich weiß, wie die Freiheitliche Partei agiert, wir brauchen nicht nur zu spekulieren, im Atmosphärischen zu bleiben — ich weiß es, was sie tut, ich weiß, wogegen gestimmt wurde, ich weiß, wie man denunziert wird, ich weiß, wie schnell man ein Kinderpornograph ist oder ein Blasphemiker, und ich weiß, wie schnell man (alles sozusagen eigene Erfahrungen) ein Mitglied einer jüdisch-freimaurerischen Weltverschwörung ist, wenn man irgendwann einmal gesagt hat: „Wenn es zum Antisemitismus kommt, dann sollten sich die Vernünftigen und die Bemühten in allen Parteien gegen die Unvernünftigen und die Nichtbemühten in allen Parteien zusammenschließen.“ Daraus wurde gleich dieser Vorwurf abgeleitet oder konstruiert und mir vorgeworfen, ich würde für die Abschaffung des österreichischen Parteiensystems eintreten.

Wenn man diesen Level der Auseinandersetzung einmal kennt, dann braucht man auch nicht viel zu spekulieren, wie es ausschauen könnte, wenn man hier nicht rechtzeitig entgegenwirkt; und deshalb freut es mich auch, wenn ich heute im *Standard* wieder, einmal mehr, im Zusammenhang mit einer Verhetzungsklage lese — und eigentlich ist das der Kernsatz, mit dem ich auch meinen Dank zum Ausdruck bringen möchte bei einer solchen Versammlung: „Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes beobachtet die politische Entwicklung in Österreich mit Sorge. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes wird sich daher heute Montag bei seiner Jahresversammlung mit der neuen Lage seit dem Eintritt der Freiheitlichen in die Regierung befassen. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes hat immer wieder vor Ausländerfeindlichkeit, Rechtsextremismus und NS-Wiederbetätigung gewarnt“ und, möchte man hinzufügen, ist dagegen mutig und mit guten Argumenten aufgetreten. Und dafür möchte ich heute auch einmal ganz persönlich Danke sagen und auch bitten, diesen Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterzugeben.

In der Forschung, in der Dokumentation, in der permanenten Überzeugungsarbeit ist das Dokumentationsarchiv damit eine zentrale Einrichtung im Dienst der Demokratie in unserem Land. Eine Einrichtung, die Aufklärung und Prävention verbindet, die dazu beiträgt, in Österreich jene klärende und reinigende Diskussion zu führen, die das Land auch und gerade heute braucht. Und vielleicht ist es auch kein Zufall von der Symbolik her, dass der heutige Tag mit der Eröffnung des Theodor-Herzl-Symposiums im Wiener Rathaus begonnen hat und mit dieser Jahresversammlung heute Abend endet. Denn oft ist es der Mangel an Wissen und Information, der schließlich zu jenem Mangel an Einsicht führt, der in unserer Stadt, in unserem Land immer wieder zu erkennen ist. Ganze Generationen von Österreichern haben als Schüler am eigenen Leib, mich eingeschlossen, die Lücke erfahren, die der Geschichtsunterricht gerade in Bezug auf die schreckliche Entwicklung hin zum Nationalsozialismus hinterlassen hat. Und vielleicht war es so etwas wie eine kollektive Scheu, die vor Jüngeren nicht auszusprechen wagte, was geschehen war. Vielleicht war es die Bequemlichkeit, sich mit den Fragen des Warum und Wieso auseinander zu setzen. Faktum bleibt, und ich glaube, dass uns das auch jetzt wieder sehr bewusst geworden ist: Es gibt viel nachzuholen in der historischen, in der politischen, in der Friedenserziehung.

Gerade heute fällt wieder auf: Man ist konfrontiert mit Vorurteilen, mit Signalen von Intoleranz und Chauvinismus, mit Signalen einer Geisteshaltung, die sich gegen das Andere wendet, gegen die andere Rasse, die andere Religion, das andere Denken. Es scheint manchmal, als sei es nicht gelungen oder nicht genügend gelungen, aufklärend zu wirken, zum Nachdenken anzuregen, im Rückblick auf das Gestern die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu sehen und zu zie-

hen. Und dieses Vergessen und Vergessenwollen wird begleitet von einer Bedenkenlosigkeit im Gebrauch bestimmter Argumentationen und Diktionen, die uns immer wieder Angst machen. Es sind Worte der Gewalt, die wir oft zu hören bekommen; Worte der Gewalt, die die Vorboten von Taten der Gewalt sein können und denen daher mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muss. Worten der Gewalt sollte wieder die Gewalt des Wortes, des überzeugenden, des standpunktfesten Wortes, entgegengehalten werden. Das Dokumentationsarchiv leistet diese Arbeit seit dem Jahr 1963 mit größtem Engagement. Gegründet von einer Gruppe von Menschen, die ihrer Überzeugung folgte, dass das Land eine derartige Einrichtung braucht, hat es sich zu einer Adresse entwickelt, die aus der Aufklärung über das Gestern zu jenen Prämissen gelangt, die wir für ein demokratisches und humanitär bestimmtes Miteinander in Zukunft brauchen. Ein Miteinander, das alle Menschen in unserem Land einschließt, das frei ist von Vorurteilen und xenophobischen Berührungängsten.

Mein politisches Feld ist die Kulturpolitik. Ich bin einmal gefragt worden bei einem Fernseh-Interview: „Wenn Sie in einem Satz zusammenfassen müssten, was Ihre Aufgabe, Ihre Vorstellung von Ihrer Arbeit in diesem Rahmen ist ...“, was gar nicht so leicht ist, das so zu formulieren, aber dann ist es doch so herausgekommen: Vorurteile abzubauen. Ich glaube nach wie vor, dass darin eines der Hauptziele einer integren und verantwortungsbewussten Kulturpolitik besteht. Und es geht schon auch um die Relevanz der Kultur in unserer Gesellschaft, auch um die Relevanz der künstlerischen Auseinandersetzung. Ich bin einfach überzeugt, dass eine Gesellschaft, in der man sich mit Kunst auseinandersetzt, gleichgültig, welche Vorstellung man selbst davon hat, eine letztendlich tolerantere und menschlichere Gesellschaft sein wird, als eine solche, die nur verurteilt und nur mit Verboten agieren möchte. Es gibt dann auch eine Entwicklung, meine Damen und Herren, in der man im eigentlichen Sinn nicht mehr von Kultur sprechen kann, nämlich, wenn es sich um jene Kultur handelt, die sich abschottet, die in Selbstbespiegelung versinkt, die eng wird, die provinziell und feindselig wird. Ist doch Kultur, wie es Weizsäcker einmal formuliert hat, die Substanz, um die es in der Politik geht. Ich glaube, dass Kultur gelebt werden muss, ich glaube nicht, wie das jetzt oft durchklingt in verschiedenen Statements, dass man Kultur von einem Tag zum anderen lernen kann: Bis heute waren wir so, und ab morgen sind wir ganz anders. Das kann man ja jeden Tag an Statements und an Äußerungen eigentlich wieder erkennen. Ich glaube, dass Kultur gelebt werden muss, ich glaube, dass jeder einer Kultur verpflichtet ist in der Gesellschaft, der, wenn ein alter Mensch in der U-Bahn angegriffen wird, zu Hilfe kommt. Ich glaube, dass jeder Kultur lebt, der sich nach dem Attentat auf die Roma in einen Autobus nach Oberwart setzt, um dort Mahnwache zu halten. Und ich glaube, dass jeder, der hier glaubt, sich einengen zu müssen und auch

kulturell sozusagen nicht zum Ausdruck bringen zu dürfen, was seine Gesinnung oder Nichtgesinnung ist, sich eines völlig verfehlten Kulturbegriffes schuldig macht. Joseph Roth hat einmal sinngemäß gemeint, indem er den Trotta im „Radetzky marsch“ das sagen lässt, er sei deshalb so gerne Österreicher, weil es ihm erlaube, Patriot und Weltbürger in einem zu sein. Nationalismen sind, wie ja auch sonst, gefährlich, sie fördern die Desintegration, sie trennen die Menschen, anstatt sie zueinander zu führen.

Wer in den geistigen Schrebergarten eines ausgrenzenden Nationalismus flüchten will, der sollte bedenken, wer das Bild unserer Kultur geprägt hat. Ein Bild, das das Ergebnis von Begegnung, Befruchtung, gegenseitiger Durchdringung regionaler Kulturen im mitteleuropäischen Raum ist und das so wesentlich mitgestaltet wurde vom jüdischen Geist der Jahrhundertwende; einem Geist, der von der „Gottesfinsternis“, wie Martin Buber die Nazizeit genannt hat, vertrieben und ermordet wurde, der die Kultur Wiens und Österreichs ins Ausland tragen und dort fortschreiben musste. Und den wir heute in aller Demut und mit aller Nachdenklichkeit und, wie immer, bruchstückartig, versuchen zurückzuholen. Ob das jetzt die große Rückholung von Archiven ist, von Bibliotheken, ob es das Schönberg-Center ist, die Kiesler-Stiftung, ob es das Schaffen von Alexander Zemlinsky, Fritz Spielmann oder Jimmy Berg ist oder von vielen anderen. Und dort, wo immer es geht, sollten wir mit Nachdruck alles tun, solange die Menschen noch leben, sie zurück zu bitten, ob dann Fred Morton eine Lesung macht oder Jakov Lind aus seinem neuesten Roman vorliest: Alles das ist der gelebte Versuch, mit diesem Bruch in unserer Kulturgeschichte, mit einer Geschichte, die im Ausland geschrieben werden musste, im erzwungenen, irgendwie umzugehen.

Ich erinnere mich an eine Reihe von bewegenden Begegnungen in New York, etwa mit Margarethe Busch, einer bekannten Musikprofessorin, die im Alter von sieben- oder achtundachtzig plötzlich gesagt hat: „Ich habe nur mehr einen einzigen Wunsch, und das ist, als Österreicherin zu sterben.“ Und wir konnten dann mit einem abgelaufenen Pass, weil das rechtlich nicht mehr ging in dieser kurzen Zeit, diesen Wunsch zumindest scheinbar erfüllen. Oder mit Frau Zemlinsky, die mir erzählt hat, dass Alexander Zemlinsky, der große Komponist, nur einen großen letzten Wunsch gehabt habe: in Österreich begraben zu sein. Diesen Wunsch konnten wir dann erfüllen durch die Überführung der Urne. Aber das muss man sich einmal vorstellen: Nach allem, was da passiert ist, ist diese Liebe zu der Stadt und zu diesem Land so spürbar. Ich war einmal mit Otto Leichter, den Sie sicher alle oder viele von Ihnen noch gekannt haben, Mittag essen, und auf einmal spricht er, mir ist das auch aufgefallen, Deutsch mit mir, und ich denke mir: „Aha“, weil bisher hat er nur Englisch gesprochen. Nach dem Essen sagt er: „Haben Sie heute nichts bemerkt?“, und ich sage: „Ja, Herr Leichter, ich habe bemerkt, dass Sie heute mit mir Deutsch gesprochen ha-

ben.“ Sagt er: „Das ist das erste Mal seit 1945, dass ich mit einem Österreicher Ihrer Generation Deutsch spreche.“ All das sind Dinge, die man in Wien gar nicht erlebt hat als jüngerer Mensch, diese Begegnungen mit der persönlichen Betroffenheit und auch den persönlichen Verhaltensweisen und dem Umgang mit dem eigenen Schicksal. Wie auch mit Irene Harand, einer katholischen Widerstandskämpferin, die eines der aufregendsten Bücher geschrieben hat, das hieß „Sein Kampf“, im Jahr 1933 im Eigenverlag herausgegeben, und auf sie wurde dann ein Kopfgeld von x-tausend Reichsmark gesetzt. Ein Buch übrigens, das auch mit dem Anderl von Rinn aufräumt. Das heißt, da gab es Visionäre überall, denen man begegnen konnte, plötzlich im Exil, und in denen man sozusagen auch der eigenen Geschichte begegnen konnte.

Ich erzähle das, meine Damen und Herren, weil ja — mit Einstein — eigentlich nichts mehr Erziehung ist als das Vorbild. Und es war daher ganz wesentlich, dass es geglückt ist, Schritt für Schritt die Exilanten dazu zu bewegen, zurückzukommen und etwa in den Schulen zu sprechen, was überhaupt nicht selbstverständlich war in diesen Jahren; und die sind dann in die Schulen gegangen und haben einfach von ihrem eigenen Schicksal erzählt, wie sie vierzehn oder fünfzehn Jahre alt waren. Und das ist viel mehr wert, als in Geschichtsbüchern statistische (Horror-)Zahlen nachzulesen.

Ich sage das deshalb, weil genau dort auch die Arbeit für die Zukunft immer wieder stattfinden muss. Deshalb bin ich auch so ein wirklich fast aggressiv Reagierender, wenn es plötzlich wieder neue Nationalismen und Chauvinismen gibt, denn was sollen denn solche nationalen Erregungen, noch dazu in einer Stadt, in deren Telefonbüchern rund 2000 Novaks, 1600 Svobodas, 1100 Novotnys, 1000 Prohaskas und noch viele mehr mit solchen Namen zu finden sind, denen wir viel zu danken haben, und deren heutige Einwohnerschaft an Staatsbürgern gemessen zu 10 Prozent im Ausland geboren wurde. Da ist das schreckliche Wort von der Überfremdungsangst, das ja nur eines von vielen Symptomen von Weltenge und von Provinzialität ist: als Ausdruck einer verunsicherten Gesellschaft, die, indem sie nicht zu sich selbst findet, auch Schwierigkeiten hat, zu den anderen zu finden. Ängste nehmen, meine Damen und Herren, nicht Angst machen. Ich glaube, dass wir heute mit einem Phänomen konfrontiert sind, das schon angedeutet wurde, nämlich mit einer unglaublichen Respektlosigkeit vor der Sprache. Die Respektlosigkeit vor der Sprache, die Sorglosigkeit im Umgang mit der Sprache, möglicherweise sogar der bewusste Missbrauch der Sprache, ist ja immer auch eine Respektlosigkeit vor den Gedanken, ist immer eine Sorglosigkeit im Umgang mit den Gedanken, ist möglicherweise ein bewusster Missbrauch von Gedanken. Und wenn de Montaigne die Sprache als „Dolmetsch der Seele“ bezeichnet hat, dann möchte ich gerne wissen, wie es in den Seelen solcher Leute ausschaut, die so eine verhetzende und eine solche verführerische, eine solche aufwiegelnde Sprache führen. Günter Anders hat ein-

mal gemeint, wenn ein Seiendes von Natur aus und unwiderruflich das Gute verkörpert, und ein anderes Seiendes gleichfalls von Natur aus das Böse, dann ist kein Platz mehr gelassen für die Freiheit. Es ist diese von Anders angesprochene Denkweise, die aus der Kategorie der Moral eine Kategorie der Geburt macht; die eine ethnische Rangordnung zur Verteilung sozialer Chancen herstellt, die Gleichbehandlung und Integration mit Abstammung, Kultur und im äußersten Fall mit der Physiognomie verknüpft. Die Herkunft wird verabsolutiert und in Hierarchien eingeordnet. Menschen, die so fremd gemacht werden, können jederzeit zu Feinden erklärt werden. Gleichheit wird zu einem Problem der Identität, gefragt wird nach Identität, und gemeint ist: „Dem sind wir gleich.“ Mit anderen Worten: „Identität“ wird zum Euphemismus für „Konformität“.

Auch die römisch-katholische Kirche hat in ihrer Geschichte immer wieder nach dem Prinzip des Alleinanspruches auf die „wahre Lehre“ humanitäre Prinzipien verletzt, und wenn sich, auch praktisch vor wenigen Stunden, Papst Johannes Paul II nun für diese, wie es heißt, traurigen Wechselfälle der Geschichte entschuldigt hat, wenn er im Namen der Kirche ein „mea culpa“ gesprochen hat, so ist das ein historisches Datum für die Kirche und die gesamte Welt, ein Signal auch für einen Neubeginn der Religions- und Völkergemeinschaft.

Meine Damen und Herren, es bedarf schon dieser Arbeit, die hier so ein-drucksvoll geleistet wird vom Dokumentationsarchiv, und zwar in Richtung Immunisierung der Gesellschaft, das ist doch etwas, was wir uns wirklich erhoffen und erwünschen müssen. Und ich glaube eben, dass der Umgang mit der Kultur eine solche Immunisierung ermöglicht, hoffentlich auch beschleunigt, und das Zweite, mindestens genauso Wichtige, nämlich die Gleichgültigkeit zu verringern, die Zahl der Gleichgültigen zu senken.

„Gott schreibt gerade auch auf krummen Zeilen“ — ich war letzten Sonntag in einer Seelenmesse, in einer evangelischen, weil meine Frau evangelisch ist, und da wurde ein Hirtenbrief von Bischof Sturm verlesen, der mich beeindruckt hat, wo alle diese Fragen aufgelistet sind und wo er der Hoffnung Ausdruck gibt, dass sich jetzt auch in den Pfarren die Jugend engagieren soll. Er stellt dann sechs, sieben sehr zielführende Fragen und sagt: Was sagen Sie ganz persönlich dazu? Lesen Sie das und kommen Sie in zwei Wochen in die Pfarre, um mit uns darüber öffentlich zu diskutieren. Gott schreibt gerade auch auf krummen Zeilen; vielleicht wird auf dieser krummen Zeile gerade geschrieben durch die Öffnung von neuen Gesprächsforen, durch die Bereitschaft, auch offen zu diskutieren und nachzudenken über den eigenen Standpunkt und auch darüber, ob es legitim ist und erlaubt ist, in einer Unterhaltungsgesellschaft, in der die Ablenkungsindustrie nur so überschäumt von aggressiven Abwerbmaßnahmen, so auch ein bisschen die „Unterhaltungspolitik“ wählen zu können. Vielleicht denken ein paar doch bewusster, auch im Lichte der Entwicklungen der letzten Wo-

chen und Monate darüber nach, warum sie und wie sie und für wen sie eigentlich gewählt haben und das nächste Mal wählen werden.

Nur wenige Meter von hier wird es einen Platz geben, den Judenplatz, der genau das will, der einladen will zu diesem Nachdenken, der die Botschaft des Nie-mehr-wieder-rüberkriegens will zu denen, die zu diesem Platz kommen, und der eine jederzeitige Solidarisierung einer Mehrheit mit einer Minderheit sicherstellen möchte.

„Es darf sich nicht wiederholen“, schreibt Simon Wiesenthal. Wenn wir das nicht zu verhindern wissen, tun wir nichts für unsere Kinder, für die Enkelkinder und deren Enkelkinder. Und in „Recht, nicht Rache“ schreibt Wiesenthal: „Aber wir, die Überlebenden, sind nicht nur den Toten verpflichtet, sondern auch den kommenden Generationen. Wir müssen unsere Erfahrungen an sie weitergeben, damit sie daraus lernen können. Information ist Abwehr.“

Natürlich ist das ein Schmerz. Friedrich Heer hat es ja formuliert: „Geschichte tut weh“, hat er geschrieben. Natürlich ist es ein Schmerz, aber diesem Schmerz zu entfliehen — und jeder hat in sich wahrscheinlich irgendwann ja doch diese Neigung — heiße, es sich zu leicht zu machen. Denn, und das ist heute in der Früh auch sehr schön formuliert worden, natürlich kann die nächste Generation nicht in sich spüren, dass sie Verantwortung für Geschehenes hat, aber sie kann sehr wohl spüren, dass sie Verantwortung aus Geschehenem hat. Uns ist die Wahrheit — mit Ingeborg Bachmann — zuzumuten, ich glaube, dass das auch noch viel klarer und immer wieder gesagt werden muss, und wenn Herz-Kestranek Farau zitiert hat, dann glaube ich, dass es uns ernst sein muss, wenn er schreibt: „Wenn selbst die Hoffnung nur von ferne dämmert, dass einst die Menschheit diese Schlacht gewinnt, dann soll man Glocken läuten, und dann soll man jubeln.“ Er meint diesen wahren Kampf gegen den Nationalismus, gegen den Antisemitismus, gegen alle Formen von Rassismus, gegen Inhumanität in jeder Form. Und um diesen wahren Kampf, meine Damen und Herren, ist das Dokumentationsarchiv seit vielen Jahren und Jahrzehnten bemüht; ich glaube, wir sollten in diesem wahren Kampf immer wieder Partner finden, über alle Parteigrenzen hinweg, und dann könnte sich vielleicht irgendwann einmal die Vision Faraus erfüllen. Das sollten wir hoffen. Danke schön.

POLITISCHE NS-STRAFJUSTIZ IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND — EIN PROJEKTBERICHT

Bereits wenige Tage nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland wurde der staatliche Repressionsapparat zur Ausweitung und Aufrechterhaltung der errungenen politischen Macht ausgebaut.¹ In einem ersten Schritt sollten die *Außenwirkungen* missliebiger Parteien und Organisationen (vornehmlich des linken Spektrums) ausgeschaltet werden — Verbote von Versammlungen, Aufzügen, Druckschriften und Sammlungen für politische Zwecke. Anlässlich der Ereignisse um den Reichstagsbrand (27./28. Februar 1933) in Berlin konzipierte das NS-Regime in den darauf folgenden Wochen die nächste Stufe, die Ausschaltung jeglicher organisierten Opposition durch die Zerschlagung ihrer *Binnenstrukturen*² — Einschränkung bzw. Verbot unliebsamer organisierter politischer Betätigung, Wegfall elementarer rechtsstaatlicher Garantien (z. B. Schutz der Unversehrtheit der Person) sowie die Neuorganisation der staatlichen Verwaltung. Otto Kirchheimer resümierte 1935: „Die Änderungen des Strafrechts [im nationalsozialistischen Deutschland] aber dienen in ganz überwiegendem Maße der Vervollkommnung einer staatlichen Unterdrückungsmaschinerie, wie sie für zivilisierte Menschen unvorstellbar gewesen ist. Während der elfjährigen Anwendung des Bismarck'schen Sozialistengesetzes sind nicht so viele Jahre Freiheitsentzug ausgesprochen worden wie in einem einzigen Monat nationalsozialistischer Justiz.“³

Das Strafrecht war aber, neben der polizeilichen Verbrechensbekämpfung, nur ein Teilbereich eines umfassenderen *Verbrechensbekämpfungsrechts* (Präventionsrechts⁴), das den Willen der politischen Führung umsetzte. Zudem ent-

¹ VO zum Schutze des dt. Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) sowie erste DurchführungsVO hierzu v. 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 41).

² VO zum Schutz von Volk u. Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83); VO geg. Verrät am Dt. Volk u. hochverräter. Umtriebe v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 85); VO zur Abwehr heimtückischer Angriffe geg. die Regierung d. nat. Erhebung v. 21. 3. 1933. (RGBl. I S. 135); VO zur Bildung v. Sondergerichten v. 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 136); G zur Behebung d. Not v. Volk u. Reich v. 24. 3. 1933 (Ermächtigungsgesetz, RGBl. I S. 141); G über d. Verhängung d. Todesstrafe v. 29. 3. 1933 („Lex van der Lubbe“, RGBl. I S. 151); G zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 162); G zur Wiedereinf. d. Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

³ Otto Kirchheimer, Staatsgefüge und Recht im Dritten Reich (1935). In: Ders., Von der Weimarer Republik zum Faschismus, Frankfurt/M. 1976, S. 185.

⁴ „Justizielle und polizeiliche Verbrechensbekämpfung sind also mitnichten diesseits und jenseits der Scheidelinie Recht/Nichtrecht zu gruppieren. [...] Der ‚Führerwille‘ ist

wickelte sich das NS-Recht dynamisch und war bei Kriegsende nicht abgeschlossen. Daraus resultiert, dass der strafrechtliche „Ist-Zustand“ 1933/34 ein anderer war als gegen Ende des Krieges.

Mit dem Wegfall der Eigenstaatlichkeit Österreichs im März 1938⁵ verfuhr das NS-Regime innenpolitisch ebenso wie zu Beginn seiner Machtübernahme in Deutschland. Unmittelbar nach dem „Anschluss“ fanden Verhaftungen und Säuberungen in umfänglichem Ausmaß statt. Im Mittelpunkt der staatlichen Repression standen, neben führenden Politikern des Ständestaats, unliebsamen Beamten und Personen, die nach den Nürnberger Rassegesetzen verfolgt wurden (Juden und Jüdinnen), AktivistInnen linker Parteien und Organisationen sowie Einzelpersonen mit einschlägiger Vergangenheit.⁶ Diese Maßnahmen bildeten sozusagen das negative Segment der NS-Politik in Österreich. Auf der anderen Seite wurden ÖsterreicherInnen in das politische Kalkül einbezogen und in den NS-Apparat eingegliedert. Die so genannte „Waldheimdebatte“ (1986 ff.) entfachte eine Auseinandersetzung um die Frage, inwieweit Österreich auch „Täterland“ war. Unstrittig ist, dass nicht das ganze Land geschlossen gegen den „Anschluss“ opponierte. Evan Burr Bukeys Einschätzung, dass der Sieg des deutschen Faschismus in weiten Kreisen der Bevölkerung „mit einer Mischung aus Begeisterung und Erleichterung“⁷ aufgenommen wurde, verweist auf vielschichtige Erklärungszusammenhänge. Die zeitnahen positiven Statements führender Politiker (z. B. Karl Renner) und gesellschaftstragender Institutionen (Kirche) zur NS-Politik verfehlten in diesem Zusammenhang ihre innenpolitische Wirkung sicherlich nicht.

Wie zu Beginn der NS-Diktatur in Deutschland konnten potentiell oppositionelle Kräfte, insbesondere aus dem linken politischen Spektrum, nicht unbe-

Ausgangspunkt von ‚Recht‘ und ‚Gesetz‘ [...]. Die ‚normative‘ gesetzförmige Ordnung bezweckt ebenso wie die ‚nicht-normativen‘ [...] Polizeierlasse den Transport des Willens der politischen Führung.“ Gerhard Werle, *Justizstrafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin–New York 1989, S. 687. Siehe auch S. 690.

⁵ Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich*, Wien 1976; Hanns Haas, *Der „Anschluss“*. In: Tólos / Hanisch / Neugebauer / Sieder (Hrsg.), *NS-Herrschaft in Österreich*, Wien 2000, S. 26–54; Emmerich Tólos, *Von der Liquidierung der Eigenstaatlichkeit zur Etablierung der Reichsgaue der „Ostmark“*. In: Tólos u. a. (Hrsg.), *NS-Herrschaft*, S. 55–72; Helfried Pfeifer, *Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung*, Wien 1941; Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*, Hamburg 1941.

⁶ Die erste grundlegende Arbeit zu Widerstand und Verfolgung gegen das NS-Regime in Österreich ist 1962 erschienen. Maria Szecs / Karl Stadler, *Die NS-Justiz in Österreich und ihre Opfer*, Wien 1962. Siehe auch Wolfgang Neugebauer, *Widerstand und Opposition*. In: Tólos u. a. (Hrsg.), *NS-Herrschaft*, S. 187–212. Ders., *Der NS-Terrorapparat*. In: Tólos u. a. (Hrsg.), *NS-Herrschaft*, S. 721–743, insbes. S. 722 f., 727 ff. u. 734 ff.

⁷ Evan Burr Bukey, *Die Stimmung in der Bevölkerung während der Nazizeit*. In: Tólos u. a. (Hrsg.), *NS-Herrschaft*, S. 73–87, hier S. 74. Vgl. auch Neugebauer, *Widerstand und Opposition*, S. 189; Neugebauer, *Der NS-Terrorapparat*, S. 722.

dingt mit der Unterstützung der breiten Masse der Bevölkerung rechnen. Es charakterisiert die Ambivalenz des Widerstands gegen das NS-Regime und fehlende Rückendeckung im Alltag als einen BÜRGERKRIEG ÖSTERREICHER GEGEN ÖSTERREICHER.⁸

Politische NS-Strafjustiz in Österreich

In Österreich wurden auf dem Gebiet der politischen Justiz in den ersten Monaten des „Anschlusses“ die wichtigsten Weichenstellungen vorgenommen. Die Verordnung vom 20. Juni 1938 über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich⁹ bestimmte, dass der nationalsozialistische Volksgerichtshof¹⁰ auch für Österreich zuständig wurde. Die Regelungen zu Österreich unterschieden sich in einigen Punkten von denen des „Altreichs“. In § 1 Abs. 1a der Verordnung wurde dem Volksgerichtshof auch die Aburteilung der Straftaten nach §§ 92a–92f RStGB übertragen. In Deutschland hingegen blieben hierfür die Amts- und Landgerichte (aber auch Sondergerichte) zuständig.¹¹

Analog den bisherigen Regelungen bestand auch in Österreich die Möglichkeit der Verfahrensabgabe in die Region. Zentral (für ganz Österreich) wurde hierfür der Gerichtshof zweiter Instanz in Wien (Oberlandesgericht¹²) bestimmt.

⁸ Anton Pelinka, *Der verdrängte Bürgerkrieg*. In: Anton Pelinka / Erika Weinzierl (Hrsg.), *Das grosse Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit*, S. 143–153, hier S. 144 f.; Neugebauer, *Widerstand und Opposition*, S. 190.

⁹ RGBl. I 1938, S. 640.

¹⁰ Klaus Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof*, Frankfurt/M. 1994. Ders., *Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes*. In: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*, Baden-Baden 1992, S. 203–217. Holger Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft Bd. 86, Berlin 1995.

¹¹ Vgl. Adolf Schönke, *Kommentar. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*, München–Berlin 1944, § 92a sub VI sowie Verweise der §§ 92b–f. Die Zuständigkeit der Sondergerichte basierte auf der VO v. 1. 9. 1939 (VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege, RGBl. I S. 1659). Sie ermächtigte die Staatsanwaltschaft (§ 19) Vergehen, die in die Zuständigkeit der Landgerichte oder eines niedrigeren Gerichts gehörten, vor den Sondergerichten anzuklagen. Damit war die Wahlzuständigkeit der Staatsanwaltschaft bis auf die stets vorrangige Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in politischen Strafsachen praktisch unbegrenzt.

¹² § 3 Abs. 2 Satz 1 der VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat u. Landesverrat im Lande Österreich. RGBl. I 1938, S. 1662. Das österreichische Gerichtsorganisationsgesetz von 1896 sah Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte vor (ÖRGBl. 1896 Nr. 217). In der VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte u. sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) ist in Artikel 3 (Sondervorschriften für die Ostmark) von Oberlandesgericht Wien

Ankläger war der Oberstaatsanwalt beim Gerichtshof zweiter Instanz (später Generalstaatsanwalt benannt). Daran änderte sich bis zum Oktober 1944 nichts. Das OLG Graz musste von nun an die in seinen Bezirk fallenden erstinstanzlichen Strafsachen bearbeiten.¹³

Ein erster Versuch, das administrative Geflecht von Zuständigkeiten und Abgabemöglichkeiten im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten bei der Verfolgung von politischen Strafsachen darzustellen, wird im Folgenden in einem Schema (Schaubild 1) vorgestellt. Es handelt sich um ein Gerüst der politischen Strafjustiz, deren „black boxes“ ebenso wie die regionale Ausgestaltung der Verfahrensabläufe zentrale, bisher wenig bekannte Forschungskomplexe darstellen.

Nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen [Bild 1] bekam die Staatsanwaltschaft beim Landgericht die Ermittlungsergebnisse zugeleitet [Bild 1 → 2]. Die zusammengetragenen und ggf. selbst ermittelten Informationen wurden auf die in Frage kommenden Straftatbestände hin ausgewertet. Im ersten Schritt musste entschieden werden, ob ein Sondergerichts- bzw. Volksgerichtshofsprozess in Frage kam oder ob die ordentliche Gerichtsbarkeit sich mit dem weiteren Verfahrensverlauf zu beschäftigen hatte (dieser Verfahrensweg ist im Schaubild 1 nicht dargestellt). Kam der Oberstaatsanwalt zum Schluss, dass der Volksgerichtshof zuständig war, stellte er den Ermittlungsgegenstand in einem Bericht an die Oberreichsanwaltschaft (Berlin) zusammen [Bild 2 → 3], die ihn einer eingehenden Prüfung und juristischen Bewertung unterzog [Bild 3].

Auch hier liefen die Entscheidungsprozesse auf zwei Ebenen ab. Unterschied die Oberreichsanwaltschaft auf Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, konnte sie Anklage erheben. Es sind Entscheidungen bekannt, bei denen die Anklagebehörde zu einem negativen Ergebnis kam und die Causa an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht (über den Schreibtisch des Generalstaatsanwalts — Dienstweg) zurück überwies.¹⁴

anstatt Gerichtshof zweiter Instanz die Rede. Zur österreichischen Gerichtsorganisation vgl.: Brigitte Rigel, Staatliche Gerichte. Archivinventar. Hrsg. v. Wiener Stadt- und Landesarchiv. Serie 2, Heft 3, Wien 1993, S. 3 ff.

¹³ VO d. Reichsjustizministers v. 28. September 1944. Abgedr. in: Deutsche Justiz 1944, S. 248. Abschn. 3 der VO regelte, dass alle bis zum 30. September vom Oberlandesgericht Wien angefangenen Verfahren, so sie den OLG-Bez. Graz betrafen, bis zum Jahresende abgeschlossen sein mussten. Danach bestand die Pflicht die noch nicht zu Ende geführten Strafsachen an das OLG in Graz abzugeben. Die erste bisher bekannte Verhandlung fand am 4. 10. 1944 in Graz statt (Verf. geg. Peter Saloschnik, 1 Jahr Gefängnis wegen Wehrkraftzersetzung i V. m. § 523 öStG-Rauschtat) — OJs 51/44. BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IIIg¹ 9208/44.

¹⁴ Dieser Fall trat regelmäßig dann ein, wenn aus ihrer Sicht die in Frage kommenden Straftatbestände nicht erfüllt waren. Es liegt bislang keine Untersuchung vor, wie hoch dieser Anteil gewesen sein mag.

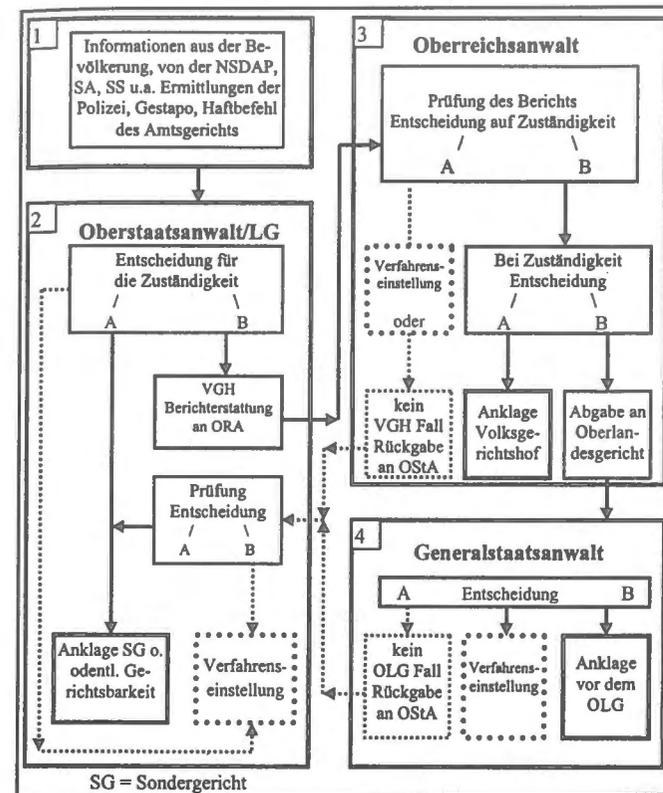


Schaubild 1

In der Mehrzahl der Fälle wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben¹⁵ [Bild 3 → 4], die vor dem politischen Senat des Oberlandesgerichts Anklage erheben sollte [Bild 4].¹⁶ Auch hier bestand die Möglichkeit einer Verweisung an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht, wenn der Generalstaatsanwalt feststellte, dass die Fakten für eine Anklage nicht ausreichten, aber möglicherweise einen Prozess vor dem Sondergericht bzw. einem Land- oder Amtsgericht (ordentliche Justiz) zuließen.

¹⁵ Art. III § 4 G zur Änderung v. Vorschriften des Strafrechts u. des Strafverfahrens v. 24. April 1934; RGBl. I S. 341 (346). Vgl. VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21. Februar 1940 § 5 Abs. 2 sowie §§ 6,7 und 8; RGBl. I S. 405 (405 f.).

¹⁶ Nicht bei jedem Oberlandesgericht war ein besonderer (politischer) Senat in Strafsachen eingerichtet. In der Regel war ein OLG für mehrere OLG-Bez. oder Teile hiervon zuständig. Vgl. Deutsche Justiz (DJ) 1936, S. 1910; DJ 1941, S. 907 u. 974; DJ 1942, S. 237, 750, 781 u. 819; DJ 1944, S. 248; RGBl. I 1942, S. 576; RGBl. I 1944, S. 163.

Zu der Abgabe eines Verfahrens an den Generalstaatsanwalt musste sich die Oberreichsanwaltschaft nicht sofort entscheiden. Es reichte, wenn sie ein diesbezügliches Ansinnen mit der Einreichung der Anklageschrift beantragte. Der Volksgerichtshof musste hierüber allerdings besonders entscheiden und gegebenenfalls selbst die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht anordnen.¹⁷ In diesem Fall übernahm die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage der höheren Instanz. Das Oberlandesgericht musste nunmehr, ohne nochmalige Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklage, das Verfahren weiterführen. In allen benannten Fällen wurde, wie auch beim Sondergericht, in erster und letzter Instanz entschieden. Ausschließlich die Oberreichsanwaltschaft hatte die Möglichkeit, „Rechtsmittel“ einzulegen.¹⁸

Die skizzierten Verfahrensabläufe belegen die Funktion der Oberstaatsanwaltschaften als exponierte Entscheidungs- und Schaltstellen, denn der Entschluss, kein hochrangiges politisches Verfahren in Gang zu setzen, konnte für die Beschuldigten durchaus auch „positive“ Auswirkungen haben. Bei einem Verfahren vor dem Landgericht oder dem, für weniger politisierte Prozesse zuständige, Sondergericht lag der zu erwartende Strafrahmen in der Regel niedriger als beim Volksgerichtshof bzw. Oberlandesgericht.¹⁹ Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten/Sondergerichten waren in ihren Entscheidungen nicht frei von äußeren Einflussnahmen, sondern als „gegebene Lenkungsbehörde“²⁰ in ein Geflecht von Steuerungsmechanismen eingebunden. Mehrere Einwirkungsebenen sind evident:

- Der Generalstaatsanwalt konnte als Dienstvorgesetzter Weisungen geben, wobei ihm gegenüber das Reichsjustizministerium weisungsbefugt war.
- Insbesondere von ministerieller Seite wurde durch generelle und einzelfallbezogene Vorgaben Einfluss auf politische Strafverfahren ausgeübt. Dabei

¹⁷ Art. IV § 5 Abs. 3 StrafrechtsänderungsG v. 24. 4. 1934.

¹⁸ VGH u. OLG: Außerordentlicher Einspruch (G zur Änderung v. Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens u. des Strafgesetzbuches v. 16. September 1939, RGBl. I S. 1841); siehe Heinrich Henkel, Das Deutsche Strafverfahren, Hamburg 1943, S. 455 ff. **Sondergericht:** Nichtigkeitsbeschwerde — RGBl. I S. 405 (410) — sie fand ihr Vorbild im österreichischen Recht (Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung der Gesetze) — §§ 292 u. 479 öStPO; siehe Karl Lißbauer / Hugo Suchomel, Die österreichischen Strafprozessgesetze, Wien ²1933, S. 426 ff.; Roland Freisler, Nichtigkeitsbeschwerde. In: DJ 1940, S. 341 (344); siehe auch Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München ²1990, S. 1083 ff.

¹⁹ Dies galt jedoch nicht für Straftatbestände, bei denen sich die sondergerichtliche Strafgewalt am oberen Ende der Sanktionsskala bewegte — z. B. während der Kriegszeit bei Plünderungen oder Straftaten, die unter die VolksschädlingeVO fielen. Es handelte sich hierbei nicht um politische Strafsachen, sondern um kriegsbedingte „Alltagskriminalität“.

²⁰ Hinrich Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich, Baden-Baden 1990, S. 31.

konnten die Eingriffe durch die Ministerialbürokratie ebenso aufgrund nicht kodifizierter Normen („Führerwillen“) wie auch durch abweichende Interpretationen von Paragraphen und Straftatbeständen erfolgen.

- Zum anderen war die Staatsanwaltschaft bei der rechtlichen Bewertung potenzieller Normenverstöße und der Vorbereitung des (politischen) Strafverfahrens in hohem Maße auf die Polizei als „Schlüsselorganisation des staatlichen Gewaltmonopols nach innen“²¹ angewiesen. Von der Zuarbeit der vorgelagerten polizeilichen Administrationen hing es ab, ob es überhaupt zum Strafverfahren kam oder ob „Polizeijustiz“ in eigener Regie praktiziert wurde.²²

Ziele und Aufgaben des Forschungsprojekts „Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzerstörung. Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland“

Die Spruchpraxis des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichtes Wien stehen im Mittelpunkt des im April 2000 angelaufenen Forschungsprojekts „Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland“, das von den Instituten für Politikwissenschaft und Kriminalwissenschaften der Universität Marburg in Kooperation mit dem DÖW durchgeführt wird.²³ Bereits seit Sommer 1998 wird eine parallele Studie zum Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen unternommen, dessen Resultate mit denen zu Österreich verglichen werden. Unter Einbeziehung dieser Forschungsergebnisse in die Auswertung der Quellen zu Österreich (DÖW, Oberlandesgericht Wien, Staatsarchiv Wien und Bundesarchiv Berlin) wird erstmals eine empirische sowie quantitative Analyse der Spruchpraxis des Volksgerichtshofs für verschiedene Regionen und mehrere Oberlandesgerichtsbezirke komparativ möglich sein. Komparatistik ist in diesem Zusammenhang als methodischer Zugriff zu verstehen, der es erlaubt, Unterschiede

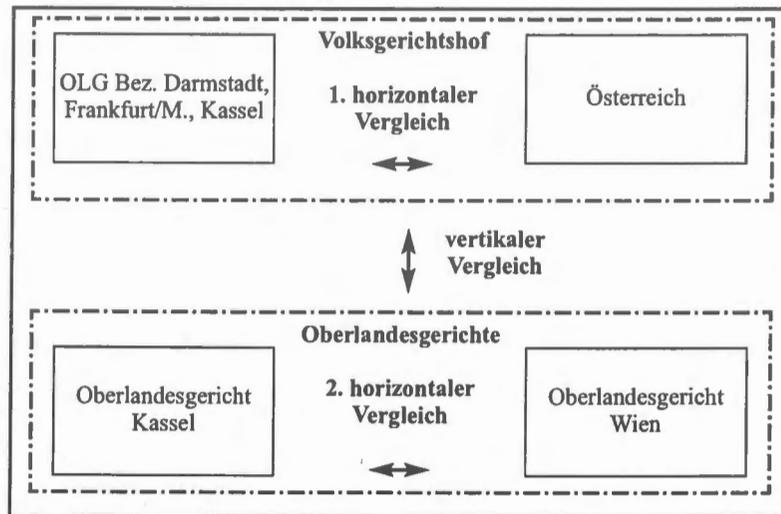
²¹ Ralph Jessen, Polizei und Gesellschaft. Zum Paradigmenwechsel in der Polizeigeschichtsforschung. In: Gerhard Paul / Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo — Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 19–43, hier S. 19.

²² Kirchheimer resümiert die Beziehung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich politischer Strafjustiz wie folgt: „Man kann [...] sagen, dass die politische Justiz in Deutschland in erster Instanz immer von der Staatspolizei ausgeübt wird, die nach ihrem Gutdünken (bestraft). [...] Und nur im Fall der Opportunität gibt sie nach Beendigung ihres eigenen Verfahrens den Fall an das Volksgericht oder ein Sondergericht zur nochmaligen Verhandlung auf Grund der von ihr und mit ihren speziellen Mitteln gesammelten Beweise ab.“ Otto Kirchheimer, Staatsgefüge und Recht im Dritten Reich (1935). In: Ders., Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt/M. 1976, S. 166.

²³ Die Forschungsarbeiten werden ausschließlich aus Mitteln der Volkswagen-Stiftung finanziert.

und Ähnlichkeiten der Wirkungsweise eines diktatorischen Systems im Inland und einem besetzten (angeschlossenen) Gebiet herauszuarbeiten.

Der *erste (horizontale) Vergleich* umfasst die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs in Verfahren gegen Österreicher/innen und Angeklagte aus dem ehemaligen Volksstaat Hessen sowie der preußischen Provinz Hessen-Nassau. Im *zweiten (horizontalen) Vergleich* soll die Arbeit des Oberlandesgerichts Wien (ab 1938) in erstinstanzlichen Strafsachen mit derjenigen in Kassel²⁴ untersucht werden. Die Regionalisierung der politischen NS-Strafjustiz setzte jedoch die Entscheidung einer übergeordneten Behörde voraus (Abgabe eines Verfahrens). Folgerichtig muss sich eine *vertikale Vergleichsebene* mit den die Dokumentationsgebiete betreffenden Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den an Oberlandesgerichten verhandelten politischen Strafsachen befassen.



Im Mittelpunkt der Spruchstätigkeit stehen im Wesentlichen Hoch- und Landesverratstatbestände und (ab 1943) die Wehrkraftzersetzung. Aus dem Vergleich der Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien werden Ergebnisse nicht nur zu den Verfahrenswegen erwartet, sondern vor allem Einblicke in die Rechtsanwendung, den Justizalltag (*law in action*).

Auf der Grundlage einer quantitativen Auswertung der Anklageschriften und Urteile werden die in politische Strafsachen involvierten Gruppen und Einzelpersonen sowie die der Aburteilung zugrundeliegenden Straftatbestände (Normen, Delikte), die Entwicklung der Strafen (Strafmaß) und die beteiligten

²⁴ Auch zuständig für die OLG-Bez. Darmstadt u. Frankfurt/M.

Richter und Staatsanwälte ermittelt und statistisch aufbereitet. Da es sich nicht um eine Untersuchung einzelner Urteile handelt, können Verfahrensmerkmale und -ergebnisse für annähernd alle Prozesse²⁵ analysiert und übergreifende Erkenntnisse, unabhängig vom Einzelfall, gefunden werden. Die Ergebnisse sollen, verknüpft mit einer Zeitvariablen und weiteren in den Urteilen nicht direkt zum Ausdruck kommenden entscheidungserheblichen Fakten, in ein auf das Untersuchungsgebiet bezogenes und in Zeitphasen eingeteiltes Modell politischer Strafjustiz münden. Hinsichtlich der Periodisierung der Strafzumessung ist generell von einer Radikalisierung im Verlauf des Krieges, d. h. von einer Veränderung des Rechts in ein Instrument NS-spezifischer Massenbeherrschung, auszugehen, die schließlich auf oberster gerichtlicher Ebene in einer Flut von Todesurteilen gegen „Staatsfeinde“ jeglicher Provenienz eskalierte. Damit ist vor allem die Ausweitung und Überdehnung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs angesprochen. Ab dem Januar 1943 konnte auch der „unpolitische Jedermann“ wegen Wehrkraftzersetzung oder Feindbegünstigung in die Fänge der politischen Strafjustiz geraten. Diese Tendenz wird sich auch für Österreich — wenn auch möglicherweise mit regionalen Besonderheiten — nachweisen lassen.

Die Verfahren des Oberlandesgerichts Wien sind auf regionale Besonderheiten zu analysieren, um einerseits Traditionen und lokale Schwerpunkte bei der Verfolgung von Widerstandshandlungen (Verhältnis ländliche Gebiete — Städte) festzustellen, andererseits aber, um eventuelle Kontinuitätsbrüche in der Geschichte von Widerständigkeit und resistentem Verhalten zu erkennen.

Die Erfassung von Mitgliedern oder Sympathisanten politischer Organisationen erlaubt eine genaue Ermittlung der jeweiligen Akzente der politischen Strafsachen in Österreich. Dabei werden sich sowohl durchgängige, an die Verfolgungsstrukturen im Deutschen Reich zwischen 1934 bis März 1938 anknüpfende, wie auch NS-spezifische österreichische Entwicklungslinien abzeichnen. Neben der Ausschaltung der sozialdemokratischen und kommunistischen Opposition geht es hier auch um das Verhältnis von konservativ-monarchistischen und austrofaschistischen Bewegungen zum deutschen Nationalsozialismus. Darüber hinaus lassen sich die Auswirkungen von regionalen und überregionalen politischen Ereignissen, wie z. B. dem Attentat auf Heydrich in Prag, über signifikante temporäre oder langfristige Veränderungen hinsichtlich der Nationalität bzw. der Gruppenzugehörigkeiten der Angeklagten nachweisen.

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand befasst sich mit den geschlechtsspezifischen Elementen der Verfolgungspraxis, insbesondere hinsichtlich einer un-

²⁵ Es handelt sich um insgesamt mehr als 90 % aller Prozesse. Die Datenbank verzeichnet zur Zeit über 200 Personen mehr als das Register des Oberlandesgerichts Wien, das allerdings nachträglich erstellt wurde.

terschiedlichen Delikthäufigkeit bei Frauen und Männern und divergierender Strafzumessungen. Die vermuteten Differenzierungen können zum einen in einer besonderen Einbeziehung — oder auch Nichteinbeziehung — von Frauen in Widerstandsstrukturen begründet sein, die mit Bildern der Frauenrolle (auch in den Widerstandsgruppen selbst) verwoben sind. Zum anderen wird bei der Beurteilung der Strafrechtspraxis auf das Frauenbild der Richter und Staatsanwälte rekurriert werden müssen.

Der bisherige Stand der Ausarbeitungen

Im ersten Arbeitsschritt sind alle zur Zeit ermittelbaren Verfahren des Volksgerichtshofs gegen ÖsterreicherInnen bzw. gegen Personen, die ihre Straftat in Österreich begangen hatten (680 sowie die Urteile gegen 2.004 Angeklagte) vor den Oberlandesgerichten Wien und Graz (1.905 Urteile gegen 4.079 Angeklagte), mit insgesamt 6.083 Personen, erhoben worden. Die Arbeitspensen der beiden Gerichte unterscheiden sich, bezogen auf ein Jahr, signifikant. Bereits 1939

Tabelle 1

**Verfahren und Angeklagte
Volksgerichtshof, Oberlandesgericht Wien u. Graz 1938–1945**

Gericht	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
VGH ¹	6	29	21	24	199	204	177	16
Personen	6	59	45	73	547	693	488	76
OLG Wien	15	127	161	201	432	413	528	8
Personen	19	276	513	506	1327	670	728	19
OLG Graz	-	-	-	-	-	-	20	- ²
Personen	-	-	-	-	-	-	21	-

¹ zusätzlich 5 Verfahren ohne Jahresangabe
² bisher noch kein Verfahren ermittelt

steigt das Verfahrensaufkommen des Oberlandesgerichts Wien wesentlich stärker als das des Volksgerichtshofs, dessen Arbeitsanfall bis 1941 kaum zunimmt. Das Oberlandesgericht hingegen verhandelt ungleich mehr Fälle. 1940 ist beim OLG Wien ein Niveau erreicht, das bis 1944 kaum mehr unterschritten wird. Zeitgleich steigt 1942 die Zahl der Verfahren an beiden Gerichten sprunghaft an. Die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof erhält in diesem Jahr wohl die meisten Berichte von den Staatsanwaltschaften aus Österreich. Wobei sie im Verhältnis wesentlich mehr Beschuldigte selbst anklagt (Steigerung um annähernd das 7-fache) als in den zurückliegenden Jahren.

1942 war aber vor allem für das Oberlandesgericht Wien ein besonderes Jahr. Signifikant ist nicht die Verfahrensdichte, die in den darauf folgenden Jahren zum Teil höher lag, sondern die Anzahl der Angeklagten. Mit 1.327 Beschuldigten klagte die Generalstaatsanwaltschaft in keinem Jahr mehr Personen an. Ein schlüssiger Erklärungszusammenhang kann beim Stand der bisherigen Auswertung noch nicht gegeben werden. Es verdichten sich die Hinweise, dass kein monokausaler Erklärungszusammenhang vorliegt. Der Kriegsverlauf (Angriff auf die Sowjetunion) und die panische Angst des NS-Regimes vor einem Einbruch an der „Inneren Front“ verstärkten die investigativen Bemühungen um das Aufrollen von illegalen oppositionellen Gruppen. Gleichzeitig, und möglicherweise unabhängig von kriegsbedingten Hintergründen, gelang es der Gestapo und der Polizei, die dicht geknüpften und konspirativen Organisationsstrukturen der KPÖ aufzubrechen. Die Auswertung von rd. 37 % (161) der Verfahren (aus 1942) ergab, dass es sich bei etwa zwei Drittel der Fälle (112) um die Verfolgung der KPÖ und ihrer Unterorganisationen handelte. Die Jahre 1938 und 1939 (Auswertungsdichte über 70 %) zeigen hier ein divergierendes Bild. Der politische Senat des Oberlandesgerichts Wien richtete im ersten Jahr seiner Tätigkeit vorrangig über Spionagetätigkeiten (4) und so genannte kommunistische Mundpropaganda (8). Hierbei handelte es sich um Äußerungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit einer parteipolitischen Arbeit standen. In nur zwei der bisher ausgewerteten Verfahren ging es 1938 um die KPÖ bzw. den KJVÖ. Ein Jahr später gehen die Spionageprozesse deutlich zurück (nur noch 12,3 %).²⁶ Äußerungsdelikte hingegen blieben mit einem Anteil von 50,8 % (62) immer noch der am häufigsten zu verzeichnende Verfahrenshintergrund. Jedoch nahmen Urteile mit parteipolitischem Einschlag signifikant zu. In einem Drittel der Verfahren stehen die KPÖ oder ihre Unterorganisationen im Mittelpunkt, und es beginnt die strafrechtliche Verfolgung der österreichischen Sozialdemokratie (5). Über die beiden folgenden Jahre liegen bisher noch keine hinreichenden Informationen vor.

Neben dem oben angeführten KP-Verfahrensanteil für 1942 (%) bleibt die kommunistische Mundpropaganda mit rd. 20 % immer noch ein wesentlicher Bestandteil oberlandesgerichtlicher Zuständigkeit. Spionagefälle hingegen (4) spielen nur noch eine marginale Rolle. Aber ein neuer Urteilshintergrund tritt bereits ab 1939 in Erscheinung, das „Kommunismus/Bolschewismus-Verfahren“. Hier handelt es sich um keine homogene Gruppe. Zum einen waren es Angeklagte, die entweder mit keiner kommunistischen oder sozialdemokratischen Partei oder Organisation sympathisierten. Ihnen unterstellte man deswegen, dass sie einem nicht näher bestimmbar marxistischen Weltbild anhängen. Bei

²⁶ 1938 waren es noch knapp 40 %.

einem weiteren Teil handelte es sich um Personen, die eine strafbare Handlung, welche in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fiel, nicht angezeigt hatten.

Diesbezügliche Aussagen zum Volksgerichtshof können zur Zeit noch nicht gemacht werden. Auffallend ist jedoch, dass im Verlauf der bisherigen Auswertung die kommunistische Mundpropaganda praktisch nicht vorkommt. Ein anderer Sachverhalt erschließt sich bereits jetzt: 1943 übersteigt die Anzahl der Angeklagten vor dem Volksgerichtshof erstmals die des Oberlandesgerichts Wien.²⁷ Daraus kann geschlossen werden, dass sich das Abgabeverhalten der Oberreichsanwaltschaft signifikant geändert hatte. Ein Trend, der sich bereits 1942, mit einem Abgabefaktor von 2,43 (1940: 11,4 und 1941: 6,9), deutlich bemerkbar machte (siehe Tabelle 1). Diese schrittweise Umverteilung der Verfahren zum Volksgerichtshof findet in dieser Form keinen Vergleich in der Untersuchung zu Hessen. 1943 könnte die Zuständigkeitserweiterung um den Wehrkraftersetzungsparagraphen katalytisch gewirkt haben. Die Parallelstudie verzeichnet allerdings einen umgekehrten Trend. Die einschlägigen Verfahren werden zumeist vor dem Oberlandesgericht Kassel verhandelt. Es drängt sich die Frage auf: Wendet die Oberreichsanwaltschaft in den beiden Untersuchungsgebieten überhaupt die gleiche Abgabepaxis an und sind die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten entsprechend verschieden einzuschätzen? Auf die exponierte Stellung der Staatsanwaltschaft als weisungsgebundene Behörde muss in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen werden.

Zur Funktion der politischen NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland

Wenn vom Volksgerichtshof geredet wird, spielt die Anklagebehörde in der Regel kaum eine Rolle. Oftmals steht nur ein Ausschnitt seiner Urteilspraxis im Mittelpunkt der Erörterung. Zum Mythos geworden sind die Verfahren um den 20. Juli 1944 und vor allem die Urteile wegen Wehrkraftersetzung.²⁸ Ebenso bekannt wurden Verfahren gegen führende Oppositionelle aus dem linken politi-

²⁷ Die Angaben über Oberlandesgerichtsentscheide für 1945 in Wien sind noch mit Lücken behaftet. Zudem müssten ab Oktober 1944 bei der Gesamtschau auch die Verfahren des Oberlandesgerichts Graz hinzugerechnet werden.

²⁸ „Der Volksgerichtshof wird nur ausschnitthaft wahrgenommen. Die Grundlage der Beurteilung bildet seine Tätigkeit in der späten Kriegsphase. Das Augenmerk richtet sich auf die Praxis massenhafter verhängter Todesurteile. Diese Sanktionspraxis wird ganz überwiegend mit zwei Fallkomplexen in Verbindung gebracht: mit den Verfahren gegen Wehrkraftersetzung und mit den Verfahren gegen Beteiligte am Widerstand vom 20. Juli 1944.“ Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 20. Deutlich zeigt sich diese Einschätzung in den Monographien zum

schen Spektrum. Dies betraf in aller Regel Deutsche selbst, der Volksgerichtshof war in diesem Punkt ein *Gericht gegen Deutsche*.

Die Auswertung der Volksgerichtshofsverfahren im Rahmen der Studie zu Hessen ergab, dass 14,5 % der Angeklagten Ausländer waren. Im Vergleich zur gesamten Urteilspraxis dieses Gerichts ist das Ergebnis bemerkenswert, da mehr als 50 % aller Verurteilten keine Deutschen waren. Zählt man Elsässer, Österreicher, „Sudetendeutsche“ ebenfalls nicht zu der Gruppe der Deutschen im Sinne von reichsdeutsch²⁹, dann ergibt sich ein Wert von 61,5 %. Seit den grundlegenden Untersuchungen von Marxen kennen wir ein zweites Gesicht des Volksgerichtshofs, das eines *Okkupationsgerichts*. Ein Anteil von knapp zwei Dritteln nicht reichsdeutschen Verurteilten rechtfertigt die Annahme, dass dies sogar die vordringlichste Aufgabe des Volksgerichtshofs war — zumindest für den Zeitraum ab 1939/40.³⁰

Die beiden Funktionen des Volksgerichtshofs veranschaulicht der folgende Vergleich der Angeklagten, die in der Hessenstudie ermittelt wurden, mit denjenigen aus Österreich. Der politische Senat des Oberlandesgerichts Kassel war 1941 für rd. 4,9 Mill. Menschen zuständig. In Österreich lebten zu diesem Zeitpunkt etwa 7,1 Mill. Gerichtseingesessene (Verhältnis 1 zu 1,45)³¹. 248 vor dem Volksgerichtshof Angeklagte mit einem Bezug zu Hessen (von insgesamt 284) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit und bilden die Grundgesamtheit auf der „deutschen Seite“. Die Multiplikation dieses Werts mit 1,45, dem errechneten Verhältnis zu Österreich, ergibt etwa die Anzahl von 360 Angeklagten. Tatsächlich urteilte der Volksgerichtshof jedoch über 1.743 Österreicher³². Demnach wurde der Volksgerichtshof von der Oberreichsanwaltschaft ungleich

Volksgerichtshof. Wagner z. B. listet in seinem Dokumentenanhang überwiegend Verfahren aus dem Umfeld des 20. Juli auf. Wagner, *Volksgerichtshof*, S. 867 ff. Allgemein formuliert ist die Spruchpraxis dieses Gerichts bis in die 90er-Jahre auf den Zeitraum 1942/43 bis Kriegsende gewichtet geblieben.

²⁹ Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 32, Abb. 1. Allgemein wurde während der NS-Zeit in Reichsdeutsche und Volksdeutsche unterschieden. Unter die erste Gruppe fielen alle, die in den Grenzen des Deutschen Reichs lebten. Deutsche mit fremder Staatsangehörigkeit wurden als Volksdeutsche bezeichnet. Zur der Gruppe der Volksdeutschen zählten hauptsächlich Österreicher, Elsass-Lothringer und Sudetendeutsche. (Vgl. Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 31.)

³⁰ Marxen gibt folgende Verteilung an: 2.127 Volksdeutsche (siehe vorherige FN), 4.708 Tschechen und 2.288 sonstige Ausländer, darunter 969 Polen, 160 Niederländer, 325 Belgier, 428 Franzosen und 406 Sonstige. Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 32 f., Abb. 1 und 2.

³¹ Berechnet nach: Kalender für Reichsjustizbeamte 1940, 2. Teil, Berlin 1940, S. 2 f.

³² Der Wert wurde berechnet auf der Grundlage von Datensätzen mit der Nationalitätenangabe „Österreich“, die Prof. Marxen dem Forschungsprojekt freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

öfters in Anspruch genommen (4,8-mal), als dies bei einer angenommenen gleichförmigen Verteilung zu erwarten gewesen wäre.

Das vorgestellte Rechenbeispiel weist allerdings Unschärfen auf. Für die deutsche Seite flossen alle Volksgerichtshofsverurteilten (1934–1945) in die Rechnung ein. Österreich kam erst ab dem März 1938 unter deutsche Verwaltung. Gleicht man den Beobachtungszeitraum an, indem die Verfahren vor dem 1. Juli 1938 nicht weiter berücksichtigt werden, verbleiben 188 Angeklagte.³³ Für Österreich könnte ebenfalls eine Ungenauigkeit vorliegen. Es ist durchaus möglich, dass Angeklagte mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die vor dem März 1938 in Deutschland lebten, vom Volksgerichtshof verurteilt wurden. Da bisher das Urteilsdatum nur in zwei Fällen vor dem 1. Juli 1938 lag, kann dieser Einwand aus statistischer Sicht vernachlässigt werden. Jedoch ist ein zweiter Einwand möglich. Es ist davon auszugehen, dass auch nach der Einführung des politischen deutschen Strafrechts in Österreich Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit im so genannten „Altreich“³⁴ verurteilt worden sind. Dazu geben die uns bisher zur Verfügung stehenden Materialien nur bedingt Auskunft.³⁵ Allerdings können diejenigen Verfahren herausgerechnet werden, bei denen möglicherweise Nichtösterreicher beteiligt waren.³⁶ Diese Verfahren werden in der modifizierten Berechnung nicht berücksichtigt, da kein Bezug zu Österreich möglich ist. Die Gesamtzahl reduziert sich auf 1.683 Angeklagte. Die Berechnung mit den aktualisierten Werten ergibt ein um sechs mal höheres Ergebnis für Österreich, als statistisch zu erwarten gewesen wäre.

$$\left[\begin{array}{l} 188 \text{ Personen für Hessen} \\ 280 \text{ zu } 1.683 \end{array} \right. = \begin{array}{l} \text{Faktor } 1,45 = \text{rd. } 280 \text{ Personen} \\ \text{Faktor } 6,0 \end{array} \left. \right]$$

Ein Anhaltspunkt zur Erklärung dieses Phänomens findet sich, wenn die politische bzw. politisierte Justiz im besetzten Österreich unter dem Gesichtspunkt der Okkupationsgerichtsbarkeit betrachtet wird. Der Volksgerichtshof wurde 1934 als *zentrales Sondergericht* eingerichtet. Die *regionalen Sondergerichte* bestanden seit dem 21. März 1933. Sie waren für einen Oberlandesgerichts-

³³ Dieses Datum wurde angenommen, da mit der VO v. 20. Juni 1938 die Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich eingeführt wurden und damit der Volksgerichtshof seine Zuständigkeit auf Österreich ausdehnte (RGBl. I S. 1662).

³⁴ Deutschland in den Grenzen von 1937.

³⁵ Ein Fall ist das Verfahren gegen das so genannte Gießener Freitagskränzchen, an dem auch zwei Frauen aus Österreich beteiligt waren. VGH 2 H 111/42. BAB Best. VGH/Z Nr. K-093.

³⁶ Die Grundlage des Vergleichs bilden die von Marxen überlassenen Daten. Er gibt die Gesamtzahl der Angeklagten je Verfahren an.

bezirk zuständig und den Landgerichten angegliedert. Die Zuständigkeit der politischen Senate der Oberlandesgerichte darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden. Da sie ihre Verfahren ab April 1934 ausschließlich durch Abgabeverfügung der Oberreichsanwaltschaft bzw. durch Abgabebeschluss des Volksgerichtshofs erhielten³⁷, nahmen auch sie sondergerichtliche Aufgaben wahr, ohne namentlich als Sondergericht zu fungieren. Sie können aufgrund ihrer örtlichen Zuständigkeit als *Gerichte mit überregionalen sondergerichtlichen Aufgaben* bezeichnet werden.

Alle drei Ausprägungen der Sondergerichtsbarkeit gab es auch im größten Teil der von Deutschland besetzten Territorien. Für das Sondergericht Bromberg ist ein Vergleich mit einem im „Altreich“ gelegenen Sondergericht (Frankfurt/M.) versucht worden. Weckbecker stellt zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Sondergerichts Bromberg zeigt deutlich, wie sehr Sondergerichte zu politischen Zwecken instrumentalisiert werden konnten und wie gleichsam in Schauprozessen tatsächliche oder angebliche Verfehlungen von Polen gegenüber Volksdeutschen („Septemberdelikte“) angeprangert und drakonisch bestraft wurden. Dabei bestimmten die gewünschten und geforderten Ergebnisse die Auslegung von Gesetzen. Durch die inflationäre Verhängung von schärfsten Strafen sollte deutlich werden, welch schwerwiegende Straftaten sich die Polen zu Kriegsbeginn an Volksdeutschen zu schulden hatten kommen lassen. Um den Schein der Rechtmäßigkeit der Gerichtsverfahren zu wahren und die Legitimation der Sondergerichtsurteile zu erhalten, mussten die Entscheidungen [...] justizförmig zustande kommen. Dies geschah auf zweifache Weise in gegensätzlicher Richtung. Zum einen wurde die Mittäterschaft zum Mord so weit ausgedehnt, dass jedes Verhalten, sogar bloße Äußerungen, das auf Billigung der Tötung anderer schließen ließ, erfassbar wurde. Durch eine solche Konstruktion, die der Annahme einer Kollektivschuld gleichkommt, war es möglich, Polen wegen Mordes mit dem Tode zu bestrafen, ohne dass ihre Handlungen auch nur mittelbar zum Tode eines Menschen geführt hatten. [...] Zum anderen blieb das Strafverfahren in einer Weise justizförmig, die es ermöglichte, bei Anklage wegen Mordes trotz der Konstruktion einer *erweiterten Mittäterschaft* in über einem Fünftel der Fälle auf Freispruch zu erkennen. Dies kann freilich die große Zahl der Justizmorde nicht relativieren und nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche Verurteilungen auf Ermittlungsverfahren beruhten, die durch Folterungen und Einschüchterungen geprägt waren.“³⁸ Eine statistisch erfassbare Größe zur Untermauerung der These der *Okkupationsgerichtsbarkeit* ist der Vergleich der Todesurteile. Das Sondergericht Bromberg verurteilte binnen vier

³⁷ Mit der Errichtung des Volksgerichtshofs verlor das Reichsgericht seine Zuständigkeit für politische Strafsachen (Hoch- und Landesverrat).

³⁸ Gerd Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, Baden-Baden 1998, S. 805 f.

Monaten doppelt so viele Menschen zum Tode wie das Sondergericht Frankfurt/M. in seiner gesamten 12-jährigen Gerichtszeit.³⁹

Ebenfalls deutlich fällt der Vergleich Volksgerichtshof Hessen — Österreich aus. Mit dem bisherigen Stand der Forschungen zu Hessen sind von 283 Angeklagten 69 zum Tode verurteilt worden, was einem Anteil von 24,4 % entspricht. Der Volksgerichtshof verhängte ab Dezember 1939 bis zum Ende seiner Tätigkeit 736 Todesurteile über Österreicher/innen (36,7 %) ⁴⁰. Der Unterschied fällt nicht so deutlich wie der zwischen den Sondergerichten Bromberg und Frankfurt/M. aus, doch um eine 1,5-fach höhere Todesurteilsrate ist durchaus signifikant.

Die unterschiedliche Spruchpraxis für die Gebiete außerhalb des „Altreichs“ kann ein Hinweis darauf sein, dass eine allgemeine Definition von Okkupationsgerichtsbarkeit nicht sinnvoll ist, da landesspezifische NS-politische Besonderheiten zu beachten sind. Dies gilt sowohl für Schärfe der Sanktionen als auch für deren Quantität.

Einziehung von Tatwerkzeugen und Vermögensentzug

Ein strafrechtlicher Sonderfall unterscheidet die Hoch- und Landesverratsdelikte von anderen Straftatbeständen des RStGB. Nach §§ 86 u. 93 RStGB konnte als zusätzliche Nebenstrafe ⁴¹, gegenüber den Urhebern und Rädelführern in Hochverratsachen und ohne diese Einschränkung beim Landesverrat, die Einziehung des Vermögens verhängt werden. ⁴² Der Zweck der Strafe war es, die wirtschaftliche Existenz des Verurteilten zu vernichten oder zumindest stark einzuschränken. ⁴³ Das so entzogene Vermögen ging in die Hände des Staates über. Bei keinem der ermittelten Urteile des Volksgerichtshofs, an denen Österreicher/innen beteiligt waren, sowie des Oberlandesgerichts Wien kam diese Nebenstrafe zur Anwendung. Das Reichskriegsgericht hingegen wendete im Verfahren gegen die

³⁹ Ebenda, S. 772.

⁴⁰ Als Berechnungsgrundlage wurden alle bisher bekannten Verfahren angenommen.

⁴¹ Weitere Nebenstrafe war die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 31 ff. RStGB). Es kann in diesem Zusammenhang nicht näher auf die Bedeutung dieser Nebenstrafe eingegangen werden. Doch hat der Vermögensentzug aus rechtsdogmatischer Sicht eine nicht unwichtige Rolle gespielt, da er in der so genannten PolenstrafrechtsVO (VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. Dezember 1941, RGBl. I S. 759) als Regelstrafe (also nicht als Nebenstrafe) eingeführt wurde (Art. III Abs. 1).

⁴² Neu eingeführt durch das StrafrechtsänderungsG v. 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341 [342, 345]). Zu unterscheiden ist hier die Vermögensbeschlagnahme nach § 433 RStPO, das ein vorübergehendes Strafmittel darstellte.

⁴³ Leipziger Kommentar zum RStGB, Berlin ⁶1944, S. 588 f.

Rote Kapelle (Harro Schulze-Boysen, Arvid Harnack, Kurt Schumacher und Johannes Gaudenz) den § 93 RStGB an. ⁴⁴

Die in unserem Zusammenhang bedeutenderen Normen waren die §§ 86a und 93a RStGB. ⁴⁵ In beiden Fällen war die Einziehung von Tatwerkzeugen geregelt. Es handelte sich um so genannte „Kannvorschriften“, die dementsprechend nicht durchgängig angewandt wurden. Als Gegenstände im Sinne des Gesetzes galten nur körperliche Sachen, nicht aber Forderungen oder andere Rechte. Neben der gerichtlichen Einziehung gab es noch die polizeiliche Beschlagnahme, die der im Urteil ausgesprochenen Einziehung nachrangig war.

Die Vorschriften ergänzten und erweiterten die für die Einziehung und Unbrauchbarmachung in den §§ 40 ff. RStGB getroffenen allgemeinen Bestimmungen, unterschieden sich allerdings in einem wesentlichen Punkt ⁴⁶: Sie konnten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse angewendet werden („unterschiedslose“ Einziehung). Die Einziehung war ihrer rechtlichen Natur nach keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme. Von daher konnte das Gericht eine Einziehung nach den §§ 86a u. 93a RStGB auch dann aussprechen, wenn diese bei einem tateinheitlichen Zusammentreffen (§ 73 RStGB = Idealkonkurrenz) mit einem schwereren Gesetz nur in dem mildereren vorgesehen war. ⁴⁷ Zum Beispiel beim Einziehen einer Schreibmaschine, wenn neben der Feindbegünstigung (§ 91b RStGB) oder der Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 RStGB) die RundfunkVO ⁴⁸, die als Gesetz mit der schwersten Strafordrohung nur die Einziehung des benutzten Radios zuließ, Anwendung fand. Oder, der gleiche Grundsachverhalt wie zuvor, der § 5 Abs. 1 der KriegssonderstrafrechtsVO griff. Die Verwertung von eingezogenen Vermögen oder Vermögensteilen oblag dem Deutschen Reich. Es bestand die Möglichkeit, dass eingezogene Gegenstände Ministerien und anderen staatlichen Stellen oder der NSDAP zugute kommen konnten. ⁴⁹

⁴⁴ Feldurteil RKG 2. Senat StPL (HLS) II 129/42 v. 19. Dezember 1944. Abgedr. in: Widerstand als „Hochverrat“. Mikrofiche-Edition, München 1994/1997, Fiche 713 f.

⁴⁵ Diese Paragraphen sind ebenfalls mit dem StrafrechtsänderungsG v. 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341 [342, 345]) in Kraft getreten. Sie wurden dem Teil VII § 1 Nr. 2 der 3. VO zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Oktober 1931 — RGBl. I 537 (566) — entnommen.

⁴⁶ § 40 RStGB = Einziehung von Tatwerkzeugen; § 41 RStGB = Unbrauchbarmachung von Druckmaterialien im weiteren Sinne; § 42 RStGB Regelung in den Fällen, wo die „Täter“ nicht greifbar waren, im Gegensatz zu den „Tatwerkzeugen“.

⁴⁷ Vgl. RGSt [großer Senat] 73, 148.

⁴⁸ VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. September 1939. RGBl. I S. 1683.

⁴⁹ Siehe BAB R 3016/30.16 Generalia Nr. 9, Bl. 13–14: Richtlinien über die Verwertung der in erstinstanzlichen Strafsachen des VGH eingezogenen Gegenstände, 23. Juli 1934. Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Staatsfeinden v. 29. Mai 1941; RGBl. I S. 303.

Neben den beiden angeführten Vorschriften war es möglich, Einziehungen auch nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse⁵⁰, § 1 S. 3 RundfunkVO⁵¹, § 5 Abs. 4 u. 5 HeimtückeG⁵², §§ 3 u. 14 Abs. 3 i.V.m. § 10 PreisvorschriftsVO⁵³ sowie § 1 Abs. 3 S. 3 u. 1c KWergänzVO⁵⁴ vorzunehmen.

In insgesamt 254 Verfahren⁵⁵ zogen der Volksgerichtshof und das Oberlandesgericht Wien die mit einer Tat im Zusammenhang stehenden Sachen oder

Tabelle 2
Einziehung von Tatwerkzeugen durch
VGH und OLG Wien

	VGH	OLG
§ 1 S. 3 RfVO	15	28
§ 15 VerratsG (1914)	2	0
§ 86a StGB	103	61
§ 93a StGB	20	18
§§ 40 ff. StGB	1	2
§§ 86a u. 93a StGB	1	0
Keine Angabe	2	0
§ 86a StGB u. § 1 S. 3 RfVO	0	1
gesamt	144	110
% der Fälle	21,3 %	5,9 %

Gerichte ein (siehe Tabelle 2). Die Urteilspraxis der beiden Gerichte unterschied sich signifikant. In fast einem Viertel seiner Verfahren wendete der Volksgerichtshof die entsprechenden Normen an. Demnach gehörte die Einziehung zum Justizalltag des Gerichts. Anders das Oberlandesgericht Wien, das in knapp 6 % der Fälle die Einziehung von Tatwerkzeugen anordnete. Nicht nur in der Quantität unterschieden sich der Volksgerichtshof und das Oberlandesgericht Wien. Bei den eingezogenen Sachen handelte es sich beim Volksgerichtshof vorrangig um Geldbeträge (66 Fälle; bis zu einem Gegenwert von weit über 1.000,- RM) und um Druckschriften und die zu ihrer Herstellung notwendigen Materialien (und sonstige Tatwerkzeuge — 56). Liquide Mittel wurden auch vom Oberlandesgericht Wien eingezogen (44), jedoch lagen die Einzelbeträge in aller Regel deutlich unter denen des zentralen politischen Gerichts in Berlin. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Oberreichsanwaltschaft in Fällen, bei denen im Tatzusammenhang höhere Summen eine Rolle spielten, die Verfahren nicht zum Oberlandesgericht abgaben. Unterstützt wird diese Ein-

⁵⁰ 3. Juni 1914; RGBl I S. 195 (199).

⁵¹ VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. 9. 1939; RGBl. I S. 1683.

⁵² Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20. Dezember 1934; RGBl. I S. 1269 (1270).

⁵³ VO über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999 [999 ff.]).

⁵⁴ VO zur Ergänzung der KriegswirtschaftsVO v. 25 März 1942 (RGBl. I S. 147).

⁵⁵ Mit zum Teil mehreren Angeklagten.

schätzung von der durchschnittlichen Höhe der eingezogenen Gelder, die beim Oberlandesgericht erheblich niedriger lagen (zwischen 1,- RM und 100,- RM). Sicherlich hat die exklusive Zuständigkeit des Volksgerichtshofs für schwere Spionageverfahren, bei denen den Angeklagten nachgewiesen wurde, dass sie Geldzahlungen für ihre Dienste erhalten hatten, zu der unterschiedlichen Spruchpraxis beigetragen.

Auffallend ist noch ein anderer Fakt. Es wurde bisher kein Verfahren ermittelt, bei dem das Oberlandesgericht Waffen, Munition oder Sprengstoff einzog. Der Volksgerichtshof hingegen tat dies in nachweislich 10 Verfahren. Es ist anzunehmen, dass diese Tatwerkzeuge in allen Fällen nicht den Angeklagten verblieben, was bedeutet, dass alle Ermittlungen, bei denen es zur Sicherstellung von Waffen oder Munition kam, von der Oberreichsanwaltschaft angeklagt wurden.

Rundfunkempfangsanlagen sind in aller Regel entweder nach § 1 S. 3 RundfunkVO oder nach § 86a eingezogen worden, wenn das Radiohören im Zusammenhang mit einer hochverräterischen Handlung begangen oder selbst als solche angesehen wurde. Hier ist kein signifikanter Unterschied in der Urteilspraxis des Volksgerichtshofs (54) und des Oberlandesgerichts (56) festzustellen. Anders bei den sonstigen Gegenständen, wie Druckschriften, Schreibmaschinen, Vervielfältigungsgeräte, Fahrräder etc. Dies betrifft lediglich 15 Verfahren des Oberlandesgerichts Wien (56 beim VGH). Ob es weniger Fälle bearbeitete, bei denen die genannten Gegenstände eine Rolle spielten, ist wohl eher unwahrscheinlich, denn 146 von 805 Angeklagten (Auswertungsstand: Januar 2000) hatten Druckschriften besessen, verbreitet oder hergestellt. Möglicherweise sah das Gericht es als ausreichend an, die Entscheidung über die sichergestellten Sachen der Polizei/Gestapo zu überlassen.

Reichskriegsgericht und politische Strafsachen

Ein im bisherigen Kontext noch nicht angesprochenes Gericht, dessen sondergerichtliche Aufgaben noch zu klären sind, ist das Reichskriegsgericht.⁵⁶ Es hatte

⁵⁶ Die Errichtung des Reichskriegsgerichts erfolgte auf der Grundlage der VO zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr v. 5. September 1936 (RGBl. I S. 718), die am 1. Oktober 1936 in Kraft trat. Es war das Nachfolgegericht des 1920 aufgelösten Reichsmilitärgerichts. Präsidenten waren nacheinander der General der Artillerie Heitz, der Admiral Bastian und der General der Infanterie v. Scheele. Siehe Rehdans, Das Reichskriegsgericht im Kriege, in: ZAkDR 1941, S. 58–60. Einen kursorischen Überblick der Zuständigkeiten des Reichskriegsgerichtes gibt Norbert Haase, Das Reichskriegsgericht, S. 42 f. Beim Reichskriegsgericht gab es zunächst drei und ab November 1941 vier Senate. Die Besetzung war an die des Volksgerichtshofs angelehnt: zwei Berufsrichter und drei Offiziere. Eine Besonderheit bildeten die so genannten kleinen Senate (ab 21. Juni 1943), die so genann-

in weiten Bereichen eine vergleichbare Zuständigkeit wie der Volksgerichtshof. Das Reichskriegsgericht urteilte demnach ebenfalls in Hoch- und Landesverratsverfahren, war aber wesentlich früher als der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte für Verfahren nach § 5 Abs. 1 KSSVO (Wehrkraftzerstörung), bis zum 1. Juni 1940⁵⁷ sogar exklusiv, zuständig. Es kann sozusagen als *zweites zentrales Sondergericht*⁵⁸ bezeichnet werden. Das Reichskriegsgericht verurteilte nicht nur deutsche Militärangehörige und Zivilisten, sondern auch Ausländer.⁵⁹

Todesurteile des Reichskriegsgerichts 26. 8. 1939–7. 2. 1945

Landesverrat	313
Hochverrat	96
Kriegsverrat	24
Spionage	340
§§ 91a u. 91b StGB	116
Wehrmittelbeschädigung	39
Flüchtlinge	2
Wehrkraftzerstörung	251
Sonstige	8

Ges. 1.189 Todesurteile

Bezüglich der Anzahl der zum Tode verurteilten Ausländer zeigt sich ein mit dem Volksgerichtshof vergleichbares Bild. Auch hier bilden sie mit 44,3 % die größte Gruppe. Ihr Anteil übersteigt sogar den der Militärangehörigen um 27 Personen. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil dieser Verfahren in die Kategorie *Okkupationsgerichtsbarkeit* einzuordnen ist. Beispiele hierfür hat

ten „Sonderstandgerichte“, die nur noch mit einem Richter und zwei Offizieren besetzt waren. Als Anklagebehörde fungierte die Reichskriegsanwaltschaft.

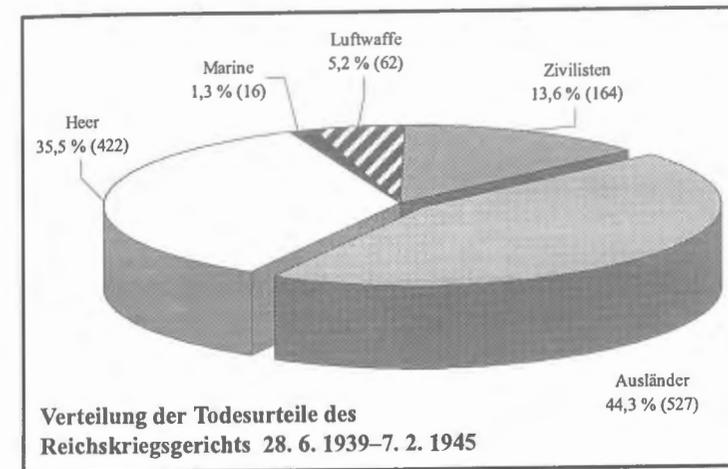
⁵⁷ Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17. August 1938; RGBl. I 1939, S. 1455.

⁵⁸ In die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts fielen neben den politischen Strafsachen auch Strafverfahren gegen Generale und Admirale. § 14 KSSVO.

⁵⁹ Haase, Das Reichskriegsgericht, S. 170 ff.

⁶⁰ Übersicht über die in der Zeit vom 28. 8. 39 bis 7. 2. 1945 beim Reichskriegsgericht ergangenen und vollstreckten Todesurteile. Abgedr. in: Haase, Das Reichskriegsgericht, Dok. 11, S. 52.

Ein Dokument vom Februar 1945⁶⁰ erlaubt einen Vergleich mit dem bisher Dargestellten. Insgesamt wurden während des Zweiten Weltkriegs mindestens 1.189 Todesurteile vom Reichskriegsgericht verhängt. Davon sind bis zum 7. Februar 1945 1.049 vollstreckt worden. Bei mehr als einem Viertel der Todesstrafen (26,3 %) handelte es sich um Landesverrat und bei 28,6 % um Spionagetätigkeiten. Mit 21,1 % standen Verbrechen nach § 5 Abs. 1 KSSVO an dritter Stelle. Darunter finden sich vor allem Todesurteile gegen Kriegsdienstverweigerer, wie Anhänger der Zeugen Jehovas, Katholiken, Protestanten oder Pazifisten.



Haase dokumentiert.⁶¹ Somit war auch das Reichskriegsgericht nicht vornehmlich ein Gericht für Deutsche, seien es nun Zivilisten oder Militärs gewesen.

Genauere Untersuchungen zur Spruchpraxis des Reichskriegsgerichts stehen noch aus. Sie erhalten auf dem hier diskutierten Hintergrund eine grundlegende Bedeutung, denn sie sind ein wichtiger Mosaikstein im Gesamtbild der politischen NS-Zivil- und NS-Militärstrafjustiz und insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Facetten politischer Aufgabenzuweisungen an politische Gerichte im Deutschen Reich, in den angeschlossenen bzw. eingegliederten sowie den während des Zweiten Weltkrieges besetzten Gebieten.

Sondergerichte in Österreich

Die Erprobungsmöglichkeit von neuen rechtlichen Strukturen bot sich für das NS-Regime nach dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938. Die Regelungen der Sondergerichtsverfahren z. B. wurden mit der Neustrukturierung der Gerichtsorganisation in Österreich anders gehandhabt, als dies 1933 in Deutschland der Fall gewesen war. Die Annäherung an den „Reichsstandard“ erfolgte in drei Schritten:

1. Die Verordnung vom 20. November 1938⁶² — mehr als acht Monate nach der Besetzung Österreichs — übertrug den Oberlandesgerichten in Graz, Innsbruck, Linz und Wien sondergerichtliche Aufgaben. Im Gegensatz zu Deutsch-

⁶¹ Haase, Das Reichskriegsgericht, S. 170 ff., siehe insbesondere das Urteil vom 6. Juni 1942 — StPL (HLS) IV 27/42 — gegen 34 Angeklagte (S. 173–189) sowie das Urteil vom 19. April 1943 — StPL (HLS) I 37/43 (S. 190–199).

⁶² Artikel II bis IV der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938; RGBl. I 1938, S. 1632.

land wurden nicht die Landgerichte (österreich.: Landesgerichte bzw. Gerichtshöfe erster Instanz) zuständig. Damit hatte das Oberlandesgericht in Wien, neben den Verfahren, die der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof hierhin abgab, auch die Funktion eines Sondergerichtes — eine einmalige Zuständigkeitskonstellation, denn hiernach kamen dem Oberlandesgericht in Wien zwei erstinstanzliche „Verfahrenszüge“ zu.⁶³

2. Wenige Wochen später, am 23. Dezember 1938⁶⁴, wurde der sondergerichtliche Aufgabenbereich der Oberlandesgerichte genauer geregelt und die Vereinheitlichung mit Deutschland weitergeführt. Als Neuerung kam die Möglichkeit der Oberlandesgerichte in Österreich hinzu, Sondergerichtssenate bei einem Landgericht (für dessen Bezirk oder mehrere Landgerichtsbezirke) nebst der zugehörigen Staatsanwaltschaft einzurichten. Im Januar 1939 wurde die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf das Heimtückegesetz sowie um die §§ 130a und 134a–b RStGB durch eine weitere Verordnung ausgedehnt.⁶⁵

3. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges reorganisiert das Deutsche Reich den Sondergerichtsaufbau in Österreich. Ab dem 1. September 1939 übernahmen die Landgerichte alle Aufgaben eines Sondergerichtes.⁶⁶ Das Reichsjustizministerium konnte einem Landgericht die Zuständigkeit für mehrere Landgerichtsbezirke übertragen.

Bemerkenswert ist, dass die Kompetenzzuweisung von sondergerichtlichen Aufgaben an die Oberlandesgerichte, wie sie in den ersten Monaten in Österreich praktiziert wurde, exakt den Vorstellungen Otto Thieracks (Präsident des Volksgerichtshofs) entsprach, die er 1938 in einem Bericht der Strafprozesskommission anmerkte: Bei diesen Verfahren „handelt es sich um Tatbestände, von denen man annehmen kann, dass sie für das Volksganze nie so gefährlich werden können und dass sie bis auf einen geringen Umfang allmählich infolge der Befriedigung des Volkes [...] verschwinden werden. [...] Der von der Zuständigkeit der Sondergerichte noch bleibende Rest könnte den [...] Oberlandesgerichten mit überlassen werden.“⁶⁷ Dass diese Prognose so nicht eingetreten ist, können wir aus heutiger Sicht mit Sicherheit sagen. Der sich temporär abzeichnende Trend von 1938 konnte durchaus die eben zitierte Prognose rechtfertigen, denn sowohl bei den Sondergerichten, den Oberlandesgerichten und beim Volksgerichtshof ließ der Arbeitsanfall merklich nach.

⁶³ Personelle Überschneidungen in der Besetzung der Gerichte ist anzunehmen.

⁶⁴ Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 23. Dezember 1938; RGBl. I S. 1928.

⁶⁵ § 1 der Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich v. 23. Januar 1939; RGBl. I S. 80.

⁶⁶ § 40 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. September 1939; RGBl. I S. 1658.

⁶⁷ Otto Thierack, Die erstinstanzlichen Gerichte. In: Bericht der amtlichen Strafprozesskommission, S. 82.

DER DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

Bis heute ist es nicht möglich, einen Überblick über jene Gerichtsverfahren zu geben, die Massenverbrechen im Konzentrationslager Mauthausen und seinen Außenlagern zum Inhalt haben.¹ Neben den von den USA, Großbritannien und Frankreich durchgeführten Militärgerichtsverfahren fanden in Österreich, Deutschland, Frankreich, Polen, Tschechien und Ungarn Prozesse vor außerordentlichen und ordentlichen Gerichten statt, deren Akten allerdings nicht immer leicht zugänglich sind. Für die Erforschung der Geschichte des Komplexes Mauthausen/Gusen waren die Akten dieser Prozesse von großer Bedeutung², die Verfahren selbst wurden jedoch nie einer systematischen komparativen Analyse unterzogen. Dies mag am bis in die letzten Jahre mageren Forschungsstand zur Geschichte des KZ Mauthausen/Gusen gelegen haben, der es nahe liegend erscheinen ließ, zunächst die Geschichte dieses Lagersystems zu rekonstruieren, das nicht nur das Doppellager Mauthausen/Gusen umfasste, sondern auch über 40 Außenlager.

Da eine vergleichende Analyse der Mauthausen betreffenden Prozesse noch nicht möglich ist, beschränke ich mich im Folgenden auf den umfangreichsten Prozess, der vom 29. März bis zum 13. Mai 1946 vor dem amerikanischen „General Military Government Court“ in Dachau gegen 61 Männer durchgeführt wurde und der die Bezeichnungen „USA vs. Altfuldisch et al.“³, „Mauthausen

¹ Dieser Aufsatz wurde möglich gemacht durch ein Melzer-Fellowship am U. S. Holocaust Memorial Museum im Sommer 1997. Erste Ergebnisse der Arbeit wurden 1997 publiziert: Florian Freund, Der Mauthausen-Prozess. Zum amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau im Frühjahr 1946. In: Wolfgang Benz / Barbara Distc (Hrsg.), Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, 13. Jg., 1997, Heft 13, Gericht und Gerechtigkeit, S. 99–118.

² Zum bisherigen Forschungsstand siehe: Florian Freund, Zum Stand der Forschung zu den Außenlagern von Mauthausen. In: *Nouvelles recherches sur l'univers concentrationnaire et d'extermination nazi* (Textes réunis et publiés sous la direction de Jacques Bariéty), *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande*, tome 27, numéro 2, Avril–Juin 1995, S. 275–182; Bertrand Perz, Das Konzentrationslager Mauthausen in der historischen Forschung. In: *Nouvelles recherches sur l'univers concentrationnaire et d'extermination nazi* (Textes réunis et publiés sous la direction de Jacques Bariéty), *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande*, tome 27, numéro 2, Avril–Juin 1995, S. 265–274.

³ Hans Altfuldisch war 2. Schutzhaftlagerführer gewesen und alphabetisch der Erste der Angeklagten.

Concentration Camp Case“ oder „Parent-Mauthausen-Case“ erhielt.⁴ Dieser Prozess fand im Rahmen der „Dachauer Prozesse“ statt, bei denen Straftaten geahndet wurden, die nach dem Londoner Viermächteabkommen vom August 1945 in die Zuständigkeit der amerikanischen Streitkräfte fielen.⁵ Die Verbrechen umfassten Vorgänge in den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen, Buchenwald, Nordhausen, Flossenbürg und Mühldorf und über 200 Fliegerprozesse, bei denen die Ermordung von notgelandeten amerikanischen Fliegern geahndet wurden. Insgesamt eröffnete die US Army Verfahren gegen 3.887 Personen, von denen sich 1.672 in 489 Prozessen verantworten mussten.⁶ Über 400 Todesurteile wurden verhängt, von denen ca. 300 vollstreckt wurden. Neben dem Hauptverfahren „USA vs. Altfuldisch et al.“ wurden noch weitere 61 Prozesse mit 238 Angeklagten wegen Verbrechen in Mauthausen und den Außenlagern durchgeführt. Bei diesen Nachfolgeprozessen wurden 58 Angeklagte zum Tode und 44 zu lebenslanger Haft verurteilt, 21 freigesprochen, alle anderen erhielten Haftstrafen zwischen 31 Monaten und 30 Jahren.

Die Täter

Erster Kommandant des KZ Mauthausen wurde der vorher im KZ Sachsenhausen tätige, aus Norddeutschland stammende SS-Sturmbannführer Albert Sauer, der Mitte Februar 1939 von dem aus München stammenden SS-Hauptsturmführer Franz Ziereis, zuvor Führer der 3. SS-Totenkopfstandarte Thüringen, abgelöst wurde.⁷ Die Mannschaften — sie unterstanden bis Kriegsbeginn der SS-To-

⁴ Die Akten des Prozesses „USA vs. Altfuldisch et al.“ wie auch der nachfolgenden Prozesse befinden sich in den National Archives in Washington (NARA), RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959.

⁵ Robert Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948, Frankfurt/Main–New York 1992, S. 34; Frank M. Buscher, The U. S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946 to 1955, New York u. a. 1989.

⁶ Buscher, War Crimes Trial Program, S. 51; Ute Stiepani, Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen. In: Gerd. R. Uebberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt/Main 1999, S. 229.

⁷ Vgl. Johannes Tuchel, Die Kommandanten des Konzentrationslagers Mauthausen. Vortrag am 1. 12. 1995 auf der Internationalen wissenschaftlichen Konferenz: Das Konzentrationslager Mauthausen in Wien vom 30. 11. bis 3. 12. 1995 (unveröff. Manuskript). Vgl. Hans Maršálek, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen: Dokumentation, 3., erw., deutschsprachige Aufl., Wien 1995, S. 183; Michel Fabréguet, Entwicklungen und Veränderung der Funktion des Konzentrationslagers Mauthausen 1938–1945. In: Ulrich Herbert / Karin Orth / Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager — Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 195. Zu den SS-Führern siehe: French L. MacLean, The Camp Men. The SS Officers Who Ran the Nazi Concentration Camp System, Atglen 1999.

tenkopfstandarte „Ostmark“, danach bildeten sie einen eigenen SS-Wachsturmbann Mauthausen — waren bis zum Frühjahr 1941/42 fast ausschließlich Deutsche und Österreicher. Die Ausweitung der Zahl der Häftlinge in Mauthausen wie auch im gesamten KZ-System bewirkte ein starkes Ansteigen der Zahl der Bewacher. In den Jahren 1942 und 1943 kamen entsprechend dem Rekrutierungsfeld der SS in Südosteuropa zahlreiche so genannte Volksdeutsche aus der Slowakei, Rumänien, Ungarn, Polen und Jugoslawien. Gleichzeitig versuchte die SS, die Bewachung möglichst zu technisieren und lagerinterne Funktionen an Häftlinge abzugeben („Häftlingsselbstverwaltung“), um Personal zu sparen. Dennoch konnte die SS ab Ende 1943 nicht mehr aus dem eigenen Personalstand ausreichend Bewachungsmannschaften stellen, um den von der Industrie geforderten Arbeitseinsatz von KZ- Häftlingen zu ermöglichen.⁸ Auf Vorschlag des Rüstungsministers Albert Speer wurden ab Frühjahr 1944 nach Genehmigung Hitlers Wehrmattsangehörige älterer Jahrgänge zur Bewachung der Konzentrationslager abgestellt.⁹ Je nachdem, für welchen Wehrmachtsteil die Produktion gedacht war, bei denen KZ-Häftlinge arbeiten mussten, stellte der jeweilige Wehrmachtsteil die Bewacher. Entsprechend dieser Entwicklung stieg auch im Bereich des KZ Mauthausen im Laufe des Jahres 1944 der Anteil der Wehrmattsangehörigen unter den Bewachern auf über 50 Prozent. Mit den Evakuierungstransporten aus den Konzentrationslagern in Polen im Herbst 1944 und Frühjahr 1945 kamen zusätzlich weitere Bewachungsmannschaften nach Mauthausen. Am 27. März 1945 zählten zum Personalstand des KZ Mauthausen 9.808 Mann, von denen allerdings ein Teil zu Kampfeinheiten abkommandiert worden war, und ca. 65 weibliche Aufseherinnen.¹⁰ In der Kommandantur des KZ Mauthausen/Gusen oder als Lagerführer eines Außenlagers arbeiteten zuletzt zwischen 350 und 400 Personen. Insgesamt dürften über 50 SS-Ärzte im Bereich des KZ Mauthausen/Gusen ihren Dienst versehen haben. Eine kaum quantifizierbare, in die Tausende gehende Zahl von Zivilisten hatte mit den Häftlingen bei der Arbeit unmittelbaren täglichen Kontakt gehabt. Ihr Verhalten war, wie überlebende Häftlinge berichten, manchmal von dem der SS nicht zu

⁸ Vgl. Falk Pingel, Häftlinge unter SS-Herrschaft: Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978, S. 159.

⁹ Näheres dazu bei: Bertrand Perz, Wehrmacht und KZ-Bewachung. In: Mittelweg 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 4. Jg., Oktober/November 1995, S. 69–82; ders., Wehrmattsangehörige als KZ-Bewacher. In: Walter Manoschek (Hrsg.) Die Wehrmacht im Rassenkrieg. Der Vernichtungskrieg hinter der Front, Wien 1996, S. 168–181.

¹⁰ Kopie eines Schreibens vom 12. 2. 1940 an den Lagerkommandanten des KZ Mauthausen, Archiv des Museums Mauthausen (AMM) P 6/9; Maršálek, Mauthausen, S. 183 f.

unterscheiden gewesen, einige jedoch hatten sich auch äußerst solidarisch verhalten.¹¹

Die SS-Führer und die Wachmannschaften müssen ein klares Bewusstsein davon gehabt haben, dass sie in Verbrechen involviert waren und sie Bestrafung zu befürchten hatten. Dies erklärt die von vielen Häftlingen berichteten Verhaltensänderungen von zuvor gefürchteten SS-Angehörigen, die ab dem Frühjahr 1945 versuchten, sich mit Häftlingen gut zu stellen, genauso wie die Reaktion, möglichst viele Zeugen zu ermorden und die Beweise zu beseitigen.¹² An die Wachmannschaften war auch eine Warnung der Alliierten ergangen, die sich vor allem auf Kriegsgefangene bezog. In aus Flugzeugen abgeworfenen Flugblättern drohten die Alliierten allen „Kommandanten und Wachmannschaften“, „sowie [...] Gestapobeamten und alle[n] sonstigen Personen, unabhängig von dem Charakter ihrer Dienststellung und ihrem Rang, in deren Gewalt Kriegsgefangene der Verbündeten übergeben wurden“¹³:

„Die Drei Regierungen erklären, dass alle diese Personen für Sicherheit und Wohlbefinden aller Kriegsgefangenen der Verbündeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, als persönlich haftbar betrachtet werden, [...]. Jede Person, die sich einem beliebigen Kriegsgefangenen der Verbündeten gegenüber schlechte Behandlung zuschulden kommen ließ oder dessen schlechte Behandlung duldete, sei es im Kampfgebiet, auf den Verkehrswegen, im Lager, im Lazarett, im Gefängnis oder an anderem Ort, wird schonungslos verfolgt und bestraft werden. Die drei Regierungen machen warnend darauf aufmerksam: diese Verantwortung gilt bedingungslos und unter allen Umständen; niemand kann ihr dadurch entgehen, dass er die Verantwortung auf andere Behörden oder Personen schiebt.“¹⁴

Planungen der Alliierten

Die Alliierten hatten bis Kriegsende noch keine einheitliche Linie zur Frage entwickelt, welche Verbrechen nach welchem Gesetz verfolgt werden sollten. Auch der Aufbau eines justiziellen Ermittlungs- und Verfolgungsapparates war noch

¹¹ Vgl. Florian Freund, *Arbeitslager Zement: das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung*, 2. Aufl., Wien 1991, S. 260 ff.; Bertrand Perz, *Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk*, Wien 1990, S. 393 ff.

¹² Siehe dazu z. B. Maršálek, *Mauthausen*, S. 325; Freund, *Arbeitslager Zement*, S. 404 ff.

¹³ Flugblatt, abgeworfen am 23. 4. 1945 über Ebensee, Privatarchiv Drahomír Bárta, Prag. Abgedruckt in: Freund, *Arbeitslager Zement*, S. 405; Maršálek, *Mauthausen*, S. 327.

¹⁴ Ebd.

nicht beendet.¹⁵ Allerdings gab es Ende 1943 bereits die „United Nations War Crimes Commission“ und seit Mitte 1944 die ersten Ermittlungsbehörden beim gemeinsamen britisch-amerikanischen Hauptquartier, einen „Court of Inquiry“ und zusätzlich einen „War Crimes Branch“ beim „Judge Advocate European Theater of Operations United States Army“.¹⁶

Diese und eine Reihe von anderen Formationen recherchierten vorerst nur die Verbrechen gegen alliierte Truppen. Erst im Dezember 1944 wurde der Aufgabenbereich auf alle Kriegsverbrechen unabhängig von der Nationalität der Opfer ausgeweitet.¹⁷ Um die Ermittlungen mit größerer Effizienz durchführen zu können, wurde die Einrichtung von 19 „War Crimes Investigating Teams“ angeordnet. In Mauthausen, Gusen, Steyr und Ebensee ermittelten bereits unmittelbar nach der Befreiung zwei dieser Teams. Sie protokollierten zahlreiche Aussagen überlebender Häftlinge und schufen somit die Grundlagen für die weiteren Ermittlungen und späteren Anklagen in den Dachauer Mauthausenprozessen.¹⁸ Diesen Teams übergaben die befreiten Häftlinge die wichtigsten Unterlagen wie die sichergestellten Totenbücher. Sie beschlagnahmten auch eine Reihe von anderen Originalunterlagen, von denen aber nur wenige Eingang in den Prozess fanden.¹⁹ Kurz nach der Befreiung soll in Ebensee auch eine französische Kommission ermittelt haben. Tatsächlich befinden sich bei den Unterlagen der Dachauer Mauthausen-Prozesse Protokolle mit den Aussagen überlebender Häftlinge, die aber in der Regel erst nach ihrer Repatriierung in Frankreich im Sommer 1945 verfasst wurden.²⁰

In Mauthausen war auch Jack H. Taylor befreit worden, ein amerikanischer OSS-Agent, der Anfang April 1945 von der Gestapo in Mauthausen eingeliefert worden war. Er trug durch seinen Bericht über die Zustände in Mauthausen und

¹⁵ Näheres dazu bei: Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 16 ff.; Buscher, *War Crimes Trial Program*, S. 7 ff.

¹⁶ Vgl. Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 15 ff.; ausführlich bei Buscher, *War Crimes Trial Program*, S. 49 ff.

¹⁷ Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 17 f.

¹⁸ Vgl. *Organisation Order No 270*, 24. 4. 1945, National Archives Record Administration (NARA) RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases not Tried“), 1945–1959, Box 534, Case 000-50-69.

¹⁹ Vgl. Maršálek, *Mauthausen*, S. 330; Freund, *Arbeitslager Zement*, S. 435. In Ebensee war das „War Crime Investigating Team 6827“ tätig.

²⁰ Diese Protokolle von Zeugenaussagen wurden durch das Ministère de la Justice, Service de Recherche des Crimes de Guerre Ennemis et Mémorial de L' Oppression an die amerikanischen Behörden übermittelt. Siehe dazu auch: Schreiben Drahomír Bárta an Herrmann Langbein vom 10. 12. 1979, vgl. Freund, *Arbeitslager Zement*, S. 435.

die durch ihn protokollierten Aussagen von überlebenden Häftlingen wesentlich zur Aufklärung von Verbrechen in Mauthausen/Gusen bei.²¹

Die prinzipielle Strafbarkeit von Kriegsverbrechen — die Verbrechen in den Konzentrationslagern fielen eindeutig in diese Kategorie²² — war den Alliierten klar, die Verfahrensvorschriften für die amerikanischen Gerichtsverfahren wurden allerdings erst im Sommer und Herbst 1945 in verschiedenen Direktiven erlassen und am 30. 11. 1945 in den „Military Government Regulations“ zusammengefasst. Diese hatten auch für den „Mauthausen Concentration Camp Case“ Geltung²³ und sahen die Einrichtung von „General Military Government Courts“ vor, vor denen die Prozesse durchgeführt werden sollten. Diese Gerichte mussten aus zumindest fünf amerikanischen Offizieren bestehen, deren ranghöchster die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen hatte.²⁴ Für die Verhängung der Todesstrafe benötigte das Gericht eine Zweidrittelmehrheit, für andere Urteile genügte eine einfache Mehrheit.

Das Recht auf Verteidigung wurde dadurch gewahrt, dass die Angeklagten einen beliebigen Verteidiger selbst wählen durften, sofern er nicht vom Gericht ausgeschlossen war. Drohte einem Angeklagten die Todesstrafe, so hatte das Gericht dem Angeklagten, so er nicht durch einen eigenen Verteidiger vertreten war, einen Offizier der Allied Forces als Verteidiger beizustellen.²⁵

Die Verbrechen wurden als Verletzung des internationalen Rechtes angeklagt, wobei zugleich der Vorwurf des „Common Design“, also des gemeinsamen Unternehmens, erhoben wurde.²⁶ Die Aufteilung in ein Hauptverfahren und sich auf dieses stützende Nachfolgeprozesse sollte es möglich machen, gegen Hunderte Verdächtige vorzugehen. Der Fall „USA vs. Weiss et al.“, der erste Prozess in Dachau gegen Täter des KZ Dachau, der bereits am 15. 11. 1945 begann, wurde als Musterprozess für eine juristisch korrekte Vorgehensweise für die nachfolgenden Prozesse zu den Massenverbrechen in den Konzentrationslagern Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen, Nordhausen und Mühldorf durchgeführt. Die Feststellungen des jeweiligen Hauptverfahrens sollten als Beweismittel für die jeweils nachfolgenden Verfahren dienen.²⁷

²¹ Florian Freund / Bertrand Perz / Karl Stuhlpfarrer, Einleitung zur Dokumentation: Der Bericht des US-Geheimagenten Jack H. Taylor über das Konzentrationslager Mauthausen. In: Zeitgeschichte, 22. Jahr, September/Oktober 1995, Heft 9/10, S. 318–341.

²² Holger Lessing, Der erste Dachauer Prozess (1945/46), Baden-Baden 1993, S. 53 ff.

²³ Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 66; siehe dazu auch: Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 28 ff.

²⁴ Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 67 f.

²⁵ Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 70; Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 35.

²⁶ Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 29.

²⁷ Ebd.

Auch im Falle der Prozesse gegen Täter des KZ Mauthausen musste daher zuerst ein Musterprozess geführt werden — der „Parent Mauthausen Concentration Camp Case“ —, um dann die weiteren Prozesse zu Verbrechen im KZ Mauthausen/Gusen von diesem ableiten zu können.

Die Zeugen und die Beweisdokumente

Jene Häftlinge, die sich in ihrer Funktion z. B. als Kapo oder Blockältester als willige Instrumente der SS erwiesen hatten, mussten Strafverfolgung befürchten, obwohl sie zugleich Opfer des KZ-Systems geworden waren. Die SS hatte die Funktionshäftlinge als ihren verlängerten Arm und ihr Werkzeug betrachtet, um die große Masse der Häftlinge mit geringstem Aufwand zu beherrschen. Viele der Funktionshäftlinge, vor allem jene, die als „kriminell“ kategorisiert waren, übten tatsächlich ihre Herrschaft im Interesse der SS auf brutalste Weise aus, nicht zuletzt auch aufgrund des extremen Drucks der SS, die stets jede Umgehung ihrer terroristischen Behandlungsprinzipien zu verhindern suchte. Auf der anderen Seite bot die Funktionsübertragung im Lager gerade politischen Häftlingen die Möglichkeit, das Schicksal einzelner Personen und ganzer Häftlingsgruppen zu beeinflussen. Da Häftlinge mit Funktion einen besseren Überblick über das Geschehen im Lager, einen direkten Kontakt zu den führenden SS-Männern und auch Zugang zu schriftlichen Aufzeichnungen hatten, finden sich unter den Zeugen des großen Dachauer Mauthausenprozesses viele dieser ehemaligen Funktionshäftlinge. Nur sie wussten die Namen der Täter, da sie Tag für Tag mit ihnen zu tun gehabt hatten. Aufgrund ihrer Funktion hatten sie auch längere Zeit überlebt und konnten so auch über weiter zurückliegende Ereignisse berichten. Zum Teil hatten sie sich während der Haft verabredet, um über die Verbrechen berichten zu können. Über Hans Kandut, Anton Ruznicek und Edmund Kulka wurde berichtet, dass „these tree men exchanged their findings for years in secret meetings, so if one should get caught, the other could give testimony before the world and make their findings public. Hans Kanduth especially was able to find things out, as he worked in the crematory, while the others supplied him with everything necessary to keep Kanduth's chief satisfied, which in turn kept him his special position which enabled him to forward his findings.“²⁸

Für die überlebenden Häftlinge war klar, dass die Täter bestraft werden sollten. Die aufgestaute Wut und Aggression der überlebenden Häftlinge äußerte

²⁸ Exhibit No. 2 of the Report of Investigation of Alleged War Crime, 17. 6. 1945, Zusammenstellung durch Dr. H. S. v. Becker, NARA RG 338, USA vs. Altfuldisch et al., Box 344.

sich nach Abzug der SS zunächst in spontanen Lynchaktionen gegen besonders brutale Kapos und andere verhasste Häftlingsfunktionäre. Zu solchen Racheaktionen kam es vor allem in Gusen und Ebensee. Allein in Ebensee wurden über 50 Personen von wütenden Ex-Häftlingen erschlagen.²⁹ Noch bevor die amerikanischen Truppen das befreite Konzentrationslager in Mauthausen übernehmen konnten, bildete sich dort angeblich ein „Gericht“ von befreiten Häftlingen, das über Häftlingsfunktionäre urteilte. Jack H. Taylor berichtete, dass er, am Tag nach der Befreiung wieder nach Mauthausen zurückgekehrt, das Lager unter dem Kommando eines russischen Majors vorfand: „They were having trials and dealing out death sentences and already about a dozen German Blockeldeters, Kapos and others had been murdered. The next day, Colonel Seibel took command, disarmed the prisoners, and restored order.“³⁰

Um die Bestrafung der Täter ging es auch bei den Versuchen, Beweisdokumente zu sichern. So wurden z. B. die Totenbücher von Mauthausen und Ebensee wenige Tage vor der Befreiung unter Lebensgefahr versteckt. Hans Martin berichtete dem Gericht in Dachau, dass er am 20. April 1945 von der SS den Befehl erhielt, alle Papiere des Standortarztes zu verbrennen. Darunter waren auch die Totenbücher, sieben enthielten die Namen der Toten von Mauthausen und den Außenlagern, fünf die Namen von Gusen und eines verzeichnete die verstorbenen Kriegsgefangenen. Das gesamte Material — es umfasste Einzelakten zu ca. 72.000 Toten — war aber so umfangreich, dass es acht Tage dauerte, es im Krematorium zu verbrennen. In diesem Durcheinander gelang es Martin, die Totenbücher zu verstecken.³¹ In Ebensee konnte Drahomír Bárta mit Hilfe von anderen Häftlingen das Totenbuch des Lagers verbergen, als die SS am 5. Mai in der Lagerschreibstube auftauchte und alle schriftlichen Dokumente einsammelte, um sie im dortigen Krematorium zu verbrennen.³²

Das Bedürfnis vieler Häftlinge, an einer gerechten Bestrafung der Täter mitzuwirken, kam dem Interesse der Alliierten an Aufklärung entgegen. So wandte sich z. B. Ludwig Soswinski vom neu gebildeten „Österreichischen Nationalausschuss“³³ bereits am 8. Mai 1945 an die Häftlinge: „Der internationale Ge-

²⁹ Vgl. Maršálck, Mauthausen, S. 38; Freund, Arbeitslager Zement, S. 420.

³⁰ OSS Report, NARA, RG 226, box 4, folder 86, entry 110. Vgl. Freund / Perz / Stuhlpfarrer, Einleitung zur Dokumentation: Der Bericht des US-Geheimagenten Jack H. Taylor über das Konzentrationslager Mauthausen, S. 318–341. Jener Teil des Reports von Taylor, der sich mit Mauthausen beschäftigte, fand als Dokument PS 500 Eingang in die Nürnberger Dokumente.

³¹ Records, S. 153 f.; vgl. Maršálck, Mauthausen, S. 330.

³² Freund, Arbeitslager Zement, S. 418.

³³ Im Frühjahr 1944 hatte sich illegal ein internationales Komitee von Häftlingen gebildet, das Widerstand und Solidarität zu organisieren versuchte. Aus diesem Komitee entwickelte sich das Internationale Komitee, das nach Abzug der SS die Kontrolle über das Lager übernahm. Nach der Befreiung nannte sich das Komitee „Internationales Mauthausen-Komitee“. Zwischen dem 5. und 10. Mai bildeten sich innerhalb der nationalen Gruppen nationale

richtshof zur Untersuchung gegen Kriegsverbrecher hat seine Vertreter hierher geschickt. Es ist unsere Pflicht und unser Recht, die Arbeit zur Aufklärung dieser Verbrechen zu unterstützen.“ Soswinski forderte alle jene auf, die selbst Verbrechen beobachtet hatten, sich zu melden.³⁴

Typisch für das Verlangen nach Gerechtigkeit war auch das Schreiben Simon Wiesenthals, das dieser am 25. Mai 1945 an den amerikanischen Lagerkommandanten in Mauthausen, Richard R. Seibel, richtete und das in seinem Fall auch den Beginn eines lebenslangen Bemühens um Aufdeckung der NS-Verbrechen markiert:

„Having spent a number of years in thirteen Nazi concentration camps, including Mauthausen from which I was liberated by the American forces on May 5th and where I still am staying at the present, and desirous to be of help to the U. S. authorities in their effort to bring the Nazi criminals to account, I take the liberty of submitting the following:

[...] With all of the members of my family and of my nearest relatives killed by the Nazis, I am asking of your kindness to place me at the disposal of the U. S. authorities investigating war crimes. Although I am a Polish citizen [...] I felt that the crimes of these men are of such magnitude that no effort can be spared to apprehend them.“³⁵

Wiesenthal, aber auch zahlreiche andere überlebende ehemalige Häftlinge, arbeiteten in der Folge intensiv mit den alliierten Verfolgungsbehörden zusammen, um eine gerechte Bestrafung der Kriegsverbrecher zu ermöglichen.

Die Untersuchungen wegen Verbrechen in Mauthausen und seiner Außenlager führte der Investigator-Examiner Major Eugene S. Cohen und Charles B. Deibel von der Third US Army. Sie hatten am 24. 2. 1945 dazu den Befehl

Ausschüsse. Maršálck, Mauthausen, S. 314 ff., 341 f. Dem österreichischen Nationalausschuss gehörten an: Dr. Hans v. Becker, Dr. Alfred Migsch, Dr. Ludwig Soswinski. Kurz nach der Befreiung wurde es erweitert um Dr. Heinz Dürmayer, Freiherr Hammerstein-Equord, Hans Maršálck und Dr. Bruno Schmitz. OSS, Research and Analysis Branch, Field Memorandum 445, 14. 6. 1945, NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 337.

³⁴ Aufruf von Dr. Ludwig Soswinski vom 8. 5. 1945, Report of Investigation of Alleged War Crime, 18. 7. 1945, Exhibit 88. USA vs. Altfuldisch et al., Box 345.

³⁵ Abschrift des Schreibens von Simon Wiesenthal an den U. S. Camp Commander, Camp Mauthausen vom 25. 5. 1945, NARA RG 388, („Cases not tried“), Box 534, Case 000-50-69. Auf einer beiliegenden Liste führte Wiesenthal 91 verdächtige SS-Männer mit kurzen konkreten Informationen zu ihren Verbrechen in Galizien und im KZ Plashow an.

von General Patton bekommen. Cohen stellte zwischen dem 6. Mai und dem 15. Juni 1945 ein umfangreiches Dossier zusammen, das die Grundlage für die Prozesse gegen Täter aus dem KZ Mauthausen und den Außenlagern vor dem amerikanischen „General Military Government Court“ in Dachau bildeten. Durch weitere Dokumentensammlungen wurde der Informationsstand der US-Behörden im Sommer 1945 ergänzt.³⁶ Deibel schloss seinen Bericht zum KZ Ebensee Anfang August 1945 ab.³⁷ Allein der erste Report von Major Eugene S. Cohen enthielt 213 Beweisdokumente, darunter auch eine Reihe von Fotos, die zur Beweissicherung angefertigt wurden.³⁸ Neben einigen wenigen Listen von SS-Männern und Originaldokumenten der SS sind die Aussagen ehemaliger Häftlinge zentral in diesen Dossiers.

Die Angeklagten

Im „Mauthausen Concentration Camp Case“ waren 61 Männer angeklagt, unter ihnen 42 Deutsche, zwölf Österreicher, drei aus der Tschechoslowakei, zwei aus Jugoslawien, ein Rumäne und ein Ungar. 55 von ihnen waren Mitglieder der Waffen-SS gewesen, einige erst zwischen 1944 und 1945 von der Wehrmacht zur SS überstellt worden.³⁹ Zwei Angeklagte waren Zivilisten gewesen und weitere drei ehemalige Häftlinge. Ihr durchschnittliches Alter betrug bei der Verurteilung 38,4 Jahre.

Der prominenteste Angeklagte war sicherlich der ehemalige Gauleiter von Oberdonau, August Eigruber, der am 29. März 1938, wenige Tage nach dem „Anschluss“ Österreichs, in einer Ansprache in Gmunden stolz verkündet hatte: „Wir Oberösterreicher erhalten aber noch eine andere, besondere Auszeichnung für unsere Leistungen während der Kampfzeit. [...] Nach Oberösterreich kommt

³⁶ Die letzten Reports enthalten vor allem Aussagen von zu diesem Zeitpunkt bereits inhaftierten SS-Angehörigen. Report of Investigation of Alleged War Crime, 18. 7. 1945; Report of Investigation of Alleged War Crime, 5. 8. 1945 NARA RG 338, USA vs. Altfuldisch et al. Box 344. Beim Report vom 5. 8. 1945 war John P. Ilsley federführend.

³⁷ Report of Investigation of Alleged War Crimes, 2. 8. 1945, NARA RG 338, USA vs. Altfuldisch et al. Box 341.

³⁸ Die Photographen waren Angehörige des Signal Corps der 166th Signal Photo Company, die Division Public Relations Photographer Basil A. Jackson und Hayden Estey, 11th Armored Division, und Thomas L. Ward, ein Angehöriger der Company „F“, 3rd Cavalry Reconnaissance Squadron. Certificate, Eugene S. Cohen, Exhibit No. 61; Certificate Thomas L. Ward, Exhibit No 62 of the Report of Investigation of Alleged War Crime, 17. 6. 1945, NARA RG 88, USA vs. Altfuldisch et al. Box 344. Affidavit Basil A. Jackson, NARA RG 88, USA vs. Altfuldisch et al., Box 344.

³⁹ Näheres dazu: Perz, Wehrmacht und KZ-Bewachung; ders., Wehrmichtsangehörige als KZ-Bewacher.

das Konzentrationslager für die Volksverräter von ganz Österreich.“⁴⁰ Der Lagerkommandant Franz Zierys war nicht unter den Angeklagten, da er bei einem Fluchtversuch verletzt worden und am 25. Mai 1945 gestorben war.⁴¹ Von der Lagerkommandantur war jedoch Hans Altfuldisch angeklagt, der zuletzt die Position des zweiten Schutzhaftlagerführers in Mauthausen innegehabt hatte. Von den Kommandanten der über 40 Außenlager des KZ Mauthausen/Gusen war nur Julius Ludolf angeklagt, der Lagerkommandant in den Konzentrationslagern Loibl-Pass, Groß-Raming und Melk gewesen war.⁴² Weitere sechs Angeklagte sind dem Kommandanturstab von Mauthausen zuzuordnen. Viktor Zoller und Adolf Zutter waren nacheinander Adjutanten des Lagerführers Zierys gewesen.⁴³ Josef Niedermeier war zeitweise einer der Rapportführer in Mauthausen und hatte die Funktion des Kommandoführers des Lagerarrests („Bunker“) bekleidet.⁴⁴ Josef Rieger und Andreas Trum waren ebenfalls Rapportführer und letzterer auch Arbeitseinsatzführer. Karl Struller war in leitender Funktion in der Schreibstube der Kommandantur beschäftigt gewesen. Der Verwaltung zuzurechnen sind Heinrich Eisenhöfer, der die Gefangeneigentumsverwaltung leitete⁴⁵, Hans Hebenscheid, dem die Küchenmagazine unterstanden, und Willy Eckert, Leiter der Wäscheabteilung.⁴⁶ Otto Striegel führte im Rang eines Haupt-scharführers die Küchen und das Vorratsmagazin im KZ Melk.⁴⁷

Vier Angeklagte, Hans Diehl, Werner Grahn, Josef Leeb und Wilhelm Müller, bekleideten untergeordnete Positionen in der von den Häftlingen gefürchteten „politischen Abteilung“, die formell der Gestapo unterstand. Diese war für die Personalangelegenheiten aller Häftlinge zuständig und führte auch staats- und kriminalpolizeiliche Erhebungen, sprich Verhöre durch.⁴⁸

⁴⁰ Bollwerk Salzkammergut, Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 29. 3. 1938, zitiert nach: „Anschluss“ 1938. Eine Dokumentation, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1988, S. 514.

⁴¹ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 185.

⁴² Zur Tätigkeit von Ludolf im KZ Melk siehe: Perz, Projekt Quarz.

⁴³ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 185.

⁴⁴ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 266.

⁴⁵ In den Akten manchmal auch als Hans Eisenhöfer bezeichnet. Vgl. Deputy Judge Advocate's Office, 7708 War Crimes Group, Headquarters European Command, United States vs. Hans Altfuldisch et al., Case No. 000.50.5. Review and Recommendations of the Deputy Judge Advocate for War Crimes, o. O, 30. April 1947, S. 26. (Künftig zitiert als „Review and Recommendations“). Bei Maršálek scheint Eisenhöfer mit dem Vornamen Heinz auf. Maršálek, Mauthausen, S. 186.

⁴⁶ Verwaltungsführer war der SS-Hauptsturmführer Xaver Strauss, der in einem der nachfolgenden Dachauer Mauthausenprozesse zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, aber sehr bald begnadigt und freigelassen wurde. Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 186.

⁴⁷ Perz, Projekt Quarz, S. 328.

⁴⁸ Der Leiter der Politischen Abteilung, SS-Hauptsturmführer Karl Schulz(e), wurde 1967 in der BRD zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Zuletzt bestand die Politische Abteilung aus 31 SS-

Aus dem für das Überleben der kranken Häftlinge besonders wichtigen medizinischen Bereich kamen acht Angeklagte⁴⁹: Dr. Eduard Krebsbach, Standortarzt von Mauthausen von Juli 1941 bis August 1943, Dr. Waldemar Wolter, ebenfalls Standortarzt von August 1944 bis Mai 1945; Dr. Friedrich Entress, Lagerarzt von Oktober 1943 bis Juli 1944; die Zahnärzte Dr. Wilhelm Henkel und Dr. Walter Höhler und der Apotheker des KZ Mauthausen, Mag. Erich Wasicky; der Lagerarzt des KZ Ebensee, Dr. Willi Jobst, und der ihm untergeordnete Sanitätsdienstgrad, Gustav Kreindl.⁵⁰

Acht Angeklagte hatten in den KZs Mauthausen/Gusen, Steyr, Gunskirchen, Hinterbrühl, Ebensee, Linz und Melk die Funktionen von Blockführern oder Kommandoführern bekleidet: Heinrich Haeger, Franz Huber, Paul Kaiser, Hermann Pribill, Hans Spatzenegger, Erich Miesner, Emil Müller und Rudolf Mynzak.

Außer Eigruber hatten alle bisher Genannten durch ihre Funktionen im KZ Mauthausen/Gusen und den Außenlagern häufigen unmittelbaren Kontakt mit den Häftlingen, auch innerhalb des „Schutzhaftlagers“, des eigentlichen Haftbereiches. Von außen wurden die Lager von „Wachkompanien“ bewacht, die das „Schutzhaftlager“ nicht betreten durften und daher wesentlich seltener in unmittelbaren Kontakt mit den Häftlingen kamen. Dennoch befanden sich unter den Angeklagten auch 19 Wachposten, die ihren Dienst in Mauthausen, Eisen- erz, Redl-Zipf, Gusen, Linz, Mödling, Ebensee, Wiener Neudorf, Steyr und Loibl-Pass versehen hatten.⁵¹ Die Wachkompanien wurden von Kompanieführern kommandiert, von denen sich ebenfalls einer, August Blei, unter den Angeklagten befand.

Ebenfalls zu den Angeklagten zählten vier Angestellte der „Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH“ (DEST), einer Firma im Eigentum der SS, die die Steinbrüche in Mauthausen und Gusen betrieben hatte. Einer von ihnen, Leopold Trauner, war die ganze Zeit hindurch Zivilist geblieben, die anderen, Johannes Grimm, Anton Kaufmann und Otto Drabek, die seit 1941 Angestellte der DEST gewesen waren, hatten ihre Arbeit ab 1942 mit Uniform und SS-Rang versehen verrichtet.

Unter den Angeklagten des „Parent Mauthausen Concentration Camp Case“ befanden sich auch drei Funktionshäftlinge: Willy Frey, Blockältester, Kapo und

Angehörigen und zwölf aus der Umgebung stammenden Frauen. Maršálek, Mauthausen, S. 186.

⁴⁹ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 173 ff.; Freund, Arbeitslager Zement, S. 293 ff.

⁵⁰ Näheres zu Jobst und Kreindl siehe: Freund, Arbeitslager Zement, S. 295 ff.

⁵¹ Es waren dies: Stefan Barczay, Karl Billmann, Willy Brünning, Michael Cserny, Ludwig Dörr, Heinrich Fitschok, Heinrich Giese, Herbert Grzybowski, Paul Gützlaff, Franz Kautny, Kurt Keilwitz, Kasper Klimowitsch, Viktor Korger, Ferdinand Lappert, Wilhelm Mack, Josef Mayer, Theophil Priel, Adolf Rutka, Thomas Siegmund.

Feuerwehrmann in Mauthausen, Rudolf Fiegl, Desinfektions- und Steinbruchkapo in Gusen, und der Revierkapo von Hinterbrühl, Georg Gössl.

Ein einziger Angeklagter fiel in mehrerlei Hinsicht völlig aus dem Rahmen. Vinzenz Nohel, in den amerikanischen Akten als „Fireman at Castle Hartheim“ bezeichnet. Offenbar war er der einzige, dessen die amerikanischen Ermittler habhaft werden konnten, der einen unmittelbaren Konnex vom KZ Mauthausen/Gusen zur „Euthanasie“-Anstalt Hartheim herstellen konnte.

Da die amerikanischen Behörden zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bereits wesentlich mehr Verdächtige des Verbrechenskomplexes Mauthausen/Gusen inhaftiert hatten, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Angeklagten für das erste Mauthausen-Verfahren ausgewählt worden waren. Klar zeigt die vorangestellte Auflistung der Angeklagten, dass die Anklagebehörde versuchte, Verdächtige jeder Befehlsebene und möglichst aus allen bis dahin bekannten Außenlagern anzuklagen, um damit ein möglichst komplettes Bild von den Vorgängen im Lagersystem Mauthausen/Gusen zu gewinnen.

Die Angeklagten hatten in den Monaten vor Prozessbeginn durchwegs Geständnisse in Form von eidesstattlichen Erklärungen abgelegt.⁵² Diese datieren von Herbst 1945 bzw. Frühjahr 1946, sie wurden in Salzburg oder Dachau meist maschinschriftlich protokolliert und enthalten häufig auch handschriftliche Zusätze. Die amerikanischen Vernehmungsoffiziere (die meisten Verhöre wurden durch Paul C. Guth vorgenommen) gingen offensichtlich dabei nach einem Fragenkatalog vor. Fast alle Angeklagten schildern zuerst ihren beruflichen Werdegang, ihre Karriere bei Militär und SS, ihre Funktionen innerhalb des KZ-Systems Mauthausen und die sich daraus ergebenden Unterstellungsverhältnisse. Darauf folgten Aussagen zum Zweck des KZ Mauthausen, allgemeine Beschreibungen der Verhältnisse in den Lagern, häufig mit der Feststellung, wer verantwortlich war. Ein ganz wichtiger Punkt bei den Protokollen waren Exekutionen in allen Formen und die eigene und die Beteiligung anderer. Bei allen Aussagen wurde die Nationalität der Ermordeten erwähnt, da nur Verbrechen gegen Nicht-Deutsche von der amerikanischen Anklagebehörde verfolgt werden konnten. Die Erklärungen wurden z. T. Absatz für Absatz paraphiert und auf jeder Seite eigenhändig unterschrieben. Am Ende wiesen sie jeweils den handschriftlichen Vermerk der Verhörten auf, dass alle Angaben freiwillig und ohne Druck gegeben wurden. Die Verhörten hielten fest, dass sie die Gelegenheit gehabt hätten, handschriftlich alle notwendigen Änderungen und Zusätze anzubringen und ihre Aussagen voll und ganz der Wahrheit entsprächen. Die Protokolle enden jeweils

⁵² Alle diese eidesstattlichen Erklärungen wurden als Prosecution Exhibits in die Verfahrensakten aufgenommen. Prosecution Exhibits, NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 -, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945-1959, Box 345 (Künftig zitiert als „Prosecution Exhibit“).

mit einer Schwurformel wie z. B. „ich schwöre vor Gott, dass dies die Wahrheit ist“.⁵³

Je höher der Rang der Angeklagten war, desto vorsichtiger waren sie bei ihren Aussagen. Der ehemalige Gauleiter August Eigruber gab nach einer beschönigenden Schilderung des Zweckes des KZ Mauthausen zu, dass er in seiner Eigenschaft als Chef des Landesernährungsamtes seit 1942, des Landeswirtschaftsamtes seit 1943 und des Landesarbeitsamtes Oberdonau seit 1944 häufig mit dem Lagerkommandanten Ziereis Besprechungen abgehalten hatte. „In etwas nähere Beziehung zum Konzentrationslager Mauthausen bin ich dadurch gekommen, dass ich mehrere Male den Steinbruch und einmal die Gaskammer des Konzentrationslagers Mauthausen besichtigt habe. Ich habe auch im März oder April 1945 an der nachts erfolgten Exekution von 10 Häftlingen unbekannter Nationalität teilgenommen.“⁵⁴ Eigruber konnte sich nicht auf Befehlsnotstand ausreden, doch er vermied es, seine konkrete Beteiligung an Verbrechen zu Protokoll zu geben oder andere zu belasten. Julius Ludolf gestand zwar, dass er als Lagerführer in Melk „durchschnittlich 2 bis 3 mal in der Woche Häftlinge mit der Hand geschlagen“ habe, vermied jedoch jede Beschuldigung Mitangeklagter.⁵⁵ Hans Altfuldisch hingegen betonte die Verantwortlichkeit der ihm vorgesetzten Personen. Sie hätten die Befehle gegeben, er hätte sie nur ausgeführt.⁵⁶ Auch Andreas Trum, der die Funktion eines Arbeitsdienstführers innegehabt hatte, berief sich auf Befehlsnotstand. Ausführlich schilderte er die Gaskammer und die Verantwortung der Ärzte für die Selektion von Häftlingen.

„Im Lager MAUTHAUSEN gab es eine Gaskammer, die dem Fuehrer des Krematoriums, Hauptsturmführer Martin ROTH, unterstand. In dieser Gaskammer wurden von 1943 bis 1945 die Kranken und Arbeitsunfähigen und untauglichen Haeflinge vergast. Wann immer ein Transport von AUSCHWITZ, Griechenland, Jugoslawien, Frankreich, Ungarn und Polen kam, wurden die Kranken von mir und den Aerzten Dr. WOLTER, Dr. ANDRESS, Dr. KREBSBACH, Dr. BOEMICHEN, DR. PLAETTCHEN unter der Aufsicht des Schutzhaftlagerfuehrers BACHMAYER oder dessen Stellvertreter STREITWIESER oder ALTFULDISCH oder des Kommandanten ZIEREIS und Adjutanten ZUTTER sowie Hstf. Zoller ausgesucht und dann im Zellenbau dem Oberscharfuehrer NIEDERMAYER uebergeben, der sie vom Zellenbau zu der Gaskammer führte.“⁵⁷

⁵³ So z. B. Otto Drabek, Prosecution Exhibit 85.

⁵⁴ Prosecution Exhibit 26.

⁵⁵ Prosecution Exhibit 87.

⁵⁶ Prosecution Exhibit 75.

⁵⁷ Prosecution Exhibit 101.

August Blei betonte, dass „die Zustände im Lager Mauthausen [...] schlecht und unmenschlich [waren]. Dass dies so sein sollte, war der Wille des Kommandeurs Ziereis, sowie seines Stabes, des Adjutanten Zutter, dem Leiter der politischen Abteilung Obersturmführer Schulz und des Führers des Wachbataillons Hauptsturmführer Zoller. Diese haben selbst des öfteren dies in Reden an uns ausgedrückt.“ Er gab an, bei der Erschießung von flüchtenden Häftlingen nach dem Massenausbruch im Februar 1945 beteiligt gewesen zu sein: „Damals hat Hauptsturmführer Zoller uns Kompanieführern für unsere Kompanien den Befehl erteilt, keine Gefangenen in das Lager zurückzubringen, sondern sie auf der Flucht zu erschießen. Unter dem von den Kompanieführern erteilten Befehl sind von den Kompanien viele Häftlinge erschossen worden“.⁵⁸

Viele der Angeklagten gaben zu, bei Hinrichtungen beteiligt gewesen zu sein, auch wenn sie eigentlich „nur“ in der Verwaltung tätig waren. Heinrich Eisenhöfer, zuletzt 2. Verwaltungsführer sei als Beispiel hier genannt: „Zwischen 1943 und 1944 habe ich befehlsgemäß an zwei Hinrichtungen teilgenommen.“⁵⁹ Josef Rieger erinnerte sich an 80 bis 100 Fälle von Exekutionen zwischen Oktober 1944 und Februar 1945, an denen er beteiligt war. Rudolf Mynzak sagte aus, bei der Erhängung von vier Häftlingen 1942 anwesend gewesen zu sein, und berichtete, dass aus Anlass des Besuches der Gauleiter Eigruber, Baldur von Schirach, Rainer und Scheel Ende 1942 tschechische Häftlinge auf Befehl Eigrubers und Ziereis' durch Erschießen hingerichtet wurden.⁶⁰ Robert Diehl gab zwar an, dass in der Zeit von 1942 bis Ende 1944 etwa 800 bis 1000 Exekutionen vorgenommen wurden, er habe „aber nicht geschossen“ bei den zwei oder drei Hinrichtungen, bei denen er dabei war.⁶¹

Eduard Krebsbach schilderte in seiner eidesstattlichen Aussage zahlreiche Verbrechen, reduzierte seine Rolle jedoch stets auf die des Arztes, der lediglich Aufsicht geführt oder den Tod festgestellt habe. So habe er an ungefähr 200 Erschießungen und an einer Reihe von Vergasungen als Arzt teilgenommen. Daran haben „auch als Leiter teilgenommen Standartenführer Ziereis, Hauptsturmführer Zutter, Obersturmführer Schulz und Hauptsturmführer Bachmayer, sowie Hauptsturmführer Wassizki, der die Gaskammer mit Gas gefüllt hat“. Außerdem gab Krebsbach zu, „auf Befehl“ Kranke für die Vergasung in Mauthausen und Hartheim ausgesucht zu haben.⁶²

Umfangreich war das Geständnis von Josef Niedermayer. Er betonte jedoch, dass er alles nur auf Befehl gemacht habe.⁶³

⁵⁸ Prosecution Exhibit 91.

⁵⁹ Prosecution Exhibit 92.

⁶⁰ Prosecution Exhibit 94.

⁶¹ Prosecution Exhibit 100.

⁶² Prosecution Exhibit 79.

⁶³ Prosecution Exhibit 88.

„Im Lager MAUTHAUSEN gab es auch eine Gaskammer, in der ungefähr 4000 Russen, Polen, Tschechen, Franzosen, Italiener, Belgier, Holländer, Slowaken vergast wurden. Diese waren Kriegsgefangene und Zivilisten. Sobald ein Transport im Lager ankam, der zum vergasen bestimmt war, wurde mir davon durch Hauptsturmführer BACHMAYER, oder durch Hauptsturmführer ZUTTER, oder Obersturmführer SCHULZ oder durch Obersturmführer ALTFULDISCH Mitteilung gemacht. Die zu vergasenden sind dann zu mir in den Bunker gebracht worden, wo ich und meine zwei Untergebenen Rottenführer ROMMEL und Unterscharführer PROKSCH eine Liste der Namen gemacht haben und ihnen ihre Bekleidung und Wertsachen abgenommen haben. Wir haben diese dann Oberst. Eisenbösser übergeben. Ich und meine zwei Helfer haben sie dann zu der Gaskammer hinuntergebracht und dort sind sie dann von Hauptsturmführer ROTH und Obersturmführer GERBER, die eine Gasmaske besaßen vergast worden. Die Zahnärzte Hauptsturmführer HENKEL und Franz JUTTMANN haben dann den Vergasten die Goldzähne herausgenommen.“⁶⁴

Ein anderer SS-Arzt, Karl Hermann Entress, gestand, Kranke selektiert zu haben, die dann nach Hartheim gebracht und dort vergast wurden. Außerdem erklärte er, bei Erschießungen und Erhängungen anwesend gewesen zu sein.⁶⁵ Vinzenz Nohel berichtete über seine Beteiligung an der Ermordung der in Mauthausen selektierten Häftlinge:

„Hartheim hatte den Zweck Häftlinge die im KZ Mauthausen nicht umgebracht werden konnten zu vergasen und zu töten. Diese Häftlinge waren Kranke aller Nationen. [...] Insgesamt sind zwischen 1942 und 45 6–8000 KZ Häftlinge und 20.000 sogenannte Geisteskranke durch Vergasung gestorben.“⁶⁶

Selbstverständlich versuchten die meisten Angeklagten ihre Rolle herabzuspielen. Typisch dafür ist die eidesstattliche Aussage von Anton Kaufmann, der angab, „Gefangene mit meiner Hand, mit einem Stock geschlagen und mit Kohle beworfen zu haben. Dies hat manchmal zu Verletzungen geführt.“⁶⁷ Ähnlich verharmlosend formulierte Leopold Trauner, der in Gusen die Arbeit im Steinbruch beaufsichtigt hatte, seine Tätigkeit. Dort, wo im Laufe der Jahre während

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Prosecution Exhibit 83.

⁶⁶ Prosecution Exhibit 84.

⁶⁷ Prosecution Exhibit 106.

der Arbeit Tausende erschlagen worden waren, gab er lediglich zu, dass er auf Befehl Zutters „mehrere Male“ den Befehl an die Kapos gegeben habe, langsam arbeitende Häftlinge zu ermorden.⁶⁸

Einige der Angeklagten betonten in ihren Geständnissen die Gesamtverantwortung von SS, NSDAP und staatlichen Behörden. Heinrich Häger, der ab Dezember 1944 stellvertretender Kommandoführer im KZ Gunskirchen war, führte dazu Folgendes aus:

„Ich möchte am Schluss noch erklären, dass die schrecklichen Zustaende, die auf meinem Kommando geherrscht haben, nicht meine Schuld waren. Es war uns von Gauleiter Eigruber und von Standartenführer Ziereis immer wieder eingeschaeft worden, die Gefangenen so hart und unmenschlich als moeglich zu behandeln. [...] Ich bin auch nicht allein dafür verantwortlich, dass mein Aussenkommando so schrecklich war. All dies ist durch die Zusammenarbeit aller SS-Männer, Kapos und Parteistellen, die mit dem Konzentrationslager in Berührung kamen, herbeigeführt worden. Jeder einzelne hat dann eben seinen Teil dazu beigetragen, den oft vor uns ausgesprochenen Willen des Gauleiters Eigruber und des Kommandanten Ziereis auszuführen. Ich, indem ich Leute aus meinem Kommando schlug, andre [sic], in dem sie von mir anforderte [sic] Kleider, die den Haeflingen das Leben erleichtert haetten, oder die von mir verlangten groesseren Proviantsaetze verweigerten; der Lagerarzt SS Sturmbannführer Wolter dadurch, dass er die von mir oft geschilderten und beanstandeten Zustaende, die zum Tod und der Erkrankung vieler Gefangener fuehrte, duldete“⁶⁹

Ähnlich betonte Willi Eckert, der in der Wäscherei von Mauthausen gearbeitet hatte, dass — „nachdem alle Führer und Unterführer in den verschiedenen Abteilungen auf das Konzentrationslager Einfluss genommen haben“ — es keinen Sinn mache, „die Verantwortlichkeit für die schrecklichen Zustände in Mauthausen irgendeinem Führer oder Unterführer oder irgendeiner Gruppe von Führern oder Unterführern zuzuschreiben.“⁷⁰

Rudolf Fiegl war 1941 Kapo im Steinbruch in Gusen gewesen und danach Kapo der Desinfektion. Er berichtete, dass er im Februar oder März 1945 von Hauptsturmführer Seidler den Befehl erhalten habe, 600 kranke Häftlinge in einer Baracke zu vergasen, da den Ärzten das Benzin für die tödlichen Herz-

⁶⁸ Prosecution Exhibit 105.

⁶⁹ Prosecution Exhibit 113.

⁷⁰ Prosecution Exhibit 93.

injektionen ausgegangen war. „Ich habe darauf hin die Häftlinge in 2 verschiedenen Sälen die luftdicht gemacht waren mit Zyklon B. Gas vergiftet und getötet.“⁷¹

Während des gesamten Prozesses waren diese Geständnisse Anlass für Auseinandersetzungen zwischen Anklage und Verteidigung. In seinem Schlussplädoyer meinte der Verteidiger Lt. Mc Mahon, „there is grave doubt that the great majority of these statements were freely given, and further that once having been given, that they contained any language except that desired by the prosecution interrogator.“⁷²

Tatsächlich finden sich in den protokollierten Aussagen häufig sprachliche Ähnlichkeiten, woraus Mc Mahon den Schluss zog, „this is caused by the fact that they were dictated by the interrogator.“⁷³ Diese Argumentation ist im Lichte dessen zu sehen, dass es Aufgabe der Verteidigung war, alle Argumente anzuführen, die zur Entlastung der Angeklagten führen konnten. Vor Gericht misslang es der Verteidigung jedoch, einen Nachweis zu bringen, dass die Geständnisse erpresst waren. Zum Teil wiederholten die Angeklagten in der Gerichtsverhandlung ihre Aussagen. Es ist zu vermuten, dass die nachgewiesenen sprachlichen Ähnlichkeiten der Geständnisse vergleichbar sind mit der Praxis der Protokollerstellung bei Polizeiverhören, deren Protokolle üblicherweise auch kein wörtliches Transkript einer Aussage darstellen, sondern von den Vernehmungsbeamten verfasste Zusammenstellungen von Tatbeständen.

Die Anklage

Die Anklage („Charge“) lautete einheitlich für alle Angeklagten auf „Violation of the Laws and Usages of War“. Ebenfalls einheitlich für alle Angeklagten waren die dazu aufgeführten Einzelheiten („Particulars“):

„PARTICULARS: In that Hans Altfuldisch [es folgen die Namen der übrigen 60 Angeklagten], German Nationals or persons acting with German nationals, acting in pursuance of a common design to subject the persons hereinafter describing to killings, beatings, tortures, starvation, abuses, and indignities, did, at or in the vicinity of the Mauthausen Concentration Camp, at Castle Hartheim, and at or in the vicinity of the Mauthausen sub-camps — Ebensee, Gros-Raming, Gunskirchen, Gusen, Hinterbruehl, Lambach, Linz, Loiblpass, Melk, Schwechat, St. Georgen, St. Lambrecht, St. Valentin, Steyr, Vienna,

⁷¹ Prosecution Exhibit 107.

⁷² Records, S. 3477.

⁷³ Ebd.

Wiener-Neudorf, all in Austria — at various and sundry times between January 1, 1942, and May 15, 1945, willfully, deliberately and wrongfully encourage, aid, abet, and participate in the subjection of Poles, Frenchman, Greeks, Jugoslavs, Citizens of the Soviet Union, Norwegians, Danes, Belgians, Citizens of the Netherlands, Citizens of the Grand Duchy of Luxembourg, Turks, British Subjects, stateless persons, Czechs, Chinese, Citizens of the United States of America, and other non-German nationals who were then and there in the custody of the then German Reich, and members of the armed forces of nations then at war with the then German Reich who were then and there surrendered and unarmed prisoners of war in the custody of the then German Reich, to killings, beatings, tortures, starvation, abuses and indignities, the exact names and numbers of such persons being unknown, but aggregating many thousands.“⁷⁴

Der Vorwurf, an Verbrechen „in pursuance of a common design“, also „in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens“, teilgenommen zu haben, sollte es möglich machen, Verbrechen auch dann abzuurteilen, wenn es aus der Natur der Verbrechen kaum möglich war, jedem einzelnen Angeklagten im Detail eines oder mehrere Verbrechen nachzuweisen. Die Zeugen und sonstigen Beweise waren ja größtenteils durch die Verdächtigen selbst beseitigt worden. Durch die Konstruktion des „common design“ wollte die Anklage jedoch deutlich machen, dass „nicht nur in den einzelnen Untaten einzelner KZ-Schergen verbrecherisches Handeln zu sehen sei, sondern die Einrichtung, das System der Konzentrationslager selbst, verbrecherisch war“⁷⁵. Der Begriff „common design“ definiert sich „als Übereinstimmung von zwei oder mehr Personen in der Begehung einer unrechtmäßigen Tat“⁷⁶ und meint nicht die Verschwörung zur Tat („conspiracy“). Danach waren die Angeklagten auch dann zu verurteilen, wenn ihnen nicht die Tötung einer oder mehrerer bestimmter Personen vorzuwerfen war, „sondern allgemein die Teilnahme an einer Aktion, die bestimmt war, zu foltern und zu morden“.⁷⁷

Wie bereits beim „Parent Dachau Concentration Camp Case“ musste die Anklage auch im Falle des KZ Mauthausen den Nachweis führen, dass hier ein System herrschte, das eine Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges

⁷⁴ Charge Sheet, 7. 3. 1946, NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942–, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 334.

⁷⁵ Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 42.

⁷⁶ Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 43.

⁷⁷ Stiepani, Die Dachauer Prozesse, S. 231.

(„Laws and Usages of War“) bedeutete, und die Häftlinge wie in den „Particulars“ beschrieben behandelt wurden. Außerdem musste sie nachweisen, dass „jeder der Angeklagten sich über dieses System im klaren war, dass er wusste von dem, was mit den Häftlingen geschah, und sie musste jedem nachweisen, dass er an seinem Platz der Verwaltung, der Organisation des Lagers durch sein Verhalten, seine Tätigkeit, das Funktionieren dieses System unterstützte, an diesem Funktionieren teilhatte“⁷⁸. Hatte ein Angeklagter in diesem Sinne am Verbrechen teilgenommen, so war er schuldig, wobei das Strafausmaß dann von der Art und Intensität seiner Teilnahme abhing. Die Review-Behörde betonte in diesem Zusammenhang: „the crime charged is the violation of the laws and usages of war and the manner in which it was accomplished was by participation in a common design in perform certain *illegal* and *unlawful* acts as an incident of aiding in the Mauthausen Concentration Camp operation“.⁷⁹

Die zeitliche Beschränkung der Anklage auf die Zeit von Jänner 1942 bis 15. 5. 1945 (später korrigiert auf den 5. 5. 1945) ist damit zu erklären, dass ein amerikanisches Militärgericht Anklage wegen Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges nur von dem Zeitpunkt an, als der Kriegseintritt der USA absehbar war, erheben konnte. Dennoch wurden, soweit es um den allgemein verbrecherischen Charakter des KZ Mauthausen/Gusen ging, vor Gericht auch Ereignisse vor 1942 erörtert.⁸⁰ Die Nationalität der Opfer hatte insofern Bedeutung, als Verbrechen gegen Deutsche nicht berücksichtigt wurden, da sie nicht als Kriegsverbrechen zu werten waren.⁸¹

Durch die vorgelegten 154 Beweisdokumente und durch 200 Zeugenaussagen (inklusive der Aussagen der Angeklagten) gelang es der Anklage eindrucksvoll, ein klares Bild des mörderischen Systems im KZ Mauthausen/Gusen zu zeichnen. Anhand einiger durch Zeugenaussagen belegter konkreter Beispiele aus den Jahren 1942 bis 1945 wurde der systematische Charakter der Misshandlungen schon bei der Ankunft von Häftlingen aufgezeigt.⁸² Es wurden außerdem die für die Häftlinge katastrophalen Umstände der Bekleidung und Unterkunft behandelt, Fakten, die von der Review-Behörde aufgrund des Prozessprotokolls und der Beweisdokumente folgendermaßen zusammengefasst wurden:

„The Population of the Mauthausen camps increased from 70.000 in September 1944 to 92.000 in mid-March 1945. In Mauthausen proper

⁷⁸ Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 44. Vgl. Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 103 ff.

⁷⁹ Review and Recommendations, S. 14.

⁸⁰ Zur rechtlichen Diskussion um die zeitliche Begrenzung der Anklagen siehe: Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 46 ff.; Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 86.

⁸¹ Vgl. Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 30.

⁸² So zusammengefasst im General Statement of Evidence. Review and Recommendations, S. 5.

there were 25 barracks, each equipped with 70 triple deck bunks. On 1 April 1945 there were 400 occupants in each barrack, which number was later increased to 600. Only one blanket was issued for each bunk.“⁸³

„In 1942, physically subnormal inmates received only about 900 calories daily. In some cases only beets were provided throughout the entire winter. The average worker sometimes received only 1,000 to 1,500 calories daily.“⁸⁴

Neben zahlreichen willkürlichen Operationen in Gusen fanden auch die medizinischen Versuche mit Diäten und Hormonpräparaten Erwähnung. Die Zustände im so genannten „Russenslager“ in Mauthausen, das im Frühjahr 1943 als Krankenlager diente und in das zeitweilig bis zu 9.000 Kranke gepfercht worden waren, wurden erörtert. Der Prozess brachte Beweise dafür, dass „virtually every known form of killing was used at Mauthausen“.

„To list some, inmates were killed by gassing, hanging, clubbing, heart injections, driving inmates into the electric fence, kicking in genitals, being buried alive and by putting a red hot poker down the throat.“⁸⁵

Das System des „Zu-Tode-Arbeitens“ im Steinbruch wurde ebenso analysiert wie die Praxis der massenhaften Tötungen durch Injektionen. Die Vergasungen in der Gaskammer von Mauthausen und in dem zwischen Mauthausen und Gusen verkehrenden Gasauto waren gleichfalls Thema. Die Vertuschung der wahren Todesursachen in den Totenbüchern, die dem Gericht als Beweise der Anklage vorlagen, zeigte vor allem Ing. Ernst Martin aus Innsbruck auf:

„The prosecution witness, Martin, testified that on 20 April 1945 material such as death books at Mauthausen reflected approximately 72,000 deaths. In cases of gassings and heart injections, the records showed disease as the cause of death. In some instances, the record indicated the victim was shot by ‚order of a court martial‘. Data for the entries were received from the Political Department containing notations such as ‚executed by order of the martial court‘, ‚hanged upon order of the Reichsfuehrer‘, or ‚shot upon order of the SD‘. In

⁸³ Review and Recommendations, S. 6.

⁸⁴ Review and Recommendations, S. 6.

⁸⁵ Review and Recommendations, S. 7.

cases where inmates were shot to death the notation read ,shot while trying to escape‘.⁸⁶

Aus den überwältigenden Beweisen für das Funktionieren des Systems im KZ Mauthausen/Gusen zog das Gericht in einem „Special Finding“ folgenden Schluss:

„The Court finds that the circumstances, conditions, and the very nature of the Concentration Camp Mauthausen, combined with any and all of its by-camps, was of such a criminal nature as to cause every official, governmental, military and civil, and every employee thereof, whether he be a member of the Waffen SS, Allgemeine SS, a guard, or civilian, to be culpably and criminally responsible.“

„The Court further finds, that it was impossible for a governmental, military or civil official, a guard or a civilian employee, of the Concentration Camp Mauthausen, combined with any or all of its by camps, to have been in control of, been employed in, or present in, or residing in, the aforesaid Concentration Camp Mauthausen, combined with any or all of its by camps, at any time during its existence, without having acquired a definite knowledge of the criminal practiced and activities therein existing.“

„The Court further finds, that the irrefutable record of deaths by shooting, gassing, hanging, regulated starvation, and other heinous methods of killing, brought about through the deliberate conspiracy and planning of Reich officials, either of the Mauthausen Concentration Camp and its attached by-camps, or of the higher Nazi hierarchy, was known to all of the above parties, together with prisoners, whether they be political, criminal, or military.“

„The Court therefore declares: That any official, governmental, military, or civil, whether he be a member of the Waffen SS, Allgemeine SS, or any guard, or civil employee, in any way in control of or stationed at or engaged in the operation of the Concentration Camp Mauthausen, or any or all of its by-camps in any manner whatsoever, its guilty of a crime against the recognized laws, customs, and practices of civilized nations and the letter and spirit of the laws and usages of war, and by reason thereof is to be punished.“⁸⁷

⁸⁶ Review and Recommendations, S. 9.

⁸⁷ Records of the Trial USA vs. Altfuldisch et al. S. 3509 f., NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 334.

Aufgrund der oben geschilderten Rechtslage musste die Anklage aufklären, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die Angeklagten in das Geschehen involviert waren.

August Eigruber war zwar, wie die Verteidigung klarmachen konnte, nicht direkt in die Befehlskette des KZ Mauthausen eingebunden⁸⁸, doch wurde er von Zeugen für die Kürzung der Rationen für kranke Häftlinge im Herbst 1944 verantwortlich gemacht. Dafür war er in seiner Funktion als Gauleiter und gleichzeitiger Leiter des Ernährungsamtes in Oberdonau auch formal zuständig. In seiner Eigenschaft als Gauleiter vermietete er auch das Schloss Hartheim an das Reich. Eine Reihe von Zeugen sagte aus, dass er Exekutionen anordnete, ihnen beiwohnte und sich eigens Hinrichtungen auf einem neu konstruierten Klappgalgen vorführen ließ. Damit beschrieben die Zeugen Eigruber als einen typischen Befehlsthäter, der, wie er auch selbst zugab, Mauthausen zehn bis fünfzehn Mal besucht hatte, sich aber dort die Hände selbst nicht „schmutzig“ gemacht hatte.

Hans Altfuldisch, dem zuletzt zweiten Schutzhaftlagerführer in Mauthausen, warfen die einvernommenen Zeugen vor, nicht nur selbst Häftlinge geschlagen zu haben, sondern vor allem dann anwesend gewesen zu sein, wenn es um die Ermordung bestimmter Gruppen wie z. B. alliierter Kriegsgefangener ging. Häufig habe er an Exekutionen teilgenommen, ebenso wie er bei Erschießungen in der Genickschusseecke zumindest anwesend gewesen sei. Kurz vor der Befreiung habe Altfuldisch auch Vergasungen in der Gaskammer von Mauthausen angeordnet. Altfuldisch hatte als Obersturmführer und zweiter Schutzhaftlagerführer zwar einen relativ hohen Rang und aufgrund dieser Funktion Befehlsgewalt, doch beschränkte er sich nicht auf diese, sondern mordete auch eigenhändig.

Ähnlich lesen sich die Vorwürfe gegen die übrigen Angeklagten, die dem Kommandanturstab zuzurechnen sind. Den Adjutanten des Lagerkommandanten Ziereis, Viktor Zoller und Adolf Zutter, wurde vorgeworfen, Exekutionen angeordnet und durchgeführt, Häftlinge in den „Bunker“, den lagerinternen Arrest, geschickt, die Tötung langsam arbeitender Häftlinge befohlen, Vergasungen von Häftlingen überwacht und geflohene sowjetische Kriegsgefangene im Februar 1945 ermordet zu haben. Vergleichbar und je nach Funktion im Detail variierend waren die Vorwürfe gegen Struller, Trum, Rieger und Niedermayer, wobei bei diesen die Beschuldigung, Häftlinge häufig zu Tode geprügelt zu haben, hinzukam.

⁸⁸ Records, S. 1526. Das Folgende ist zusammengefasst aus: Review and Recommendations S. 18–78 und aus den Trial Records.

Julius Ludolf war zwar Lagerführer (zuletzt in Melk), doch übte er auch selbst exzessiv Gewalt aus.⁸⁹ Er ermordete Häftlinge vor allem durch Schläge und gab den Befehl, Häftlinge mit Injektionen zu töten oder sie zu erhängen. Untersturmführer wie Ludolf war auch Heinrich Eisenhöfer gewesen. Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, hatte er offenbar durch seine demonstrative Grausamkeit gegenüber den Häftlingen Karriere gemacht und war vom Hauptscharführer zum Untersturmführer aufgestiegen. Exzessive Grausamkeiten wurden von den Zeugen auch den übrigen teilweise mit Verwaltungsaufgaben beauftragten SS-Männern Eckert, Hegenscheid und Striegel vorgeworfen: u. a. exzessive Prügel, die zum Tod von Häftlingen führten, Teilnahme an Hinrichtungen, Teilnahme an Morden im Steinbruch Wiener Graben.

Den angeklagten Blockführern und Kommandoführern, alle im Rang von Hauptscharführern, Unterscharführern, Rottenführern und Scharführern, wurden die üblichen Delikte des Misshandelns, Erschlagens und Erschießens von Häftlingen vorgeworfen, nicht jedoch, dass sie Befehle gegeben hätten. Franz Huber und Paul Kaiser wurden beschuldigt, beim Evakuierungsmarsch von Hinterbrühl nach Mauthausen bzw. von Mauthausen nach Gunskirchen entkräftete Häftlinge erschossen zu haben.

Den Angehörigen der Politischen Abteilung wurde zur Last gelegt, Häftlinge bei Verhören gefoltert und ermordet und bei Exekutionen mitgewirkt zu haben. Besonders massiv waren die vielfältigen Vorwürfe gegen die acht Angeklagten aus dem medizinischen Bereich. Ihre Verbrechen reichten von Selektionen von Kranken und tödlichen Herzinjektionen, der Teilnahme an Exekutionen bis zur Beteiligung und Durchführung von Vergasungen. Den beiden Zahnärzten Walther Höhler und Wilhelm Henkel wurde vor allem ihre Rolle bei der Entfernung der Goldzähne verstorbener oder vergaster Häftlinge angekreidet.

Bei den Anschuldigungen gegen die Wachposten ähnelten sich die durch die Zeugen vorgebrachten Vorwürfe. Fast alle wurden beschuldigt oder gaben zu, Häftlinge „auf der Flucht“ erschossen zu haben. Dazu kamen häufig noch Misshandlungen von Häftlingen mit Todesfolge. Gegen einen Wachposten, Willy Brünning, wurden zusätzlich Erschießungen von körperlich geschwächten Häftlingen auf dem Evakuierungsmarsch von Mödling nach Mauthausen im April 1945 vorgebracht. Die Anklagepunkte gegen den Kompanieführer August Blei hingegen zeigen einen Menschen, der sich vor allem darauf beschränkte, Befehle zu erteilen.

Die Beschuldigungen der Mitarbeiter der DEST glichen denen gegen die Block- und Kommandoführer. Fast stereotyp berichteten die Zeugen von den gleichen Misshandlungsformen. Schwerwiegend waren auch die Aussagen gegen die drei angeklagten Kapos. Sie wurden der Beteiligung an Vergasungen,

⁸⁹ Näheres dazu bei: Perz, Projekt Quarz, S. 230 ff.

tödlichen Herzinjektionen und des „Zu-Tode-Prügelns“ von Mithäftlingen belastet.

Die Verteidigung

„You are advised under the law of Military Government you are entitled to the following. [...] To have in advance of the trial a copy of the Charge upon which you will be tried, to be present at your trial, to give evidence, and to examine, or cross-examine any witness, to consult a lawyer before trial, and to conduct your own defense, of to be represented at the trial by a lawyer of your own choice, subject to the right of this court to debar any person from appearing before it. In any case in which a sentence of death may be imposed, to be represented by an officer of the United States forces. To bring with you to your trial such material witnesses in your defense as you may wish, or to have them summoned by the court, at your request, if practicable. To apply to the court for an adjournment, where necessary, to enable you to prepare your defense. To have the proceedings translated when you are otherwise unable to understand the language in which they are conducted. In the event of conviction to file a petition setting forth the grounds why the findings and sentence should be set aside, of modified. Do you understand?“⁹⁰

Mit diesen Worten klärte der Präsident des General Military Government Court, General Fay B. Prickett, am Vormittag des 29. März 1946 die 61 Angeklagten des Prozesses USA vs. Altfuldisch et al. über ihre Rechte auf. Alle Angeklagten bekannten sich in Anschluss daran nicht schuldig — außer Eigruher, der beteuerte, die Anklage nicht verstanden zu haben.⁹¹ Den Angeklagten war die Möglichkeit gegeben, in eigener Sache auszusagen. Alle, außer Altfuldisch, Entress, Krebsbach, Niedermayer, Rieger, Trum und Spatzenegger, machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Wie bereits dargestellt, hatten sich die Angeklagten in den Verhören kurz nach ihrer Verhaftung noch durchwegs gegenseitig belastet. In der Haft fanden sie jedoch eine einheitliche Linie: Sie widerriefen ihre Geständnisse, stritten durchwegs ab, was sie zuvor gestanden hatten und vermieden jede Belastung von Mitangeklagten. Fast alle beriefen sich darauf, dass sie als Soldaten Befehlen gehorchen mussten. Dies war jedoch rechtlich irrelevant, denn es war bereits

⁹⁰ Morning Session 29. 3. 1946, Records S. 47.

⁹¹ Records, S. 2215. Die folgende Verteidigungsstrategie der Angeklagten ist zusammengefasst aus: Review and Recommendations und den Trial Records.

vor Beginn des Prozesses geklärt worden, dass der widerrechtliche Charakter der verbrecherischen Befehle für jedermann erkennbar gewesen war und sich diese Befehle im Widerspruch zu nationalem und internationalem Recht befanden.⁹² Die meisten Angeklagten betonten, um Versetzung angesucht zu haben, da sie die Verhältnisse im KZ Mauthausen als unerträglich empfunden hatten. Dieses erste Eingeständnis verbrecherischer Zustände im KZ stand jedoch in auffallendem Gegensatz zu anderen Aussagen dieser Männer, in denen sie angaben, weder Misshandlungen gesehen noch von Morden gehört zu haben.

Alle Angeklagten stritten ab, Befehle gegeben zu haben oder für etwas verantwortlich gewesen zu sein. Eigruher sagte aus, er habe zwar das KZ Mauthausen zehn- bis fünfzehnmal besucht, jedoch weder Kontrolle über die Zuteilung der Essensrationen gehabt, noch jemals einen Befehl zu einer Exekution gegeben. Seine Stellung als Gauleiter, Reichsstatthalter und Reichverteidigungskommissar habe ihm keine Jurisdiktion über Mauthausen eingeräumt. Der Adjutant des Lagerführers Ziereis, Zoller, leugnete ebenfalls, Befehle erteilt zu haben, und betonte, niemand hätte es gewagt, in seiner Anwesenheit einen Häftling auch nur zu berühren, Misshandlungen seien verboten gewesen. Allerdings gab Zoller zu, von Vergasungen und auch der Liquidierung der sowjetischen Kommissare gewusst zu haben, doch beteuerte er, dass diese Politik in Berlin gemacht worden war. Er selbst sei den ganzen Tag nur im Büro gesessen.

Der Lagerführer des KZ Melk, Julius Ludolf, sagte wie bereits in seinem Geständnis aus, dass er kein einziges Mal während des ganzen Krieges geschossen habe. Er habe Häftlingen nur leichte Klapsche gegeben, aber eine Peitsche in Melk nie auch nur gesehen. Das war eine typische Argumentation, denn die Angeklagten stritten durchwegs ab, selbst Häftlinge misshandelt zu haben, gaben aber oft zu, Misshandlungen beobachtet oder selbst mit der hohlen Hand leichte Schläge gegeben zu haben.

Eine Reihe von Angeklagten suchte sich zu verteidigen, indem sie behaupteten, jeweils nicht am Tatort gewesen zu sein. Rudolf Mynzak z. B., der auch von Mitangeklagten belastet wurde, stritt ab, jemals im Steinbruch Wiener Graben Dienst getan zu haben. August Blei leugnete, an jenem Tag das Kommando geführt zu haben, an dem Häftlinge der Strafkompagnie erschossen wurden. Andere behaupteten, gerade auf Urlaub gewesen zu sein, wie z. B. der Apotheker Erich Wasicky, der seine Anwesenheit im Lager zum Zeitpunkt der Vergasung von 260 Tschechen im Herbst 1942 abstritt. Die Angeklagten, die als Wachposten Dienst versehen hatten, gaben Erschießungen „auf der Flucht“ durchwegs nur dann zu, wenn die Anklage ihnen das durch ein SS-Dokument nachweisen konnte. Auch

⁹² Vgl. Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 34; Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 222. Der Befehl eines Vorgesetzten war zwar kein Strafausschlussgrund, konnte jedoch ein Milderungsgrund sein.

sie argumentierten, nicht am Ort des Geschehens, niemals bei diesem oder jenem Arbeitskommando gewesen zu sein.

Vinzenz Nohel war der einzige Angeklagte, der dem Gericht offen schilderte, was seine Arbeit in der „Euthanasie“-Anstalt Hartheim gewesen war. Er, der mitgeholfen hatte, Zehntausende angeblich Geistesranke zu ermorden, hoffte nun durch die Vortäuschung einer Geisteskrankheit am Leben zu bleiben. Eine vom Gericht ernannte Untersuchungskommission entschied jedoch, dass er, obwohl von „subnormal mentality“, voll für seine Taten verantwortlich war.

Die Linie der Verteidigung zeigte unbeabsichtigt die Diskrepanz zwischen dem Normen- und dem Maßnahmenstaat auf. Sie berief sich darauf, dass offizielle Nahrungsrationen existierten. Diese hatte es tatsächlich gegeben, nur dass diese offiziellen Rationen nie zu den Häftlingen gelangten. Die Verteidigung meinte, dass die Rationen für die Ernährung nur gegen Ende des Krieges wegen der Transportprobleme, verursacht durch die alliierten Bombardierungen, nicht eingehalten worden wären. Tatsächlich hatten die Bombardierungen und die daraus resultierenden Transportschwierigkeiten große Auswirkungen auf die Ernährung der Häftlinge, doch sank sie von einem schon zuvor definitiv lebensbedrohenden Niveau weiter ab. Ansonsten, so die Verteidigung, habe man sich bemüht, Unterkünfte und Medikamente aus Berlin anzufordern, sie aber nicht bekommen. Die Misshandlung von Häftlingen war durch die geltenden Regeln verboten, argumentierte die Verteidigung. Alles was in Mauthausen/Gusen passiert sei, hätte Ziereis zu verantworten, er war der einzige, der Befehle gegeben habe. Zudem wäre Mauthausen von Berlin aus inspiziert worden, doch nichts sei daraufhin Richtung einer Veränderung der Zustände in Mauthausen/Gusen geschehen.⁹³

Hauptargument der Verteidigung war jedoch, dass es sich bei den hier verhandelten Verbrechen nicht um ein „common design“ handelte. Die Exekutionen hätten in der Regel auf Befehl Berlins stattgefunden, genauso wie der Befehl, auf flüchtende Häftlinge zu schießen, in Berlin erlassen worden wäre. Der Chefverteidiger Mc Mahon argumentierte, dass deswegen von „common design“ keine Rede sein könne, da es sich beim Nationalsozialismus um ein totalitäres Regime gehandelt habe und „under totalitarianism no man was free and as it is in the nature of things when the leader is bad and evil, the country does bad and evil things, and when the leader is good, the country does good things.“⁹⁴ Die Angeklagten hatten unter den Bedingungen des Totalitarismus keine andere Möglichkeit gehabt, als den Befehlen zu gehorchen. Aus diesem Grund könne man die Angeklagten nicht nach dem Maßstab für freie Menschen beurteilen. „Accordingly the charges of ‚common design‘ as levied against these or any

⁹³ Siehe dazu die Zusammenfassung: Review and Recommendations, S. 10 f.

⁹⁴ Records, S. 3476.

other defendents should be dismissed for the reason that the essential element, essential to any crime, consent to participate, is not present."⁹⁵

Dass Mauthausen kein gemeinschaftliches Vorhaben zur Folter und Ermordung von Menschen war, so argumentierte ebenfalls der Verteidiger Lt. Diebel, sei an der Tatsache zu sehen, dass Stollen gebaut wurden:

„Now, obviously Mauthausen could not have been a place created only to exterminate people. The tunnels at Gusen, St. Georgen to be exact — in those tunnels there was a huge Messerschmitt plant, one of the most modern plants in the whole German Reich. Obviously, many of the prisoners were used in that tunnel as defense workers. If the German Reich could not get their labor voluntarily by offering jobs to the people of conquered Europe, they took them into concentration camps against their will and used many of the who were skilled workers in these plants. If they intended for those guards to kill those trained workers, then I am mistaken and I think that the Court will agree with me that those prisoners were used in those mines and in those Messerschmitt works for their skill and not to be sent there to be killed.“⁹⁶

Der Chefankläger Col. Denson ging in seinem „Closing Argument to the Court“ auch auf die Tatsache ein, dass manche Zeugenaussagen widersprüchlich waren. Er erklärte dies durch die besonderen Umstände der Haft in Mauthausen, wo den Häftlingen kein Kalender zur Verfügung stand und die Möglichkeit, etwas zu notieren, nicht gegeben war. Aber wesentlich komme es auf die Tatsache an, „that these 61 accused are not charged with killing, beating and torturing, but they are charged with participating in an common design to beat, to kill, to torture, to starve, and to subject these prisoners to the indignities that have been established here by evidence before this Court. In other words, we are not trying Altfuldisch or Niedermayer or Trum for their mistreatment and murder of the American prisoners of war, or the Dutchmen, or the Russians, but we are trying them for their participation in a common design to subject these American prisoners of war, these same Russians, these same Dutchmen, to beatings, to tortures, and to murder“.⁹⁷

Ankläger Captain Lane erwiderte der Verteidigung, dass es keine doppelten Maßstäbe geben könne, einen für freie Menschen und einen für unfreie.

⁹⁵ Records, S. 3477.

⁹⁶ Records, S. 3474.

⁹⁷ Records, S. 3457 f.

„Then, the talk about ,these little men are not responsible, it is the General Staff, it is Hitler, Himmler and those that were the high men in power,‘ that these little men should not be held for the things they were ordered to do. It has been the contention of the Prosecution from the beginning of this case until the end that Mauthausen and its by-camps was conducted under a plan of common design of torture, of killing, of starvation, of inhuman treatment and if these little men did not do their part, that these things, the horrible things that happened in Mauthausen would not have occurred of been possible and therefore these little men, so-called, must bear their share of responsibility.“⁹⁸

Das Urteil

Am 13. Mai 1946 trat das Gericht zum letzten Mal zusammen und verkündete das Urteil: Alle Angeklagten waren schuldig, die Gesetze und Gebräuche des Krieges verletzt zu haben, 58 Angeklagte wurden zum Tode durch Erhängen verurteilt, drei Angeklagte, Michael Cserny, Paul Gützlaff und Josef Mayer, zu lebenslangem Gefängnis. Zwar existierten keine Rechtsmittel gegen das Urteil, doch die Verurteilten hatten die Möglichkeit, einen Antrag auf Überprüfung, eine „Petition of Review“, zu stellen.⁹⁹ Alle machten von diesem Recht Gebrauch. Damit setzten sie eine Überprüfung der Urteile durch den „Review Board“ in Gang, der Empfehlungen für den amerikanischen Oberbefehlshaber in Europa aussprechen konnte. Dieser bzw. ein von ihm beauftragter Offizier hatte das Urteil nochmals zu überprüfen.

In der Folge gingen zahlreiche Überprüfungsanträge und Gnadengesuche von den Angeklagten, ihren Anwälten, Verwandten sowie von Freunden und Personen des öffentlichen Lebens ein.¹⁰⁰ Am 30. April 1947, fast ein Jahr nach dem Urteil, legte der „Review Board“ seine Empfehlungen vor. Darin wurden ausführlich rechtliche Probleme erörtert und eine Bestätigung der Urteile empfohlen; lediglich das Strafausmaß sollte für einige wenige Angeklagte herabgesetzt werden:

„An examination of the entire record of trial fails to disclose any error or omission which resulted in injustice to the accused and discloses that the evidence is legally sufficient to support the findings of the court.

⁹⁸ Records, S. 3490 f.

⁹⁹ Näheres zum „Review“-Verfahren bei Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 61 ff.

¹⁰⁰ Die Petitions bilden heute den größten Teil der Post-Trial-Records. NARA RG338 Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 346–357.

Accordingly, it is recommended that the findings of the court be approved as to all the accused and that the sentence to death by hanging as to accused Altfuldisch, [es folgen die Namen von weiteren 53 Angeklagten] be approved and ordered executed; that the sentences to death by hanging as to accused Billmann, Doerr, Grzybowski and Mack be approved but each commuted to imprisonment for life; and as commuted ordered executed; and that the sentences to life imprisonment as to accused Cserny, Gutzlaff and Mayer be approved and ordered executed.¹⁰¹

Der Oberkommandierende der amerikanischen Streitkräfte, General Clay, ging über diese Empfehlung hinaus und wandelte zusätzlich für Heinrich Giese, Viktor Korger, Ferdinand Lappert, Adolf Rutka und Walter Höhler die Todesstrafe in lebenslängliches Gefängnis um. Am 27. und 28. Mai 1947 wurden 48 der zum Tode Verurteilten im „War Criminal Prison No 1“ gehängt.¹⁰² Otto Striegel, der einen temporären Aufschub erhalten hatte, um neues Beweismaterial zu präsentieren, wurde am 19. Juni 1947 hingerichtet.¹⁰³

Die letzten Worte der Verurteilten zeugen davon, dass sie in der Regel keine Schuldeinsicht hatten und tief davon überzeugt waren, dass sie als Soldaten für Deutschland gekämpft hatten und nun für ihr „Vaterland“ starben. So rief Altfuldisch noch aus: „Ich sterbe für Deutschland. Der Herrgott behüte meine Angehörigen.“¹⁰⁴ Der aus Kroatien stammende Heinrich Fitschock sagte: „Ich habe meine Pflicht getan wie jeder amerikanische Soldat. Jetzt hat man mich beschuldigt mit etwas das ich nicht getan habe. Ich sterbe unschuldig aber wie ein Soldat für's Vaterland. Es lebe Kroatien, es lebe Großdeutschland.“¹⁰⁵ Eigruher rief unmittelbar vor seiner Hinrichtung: „Gott schütze Deutschland, Gott schütze meine Familie, Gott schütze meine Kinder. Ich empfinde es als eine Ehre von diesen, den brutalsten Siegern gehängt zu werden. Es lebe Deutschland.“¹⁰⁶ Diehl sang die Deutschlandhymne und rief anschließend: „Es lebe Deutschland“. Ebenso August Blei: „Ich sterbe für Deutschland. Es lebe Deutschland.“

¹⁰¹ Review and Recommendations, S. 78 f.

¹⁰² Report of Execution on 27 May 1947, 3. 6. 1947, Office of the Provost Marshal, First Military District, NARA RG338, Box 350; Report of Execution on 28 May 1947, Office of the Provost Marshal, First Military District, NARA RG338, Box 350.

¹⁰³ Report of Execution of 19 June 1947, 23. 6. 1947, Headquarters First Military District, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁴ Last words of Altfuldisch, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁵ Last words of Fitschock, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁶ Last words of Eigruher, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

Ludolph offenbarte noch einmal völkische Denkweise, als er rief: „Wir Deutschen müssen sterben, damit andere Nationen leben“. Otto Striegel rief auf dem Galgen stehend: „Ich bin kein Kriegsverbrecher, aber die Rache und der Hass gegen die Juden wird kein Ende nehmen, denn sie sind Schuld an dem Leid und Elend hier in Landsberg. Ich grüße mein armes Vaterland. Gott schütze meine Frau und meine Kinder. Nun führt den Befehl aus, welchen Euch die Juden gaben.“¹⁰⁷ Eine zwiespältige Mischung zwischen Reue und Einsicht zeigte Willy Eckert: „Der Herrgott möge meine Familie behüten und dem Deutschen Volk die Möglichkeit geben wieder emporzukommen als friedliebendes Volk. Meinen Dank den anständigen Amerikanern die mich stets gut behandelten besonders an Major Denson. Ich hoffe, dass die Welt Frieden findet. Ich sterbe als Deutscher für's Vaterland.“¹⁰⁸ Stefan Barczay war der einzige, der Reue zeigte: „Der liebe Herrgott möge mir vergeben.“¹⁰⁹

Für die zu lebenslanger Haft Verurteilten setzte 1947/48 eine regelrechte Kampagne zur Freilassung ein.¹¹⁰ In den Akten finden sich zahlreiche Interventionen, die vor dem Hintergrund des beginnenden Kalten Krieges ihre Wirkung nicht verfehlten. Zwischen März 1950 und November 1951 wurden alle auf Bewährung aus dem Kriegsverbrechergefängnis Landsberg entlassen.

Zusammenfassung

Das Beispiel des Dachauer Mauthausen-Prozesses zeigt, dass die aus dem amerikanischen Recht abgeleitete Anklage des „common design“ zur Folterung und Ermordung von Häftlingen eine effiziente Möglichkeit war, mit rechtsstaatlichen Mitteln Massenverbrechen zu ahnden. In den Jahren 1946 und 1947 gelang es, über insgesamt 299 Täter des KZ Mauthausen Recht zu sprechen. Wie die vielfältigen Überprüfungsmechanismen der amerikanischen Militärverwaltung bewiesen, waren die Prozesse fair und ohne Verletzung der Rechte der Angeklagten vonstatten gegangen.

In der europäischen Rechtstradition ist eine solche Konstruktion der Anklage nicht möglich. Hier muss in jedem einzelnen Fall objektive Tat und der Vorsatz nachgewiesen werden. Dies ist gerade bei Massenverbrechen wie jenen in

¹⁰⁷ Last words of Striegel, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 349.

¹⁰⁸ Last words of Eckert, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁹ Last words of Barczay, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹¹⁰ Siehe dazu z. B.: Buscher, War Crimcs Trial Program, S. 91 ff.; Clemens Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, München 1989, S. 121 ff.; Ulrich Brochhagen, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994.

den Konzentrationslagern häufig schwierig, wo doch die Täter ausreichend Zeit und die Möglichkeit hatten, alle Zeugen und Beweise zu beseitigen. Außerdem war der Massenmord in den Konzentrationslagern ein arbeitsteiliger Vorgang. Nicht jeder der Beteiligten musste unbedingt selbst mit Hand anlegen; es war ausreichend, wenn jeder seine ihm zugeteilte Funktion erfüllte. Auch was die Frage des Vorsatzes zum Mord betrifft, so musste ein Täter diesen gar nicht selbst haben. Es war ausreichend, wenn sein einziger Vorsatz darin bestand, seine Funktion im Sinne des KZ-Systems zu erfüllen.

Derartige Tatbestände und Intentionen waren mit der europäischen Rechts-tradition nur schwer in den Griff zu bekommen. Neben der Unwilligkeit der post-nationalsozialistischen Gesellschaften, den Nationalsozialismus auch juristisch zu bewältigen, war dies sicher auch ein Grund dafür, dass die Zahl der wegen Verbrechen in Mauthausen Angeklagten in den europäischen Ländern weit unter der Zahl der Angeklagten des „General Military Government Court“ in Dachau blieb.

Ziel der amerikanischen Militärjustiz war es, nicht nur die Täter zu bestrafen. Zugleich sollten den Deutschen und Österreichern die nationalsozialistischen Untaten gezeigt und ihnen demonstriert werden, dass die Demokratie selbst den schlimmsten Verbrechern einen fairen Prozess garantiert. Außerdem hoffte man, dass die Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher sowie alle übrigen Prozesse gegen „einfache“ Kriegsverbrecher „would result in a future code of conduct for government and armies“.¹¹¹ Die ersten beiden Ziele wurden nicht erreicht. Die amerikanische Justiz bestrafte nur einen sehr kleinen Teil der Täter — der Großteil wurde nie angeklagt. Jene unter den Verurteilten, die nicht in den unmittelbaren Nachkriegsjahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, kamen rasch aus politischen Gründen in den Genuss von Amnestien. Die Prozesse in der Nachkriegszeit konnten keinen Konsens der post-nationalsozialistischen Gesellschaften erreichen, dass NS-Verbrechen strafenswert waren.

Im Sinne einer Generalprävention von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zeigten sich in den unmittelbaren Nachkriegsjahren keine Auswirkungen. Erst seit dem Ende des Ost-West Konfliktes gibt es eine zunehmende staatenübergreifende Bereitschaft, das internationale Recht dahingehend weiterzuentwickeln, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit systematisch verfolgt werden können.

¹¹¹ Buscher, War Crimes Trial Program, S. 2.

DER FALL ENGERAU UND DIE NACHKRIEGSGERICHTSBARKEIT

Überlegungen zum Stellenwert der Engerau-Prozesse in der österreichischen Nachkriegsjustizgeschichte¹

Vorbemerkungen

Am 25. Mai 1945 erstattete der 40-jährige Fleischhauer und Selcher Rudolf Kronberger aus dem 3. Wiener Gemeindebezirk eine „Anzeige gegen Angehörige der SA im Judenlager Engerau“². Er gab an, von Herbst 1944 bis 29. April 1945 dort als SA-Scharführer „in besonderer Verwendung“ eingesetzt gewesen zu sein und Folgendes beobachtet zu haben:

„Als die SA das Judenlager in Engerau errichtete, wurden ca. 2000 Juden (ungarische) in das genannte Lager aufgenommen. An den Juden wurden folgende Gewalttaten verübt: Anlässlich des Abmarsches Ende April 1945 aus dem Lager in der Richtung nach Deutsch Altenburg wurde ich als Wegführer bestimmt und ging an der Spitze des Zuges. Hinter mir fand eine wüste Schießerei statt bei der 102 Juden den Tod fanden.“

Der von Kronberger u. a. angezeigte SA-Mann Wilhelm Neunteufel präzierte in seiner ersten polizeilichen Einvernahme die Verbrechen:

„Vom Ortskommandanten erhielt ich den Befehl alle Juden welche den Marsch nicht durchhalten zu erschießen. Gleich nach Engerau, eigentlich schon in Engerau, begann die Schießerei. Vorne in der Kolonne marschierten alkoholisierte politische Leiter die mit Stöcken auf die Juden schlugen. Manche davon blieben liegen und hörte ich sie stöhnen. Mit der Taschenlampe leuchtete ich sie an. Einem trat schon

¹ Die Verfasserin dieses Aufsatzes arbeitet an einer Dissertation zum Thema „Die Engerau-Prozesse als Fallbeispiel für die justizielle ‘Vergangenheitsbewältigung’ in Österreich. Rechtliche Voraussetzungen, Geschichte, Methodik, Nachwirkungen und Historiographie“.

² Anzeige von Rudolf Kronberger (15. 5. 1945); LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess gegen Rudolf Kronberger, Wilhelm Neunteufel, Alois Frank und Konrad Polinovsky).

das Hirn aus, einem anderen war das Kiefer ganz zerschmettert. Ich zog meine Pistole und erschoss sie beide.“³

Mit dieser lapidaren Schilderung, die nur einen Bruchteil der in der Ortschaft Engerau begangenen Verbrechen beinhaltet, begannen die größten, umfangreichsten und am längsten andauernden gerichtlichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in der österreichischen Nachkriegsgeschichte. Sie zogen zwischen 1945 und 1954 fünf große Prozesse nach sich, welche die Bezeichnung „Engerau-Prozesse“ erhielten. Der 1. Engerau-Prozess war gleichzeitig auch der erste Prozess vor Volksgerichten, die von der Provisorischen Österreichischen Regierung zur Ahndung von NS-Verbrechen eingerichtet worden waren. 30 % der vollstreckten Todesurteile dieser Volksgerichte, nämlich neun von dreißig, betrafen die Verbrechen in Engerau. Zudem fanden zahlreiche weitere in diesem Zusammenhang stehende Prozesse statt, deren genaue Anzahl allerdings bis heute noch nicht bekannt ist. Insgesamt erfolgten gerichtliche Untersuchungen gegen ungefähr 70 Personen. Beendet wurde der Fall erst im April 1991, also nach fast 46 Jahren.

Dennoch zählen die Engerau-Prozesse nicht zu den „bekanntesten“ und „größten“ Prozessen in der österreichischen Nachkriegsgeschichte. Es waren andere, die das öffentliche Bewusstsein geprägt haben. Allen voran die (Geschworenengerichts-)Prozesse in den Sechziger- und Siebzigerjahren, die größtenteils mit Skandalurteilen endeten, wie etwa mit den Freisprüchen im Prozess gegen die Erbauer der Krematorien von Auschwitz, Walter Dejaco und Fritz Ertl.⁴ Auch Franz Murer, der Verwalter des Ghettos von Wilna, wurde nicht verurteilt.⁵ Der Prozess gegen Ernst Lerch, den Adjutanten von Odilo Globocnik während der Massenmorde im Zuge der „Aktion Reinhard“, wurde zur Durchführung weiterer Erhebungen abgebrochen und schließlich eingestellt.⁶ Aufsehen erregten auch die insgesamt vier Hauptverhandlungen gegen den Eichmann-Mitarbeiter Franz Novak, der u. a. für die Transporte österreichischer Juden in die Vernichtungslager zuständig war, wobei der letzte Prozess mit einer Verurteilung zu sieben Jahren endete.⁷

Ein Grund für die Abwesenheit der Engerau-Prozesse im öffentlichen Gedächtnis mag sein, dass diese Prozesse Volksgerichtsprozesse waren, die generell — obwohl wesentlicher Teil der österreichischen Nachkriegsjustizgeschichte — in Vergessenheit gerieten. Lediglich das Gerichtsverfahren gegen den letz-

³ Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Wilhelm Neunteufel (24. 5. 1945); LG Wien Vg 2b Vr 564/45.

⁴ LG Wien 20 Vr 3806/64.

⁵ LG Graz 4 Vr 1811/62.

⁶ LG Klagenfurt 25 Vr 3123/71.

⁷ LG Wien 20 Vr 2729/63.

ten Außenminister des Ständestaates Guido Schmidt⁸ erreichte einen gewissen Bekanntheitsgrad, der auch nach Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit anhält, unter anderem wohl deshalb, weil dieser Prozess der einzige war, dessen Hauptverhandlungsprotokoll publiziert wurde, also als Geschichtsquelle genutzt werden konnte.⁹

Dennoch erhebt sich angesichts der Bedeutung der Engerau-Prozesse die Frage nach dem Stellenwert dieses Verfahrenskomplexes für den Umgang der österreichischen Justiz mit den NS-Verbrechen.

Der Fall „Engerau“

Diesen Überlegungen muss ein kurzer Abriss der „Vorgeschichte“ der ungarischen Juden in Engerau vorangestellt werden. Das ist auch deshalb von Relevanz, weil die dort verübten Verbrechen nicht die einzigen waren, die im Zuge der Errichtung des so genannten „Südostwallbaues“ begangen worden waren.

Als der Krieg für die deutsche Reichsführung immer aussichtsloser erschien, ordnete sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 den Bau einer so genannten Reichsschutzstellung, auch als „Südostwall“ bezeichnet, an, die von Nordeuropa bis zur Adria reichen sollte, um die Ostgrenze des Deutschen Reiches gegen die Rote Armee zu verteidigen. An der Grenze des heutigen Österreich reichte der Südostwall von Bratislava bis an die südliche Grenze der Steiermark.¹⁰ Für die Bauarbeiten wurden sowohl Angehörige der örtlichen Zivilbevölkerung, Mitglieder der HJ und des Volkssturms, ausländische Arbeitskräfte sowie ungarische Juden herangezogen. Letztere wurden in Lagern „untergebracht“. Engerau war das nördlichste der für ungarische Juden eingerichteten Lager.¹¹ Es handelte sich dabei um eine kleine Ortschaft im Grenzgebiet Slowakei — Ungarn — Österreich¹².

Der Arbeitseinsatz dieser ungarischen Juden war Bestandteil der Vernichtungsstrategie des NS-Terrorregimes.

⁸ LG Wien Vg I Vr 6303/46.

⁹ Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten, Wien 1947.

¹⁰ Siehe dazu: Manfred Rauchensteiner, Vom Limes zum Ostwall, Wien 1972; Leopold Banny, „Schild im Osten“. Der Südostwall zwischen Donau und Untersteiermark, Eisenstadt 1985.

¹¹ Szabolcs Szita, Verschleppt, verhungert, vernichtet. Die Deportation von ungarischen Juden auf das Gebiet des annektierten Österreich 1944–1945, Wien 1999.

¹² Der ungarische Name war Poszonyligetfalú, auf slowakisch hieß der Ort Petralka. Heute existiert die Ortschaft als solche nicht mehr, sondern ist als 5. Bezirk in die slowakische Hauptstadt Bratislava eingemeindet worden.

Am 19. März 1944 marschierten deutsche Truppen in Ungarn ein, da sich die deutschfreundliche ungarische Regierung für das nationalsozialistische Regime nicht mehr als vertrauenswürdig darstellte. Damit begann unter der Leitung von Adolf Eichmann und seinem Sondereinsatzkommando auch in Ungarn die systematische Vernichtung der jüdischen Bevölkerung, mit dem Ziel, sämtliche ungarische Juden in Auschwitz der „Endlösung zuzuführen“. Mit dem systematischen Abtransport nach Auschwitz wurde am 15. Mai 1944 angefangen, bis zum 10. Juli 1944 waren bereits 437.402 Juden und Jüdinnen deportiert, ca. 300.000 ermordet worden. Dann verbot der ungarische Reichsverweser Miklos Horthy aufgrund der drohenden Niederlage bzw. auf internationalen Druck weitere Deportationen nach Auschwitz. Zu diesem Zeitpunkt waren nur mehr ca. 80.000 so genannte „Arbeitsdienstler“ der ungarischen Armee sowie die Budapester Juden und Jüdinnen in Ungarn verblieben.¹³ Nachdem Horthy am 15. Oktober den Waffenstillstand zwischen Ungarn und der Sowjetunion erklärt hatte, rissen die faschistischen „Pfeilkreuzler“ unter der Führung von Ferenc Szálasi mit Hilfe der in Ungarn stationierten deutschen Truppen die Macht an sich. In der Folge wurde der Terror gegen die noch in Ungarn verbliebenen Juden und Jüdinnen fortgesetzt. Ab 17. Oktober setzte Adolf Eichmann die Maßnahmen zur „Endlösung der Judenfrage“, die seit Horthys Deportationsverbot am 9. Juli praktisch zum Stillstand gekommen war, fort. Die „Pfeilkreuzler“ erklärten sich bereit, den Deutschen jüdische Arbeitskräfte bis Kriegsende zu „leihen“, wobei vor allem an einen Einsatz in der Rüstungsindustrie gedacht war. Ende Oktober setzten die ungarischen Behörden Juden und Jüdinnen in Richtung Hegyeshalom, an der Grenze zum Deutschen Reich, in Marsch. Außerdem wurden Gruppen jüdischer „Arbeitsdienstler“ der ungarischen Armee, die sich auf dem Rückzug von der Ostfront befanden, als „Arbeitsklaven“ in das Deutsche Reich verschickt. Nach einem Protest des Organisations des Arbeitseinsatzes der ungarischen Juden in Niederdonau und Westungarn Rudolf Höß — es handelte sich bei den Deportierten keineswegs nur um kräftige und arbeitsfähige

¹³ György Ranki, Unternehmen Margarethe. Die deutsche Besetzung Ungarns, Wien-Köln-Gratz 1984; Kurt Pätzold und Erika Schwarz geben in ihrer Biographie über Franz Novak („Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“. Franz Novak — der Transportoffizier Adolf Eichmanns, Berlin, 1994) die Zahl 434.351 Juden und Jüdinnen an (siehe dazu den Prozess gegen Novak LG Wien 20 Vr 2729/63 XII, 310ff). Diese Zahl wird auch in der Enzyklopädie des Holocaust genannt, wobei die Autoren anmerken, dass es sich dabei um die Deportationen nach Auschwitz handelte (Enzyklopädie des Holocaust, hrsg. v. Eberhard Jäckel / Peter Longenrich / Julius H. Schöps, Band III, S. 1467). Edmund Veesenmayer nannte hingegen die Zahl 437.402. Diese Zahl wird auch genannt bei: Randolph L. Braham, The Destruction of Hungarian Jewry. A Documentary Account, New York 1963, Bd. 1, S. XX; Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Band 2, Frankfurt/Main 1982, S. 915; László Varga, Ungarn. In: Wolfgang Benz (Hrsg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991, S. 344.

Menschen — ging man dazu über, die Transporte per Bahn durchzuführen. Doch nicht der Arbeitseinsatz, sondern die Deportation sämtlicher Juden und Jüdinnen ins Deutsche Reich und damit deren Vernichtung war das eigentliche Ziel der deutschen Machthaber. Zwischen dem 6. November und dem 1. Dezember 1944 übergaben die „Pfeilkreuzler“ 76.209 ungarische Juden und Jüdinnen den Deutschen als „Leihgabe“ bis Kriegsende, danach wurden zwar nicht die Deportationen, aber die Zählung der übergebenen „Leihjuden und -jüdinnen“ eingestellt. Ein Teil von ihnen wurde in Konzentrations- und Arbeitslager im Deutschen Reich verschickt, die übrigen Männer und Frauen auf österreichische Industriebetriebe, vor allem jedoch auf Lager entlang der Grenze aufgeteilt, wo sie am so genannten „Südostwall“ mitschanzen mussten.¹⁴

So kamen am 3. Dezember 1944 ca. 2.000 ungarische Juden aus Budapest in Viehwaggons in Engerau an. Sie wurden in alten Baracken „untergebracht“, auch in Bauernhöfen, Scheunen, Ställen und Kellern, also in unmittelbarer Nähe der Ortsbevölkerung, teilweise sogar in ihren Häusern. Insgesamt bestand das Lager Engerau aus sieben Teillagern. Bewacht wurden die Gefangenen von der SA sowie von politischen Leitern. Die SA-Wache unterstand Scharführer Edmund Kratky, der später von Sturmführer Erwin Falkner abgelöst wurde. Die Lebensumstände waren katastrophal, täglich starben mehrere Häftlinge an den menschenunwürdigen Bedingungen, an Hunger, Kälte und Entkräftung. Andere wurden von Angehörigen der Wachmannschaft „auf der Flucht erschossen“, erschlagen, weil sie „Kartoffel gestohlen“ hatten, oder waren wegen irgendwelcher anderer „Vergehen“ zur „Liquidation“ freigegeben worden, wofür eigens einige SA-Männer „zur besonderen Verwendung“ abgestellt waren (einer davon war der eingangs erwähnte Rudolf Kronberger). In einer vom slowakischen Nationalrat nach der Befreiung eingesetzten Untersuchungskommission wurden auf dem Friedhof von Engerau mehr als 500 Leichen exhumiert, die auf die geschilderte Weise umgekommen waren.¹⁵

Als sich im März 1945 sowjetische Truppen Engerau näherten, wurde die Verlegung des Lagers in das KZ Mauthausen verfügt. Ursprünglich sollten die Gefangenen per Bahn transportiert werden. Das stellte sich aber aufgrund der

¹⁴ Siehe dazu: Eleonore Lappin, Ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter in Österreich. In: Martha Keil / Eleonore Lappin (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Band 2, Bodenheim/Mainz 1997, S. 141–168, hier S. 148.

¹⁵ Siehe dazu: Akten der Slowakischen Staatskommission, Slowakisches Nationalarchiv in Bratislava, Signatur SNA (Slowakisches Nationalarchiv), NS, Tu lud. 6/46 – 13 III D, Kart. 61. Die Dokumente werden abgedruckt in: Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), „Es ging zu wie auf einer Hasenjagd ...“. Der erste Prozess vor dem Volksgericht Wien im August 1945 wegen Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in Engerau. Eine Dokumentation (in Vorbereitung). Die Übersetzung wurde dankenswerterweise von Frau Dr. Martha Vartikova durchgeführt, die mir die Akten zur Verfügung gestellt hat.

bereits herrschenden Auflösungserscheinungen der NS-Administration als nicht mehr durchführbar heraus, weshalb die zuständige Unterabschnittsleitung einen Fußmarsch von Engerau nach Deutsch-Altenburg anordnete. Von dort sollten die Gefangenen per Schiff donauaufwärts gebracht werden. Eine große Zahl von Gefangenen war jedoch wegen der im Lager vorherrschenden Bedingungen nicht mehr marschfähig, weshalb diese am 29. März 1945 von einem Sonderkommando ermordet wurden.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März marschierten die Gefangenen aus Engerau weg, eskortiert von SA-Männern und politischen Leitern. Auf dem Weg nach Deutsch-Altenburg wurden vermutlich 102 Personen von der teilweise alkoholisierten Wachmannschaft ermordet. Die Verladung der Überlebenden des Marsches auf ein Schleppschiff in Bad Deutsch-Altenburg erfolgte am 1. April 1945, zusammen mit ungarischen Juden, die Schanzarbeiten in Bruck/Leitha leisten mussten. Ziel des Schiffstransportes war Mauthausen, das nach einer Woche erreicht wurde, wobei auch während der Fahrt eine große Anzahl von Häftlingen durch Verhungern, Erschöpfung oder Erschießung zu Tode kam.

Unmittelbar vor der Befreiung des KZ Mauthausen am 5. Mai 1945 wurden jene ungarischen Juden, die bis dahin noch nicht ermordet worden waren, auf einen neuerlichen Fußmarsch in das Waldlager bei Gunkskirchen/Wels geschickt, wo sie am 4. Mai 1945 von amerikanischen Truppen befreit wurden.¹⁶

Der 1. Engerau-Prozess

Der 1. Engerau-Prozess sollte beispielhaft für die gründliche Ahndung der NS-Verbrechen in dieser Zeit werden. Ein Gendarmeriebeamter der Landesgendarmerie Niederösterreich erhielt den Dienstauftrag, nach Engerau zu reisen, um vor Ort Ermittlungen zu tätigen.¹⁷ Einige Zeit später begab sich das ermittelnde Gericht zu einem Lokalaugenschein nach Hainburg und ordnete dort die Exhumierung von 10 Leichen an, die am Wiener Gerichtsmedizinischen Institut obduziert wurden. Das 9-seitige Protokoll des Lokalaugenscheins¹⁸ und das 57-seitige gerichtsmedizinische Gutachten¹⁹ geben einen erschütternden Ein-

¹⁶ Siehe dazu: Peter Kammerstätter, Der Todesmarsch ungarischer Juden vom KZ Mauthausen nach Gunkskirchen, April 1945. Eine Materialsammlung mit Bildern, unveröffentlicht, Linz 1971.

¹⁷ Siehe dazu die polizeilichen Erhebungen in Engerau und Bad Deutsch-Altenburg (13. / 14. 7. 1945) sowie die Aufnahme von Polizeiprotokollen mit der ortsansässigen Bevölkerung von 13.–26. 7. 1945 und der Bericht des Landesgendarmeriekommandos NÖ an das LG Wien (20. 9. 1945): LG Wien Vg 2b Vr 564/45.

¹⁸ Protokoll des Lokalaugenscheins des Volksgerichts Wien in Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg (19. 7. 1945) Vg 2b Vr 564/45.

¹⁹ Sektionsprotokolle und Gutachten (21.–25. 7. 1945) Vg 2b Vr 564/45.

druck darüber, welchen unmenschlichen Bedingungen die Opfer ausgesetzt worden waren. Ein derartig aufwändiges Vorverfahren gab es in keinem anderen Volksgerichtsprozess.

Diese gründliche Vorbereitung stieß aber nicht auf ungeteilte Zustimmung. So kritisierte beispielsweise der kommunistische Unterstaatssekretär Dr. Karl Altmann im Organ der sowjetischen Besatzungsmacht „Österreichische Zeitung“ unter dem Pseudonym „Oculus“ die seiner Ansicht nach zu langsame Arbeit der Justiz und führte dies darauf zurück, dass sich im Justizapparat nach wie vor eine Reihe ehemaliger Nationalsozialisten befinden würden, weshalb „Sand im Getriebe“ wäre.²⁰ Und auch der sozialdemokratische Unterstaatssekretär Dr. Max Scheffenegger stellte in der „Arbeiter-Zeitung“ fest, dass die „Bevölkerung schon fast die Geduld verlieren“ wollte²¹ angesichts des „späten“ Beginns von Kriegsverbrecherprozessen.

Ziel der Provisorischen Regierung war es aber laut einem Interview des „Neuen Österreich“ mit einem hohen — namentlich nicht genannten — Justizbeamten, „unter allen Sicherungen einer gerechten und sachlichen Rechtspflege [zu] arbeiten. Österreich war immer ein Rechtsstaat und das neue Österreich übernahm als stolzes Erbe das Ansehen und den fleckenlosen Ruf altösterreichischer Rechtspflege“.²²

Das öffentliche Interesse war, wie die umfangreiche Presse- und sogar Radioberichterstattung zeigte, sehr groß. Auch die Alliierten entsandten Vertreter zur Hauptverhandlung.²³

Die österreichische Justiz wollte mit diesem Prozess zeigen, dass es ernst war mit dem „Ordnung-schaffen-im-eigenen-Haus“²⁴, wie es der parteiunabhängige Justizstaatssekretär und spätere Justizminister Dr. Josef Gerö in einer Sitzung des Kabinettsrates ausdrückte.

²⁰ Österreichische Zeitung, 7. 8. 1945, S. 2 („Vom Grauen Haus zum Justizpalast“).

²¹ Arbeiter-Zeitung, 15. 8. 1945, S. 1 („Volksgerichte“; Kommentar).

²² Neues Österreich, 17. 7. 1945, S. 1 („Die Volksgerichte gegen die Kriegsverbrecher“).

Die Berufung auf „den fleckenlosen Ruf altösterreichischer Rechtspflege“ wird allerdings angesichts der Methoden der Justiz im Ständestaat und in der österreichisch-ungarischen Monarchie (siehe dazu die Forschungen von Hans Hautmann über die Militärgerichtsbarkheit während des 1. Weltkrieges) relativiert.

²³ Siehe dazu z. B. die Beurteilung des Prozesses durch die britische Besatzungsmacht: Report of War Criminals Trial held 14 – 17 Aug 45 in Vienna; Legal Branch HQ Military Government (Brit.) Vienna, CMF; V/4601/L V/4660/L. Der Bericht wurde mir dankenswerterweise von Univ.-Prof. Dr. Siegfried Beer zur Verfügung gestellt.

²⁴ Die österreichische Regierung müsse, sagte Gerö bei der Beratung der Provisorischen Staatsregierung über das Kriegsverbrechergesetz am 20. Juni 1945, „der Öffentlichkeit zeigen, dass wir nicht darauf warten wollen, bis das Ausland nach eigenem Kriegsrecht urteilt, sondern dass wir im eigenen Haus Ordnung schaffen wollen“. (Gertrude Enderle-Burcel / Rudolf Jerábek / Leopold Kammerhofer (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 1, Wien 1995, S. 260.)

Die Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit war vor Beginn der Hauptverhandlung auch dementsprechend groß. So schrieb etwa die Zeitung der KPÖ, die „Österreichische Volksstimme“:

„Heute findet im Großen Schwurgerichtssaal die erste Verhandlung vor dem Wiener Volksgericht statt. Zum ersten Mal werden Naziverbrecher vor dem Gericht des Volkes stehen, sie werden ihrer Untaten angeklagt werden [...]. Die Tagung des ersten Volksgerichtes wird unser Ansehen bei den freiheitsliebenden Völkern heben. Wir Österreicher haben diesen Völkern versprochen, dass wir den deutschen Faschismus in Österreich mit den Wurzeln auszurotten entschlossen sind, [...]. Und darum ist es unsere Pflicht, Recht zu sprechen über die Kriegsverbrecher, über die ärgsten Naziuntäter, sie durch Urteil des Volkes auszuschneiden aus der Gemeinschaft.“²⁵

Die ÖVP-Zeitung „Das kleine Volksblatt“ äußerte sich in ähnlicher Weise:

„Vor dem Volksgericht in Wien beginnt heute der erste der Prozesse gegen jene österreichischen Staatsbürger, die in einem von der provisorischen Staatsregierung am 26. Juni beschlossenen Verfassungsgesetz als Kriegsverbrecher deklariert worden sind. Dieses Gesetz bedeutet einen ragenden Markstein auf dem Weg in das neue Österreich, denn es schuf die Voraussetzungen dafür, dass dem in aller Öffentlichkeit oft genug stürmisch geäußerten Volkswillen entsprochen wird. Der Wille der erdrückenden Mehrheit des österreichischen Volkes aber fordert nach wie vor, dass jene, die sich durch bestialische Untaten wider die unverrückbaren Gesetze der Menschlichkeit schwerstens versündigt haben, dafür auch entsprechend Sühne leisten müssen. [...] Die Durchführung der Prozesse gegen die Kriegsverbrecher wird aber nicht nur den unabdingbaren Forderungen der Gerechtigkeit Genüge tun, sie fördert auch die endgültige Bereinigung des Naziproblems.“²⁶

Das Ergebnis der Hauptverhandlung hat schließlich auch große Genugtuung hervorgerufen. Die drei verhängten Todesurteile wurden als gerechte Strafe angesehen.²⁷ Nicht nur die drei politischen Parteien beurteilten den Prozess positiv, sondern beispielsweise auch die britische Besatzungsmacht äußerte sich

²⁵ Österreichische Volksstimme, 14. 8. 1945, S. 2 („Volksgerichte“).

²⁶ Das kleine Volksblatt, 14. 8. 1945, S. 3 („Kriegsverbrecher vor Gericht“).

²⁷ Siehe dazu beispielsweise: Arbeiter-Zeitung, 18. 8. 1945, S. 1 und 2 („Sühne für die Engerauer Massenschlächtere“); Das Kleine Volksblatt, 18. 8. 1945, S. 2 („Gerechtigkeit und Sühne“).

prinzipiell zustimmend.²⁸ Die sowjetische Besatzungsmacht wertete in der „Österreichischen Zeitung“ das Urteil „als Zeichen dessen, dass das Land den richtigen Weg der Ausrottung des Nazismus betreten hat“²⁹.

NS-Verbrechen und österreichische Gerichtsbarkeit

Neben den Engerau-Prozessen wurde von den Volksgerichten in Wien, Graz und Linz eine ganze Reihe weiterer „Südostwallverfahren“ durchgeführt. (Siehe Anlage 1) So gab es beispielsweise wegen eines Massakers an ungarischen Juden im burgenländischen Rechnitz vier Prozesse, zwei Volksgerichtsprozesse und einen Geschworenengerichtsprozess nach 1955 wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Deutsch-Schützen³⁰, sowie zahlreiche Prozesse wegen Verbrechen beim Südostwallbau in Strem (Burgenland). Diese so genannten „Endphaseverbrechen“³¹ (zu denen z. B. auch Verbrechen an der Zivilbevölkerung zu Kriegsende und Verbrechen bei der Räumung von Justizhaftanstalten zählen) waren in Österreich sehr häufig Gegenstand von Volksgerichtsprozessen.

Die österreichischen Gerichte ahndeten vor allem Verbrechen auf österreichischem Boden. Die Verfolgung prominenter Verbrecher behielten sich größtenteils die vier Alliierten vor. Die österreichische Regierung musste dem Alliierten Rat für Österreich regelmäßig Listen aller Verhafteten vorlegen.

Österreich war zudem prinzipiell verpflichtet, mutmaßliche NS-Täter an jene Länder auszuliefern, in denen sie ihre Verbrechen verübt hatten. In der Praxis dürfte das in den meisten Fällen allerdings nicht erfolgt sein.³² So hätte beispielsweise der Kommandant des Ghettos von Theresienstadt, Siegfried Seidl, gegen den seit September 1945 eine Untersuchung vor dem Volksgericht Wien

²⁸ Neues Österreich, 23. 8. 1945, S. 2 („Hohes englisches Lob österreichischer Gerichtsbarkeit“).

²⁹ Österreichische Zeitung, 19. 8. 1945, S. 1 („Nach dem ersten Volksgerichtsprozess“).

³⁰ Siehe dazu auch: Eva Holpfer, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse, Dipl. Univ. Wien 1998; Harald Strassl / Wolfgang Vosko, Das Schicksal ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter am Beispiel des Südostwallbaues 1944/45 im Bezirk Oberwart unter besonderer Berücksichtigung der Massenverbrechen bei Rechnitz und Deutsch-Schützen, Dipl. Univ. Wien 1999.

³¹ Dieser Begriff wurde vom niederländischen Strafrechtsprofessor Christian F. Rüter geprägt, der bereits 1966 begonnen hatte, eine Urteilsammlung deutscher Nachkriegsprozesse zu erstellen. Siehe: Christian F. Rüter / Dick W. de Mildt (Hrsg.), Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997, Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam–München 1998.

³² Der Zentralen österreichischen Forschungsstelle sind bis jetzt nachstehende Zahlen von eingeleiteten Auslieferungsverfahren des Volksgerichts Wien bekannt (die Auslieferung muss allerdings nicht erfolgt sein): 95 Tschechoslowakei, 40 Polen, 10 Ungarn, 5 Jugoslawien.

lief, ausgeliefert werden müssen.³³ Da aber Seidls Opfer u. a. auch österreichische Juden und Jüdinnen waren, wusste das Wiener Volksgericht die Auslieferung an die Tschechoslowakei zu verhindern, obwohl die von ihm begangenen Verbrechen auf nunmehr tschechischem Boden stattgefunden hatten. Offenbar wollte man aber die Chance, einen großen Prozess gegen einen der prominentesten KZ-Kommandanten vor einem österreichischen Gericht zu führen, wahrnehmen. Das Todesurteil gegen Seidl wurde am 3. Oktober 1946, also am Tag des Nürnberger Schuldspruchs, gefällt, die Hinrichtung erfolgte am 4. Februar 1947.³⁴

Der überproportionale Anteil von Gerichtsverfahren, die Verbrechen in Österreich selbst zum Gegenstand hatten, erklärt sich auch dadurch, dass sich gerade in den ersten Nachkriegsjahren die Ladung und das Erscheinen von ZeugInnen aus dem Ausland äußerst schwierig gestaltete, vor allem vom Balkan und aus Osteuropa, wo der überwiegende Teil der NS-Massenverbrechen verübt worden war.

Die weiteren Engerau-Prozesse

Der große Aufwand bei der Vorbereitung des Prozesses — in einem rechtsstaatlichen Verfahren selbstverständlich —, das große Medienecho, die öffentliche Erwartungshaltung, all das hat innerhalb der Justiz wohl einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Auch dem 2.³⁵ und dem 3.³⁶ Engerau-Prozess wurde daher ein großer Stellenwert eingeräumt. Das fand u. a. seinen Ausdruck darin, dass sowohl die vorsitzenden Richter (im 2. Prozess war dies OLGR Dr. Felix Rakovec, im 3. Prozess OLGR Dr. Otto Hochmann) als auch Staatsanwalt

³³ LG Wien Vg 1b Vr 770/46.

³⁴ Seidls Nachfolger, der SS-Hauptsturmführer und Leiter der Nebenstelle Brünn des Zentralamtes für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren, Anton Burger konnte von den Behörden nicht ausgeforscht werden. Über ihn beinhaltet die Datenbank der Zentralen Forschungsstelle folgende Informationen: LG Wien Vg 6d Vr 612/46, 1948 Einleitung des Auslieferungsverfahrens, LG Wien Vg 6e Vr 3069/47 einbezogen in LG Wien Vg 9 Vr 748/55 (Vg-Verfahren gegen Franz Abromeit u. a.), 1965 Ausscheidung zu LG Wien 30 Vr 6300/58 (Verfahren gegen Otto Begus u. a.), 1967 vorläufige Einstellung des Verfahrens, da er nicht gefunden werden konnte. Auf der Karteikarte ist allerdings vermerkt, dass er sich zu einem anderen Zeitpunkt bereits in Haft befunden haben muss.

Der dritte österreichische Kommandant des Ghettos Theresienstadt Karl Rahm wurde 1947 von einem polnischen Volksgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet.

³⁵ LG Wien Vg 1a Vr 4001/48 gegen Josef Entenfellner, Johann Tabor, Karl Hahn, Franz Heger, Gustav Tamm (13.–15. 11. 1945).

³⁶ LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 gegen Emanuel Albrecht, Erwin Falkner, Walter Haury, Erwin Hopp, Josef Kacovsky, Edmund Kratky, Willibald Prschak, Franz Schalk, Johann Zabrs (16. 10.–4. 11. 1946).

Dr. Wolfgang Lassmann Persönlichkeiten von hohem Ansehen waren, die große und wichtige Prozesse führten.³⁷

Ansonsten gab es allerdings kaum Unterschiede zu den übrigen Volksgerichtsprozessen. Zwar wurden von den 14 Angeklagten beider Prozesse 6 zum Tode verurteilt, doch war das zwischen 1945 und 1948 auch in 22 anderen Volksgerichtssachen der Fall. (Siehe Anlage 3) Nur wenige davon sind jedoch im öffentlichen Gedächtnis in Erinnerung geblieben, wie etwa der Stein-Prozess gegen den Volkssturmkommandanten Leo Pilz und 14 Mitangeklagte wegen eines Massakers an mindestens 229 Häftlingen der Strafanstalt Stein/Donau am 6. April 1945 oder die Steinhof-Prozesse wegen Verbrechen im Zuge der nationalsozialistischen Euthanasie-Aktion. Die übrigen gerieten — einschließlich der Engerau-Prozesse — weitgehend in Vergessenheit.

Gerichtsintern war jedoch der Verbrechenskomplex „Engerau“ noch lange nicht abgeschlossen. Staatsanwalt Lassmann hoffte, in dieser Sache weitere große Prozesse führen zu können, was ihm aber nicht gelang. Nachdem er am letzten Tag des 3. Engerau-Prozesses mit einem Herzinfarkt aufgrund hoher Arbeitsüberlastung zusammengebrochen war,³⁸ konnte er diesen Fall nicht mehr weiter verfolgen. Damit riss der in seiner Person konzentrierte „Gedächtnisfaden“ über das Verfahren — er ermittelte in allen drei Prozessen als Staatsanwalt — ab. Zusammen mit Untersuchungsrichter Dr. Franz Michalek, der ebenfalls bei den nachfolgenden Ermittlungen nicht mehr tätig war, kannte er die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen mehr als 5.400 Seiten Ermittlungsakten, die Aussagen der mehreren hundert ZeugInnen und verfasste alle drei Anklageschriften. Er verfügte damit über ein Wissen, das sich kein anderer Staatsanwalt nach ihm so schnell erwerben konnte. Die Folge war ein Rückschlag bei den gerichtlichen Untersuchungen, die erheblich ins Stocken gerieten. Die nunmehr mit dem Fall befassten Staatsanwälte bündelten einen Großteil der weiteren Ermittlungen unter der Bezeichnung „4. Engerau-Prozess“³⁹ — als solcher befindet sich der Akt auch im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. Es gelang jedoch nicht, gegen die Dutzenden schwerer Verbrechen Beschuldigten eine An-

³⁷ Dr. Rakovec wurde später Leiter des Volksgerichts Linz. Dr. Hochmann und Dr. Lassmann führten beispielsweise den so genannten „Stein-Prozess“ (LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45). Lassmann war auch Anklagevertreter im Prozess gegen den Kommandanten des KZ Theresienstadt Siegfried Seidl. Hochmann galt als einer der fähigsten Richter der Volksgerichtsbarkeit (siehe dazu: Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3, „Der Schlussakt von Engerau“), Lassmann war der einzige österreichische Prozessbeobachter in Nürnberg. (Er hielt über seine Eindrücke am 16. Juli 1946 auch einen Vortrag bei der Wiener Juristischen Gesellschaft, der in der Österreichischen Juristen-Zeitung abgedruckt wurde: Jg. 1 / 1946 Heft 15 [19. 7. 1946], S. 310 ff.).

³⁸ Weltpresse, 3. 11. 1946, S. 8 („Herzanfall des Staatsanwaltes Dr. Lassmann“).

³⁹ LG Wien Vg 8e Vr 299/55.

klage zu erheben. Lediglich dem Vorgesetzten der SA-Wache für den gesamten Unterabschnitt, dem auch das Lager Engerau unterstand, dem 54-jährigen Gartenarchitekten Gustav Terzer, konnte der Prozess gemacht werden. Dieser wurde allerdings nicht als „Engerau-Prozess“ bezeichnet, da es sich dabei lediglich um Terzers Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938 handelte und nicht um die unter seiner Verantwortung im Lager Engerau verübten Verbrechen.⁴⁰

„Sand im Getriebe“ des Justizapparates

Dass die Kritik von Dr. Altmann bezüglich des „Sandes im Getriebe“ des Justizapparates allerdings nicht ganz unberechtigt war, hat die historische Forschung längst nachgewiesen. Zwar waren die Richter und Staatsanwälte der Volksgerichtsbarkeit zumindest in den ersten Jahren tatsächlich — so weit bisher bekannt ist — keine ehemaligen Nationalsozialisten⁴¹, anders sah es allerdings im übrigen Justizbereich aus.⁴² Hohe Beamte wie Dr. Hugo Suchomel⁴³ und Hoch-

⁴⁰ LG Wien Vg 1 Vr 9/50 (Verurteilung zu 10 Jahren Haft).

⁴¹ Siehe dazu: Winfried R. Garscha, Die Richter der Volksgerichte nach 1945. In: Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Siegfried Mattl / Rudolf G. Ardel (Hrsg.), Richter und Gesellschaftspolitik (Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien), Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte und Gesellschaft Band 28, S. 30–43.

⁴² Siehe dazu: Oliver Rathkolb, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976–1993, hrsg. von Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Rudolf G. Ardel / Siegfried Mattl, Band 2, Wien 1995, S. 93, sowie ders.: „Transformation“ der Strafprozessordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940. In: Ebd., S. 429–435; aber auch: Eduard Rabofsky, Die Blutjustiz des Dritten Reiches — ein unbewältigtes Kapitel des österreichischen Rechts. In: Weg und Ziel 12/1962, S. 818–828. Siehe auch: Arbeiter-Zeitung, 8. 10. 1946, S. 2 („Die Nazisüberlegung bei den Justizwachebeamten“).

⁴³ Sektionschef Dr. Hugo Suchomel — seit 1917 im Justizministerium tätig — war Deutsch-Nationaler konservativer Prägung und nach dem Anschluss 1938 einer der wichtigsten Männer bei der Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Österreich. Maßgeblich daran beteiligt, dass das deutsche Strafrecht nicht vollständig übernommen wurde, sondern Teile des österreichischen Rechts in Kraft blieben, galt Suchomel, der kein NSDAP-Mitglied war, neben anderen Beamten des ehemaligen Reichsjustizministeriums nach 1945 als „Bewahrer der österreichischen Strafprozessordnung“ und erhielt diesbezüglich Ehrungen. So wurde etwa 1957 sein Doktordiplom der Universität wegen „großer Verdienste im Justizministerium von 1914 bis 1948“ feierlich erneuert. Seine Rolle bei Euthanasiamaßnahmen und bei der Bestellung von Scharfrichtern waren nicht Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Siehe dazu: Gerhard Oberkofler, Eduard Rabofsky. Jurist der Arbeiterklasse. Eine politische Biografie, Innsbruck–Wien 1997, S. 81 f.; Rathkolb, Entnazifizierungsdebatte, S. 93; ders., „Transformation“, S. 81 f.

schullehrer wie Dr. Friedrich Nowakowski⁴⁴, die dem NS-Staat im Reichsjustizministerium bzw. als Staatsanwalt gedient hatten, übten auch weiterhin einen maßgeblichen öffentlichen Einfluss aus.

Die Volksgerichtsbarkeit verlor bald den Stellenwert, den man ihr zunächst eingeräumt hatte. Immer häufiger wurde ihre Abschaffung gefordert, was dem ursprünglichen Anliegen einer gründlichen Ahndung der NS-Verbrechen entgegenstand.

Auch die viel beschworene gründliche Entnazifizierung im Justizbereich fiel nicht tiefgreifend aus. Es gab nur wenige Volksgerichtsprozesse gegen — teilweise hohe — Vertreter der NS-Justiz. (Siehe Anlage 2)⁴⁵

Der in den Zeitungen immer wieder angekündigte 4. Engerau-Prozess fand somit nie statt. Hauptverdächtige starben in Untersuchungshaft⁴⁶, andere konnten nicht ausgeforscht werden⁴⁷.

Das Bedürfnis, sowohl innerhalb der Justiz, aber vor allem in der Öffentlichkeit und Politik, NS-Verbrechen so gründlich zu ahnden, wie es in den ersten Nachkriegsmonaten angekündigt worden war, begann Ende der Vierzigerjahre endgültig zu erlöschen. Die Volksgerichtsbarkeit fand in weiten Teilen der österreichischen Bevölkerung sowie bei Politikern und in Justizkreisen keinen Rückhalt mehr. Besonders der VdU, der bei den Nationalratswahlen 1949 auf Anhieb mehr als 10 % der Wählerstimmen erreicht hatte, übte einen starken Druck in diese Richtung aus. In einer Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates legte der VdU-Abgeordnete Helfried Pfeifer 1950 u. a. folgende Entschließungsanträge vor:

⁴⁴ Dr. Friedrich Nowakowski war seit 1940 NSDAP-Mitglied. 1939 in den Justizdienst in Wien eingetreten war er seit Juli 1943 beim Sondergericht Wien als Staatsanwalt tätig. Zumindest an zwei Todesurteilen wirkte Nowakowski nachweislich mit, nämlich gegen zwei tschechische landwirtschaftliche Hilfsarbeiter wegen Rundfunkvergehens. 1948 habilitierte er sich für österreichisches Strafrecht und Strafprozessrecht und war — 1952 zum Professor ernannt — jahrelang Ordinarius an der Innsbrucker Universität. 1964 und 1979 erhielt er von der Republik Österreich für die Vollendung seines 25. bzw. 40. Dienstjahres (also inklusive jener der NS-Zeit) Jubiläumsszuwendungen. Siehe dazu: Oberkofler, Rabofsky, S. 110 f. Nach Oberkofler distanzierte sich Nowakowski allerdings später von seiner nationalsozialistischen Vergangenheit und kooperierte mit dem als Kommunisten bekannten Juristen Eduard Rabofsky, der unter anderem als Berater für Justizminister Christian Broda tätig war (S. 111).

⁴⁵ Siehe dazu auch: Claudia Kuretsidis-Haider / Hans Hautmann, „Judicial crimes as an instrument of internal warfare and subject of post-war justice in Austria: a Comparison of WW I and II“. In: Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale / Bulletin of the International Committee for the History of the Second World War, The Second World War in 20th Century History, n° 30/31 – 1999/2000, Cachan–Paris 2000, S. 75–92.

⁴⁶ Siehe das Schreiben der Gefangenenhausdirektion I an die Volksgerichtsabteilung 2 am 22. 4. 1948, dass der ehemalige Kommandant des Teillagers Schinawek in Engerau, Franz B., am 21. 4. 1948 verstorben ist. (Vg 8e Vr 299/55 [4. Engerau-Prozess]).

⁴⁷ Wie etwa der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter von Engerau Karl St.

- „1. Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzesentwurf vorzulegen, demzufolge die Volksgerichte aufgelöst und ihre Aufgaben den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden.
2. Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, den Justizministererlass von 1946 aufzuheben, wonach Volksgerichts-gefangene nicht als politische Gefangene zu behandeln sind.“⁴⁸

Die ÖVP-SPÖ-Koalitionsregierung reagierte auf diese Stimmungslage prompt, wohl wissend, in breiten Bevölkerungsschichten Zustimmung zu finden. Als Ende 1951 die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich wieder eingeführt wurde,⁴⁹ schien die Zeit gekommen, die Volksgerichtsbarkeit endlich abzuschaffen. In einer darauf hinauslaufenden Regierungsvorlage im November 1950 wurde darauf hingewiesen, dass die „als Ausnahmegerichte geschaffenen Volksgerichte nunmehr über fünf Jahre tätig seien. Die Verhältnisse hätten sich inzwischen soweit beruhigt, dass kein Grund besteht, sie weiter beizubehalten.“⁵⁰ Aber nicht nur PolitikerInnen, auch Teile des Justizapparates wollten die Volksgerichtsbarkeit endlich beseitigt sehen. So schrieb beispielsweise der Präsident des Oberlandesgerichts Linz an Justizminister Gerö:

„Die beabsichtigte Abschaffung der Volksgerichte wird wärmstens begrüßt, da sie nicht nur dem Wunsche der Bevölkerung, sondern auch der gesamten Richterschaft, namentlich aller jener Richter entspricht, die sich mit dem Volksgericht zu befassen haben.“⁵¹

Und der Vorsitzende des Linzer Volksgerichts/Außensenat Salzburg wandte sich an das Präsidium des OLG Linz:

„Da ich also [...] drei aufeinanderfolgende Jahre in gleicher Verwendung stehe und, wie allgemein bekannt ist, diese Tätigkeit in

⁴⁸ Österreichische Allgemeine Zeitung, 3. 2. 1950 („VdU für Aufhebung der Volksgerichte“).

⁴⁹ Die Schöffengerichtsbarkeit, die im Ständestaat die Geschworenengerichtsbarkeit vollständig ersetzte, wurde in Österreich mit dem Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz / StGBI. Nr. 30/45) weitergeführt, stieß aber — nicht nur in Österreich, sondern auch bei den Alliierten — aus demokratiepolitischen Überlegungen immer mehr auf Kritik. Am 31. Dezember 1951 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit eingeführt, lediglich bei den Volksgerichten blieb die Schöffengerichtsbarkeit bis zu deren Abschaffung weiter aufrecht.

⁵⁰ Wiener Zeitung, 7. 11. 1950 („Volksgerichte nur mehr bis Jahresende“).

⁵¹ Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt „Volksgericht“: Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz an das Bundesministerium für Justiz betreffend Bundesverfassungsgesetz über die Abschaffung der Volksgerichte (29. 3. 1949), Jv 1023-31/49.

Volksgerichtssachen von Jahr zu Jahr immer unzeitgemäßer wird, so dass dem Volke und damit auch den Schöffen das Verständnis für politische Delikte erheblich geschwunden ist, bitte ich [...], meine Bestellung zum Vorsitzenden eines Volksgerichtssenates zu widerrufen.“⁵²

Es war lediglich den Alliierten zu verdanken, dass die Volksgerichtsbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschafft wurde, denn das Exekutivkomitee des Alliierten Rates gab keine Zustimmung zu einem derartigen Gesetz.⁵³ Heftige Kritik am Ansinnen der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit in Österreich gab es nur von der KPÖ. So sprach sich der kommunistische Abgeordnete Franz Honner in einer Nationalratsdebatte zu diesem Tagesordnungspunkt am 22. November 1950 „gegen die Aufhebung der Volksgerichte [aus] mit der Begründung, dass die Kriegsverbrecher und Kollaborateure unbedingt durch Volksgerichte abgeurteilt werden müssten“.⁵⁴ Allerdings kritisierte Honner auch seinerseits die Volksgerichte, die seiner Meinung nach die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllt hätten:

„Man hat zwar insbesondere in den ersten Jahren in großer Eile und in großer Zahl kleine Leute oft wegen formaler Delikte zu Kerkerstrafen verurteilt, aber bei den wirklichen Kriegsverbrechern [...] versagten die Volksgerichte meistens wegen der Einmischung hoher Herren. Die Leute, die die Hauptschuld am Unglück Österreichs tragen, sind heute wieder angesehene Herren im Industriellenverband, in den Banken und in anderen einflussreichen Stellen.“⁵⁵

Am 25. Mai 1954 hatte Justizminister Gerö in einem Rundschreiben an die Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Linz und Innsbruck Überlegungen über die weitere Vorgangsweise der Volksgerichte bis zu dem Zeitpunkt angesetzt, an dem das endgültige Gesetz zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit in Kraft treten sollte. Die Strafverfahren wegen Verbrechen nach den Paragraphen 8, 10, 11 und 12 Verbotsgesetz (Registrierungsbetrug, Illegalität, Unterstützung der illegalen NSDAP) sollten ihre Beendigung im Gnadenwege finden können. Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz würden, so der Minister, „einer Beendigung durch Gnadenakt [...] nicht zugeführt werden können“. Gerö er-

⁵² Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt „Volksgericht“, OLG Dr. Mclzer an das Präsidium des OLG Linz betreffend Antrag auf Enthebung als Vorsitzender eines Volksgerichtssenates (31. Jänner 1950), Jv 472-31/5.

⁵³ Die Presse, 20. 12. 1950 („Keine Aufhebung der Volksgerichte“).

⁵⁴ Neues Österreich, 23. 11. 1950 („Die Aufhebung der Volksgerichte beschlossen“).

⁵⁵ Österreichische Volksstimme, 23. 11. 1950 („Die Volksgerichte haben versagt“).

suchte daher die Volksgerichte um ehestmöglichen Abschluss dieser noch anhängigen Verfahren.

Die letzten Engerau-Prozesse

Da die Ermittlungen im Fall „Engerau“ noch nicht abgeschlossen waren — gegen 14 Personen liefen nach wie vor gerichtliche Untersuchungen⁵⁶ —, waren die Verbrechen in Engerau gegen Ende der österreichischen Volksgerichtsbarkeit noch einmal Gegenstand zweier Aufsehen erregender Prozesse.

Am 14. April 1954 fand die Hauptverhandlung des 5. Engerau-Prozesses⁵⁷ statt. Vor Gericht stand der 56-jährige Invalidenrentner Heinrich Trnko, ehemaliger Angehöriger der SA-Lagerwache. Ihm wurde vorgeworfen, während des „Todesmarsches“ von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg mehrere Menschen erschossen und erschlagen zu haben. Von Beginn der Ermittlungen an steckbrieflich gesucht lebte er acht Jahre, polizeilich gemeldet, unter seinem richtigen Namen in Edt bei Lambach (OÖ). Obwohl er in den vorangegangenen Prozessen und auch während seiner Hauptverhandlung von zahlreichen Zeugen schwer belastet wurde, sprach ihn das Gericht lediglich der entfernten Mitschuld am Mord und des Mordes durch Abgabe eines „Gnadenschusses“ schuldig und verurteilte ihn nur zu der gesetzlich dafür vorgesehenen Mindeststrafe von 10 Jahren.

Dieses Urteil spiegelte die Entwicklung der Volksgerichte in den vorangegangenen Jahren wider. In den ersten beiden Engerau-Prozessen reichte allein der Umstand, dass jemand am Nachtmarsch beteiligt gewesen war, für einen Schuldspruch aus. Die Tatsache, dass ein Angeklagter von mehreren Zeugen des Mordes beschuldigt wurde, konnte zu dieser Zeit noch zu einem Todesurteil führen.

Nun war zwar die Todesstrafe mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 im ordentlichen Verfahren abgeschafft worden, für die Volksgerichtsverfahren, als Schöffengerichte weitergeführt, hätte jedoch nach wie vor die Möglichkeit bestanden, dieses Höchsturteil auszusprechen. Ab 1948 war allerdings den ordentlichen Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, bei „überwiegenden Milderungsgründen“ anstelle der Todesstrafe auf schweren Kerker nicht unter 10 Jahren zu erkennen, womit bereits damals die absolute Androhung der Todesstrafe beseitigt worden war.⁵⁸ Es wurde im ordentlichen Verfahren ab diesem Zeitpunkt kein Todesurteil mehr vollstreckt.

⁵⁶ Siehe dazu das Staatsanwaltschaftliche Tagebuch 15 St 14.393/57.

⁵⁷ LG Wien Vg I Vr 99/53.

⁵⁸ Bundesgesetz vom 12. Mai 1948 über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen, BGBl. Nr. 101/48; siehe dazu: Roland Miklau, Die Überwindung der Todesstrafe in Österreich und in Europa, S. 720–731. In:

Die Volksgerichte anerkannten offensichtlich ab 1948 generell diese „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“, denn es wurde keine einzige Todesstrafe mehr ausgesprochen, obwohl sie bis zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit 1955 in Kraft blieb.⁵⁹

Als nicht unter „berücksichtigungswürdige Gründe“ fallend wurde der in den vorangegangenen Prozessen so genannte „Wildschütz von Engerau“, der 41-jährige Steinmetzgehilfe Peter Acher angesehen, der im 6. Engerau-Prozess⁶⁰, im Juli 1954, vor Gericht stand. Das ehemalige Mitglied der Engerauer SA-Bewachungsmannschaft lebte bereits neun Jahre unbehelligt in Wien, obwohl er seit 1945 von der Polizei steckbrieflich gesucht wurde und sich in Wien sogar als Parteimitglied der NSDAP registrieren ließ.

Der letzte große Engerau-Prozess sprengte — ähnlich wie der erste Prozess — noch einmal den Rahmen „gewöhnlicher“ Volksgerichtsprozesse. Acher wurde der Verantwortung für 161 Morde angeklagt und wegen 141-fachen Mordes verurteilt — ein ungewöhnlicher Mordvorwurf im Vergleich zu den anderen Engerau-Prozessen, wo das Gericht beispielsweise dem eingangs erwähnten Rudolf Kronberger lediglich neun Morde nachgewiesen hat, wofür er zum Tode verurteilt wurde.⁶¹

Das Presseinteresse war so groß wie schon lange nicht mehr bei Volksgerichtsprozessen. Der kleine Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien war bis auf den letzten Platz besetzt, und die Anzahl von 50 geladenen Zeugen ging ebenfalls über das Ausmaß vieler anderer Hauptverhandlungen hinaus.

Den Eindruck, den der 1. Engerau-Prozess seinerzeit hinterlassen hatte, war aber in der Öffentlichkeit und in der Journalistenzunft offensichtlich schon verblasst: Der 6. Engerau-Prozess wurde als dritter bezeichnet — im vorhergegangenen Trnko-Prozess waren in der journalistischen Berichterstattung bereits der erste und zweite zu einem Prozess verschmolzen worden. Erst am vierten Verhandlungstag sprach es sich bis in alle Redaktionsstuben herum, dass es schon vorher fünf Prozesse gegeben hatte.

Für die Justiz hatte dieser sechste und letzte Engerau-Prozess eine große Bedeutung. Ganz offensichtlich wollte man der Öffentlichkeit signalisieren, dass die Volksgerichtsbarkeit de facto zu Ende war. Und wie am Anfang stand auch am Ende ein Engerau-Prozess.

Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976-1993, hrsg. von Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Rudolf G. Ardelt / Siegfried Mattl, Band 1, Wien 1995, S. 722.

⁵⁹ Zur Gänze abgeschafft wurde die Todesstrafe allerdings erst am 7. Februar 1968 mit ihrer Beseitigung auch im standrechtlichen Verfahren, das bis dahin nach wie vor in Geltung war.

⁶⁰ LG Wien Vg Ia Vr 194/53.

⁶¹ Siehe dazu den Abbruch des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses (16. 8. 1945) LG Wien Vg 2b Vr 564/45.

Mit der lebenslangen Verurteilung des „Massenschlächters von Engerau“, wie Acher in den Zeitungen titulierte wurde — die letzte derartige Strafe war bereits 1950 ausgesprochen worden⁶² —, fanden die „ärgersten Untaten, die auf österreichischem Gebiet verübt wurden“, ihre Sühne.

Acher war schließlich auch nur einer von vierzehn Personen (von ca. 13.600 von den Volksgerichten verurteilten), die nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit 1955⁶³ im Zuge der NS-Amnestie 1957⁶⁴ im Gefängnis verblieben. Er beschäftigte das Gericht bis in die Sechzigerjahre mit Gnadenbitten, die von einer dubiosen rechtsradikalen Organisation, dem Centro Europea, eingegeben wurden.⁶⁵ Erst am 21. August 1972 wurde Peter Acher aus der Strafanstalt Garsten entlassen. Er verstarb Ende der Siebzigerjahre.⁶⁶

Resümee

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Fall Engerau und die Engerau-Prozesse ein charakteristisches Spiegelbild der Volksgerichtsbarkeit darstellen. Bezeichnend für das selektive Interesse der Nachkriegsjustiz in erster Linie für die so genannten „Endphaseverbrechen“ ist, dass der Fall Engerau und nicht ein Massenvernichtungsverbrechen wie die Morde der Einsatzkommandos im Osten, die Ermordung von 9.000 Wiener Juden im Wald von Maly Trostinec bei Minsk oder die tausendfachen Morde im KZ Mauthausen zum größten Prozesskomplex der Volksgerichte wurden.

Aber auch die Engerau-Prozesse verschwanden allmählich — wie generell die Ahndung von NS-Verbrechen — aus dem öffentlichen Gedächtnis. Diese Ausblendung, auch aus der österreichischen Historiografie, war eine logische

⁶² LG Wien Vg 3b Vr 4750/46 gegen Gottfried Küntzel (Stellvertretender Leiter des Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf).

⁶³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte, BGBl. Nr. 285/55.

⁶⁴ Bundesgesetz vom 14. März 1957 über eine Amnestie von politischen Straftaten (Amnestie 1957), BGBl. Nr. 83/57.

⁶⁵ Siehe dazu: Schreiben des Centro Europea an den österreichischen Bundespräsidenten (22. 12. 1965) betreffend die zwei einzigen sich noch in Haft befindlichen österreichischen „Militärgefangenen“, nämlich Peter Acher und Walter Reder; Beschluss des LG Wien (12. 2. 1965 und 18. 2. 1966), die als Gnadengesuch zu wertende Eingabe des Centro Europea zurückzuweisen; Bericht des Sekretärs des Centro Europa (18. 4. 1966) anlässlich des Besuches bei Acher in der Strafanstalt Garsten; Schreiben des Centro Europea an den österreichischen Bundespräsidenten (22. 5. 1969 und 12. 12. 1970); in: LG Wien Vg 1a Vr 194/53 (6. Engerau-Prozess).

⁶⁶ Siehe dazu: Bericht der Männerstrafanstalt Garsten an das LG Wien (21. 8. 1972) über den Strafvollzug, in: LG Wien Vg 1a Vr 194/53.

Konsequenz der Identitätsbildung mittels Opfertheorie. Die Erinnerung an diese Prozesse war erst möglich, als der gesellschaftliche Diskurs auch über die Mitäterschaft von ÖsterreicherInnen geführt wurde.

Anlage 1

Auflistung von Vg-Verfahren wegen so genannter Südostwallverbrechen und damit im Zusammenhang stehender Verbrechen bei „Todesmärschen“ (außer den Engerau-Prozessen).

Die genaue Zahl ist noch nicht bekannt. Folgende Prozesse konnten bis jetzt von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz eruiert werden:

LG Graz Vg 1 Vr 832/45 (Vg-Verfahren gegen Karl C. und Josef W. wegen Ermordung von ungarischen Juden in Übelbach);

LG Graz Vg Vr 900/45 (Vg-Verfahren gegen Paul Sch. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Schanzarbeitern bei Strem);

LG Wien Vg 1a Vr 1010/45 (Vg-Verfahren gegen Johann H. wegen Ermordung von ungarischen Juden beim Südostwallbau in Güns);

LG Wien Vg 1b Vr 1018/45 (Vg-Verfahren gegen Johann Z. wegen Ermordung von ungarischen Juden beim Südostwallbau in Güns);

LG Wien Vg 2c Vr 1353/45 (Vg-Verfahren gegen Walter L. wegen Misshandlung eines ungarischen Juden beim Südostwallbau in Agendorf bei Ödenburg);

LG Wien Vg 1b Vr 1432/45 (Vg-Verfahren gegen Leopold W. wegen Ermordung von ungarischen Juden beim Südostwallbau im Lager Wanndorf bei Ödenburg);

LG Wien Vg 3c Vr 1720/45 (bzw. *LG Wien Vg 4 Vr 2756/45*) (Vg-Verfahren gegen Helmut R. wegen Verbrechen beim Südostwallbau in Strem);

LG Wien Vg 2d Vr 2059/45, *LG Wien 8e Vr 661/55* sowie *LG Wien 20a Vr 661/55* (Verfahren gegen Alfred W. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Deutsch-Schützen sowie auf dem Fußmarsch nach Hartberg);

LG Wien Vg 12 Vr 2832/45 (Vg-Verfahren gegen Stefan B. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Rechnitz);

LG Wien Vg 2a Vr 4249/45 (Vg-Verfahren gegen Wilhelm B. und Rainer S. wegen Ermordung eines beim Südostwallbau eingesetzten ungarischen Juden in Bruck an der Leitha);

LG Wien Vg 1g Vr 4953/45 (Vg-Verfahren gegen Robert Z. wegen Misshandlung von ungarischen Juden beim Südostwallbau in Höll);

- LG Linz Vg 8 Vr 541/46* (Vg-Verfahren gegen Josef B. u. a. wegen Misshandlung und Ermordung von ungarischen Juden und Zivilinternierten bei Steyr);
- LG Graz Vg Vr 821/46* (Vg-Verfahren gegen Jakob R. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden in Nestelbach);
- LG Linz Vg 10 Vr 885/46* (Vg-Verfahren gegen Hubert G. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Ternberg);
- LG Wien Vg 1c Vr 989/46* (Vg-Verfahren gegen Adolf T. wegen Misshandlung von Schanzarbeitern beim Südostwallbau in Höll);
- LG Wien Vg 11a Vr 3434/46* (Vg-Verfahren gegen Franz P. wegen Ermordung eines ungarischen Juden zu Kriegsende in Kukmirn);
- LG Wien Vg 8c Vr 4072/46* (Vg-Verfahren gegen Friedrich Sch. wegen Verbrechens beim Südostwallbau in Strem);
- LG Wien Vg 1 Vr 6402/46* (Vg-Verfahren gegen Johann Sch. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Markt Allhau);
- LG Linz Vg 8 Vr 868/47* (Vg-Verfahren gegen Franz K. wegen Erschießung von ungarischen Juden bei Ternberg);
- LG Graz Vg Vr 2458/47* (Vg-Verfahren gegen Ludwig Sch. u. a. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Schanzarbeitern in Inzenhof);
- LG Linz Vg 6 Vr 3577/47* (Vg-Verfahren gegen Adolf K. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Ternberg);
- LG Graz Vg 1 Vr 9122/47* (Vg-Verfahren gegen Bruno S. u. a. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern zu Kriegsende beim Südostwallbau in Reinersdorf und auf dem Weg zwischen Strem und Heiligenbrunn);
- LG Wien Vg 11d Vr 190/48* (Vg-Verfahren gegen Franz P. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Rechnitz);
- LG Graz Vg Vr 1075/48* (Vg-Verfahren gegen Johann M. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Edlitz);
- LG Graz Vg Vr 1966/48* (Vg-Verfahren gegen Emil P. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Edlitz);
- LG Wien Vg 1a Vr 1322/49* (Vg-Verfahren gegen Nikolaus Sch. u. a. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern beim Südostwallbau in Donnerskirchen);
- LG Graz Vg Vr 2116/49* (Vg-Verfahren gegen Otto M. wegen Ermordung von ungarischen Juden zwischen Selzthal und Liezen);
- LG Wien Vg 8e Vr 70/54* (Vg-Verfahren gegen Franz P. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden in Rechnitz).

Anlage 2

Auflistung der bisher von der Zentralen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz eruierten Gerichtsverfahren gegen Angehörige des NS-Justizapparates

- LG Graz Vr 13/45* gegen Dr. Fritz Meldt (OLG-Präsident von Graz), Urteil: 17. 11. 1948 6 Jahre;
- LG Wien Vg 2d Vr 717/45* gegen Friedrich Pitsch (SA-Obersturmbannführer, Kreisrichter), Urteil: 13. 2. 1946 2 Jahre;
- LG Wien Vg 1 Vr 1183/45* gegen Dr. Gustav Tamele (Präsident des LG Leoben, Senatspräsident beim Reichsgericht in Leipzig, OLG-Präsident in Wien), Urteil: 17. 11. 1948 Freispruch;
- LG Wien Vg 1 Vr 1715/45* gegen R. Schwelle (Amtsgerichtsrat, Beisitzer beim Sondergericht Wien), Urteil: 3. 12. 1946 Freispruch);
- LG Wien Vg 2b Vr 1369/45* gegen Dr. Hermann Feichtinger (Erster Staatsanwalt beim LG Wien, gab angeblich den Befehl zur Vernichtung der Sondergerichtsakten);
- LG Wien Vg 1f Vr 2050/45* gegen Anton Staininger (Leiter des Jugendgerichts Wien), Urteil: 22. 6. 1946 8 Jahre;
- LG Wien Vg 3 Vr 2360/45* gegen Alois Bernwieser (ständiger Pflichtverteidiger des VGH, u. a. von Pater Roman Karl Scholz und Walter Kämpf, Rechtsberater der Vermögensverkehrsstelle in Kinoangelegenheiten in Wien); Urteil: 12. 11. 1948 2 Jahre 3 Monate;
- LG Wien Vg 4 Vr 3118/45* (bzw. *LG Wien Vg 6a Vr 7188/46*) gegen Karl Everts (Oberfeldrichter); u. a. Beschuldigter im so genannten „Heeresstreifen-Prozess“ (*LG Wien Vg 13b Vr 4013/47* gegen Alois P. u. a., sein Verfahren wurde vor Anklageerhebung ausgeschieden und in *LG Wien Vg 6f Vr 1705/49* einbezogen);
- LG Wien Vg 12 Vr 3868/45* gegen Dr. Ernst Österreicher (Senatsvorsitzender beim Straflandesgericht II), Urteil: 11. 3. 1948 Freispruch;
- LG Wien Vg 1 Vr 4078/45* gegen Dr. Rudolf Kretschmer (tätig am Straflandesgericht Wien, beim VGH und in der Rechtsabteilung des Distriktgouvernements Krakau); Wiederaufnahme: *LG Wien Vg 13 Vr 613/50*;
- LG Wien Vg 3 Vr 4428/45* (bzw. *LG Wien Vg 22 Vr 5596/47*) gegen Arthur Paske (Justizamtmann, Angehöriger des Wiener Feldgerichts);
- LG Wien Vg 12 Vr 6114/45* gegen Paul Lux (Vizepräsident des OLG Wien, VGH-Richter), Urteil: August 1946 4 Jahre
- LG Wien Vg 11 Vr 409/46* gegen Dr. Franz Hueber (Justizminister der Regierung Seyß-Inquart), Urteil: 30. 12. 1948 18 Jahre (Wiederaufnahme: *LG Wien Vg 1a Vr 460/50*);

- LG Linz Vg 8 Vr 1171/46* gegen Dr. Adolf Dietscher (Landrat des Gaues Oberdonau für Linz- Land; Gauwalter des NS-Rechtswahrerbundes), Urteil: 24. 4. 1947 10 Jahre, 14. 3. 1950 Begnadigung;
- LG Wien Vg 8a Vr 3058/46* gegen Dr. Alois Wo(t)tawa (Vorsitzender des Sondergerichtes Wien, Mitglied des VGH Wien), 27. 10. 1948: Einstellung des Verfahrens, da kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gefunden wurde;
- LG Wien Vg 3d Vr 5123/46* (bzw. *LG Wien Vg 11 Vr 7188/46*) gegen Johann Josef Sebastian Kissner (Oberfeldrichter, fällte Todesurteile);
- LG Wien Vg 6e Vr 8021/46* gegen Dr. Anton Rolleder (Gauhauptstellenleiter der erbgesundheitlichen Eheberatungsstelle, Leiter des Erbgesundheitsgerichts Wien, Beisitzer des NS-Parteigerichts), außer Verfolgung gesetzt (unter *LG Wien Vg 12e Vr 6071/48* im August 1946 wegen Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP vor 1938 zu 1 Jahr verurteilt);
- LG Linz Vg Vr 6098/47* gegen Dr. Leo Sturma (Bürgermeister von Wels, Oberbürgermeister von Linz, OLG-Präsident Linz);
- LG Wien Vg 8c Vr 59/48* gegen Eckert (Anklagevertreter beim SS- und Polizeigericht Verona);
- LG Wien Vg 2d Vr 2431/48* gegen Dr. Johann Karl Stich (Leiter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Generalstaatsanwalt, Standgericht St. Pölten), Dr. Viktor Reindl (Landgerichtsdirektor beim LG Wien, Beisitzer und Vorsitzender am OLG Wien / Senat für Hoch- und Landesverratsachen, Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft zur Heranbildung des richterlichen und rechtsanwaltlichen Nachwuchses, Standgericht St. Pölten) u. a., Urteil: 18. Juni 1948 Stich: 8 Jahre, Reindl: 5 Jahre;
- LG Wien Vg 1f Vr 2731/48* gegen Friedrich Russegger (Senatsvorsitzender des 7. Senates des OLG Wien in Krems), Urteil: 4. 6. 1947 18 Monate (am 13. 3. 1948: Aufhebung des Urteils durch den OGH, Wiederaufnahme: 21. 5. 1948 Freispruch);
- LG Linz Vg 10 Vr 3015/48* gegen Dr. Friedrich Butschek (Verwaltungsjurist), Urteil: 8. 2. 1949;
- LG Linz Vg Vr 1711/49* gegen Dr. Franz Langoth (ehrenamtlicher Richter des VGH und Oberbürgermeister von Linz), Einstellung des Verfahrens im Dezember 1950.

Anlage 3

Auflistung der von den österreichischen Volksgerichten verhängten Todesstrafen

- LG Wien Vg 2b Vr 564/45* (1. Engerau-Prozess) / Todesurteile (17. 8. 1945) gegen Rudolf Kronberger, Wilhelm Neunteufel, Alois Frank;
- LG Wien Vg 1a Vr 720/45* / Todesurteil (15. 9. 1945) gegen Dr. Jörn Lange (beging Selbstmord) (Erschießung von Widerstandskämpfern an der Universität Wien / Elektronenmikroskop);
- LG Graz Vg 1 Vr 832/45* / Todesurteile (14. 8. 1946) gegen Karl Csezevics und Josef Wind***;
- LG Graz (Außensenat Klagenfurt) Vg 18 Vr 907/45* / Todesurteile (4. 4. 1946) gegen Dr. Franz Niedermoser, Brandstetter (beging Selbstmord am Tag der Urteilsverkündung), Pacher und Schellander (1946 bei beiden Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe) (Euthanasie);
- LG Graz Vg 1 Vr 9122/47* / Todesurteil (14. 9. 1948) gegen Bruno Strebinger (1949 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe)***;
- LG Wien Vg 1a Vr 1010/45* / Todesurteil (31. 10. 1945) gegen Johann Hölzel***;
- LG Wien Vg 1b Vr 1018/45* / Todesurteil (31. 10. 1945) gegen Johann Zemlicka***;
- LG Wien Vg 1b Vr 1087/45* („Stein-Prozess“) / Todesurteile (31. 8. 1946) gegen Eduard Ambrosch, Alois Baumgartner, Franz Heinisch, Leo Pilz, Anton Pomasl (Massaker an Häftlingen der Strafanstalt Stein);
- LG Graz Vg 1 Vr 1138/45* / Todesurteil (19. 3. 1947) gegen Johann Stelzl (Gestapochof Leoben);
- LG Wien Vg 1b Vr 1432/45* / Todesurteil (23. 1. 1946) gegen Leopold Winterer***;
- LG Wien Vg 1b Vr 1693/45* („Reichenau-Prozess“) / Todesurteile (24. 5. 1947) gegen Johann Braun, Johann Wallner, Johann Weninger (Standgericht in Schwarzau);
- LG Wien Vg 1i Vr 1725/45* / Todesurteil (26. 6. 1946) gegen Rudolf Wondrak (Ermordung von ZivilistInnen zu Kriegsende);
- LG Wien Vg 1a Vr 2365/45* („1. Steinhof-Prozess“) / Todesurteil (18. 7. 1946) gegen Dr. Ernst Illing (Euthanasie);
- LG Wien Vg 1c Vr 3015/45* (3. Engerau-Prozess) / Todesurteile (4. 11. 1946) gegen Erwin Falkner, Josef Kacovsky, Edmund Kratky, Willibald Praschak;
- LG Wien Vg 3a Vr 4018/45* / Todesurteil (4. 11. 1947) gegen Johann Deli (1948 Umwandlung in einen Freispruch) (Befehl der Ermordung eines Ostarbeiters zu Kriegsende in Krems);

- LG Wien Vg 1b Vr 4209/45* / Todesurteil (23. 8. 1946) gegen Franz Doppelreiter (1949 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe) (Volkssturmkommandant in Gneixendorf, Ermordung von Juden/Jüdinnen und OstarbeiterInnen);
- LG Wien Vg 1g Vr 4574/45* / Todesurteil (10. 5. 1946) gegen Anton Brunner (Zentralstelle für jüdische Auswanderung);
- LG Graz (Außensenat Klagenfurt) Vg 1 Vr 554/46* / Todesurteil (24. 7. 1946) gegen N. N. (1946 Umwandlung in eine 20jährige Kerkerstrafe) (Partisanenerschießung in Johernigwald);
- LG Wien Vg 1b Vr 770/46* / Todesurteil (3. 10. 1946) gegen Dr. Siegfried Seidl (Kommandant KZ Theresienstadt);
- LG Linz Vg 8 Vr 1209/46* / Todesurteil (27. 1. 1947) gegen Franz Strommer (Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe) (Standrechtliche Erschießung zu Kriegsende in Schwarzenberg);
- LG Linz Vg 8 Vr 2103/46* / Todesurteil (15. 1. 1947) gegen Johann Ludwig (Kapo KZ Gusen II);
- LG Wien Vg 12b Vr 8456/46* / Todesurteil (24. 4. 1948) gegen Josef Voggenhuber (Kapo KZ Dachau);
- LG Linz Vg 8 Vr 868/47* / Todesurteil (22. 3. 1948) gegen Franz Kreil (1948 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe)***;
- LG Graz Vg 1 Vr 9389/47* / Todesurteil gegen Theodor Soucek (1949 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe), Dr. Hugo Rössner (1949 Umwandlung in eine 20jährige Kerkerstrafe) und Amon Göth (1949 Umwandlung in eine 15jährige Kerkerstrafe) (NS-Wiederbetätigung);
- LG Wien Vg 1a Vr 4001/48* (ursprünglich *Vg 1a Vr 1125/45*) (2. Engerau-Prozess) / Todesurteile (15. 11. 1945) gegen Josef Entenfellner und Gustav Tamm.

Die mit *** gekennzeichneten Fälle wurden wegen Verbrechen an ungarischen Juden zu Kriegsende geführt. (Siehe Anlage 1) So weit nicht anders angemerkt wurden die Urteile vollstreckt.

ORGANISATOREN UND NUTZNIESSER DES HOLOCAUST, DENUNZIANTEN, „ILLEGALE“...

Eine erste Auswertung der bisher verfilmten Akten von Wiener Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen

Im Zuge des hier vorgestellten Dokumentationsprojekts zur Beschreibung und Verfilmung von Wiener Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen wurden von Ende 1993 bis Anfang 2001 — auf 135 Mikrofilmen mit rund 320.000 Aufnahmen — 643 Akten verfilmt, davon enthalten 601 Akten ausschließlich ein oder mehrere Verfahren vor dem Wiener Volksgericht 1945–1955, 32 Akten ausschließlich ordentliche Gerichtsverfahren vor dem Landesgericht Wien seit 1956 und 10 Akten sowohl Volksgerichtsverfahren als auch Gerichtsverfahren vor ordentlichen Gerichten. Die im Einvernehmen mit der Justizverwaltung durchgeführte Aktion dient der Sicherung und Dokumentation dieses in der historischen Forschung immer noch zu wenig berücksichtigten Quellenbestandes. Unabhängig davon, ob diese Gerichtsverfahren mit einem Urteil endeten oder nur Ermittlungsakten enthalten, stellen die von der Sicherheitsexekutive und der Strafjustiz zusammengetragenen Dokumente ein Panoptikum der NS-Herrschaft in Österreich dar, das in dieser Vielfalt einzigartig ist. Insbesondere die Beschuldigtenvernehmungen und Zeugeneinvernahmen im kurzen zeitlichen Abstand zu den Geschehnissen der NS-Zeit bieten ein Ausmaß an Authentizität, das der historischen Forschung sonst nicht zur Verfügung steht.

Die Mikroverfilmung von Gerichtsakten am DÖW

Justizakten zum Thema NS-Verbrechen durch Mikroverfilmung und inhaltliche Erschließung zu dokumentieren ist eine der Hauptaufgaben der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“. Die Forschungsstelle wurde 1998 mit Unterstützung von Justizminister Dr. Nikolaus Michalek gegründet und ist am DÖW und am Österreichischen Staatsarchiv tätig. Die Mikrofilme werden im Staatsarchiv deponiert. Ein Zweitexemplar verbleibt im DÖW. Bereits in den Siebzigerjahren hat das DÖW, meist im Zusammenhang mit der Quellenrecherche für die Dokumentation „Widerstand und Verfolgung in den österreichischen Bundesländern“, damit begonnen, auszugsweise Kopien aus Gerichtsakten anzufertigen. 1993 wurde — im Rahmen zweier durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) unterstützter For-

schungsprojekte¹ — die hier beschriebene Aktion begonnen, die mit einer formalen und inhaltlichen Grob-Auswertung der verfilmten Prozessakten verbunden ist. Seit 1999 beteiligt sich auch Yad Vashem, Jerusalem, an der Verfilmung.

Die Mikroverfilmung wurde in den ersten drei Jahren von Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha, in den darauf folgenden vier Jahren von Eva Holpfer geleitet. Im Herbst 2000 hat diese Aufgabe Siegfried Sanwald übernommen. Beim Großteil der nachfolgend vorgestellten Fälle wird die von Eva Holpfer verfasste Aktenbeschreibung übernommen.

Verfilmt wird jeweils der gesamte Akt, d. h. auch jene „bürokratischen“ Teile, die für die Erforschung der NS-Verbrechen selbst irrelevant sein mögen, aber beispielsweise für justizgeschichtliche Untersuchungen oder die Verwendung der Gerichtsakten als Quelle zur Sozialgeschichte der Nachkriegszeit von Nutzen sein könnten. Außerdem ist die Verfilmung des gesamten Akts weniger arbeitsaufwendig als eine Auswahl-Verfilmung, bei der die Auswahlkriterien nachvollziehbar gemacht und die nicht verfilmten Aktenteile kurz beschrieben werden müssten.

Der Umfang der einzelnen Akten ist äußerst unterschiedlich (von einigen wenigen bis zu mehreren Tausend Blatt). Einige Akten befinden sich in völliger Unordnung, d. h. die einzelnen Dokumente müssen vor ihrer Verfilmung erst in die richtige Reihenfolge gebracht werden.

Eine weitere Vorarbeit für die Verfilmung, die eine Voraussetzung für das Funktionieren des so genannten „intelligenten Retrieval-Systems“ der verwendeten Software KODAKAR darstellt, ist die „Portionierung“ des Akts in inhaltlich oder formal zusammenhängende, nicht zu umfangreiche Teile: Anzeige, Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, Hauptverhandlungsprotokoll (gegliedert nach Verhandlungstagen), Urteil, Wiederaufnahme- und Gnadenanträge u. Ä. Im Zuge der Portionierung erfolgt auch eine erste Kurzbeschreibung des Akts in einem Text-File sowie die handschriftliche Vorarbeit für die spätere Erfassung der einzelnen Teile des Akts in einer Datenbank. Die formale und inhaltliche Beschreibung sowie allfällige Aktenvermerke über fehlende Dokumente werden ausgedruckt und — als „Deckblatt“ des Akts — mitverfilmt. Die elektronisch gestützte Verfilmung, bei der am Rande des Mikrofilms Lichtmarkierungen gesetzt werden, erleichtert die Auffindung der einzelnen Aktenteile auf der Mikrofilmrolle.

¹ Beschrieben in: Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volkgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung, Wien 1993; dies., Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995.

Der Erhaltungszustand der Akten ist in einigen Fällen — insbesondere bei Prozessen der ersten Nachkriegsjahre — bereits so schlecht, dass nicht mehr alle wichtigen Dokumente lesbar sind. Das angesichts der Brüchigkeit des Papiers nur unter großer Vorsicht zu bewerkstellende Lösen von (oft verrosteten) Klammern und Fäden — eine Voraussetzung für eine gute Qualität der Aufnahme — erfordert fallweise beträchtlichen Arbeitsaufwand. In Einzelfällen müssen Papierbruchstücke zusammengefügt werden. Zerknüllte Dokumente werden unter einer entspiegelten Glasplatte geglättet.

Rechtliche Fragen

Unabhängig vom Aufbewahrungsort der Akten ist die Einsichtgenehmigung bis 50 Jahre nach Abschluss eines historisch bedeutenden und daher „ständig aufzubewahrenden“ Strafverfahrens Sache der Gerichte bzw. der Justizverwaltung. Die Einsicht in derartige Akten ist in den Paragraphen 82 und 82a der Strafprozessordnung geregelt.

§ 82 StPO:

Der Beurteilung der Gerichte ist es überlassen, ob es zulässig erscheint, einer Partei oder ihrem ausgewiesenen Vertreter auch außer den in dieser Strafprozessordnung insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Akten oder die Ausfolgung von Abschriften aus solchen zu bewilligen, sofern diese Personen glaubwürdig dartun, dass sie ihnen zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Begehrens um Wiederaufnahme oder aus anderen Gründen² notwendig sei.

§ 82a StPO:

Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen können das Bundesministerium für Justiz und die Vorsteher der Gerichte auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in strafgerichtliche Akten, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen.

Mögliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bei der missbräuchlichen Verwendung von Strafakten wurden vor allem vom Grazer Rechtshistoriker

² Die wissenschaftliche Forschung zählt zu diesen „anderen Gründen“.

Martin F. Polaschek erörtert.³ Die Genehmigung gemäß § 82a StPO erfolgt durch einen (unbürokratischen) Justizverwaltungsakt. Genehmigungen gemäß § 82 StPO obliegen dem zuständigen Richter. Während im ersten Fall die wissenschaftliche Seriosität des Antragstellers / der Antragstellerin zu prüfen ist, ist im zweiten Fall der Akt dem Richter vorzulegen. Auf Grund des zeitlichen Aufwandes derartiger Einzelfallsprüfungen ergibt sich von selbst, dass für die Mikroverfilmung die Akten gemäß § 82a StPO entlehnt werden. Das bedeutet in der Praxis nicht nur, dass die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz oder das DÖW im Falle einer Publikation mit Namensnennung oder einer sonstigen namentlichen Auswertung bereits verfilmter Akten um eine richterliche Genehmigung gemäß § 82 StPO ansuchen müssen⁴, sondern auch, dass die Mikrofilme nur jenen Personen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden können, denen diese durch das Gericht bzw. die Justizverwaltung gestattet wurde.

Da der letzte Gerichtsbeschluss in einem Volksgerichtsakt in der Regel die Entscheidung über die Anwendbarkeit der NS-Amnestie 1957 ist, besteht die gerichtliche Zuständigkeit über die meisten dieser Akten bis zum Jahre 2007.

Unabhängig von der Strafprozessordnung sind seit einem Jahr auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu beachten, das vor allem Restriktionen hinsichtlich der parallel entstehenden Datenbanken erfordert.

Noch nicht verfilmt wurden bisher die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher zu den Verfahren, die in Wien im Aktenlager der Staatsanwaltschaft aufbewahrt werden. Einsichtgenehmigungen können gemäß § 35 Abs. 3 Staatsanwaltschaftsgesetz für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gewährt werden, wenn seit Abschluss des Verfahrens mehr als zehn Jahre vergangen sind. Die Genehmigung wird durch die zuständige Oberstaatsanwaltschaft erteilt.

Die Auswahl der zu verfilmenden Akten

Die Akten des Volksgerichts Wien befinden sich noch im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen und sind durch eine nicht alphabetische, sondern phonetische Namenskartei erschlossen, die neben der Geschäftszahl in vielen

³ Martin F. Polaschek, Probleme der Verwendung von Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung. Ein Diskussionsbeitrag. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 44/45 (1995), S. 225 ff.; ders., Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle. In: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig–Wien 1998, S. 285–302; ders., Eine kleine „Gebrauchsanleitung“ für den Zugang zu Gerichtsakten. In: Rundbrief, hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, Nr. 2 (Dezember 1999), S. 10 ff.

⁴ Aus diesem Grund werden in diesem Beitrag Personen nur dann namentlich genannt, wenn dem DÖW für den betreffenden Akt eine solche Genehmigung erteilt wurde oder die Namen

Fällen auch den Gesetzesparagrafen, unter dem das Verfahren begonnen wurde, enthält. Die Namenskartei ist nicht ganz vollständig — nach unseren bisherigen Recherchen fehlen vermutlich rund 700 Personen — und führt in vielen Fällen wegen Schreibfehlern, Namensgleichheiten u. Ä. nicht zum richtigen Akt. Sobald die Geschäftszahlen eruiert sind, ist es möglich, den Registerbänden Informationen über den Gang des Verfahrens sowie das Urteil zu entnehmen. Angaben zum Tatort oder zum konkreten Tatvorwurf sind — von vereinzelt Eintragungen auf Karteikarten abgesehen — in keinem Findhilfsmittel des Gerichts enthalten. Von der phonetischen Kartei steht für interne Recherche-Zwecke inzwischen die Rohfassung einer elektronischen Variante zur Verfügung. Erst wenn die Datenbank-Revision abgeschlossen und eine Anonymisierung durchgeführt ist, kann diese elektronische Fassung der Kartei auch anderen ForscherInnen zugänglich gemacht werden. Eine nicht anonymisierte Version wird der Justizverwaltung übergeben werden.

Da ein großer Teil der Volksgerichtsverfahren durch Faktenausscheidungen, Einbeziehungen und Vereinigungen bzw. Fortsetzungen unter anderen Geschäftszahlen (z. B. bei Wiederaufnahmeverfahren) miteinander verbunden ist, werden die Akten im Zuge der Vorbereitung für die Mikroverfilmung auch dahingehend ausgewertet, welche Verfahren in ihnen jeweils zur Gänze enthalten sind, was auch für die archivalische Zuordnung von Bedeutung ist, weil solche Verfahren unter ihrer ursprünglichen Geschäftszahl nicht mehr auffindbar sind. (Vorläufig sorgt ein System von Einlageblättern im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen und die Kompetenz der dortigen Mitarbeiter für die Zuordnung nicht mehr existierender Verfahren zu ihren neuen Geschäftszahlen.) Die übrigen im Akt enthaltenen Geschäftszahlen verweisen auf weitere mit dem Fall zusammenhängende Verfahren und sind daher für die Auswahl der zu verfilmenden Akten nützlich.

Für diese Auswahl stand ursprünglich nur die Auswertung der Berichterstattung in der Tagespresse zur Verfügung, weil, wie gesagt, die gerichtsinternen Findhilfsmittel (Karteien, Register) keine Hinweise auf den Gegenstand eines Verfahrens enthalten, sondern nur die Paragraphen angeben, nach denen die Voruntersuchung eingeleitet wurde oder das Urteil erfolgte. Nur wenige Paragraphen (wie §§ 6 und 7 Kriegsverbrechergesetz für missbräuchliche Bereicherung — d. h. in der Regel „Arisierung“ — und Denunziation) erlauben eine inhaltliche Zuordnung des strafrechtlichen zu einem historischen Tatbestand.

Eine Datenbank sämtlicher Verfahren wegen NS-Verbrechen wird in Zukunft die Auswahl der zu verfilmenden Verfahren erleichtern. Als erster Schritt wurde für diese Datenbank die phonetische Kartei der 1945–1955 am Volksge-

aus der wissenschaftlichen Literatur und der Presseberichterstattung so bekannt sind, dass eine Anonymisierung sinnlos wäre.

richt Wien eingeleiteten Voruntersuchungen ausgewertet. Die Fortführung dieses 1999 mit Hilfe einer Anschubfinanzierung des Justizministeriums vom DÖW gemeinsam mit dem Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen begonnenen Projekts wurde im Jahre 2000 durch kleinere Subventionen aus öffentlichen Mitteln und durch private in- und ausländische Spenden (darunter des US Holocaust Memorial Museums und von Yad Vashem) ermöglicht, konnte aber wegen Geldmangels noch nicht abgeschlossen werden. Seit Oktober 2000 wird am Oberösterreichischen Landesarchiv an einer detaillierten Datenbank gearbeitet, die im Jahr 2001 mit der Wiener Datenbank vernetzt werden soll. Die Auswertungsergebnisse werden u. a. auf der DÖW-Homepage veröffentlicht.

Eine erste systematische Beschreibung von österreichischen Gerichtsverfahren — die auch für die Auswahl der zu verfilmenden Verfahren herangezogen wurde — stellte die vom Justizministerium erstmals 1977 herausgegebene Dokumentation von Generalanwalt Karl Marschall „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“ dar.⁵ Die Dokumentation enthält, neben allgemeinen statistischen Angaben, zu ausgewählten Fällen auch Informationen zum Tatvorwurf, zum Tatort sowie zum Gang des Verfahrens.

Auswahlkriterium für die Aufnahme eines Volksgerichtsprozesses in die Dokumentation war für Marschall der Abschluss des Verfahrens mit einer Verurteilung von zumindest einem Angeklagten zum Tode oder zu lebenslänglichem Kerker. Die vier Volksgerichte verhängten 43 Todesurteile. 30 davon wurden vollstreckt, in 2 Fällen begingen die Verurteilten Selbstmord. Im Gnadenweg wurden 5 in lebenslängliche und 4 in zeitliche Freiheitsstrafen umgewandelt. In Wiederaufnahmeverfahren wurden ein weiteres Todesurteil zu lebenslänglicher Kerkerstrafe umgewandelt und in einem weiteren Fall — nach vorheriger Begnadigung zu lebenslänglichem Kerker — ein Freispruch gefällt. In 29 Fällen erfolgte eine Verurteilung zu lebenslänglichem Kerker, wovon 2 im Wiederaufnahmeverfahren in Kerkerstrafen von jeweils 10 Jahren umgewandelt wurden. 1 Verurteilung zu lebenslänglichem Kerker wurde aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Verbleiben somit: 26 rechtskräftige Verurteilungen zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen. Zuzüglich des 1 Todesurteils, das im Wiederaufnahmeverfahren zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe umgewandelt wurde: 27 rechtskräftige lebenslängliche Freiheitsstrafen. Von den 13.607 Verurteilungen durch die österreichischen Volksgerichte 1945–1955 erfolgten somit 72 zum Tode oder zu lebenslänglichem Kerker, 6 wurden gnadenhalber oder nach einem Wiederaufnahmeverfahren in zeitliche Freiheitsstrafen umgewan-

⁵ Karl Marschall, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*, Wien, 1. Aufl. 1977, 2. Aufl. 1987.

delt. Diese 72 exemplarischen, für die historische Forschung zweifellos besonders interessanten Fälle wurden von Marschall dokumentiert. Es handelt sich dabei allerdings nur um 0,3 % aller 23.477 Urteile.

Karl Marschall beschreibt in dieser Dokumentation in derselben Weise auch 44 Fälle, in denen seit 1956 von einer österreichischen Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wurde.

Um die Verfahren vor österreichischen Gerichten wegen bestimmter NS-Verbrechen zu eruieren (also beispielsweise: Massaker bei Kriegsende an einem bestimmten Ort, Verbrechen in einem bestimmten KZ — oder auch generell: alle Holocaust-relevanten Verfahren, alle Verfahren wegen der Tötung von Kriegsgefangenen, alle Verfahren wegen der „Arisierung“ von Wohnungen und/oder Betrieben von Juden), bieten sich folgende Möglichkeiten an:

a) Einsichtnahme in sämtliche 40.000 bis 50.000 Akten der etwa 85.000 bis 90.000 Untersuchungsverfahren vor den vier Volksgerichten sowie in die möglicherweise 1.000 Akten der Verfahren seit 1955 (solche wurden gegen vermutlich etwa 4.500 bis 5.000 Personen eingeleitet). Da die Verfahren wegen NS-Verbrechen vor ordentlichen Strafgerichten im Gegensatz zu den Volksgerichtsverfahren nicht in eigenen Verzeichnissen erfasst sind, ist ihre Eruierung nur durch Konsultierung von Akten und Registern des Bundesministeriums für Inneres möglich, wo nach dem Eichmann-Prozess von Jerusalem eine eigene Abteilung zur Ausforschung österreichischer NS-Täter eingerichtet wurde. Der für eine derartige Auswertung des Gesamtbestands erforderliche Aufwand wird in einer vorläufig auf die Akten des Volksgerichts Linz beschränkten Pilotstudie geprüft werden. Hierfür wird die oben erwähnte Datenbank benützt, für deren Gestaltung das von C. F. Rüter (Universität Amsterdam) entwickelte System von Tatbestands-, Opfer- und Dienststellen-Kategorien⁶ adaptiert wurde.

b) Eruierung jener Verfahren, über die in der Presse unter Nennung der Namen von Angeklagten berichtet wurde; mit Hilfe der Namenkarteien und Register der Gerichte sind die Geschäftszahlen dieser Verfahren festzustellen. Mehr als 800 Verfahren vor dem Volksgericht Wien, über die in den Wiener Zeitungen wenigstens eine Meldung erschien, hat der Journalist Hellmut Butterweck im Rahmen eines Projekts des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erfasst. Die Publikation der Ergebnisse dieses Forschungsprojekts ist seit mehreren Jahren angekündigt.

c) Eine Auswertung aller Gerichtsregister nach bestimmten Paragraphen (z. B.: § 1 Kriegsverbrechergesetz = Kriegsverbrechen, §§ 3 und 4 KVG = Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde, § 134 ff. Strafgesetz = Mord).

⁶ C. F. Rüter / D. W. de Mildt, *Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern*, Amsterdam–Maarssen–München 1998, S. 243, 284 und 293.

Dadurch können zwar nicht die konkreten Tatvorwürfe erfasst, wohl aber die genauer auszuwertenden Verfahren beträchtlich eingeschränkt werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen Schlüsselpersonen vor allem innerhalb der NS-Hierarchie als Verfahren wegen §§ 10, 11 Verbotsgesetz (= Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP vor dem „Anschluss“ 1938 bzw. Begehung einer „schimpflichen“ Handlung oder Übernahme von Funktionen durch ein illegales NS-Mitglied) eingeleitet wurden. Die oben erwähnte Datenbank wird zwar diese Auswahl ermöglichen, doch ist die Anzahl der auf diese Weise ermittelten Verfahren zu groß, als dass eine finanzierbare Auswahl von zu verfilmenden Verfahren getroffen werden kann: Allein vor dem Volksgericht Wien wurden — nach den bisherigen Auswertungsergebnissen der Datenbank — beispielsweise Verfahren gegen 566 Personen wegen Mordverdachts eingeleitet, davon 377 Personen, in denen sowohl wegen § 1 KVG als auch wegen § 134 bis § 137 StG ermittelt wurde. In 2.534 Fällen wurde sowohl wegen Quälereien und Misshandlung (§ 3 KVG) als auch wegen Verletzung der Menschenwürde (§ 4 KVG) ermittelt. Der Vorwurf der „Arisierung“ gemäß § 6 KVG (missbräuchliche Bereicherung) stand am Beginn der Ermittlungen in mehr als 5.500 Verfahren gegen mehr als 7.300 Personen.

Die einzige finanzierbare Möglichkeit zur Auswahl der zu verfilmenden Akten stellte eine Kombination folgender Methoden dar:

- Auswertung von Zeitungsberichten,
- gezielte Namensrecherche in den Verfahrens- und Hauptverhandlungsregistern der Gerichte sowie — wo vorhanden — Namenskarteien (zur Eruiierung der „prominenten“ Fälle),
- Auswertung der Gerichtsregister nach bestimmten Paragraphen,
- Auswertung der in den Antrags- und Verfügungsbögen von historisch besonders bedeutenden Prozessen angeführten Verweise auf „verwandte“ Gerichtsverfahren und
- Auswertung der in den umfangreichen Karteien der Zentralen Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg enthaltenen Hinweise auf österreichische Gerichtsverfahren bzw. auf österreichische Täter, gegen die in Deutschland Verfahren wegen NS-Verbrechen durchgeführt wurden.

Im Ergebnis dieser — noch lange nicht abgeschlossenen — kombinierten Recherche wurden interne Verzeichnisse zusammengestellt, die bisher für mehr als zweitausend Verfahren in ganz Österreich Angaben zum Tatvorwurf, zum Tatort und zum Ergebnis des Verfahrens enthalten.

Gemeinsam mit den Geldgebern der Verfilmungsaktion wurde eine Konzentration auf jene Akten vereinbart, von denen angenommen werden kann, dass sie für die Holocaust-Forschung relevante Dokumente und Zeugenaussagen enthalten.

Statistik

Wegen dieser Schwerpunktsetzung erlaubt die Auswertung der bisher mikroverfilmten 643 Akten keinerlei Schlussfolgerungen hinsichtlich der inhaltlichen Zusammensetzung des Gesamtbestandes der Wiener Volksgerichtsakten. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich ausschließlich auf den Bestand der — bisher 135 — im Archiv der Republik bzw. im DÖW aufbewahrten Mikrofilme. Viele der verfilmten Akten beinhalten auch so genannte einbezogene Verfahren und bestehen daher formal aus mehr als einem Verfahren. Wenn nachfolgend von „Verfahren“ oder „Prozess“ die Rede ist, ist dennoch jeweils der Gesamttakt gemeint.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Verbrechen- und Opferkategorie⁷ bezieht sich auf den Gegenstand der Ermittlungen und nicht nur auf den Inhalt eines allfälligen Urteils. Ein sehr hoher, allerdings nicht eigens ausgewerteter Prozentsatz der Verfahren wurde auch wegen „Illegalität“, d. h. wegen Zugehörigkeit zur NSDAP während ihres Verbots zwischen 1933 und 1938, geführt. Verfahren, die ausschließlich wegen dieses Delikts eingeleitet wurden, wurden in der Regel nicht zur Verfilmung ausgewählt. Bei den wenigen Fällen, die verfilmt wurden, handelt es sich um Akten, deren Bestellung auf Grund von Namensgleichheiten oder Schreibfehlern erfolgte, oder um Verfahren gegen Personen, die trotz des Verdachts der Beteiligung an NS-Verbrechen ausschließlich wegen „Illegalität“ verfolgt wurden. Ein großer Teil der „Illegalen“ ließ sich nicht als solche registrieren, weshalb in derartigen Verfahren meist auch wegen § 8 VG („Registrierungsbetrug“) ermittelt wurde.

⁷ Die nachfolgenden Kategorien orientieren sich an dem von C. F. Rüter entwickelten Schema der Auswertung von deutschen Urteilen wegen NS-Gewaltverbrechen. Die Kategorien werden hier — im Gegensatz zur strengen, im Interesse der statistischen Auswertung und des internationalen Vergleichs erforderlichen Ordnung in der Datenbank — teilweise vereinfacht, teilweise weiter aufgegliedert.

Tabelle 1

Prozentsätze der bisher verfilmten 643 Wiener Gerichtsakten, die ganz oder teilweise Ermittlungen zu folgenden Verbrechenskomplexen (nach Rüter) enthalten:

2,3 %	Denunziation mit Todesfolge
1,4 %	Beteiligung an der NS-Euthanasie
1,7 %	Justizverbrechen (einschließlich der Standgerichte bei Kriegsende) sowie sonstige Ermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte
2,5 %	Kriegsverbrechen
1,1 %	Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen
1,2 %	Massenvernichtungsverbrechen in Vernichtungslagern
2,0 %	andere Massenvernichtungsverbrechen
10,3 %	sonstige Tötungsverbrechen in Haftstätten (Zuchthäuser, Konzentrationslager)
1,4 %	so genannte Schreibtischverbrechen (mit Todesfolge)
12,6 %	Tötungsverbrechen bei Kriegsende („Endphase-Verbrechen“)
2,8 %	sonstige NS-Tötungsverbrechen
<hr/>	
16,2 %	Denunziation ohne Todesfolge
16,6 %	„Arisierung“ (unabhängig davon, ob die Opfer beraubt oder „legal“ um ihren Besitz gebracht wurden)
47,4 %	andere Humanitätsverbrechen (Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde)
0,5 %	NS-Wiederbetätigung

(Mehrfachnennungen möglich, daher Summe über 100 %)

Tabelle 2

Prozentsätze der bisher verfilmten 643 Wiener Gerichtsakten, die ganz oder teilweise Ermittlungen zu folgenden zusätzlich ausgewerteten Tatbeständen enthalten:

12,0 %	Verbrechen im Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1938 (4,0 % Misshandlungen und Demütigungen im März/April 1938; 4,7 % Misshandlungen und Plünderungen im Zuge des Novemberpogroms 1938 [„Reichskristallnacht“])
3,3 %	Deportation von Jüdinnen und Juden
4,7 %	Verbrechen entlang des „Südostwalls“ 1944/45
3,9 %	KZ Mauthausen und Nebenlager (einschließlich der Morde im Zuge der so genannten „Mühlviertler Hasenjagd“ im Februar 1945)
2,2 %	KZ und Vernichtungslager Auschwitz
1,2 %	andere KZ
0,5 %	Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf
1,9 %	Massaker im Zuchthaus Stein am 6. April 1945 (einschl. Morde an Häftlingen, die dem Massaker entkommen waren) sowie Massenerschießung im Zuchthaus Stein am 15. April 1945
11,2 %	Tätigkeit des Beschuldigten bei der Gestapo
4,0 %	Tätigkeit des Beschuldigten bei einer anderen Polizeieinheit (0,6 % wegen Verbrechen von Angehörigen eines Polizeibataillons, 1,1 % wegen Verbrechen von [meist Schutz-]Polizisten in Ostgalizien)
14,0 %	Tätigkeit des Beschuldigten als NS-Funktionär
2,8 %	Verbrechen, die vor 1938 begangen wurden
<hr/>	
4,2 %	Auslieferungsverfahren (Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Griechenland, Niederlande)

(Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle 3

In den bisher verfilmten 643 Akten sind Angaben zu Verbrechen an folgenden Opferkategorien enthalten

1,6 %	psychisch Kranke und andere in Anstalten Festgehaltene
47,8 %	Jüdinnen und Juden
1,7 %	Roma („ZigeunerInnen“)
5,6 %	Angehörige von Widerstands- oder Partisanengruppen
14,3 %	sonstige politische GegnerInnen
4,4 %	alliierte Kriegsgefangene
6,8 %	ausländische (meist Zwangs-)ArbeiterInnen („FremdarbeiterInnen“, „OstarbeiterInnen“)
2,5 %	österreichische bzw. deutsche Soldaten, Polizisten oder Volkssturm-Angehörige
13,2 %	Häftlinge von Zuchthäusern oder Konzentrationslagern
6,8 %	ZivilistInnen
<hr/>	
11,4 %	kein Opfer feststellbar (meist NS-Funktionäre, gegen die nur wegen Hochverrats ermittelt wurde)

(Mehrfachnennungen möglich, daher Summe über 100 %. Wenn es sich bei Häftlingen ausschließlich um Jüdinnen und Juden bzw. Roma handelte, wurden sie nur der zweiten bzw. dritten Kategorie zugerechnet.)

Tabelle 4

In den bisher verfilmten 643 Akten sind Angaben zu Tatorten in folgenden (Bundes-)Ländern enthalten

51,0 %	Wien	0,9 %	ehemaliges Jugoslawien
28,9 %	Niederösterreich	0,6 %	Niederlande
9,9 %	Burgenland	7,2 %	Polen
2,9 %	Oberösterreich	4,2 %	Tschechoslowakei
2,6 %	Deutschland	3,6 %	ehemalige UdSSR
1,4 %	Frankreich	1,9 %	Ungarn
0,5 %	Griechenland		
0,2 %	Italien		

(Mehrfachnennungen möglich, daher Summe über 100 %)

Von den in der Dokumentation von Karl Marschall⁸ aufgelisteten 30 Verfahren vor dem Wiener Volksgericht (in denen 48 Angeklagte zum Tode oder zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurden) wurden bisher mit vier Ausnahmen alle verfilmt. Von den bei Marschall aufgelisteten 16 Verfahren vor Wiener Geschworenen bzw. Schöffen seit 1956 wurden bisher mit Ausnahme des Kriegsverbrecherprozesses gegen Jan Verbelen alle verfilmt.

Deportationsprozesse⁹

Unter den 15 bisher verfilmten Verfahren wegen der Deportation von Jüdinnen und Juden in die Ghettos und Vernichtungslager befinden sich alle großen Prozesse, die in Wien wegen dieses Verbrechens geführt wurden: das Ermittlungsverfahren gegen Eichmanns engsten Wiener Mitarbeiter, Alois Brunner¹⁰, und die mit Urteilen abgeschlossenen Prozesse gegen Brunners Stellvertreter Ernst Girzick¹¹, Eichmanns Transport-Chef Franz Novak¹², Alois Brunners Namensvetter Anton Brunner (zur Unterscheidung von seinem zeitweiligen Chef auch „Brunner II“ genannt)¹³, gegen die führend in die Deportationen eingebundenen Wiener Gestapo-Funktionäre Dr. Karl Ebner¹⁴ und Johann Rixinger¹⁵ sowie den in Frankreich und Holland tätigen Dr. Erich Rajakowitsch (Raja).¹⁶

Alois Brunner, gewissermaßen die „rechte Hand“ Adolf Eichmanns, war 1941/42, während der Zusammenstellung der großen Deportationstransporte, Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien. Er war unter den Wiener Jüdinnen und Juden als brutaler Schläger gefürchtet. Seine Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt waren mit seiner Leistung — Abtransport von 90 % der damals noch in Wien lebenden Jüdinnen und Juden — so zufrieden, dass sie ihn ab Februar 1943 in Griechenland einsetzten, wo er innerhalb von nicht einmal vier Monaten 46.000 Juden nach Auschwitz deportieren ließ. Anschließend setzte er sein Werk in Frankreich und in der Slowakei fort. Nach dem Krieg gelang Brunner die Flucht nach Syrien. 1954 wurde Brunner in Frankreich in zwei Verfahren in Abwesenheit zum Tode verurteilt (ein drittes Verfahren in

⁸ Siche Anm. 5.

⁹ Zu diesem Thema erscheint 2001 im Band 9 der von G. Bischof und A. Pelinka herausgegebenen Contemporary Austrian Studies ein Beitrag des Autors mit dem Titel „Holocaust On Trial: The Deportation of the Jews of Vienna in 1941–1942 and the Austrian Judiciary after 1945“.

¹⁰ LG Wien 21 a Vr 3388/61 (= Fortsetzung von Vg 4c Vr 2410/47).

¹¹ LG Wien Vg 1 Vr 8881/46.

¹² LG Wien 20 Vr 2729/63.

¹³ LG Wien Vg 1g Vr 4574/45.

¹⁴ LG Wien Vg 12i Vr 1223/47.

¹⁵ LG Wien Vg 11 Vr 1866/46.

¹⁶ LG Wien 20 Vr 8896/61.

Abwesenheit — wegen der Deportation von 239 jüdischen Kindern am 31. Juli 1944 — wurde von Serge Klarsfeld angestrengt und soll im März 2001 in Paris stattfinden). In Österreich war gegen Alois Brunner seit 1947 ein Verfahren anhängig, das 1960 eingestellt, 1961 jedoch wieder aufgenommen wurde.

Anton Brunner war für die so genannten „Kommissionierungen“ zuständig, d. h. er raubte den Juden in den Sammellagern in der Leopoldstadt vor ihrem Abtransport 1941/42 ihre letzten Habseligkeiten. Wegen der unzähligen Übergriffe bei der Durchsuchung der zur Deportation bestimmten Menschen wurde im September 1945 gegen ihn vor dem Volksgericht Wien ein Verfahren eingeleitet. Wegen seiner Mitwirkung an den Deportationen wurde darüber hinaus gegen ihn Anklage gemäß Paragraph 5a Kriegsverbrechergesetz erhoben. Dieser Paragraph stellte die „Vertreibung aus der Heimat“ unter Strafe — wer daran führend mitgewirkt hatte, war mit dem Tode zu bestrafen. Nach einwöchiger Hauptverhandlung wurde Anton Brunner am 10. Mai 1946 vom Volksgericht Wien zum Tode verurteilt und 14 Tage später hingerichtet.

Gemeinsam mit Anton Brunner wurde auch das Verfahren gegen den zeitweiligen Kommandanten des Ghettos Theresienstadt, Siegfried Seidl, eingeleitet.¹⁷ Seidl war u. a. für den Weitertransport der aus Wien nach Theresienstadt deportierten Juden in die Vernichtungslager verantwortlich. Er wurde am 3. Oktober 1946 zum Tode verurteilt und am 4. Februar 1947 hingerichtet.

Ernst Girzick, Stellvertreter Alois Brunners in der Wiener Zentralstelle, war zeitweilig ebenfalls in Theresienstadt eingesetzt und organisierte in der „Zentralstelle für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“ die Deportation von Juden aus dem Reichsprotektorat, bevor er nach Ungarn abkommandiert wurde und dort von März bis Dezember 1944 daran mitwirkte, fast eine halbe Million Menschen in die Gaskammern von Auschwitz-Birkenau zu verfrachten. Gegen Girzick wurde Ende 1946 ein Verfahren vor dem Volksgericht Wien eingeleitet, das sich bis zum 3. September 1948 hinzog. Im Herbst 1948 wurden keine Todesurteile mehr verhängt. Bei der Lektüre des Akts gewinnt man den Eindruck, dass Girzick auch davon profitiert hat, dass die österreichischen Volksgerichte in der Regel keine ausländischen Zeugen vorluden und nur in Ausnahmefällen auf ausländische Beweismittel zurückgriffen, weshalb Verbrechen außerhalb Österreichs meist, wenn überhaupt, wesentlich milder bestraft wurden als solche, die gewissermaßen vor der Haustüre der österreichischen Bevölkerung begangen worden waren. Girzick wurde zu 15 Jahren verurteilt, fünf Jahre später wurde er begnadigt.

An der Organisierung der Deportationen war auch die Leitung der Wiener Gestapo maßgeblich beteiligt. Die gerichtliche Verfolgung war diesbezüglich allerdings wenig befriedigend. Gestapochef Franz Josef Huber, einem Deut-

¹⁷ LG Wien Vg 1b Vr 770/46.

schen, gelang es nach 1945 seine Spuren zu verwischen. Er wurde zwar auf der — 83 Haupttäter umfassenden — Ersten österreichischen Kriegsverbrecherliste vom Dezember 1945 geführt, in seiner Heimatstadt Nürnberg gelang es ihm jedoch, „entnazifiziert“ zu werden. Das Entnazifizierungsgericht im Internierungslager, in dem er durch die amerikanischen Besatzungsbehörden festgehalten wurde, stufte ihn als „Minderbelasteten“ ein und bestrafte ihn mit einer Geldbuße von 500 Mark und einem Jahr bedingter Haft. Huber konnte das Gericht überzeugen, dass er kein aktiver Nationalsozialist gewesen sei, sondern seinen hohen Posten ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Qualifikation erhalten hatte.¹⁸ Sein Stellvertreter Karl Ebner war Wiener. Doch auch dieser hatte vorgebaut: Seit der deutschen Niederlage in Stalingrad hatte er gezielt Gestapohäftlingen — nach Möglichkeit Prominenten, von denen er sich nach Kriegsende Hilfe erwarten konnte — geholfen; auch einige Juden waren darunter.¹⁹ Der Lohn blieb nicht aus: Offensichtlich auf Grund der positiven Zeugenaussagen stellte die Staatsanwaltschaft am 6. Oktober 1948 das Verfahren wegen § 5a KVG (Mitwirkung bei der Vertreibung der Wiener Juden) ein, weil sie keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung fand (§ 109 StPO). Aus unserer heutigen Kenntnis der Sachlage ist nicht einsichtig, dass die Person, die weit mehr als 10.000 Enteignungsdekrete von Deportierten unterschrieben hat und zeitweilig das so genannte Judenreferat der Gestapo leitete, keine führende Rolle bei der Deportation gespielt haben soll. Allerdings wurde Ebner am 11. Dezember 1948 wegen seiner sonstigen Verbrechen zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Ein anderer leitender Beamter des Judenreferats in der Wiener Gestapo war Johann Rixinger. Gegen ihn wurde wegen Teilnahme am Verbrechen der Vertreibung, der Quälerei und Misshandlung sowie wegen missbräuchlicher Bereicherung ermittelt, das Volksgericht Wien verurteilte ihn dafür am 11. Oktober 1947 zu 10 Jahren schweren Kerkers. Außer dem Prozess gegen Rixinger wurden sieben weitere Verfahren²⁰ gegen Personen mikroverfilmt, die im Judenreferat der Wiener Gestapo tätig waren sowie drei Verfahren²¹ gegen Gestapobeamte, die in polnischen Städten als Judenreferenten tätig waren.

¹⁸ Österreichische Volksstimme, 14. Januar 1949. Mit „Entnazifizierungsgericht“ dürfte die „Spruchkammer“ gemeint sein.

¹⁹ Thomas Franz Mang, Retter, um sich selbst zu retten. Die Strategie der Rückversicherung — Dr. Karl Ebner, Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien 1942–1945, Dipl. Wien 1998.

²⁰ LG Wien Vg 2d Vr 2822/46, LG Wien Vg 11c Vr 6745/46, LG Wien Vg 6d Vr 1731/47, LG Wien Vg 4c Vr 4022/47, LG Wien Vg 6 Vr 1886/49, LG Wien Vg 6c Vr 335/51 und — gegen dieselbe Person — LG Wien Vg 20a Vr 731/55 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 4 Vr 5597/47).

²¹ LG Wien Vg 1c Vr 283/45 und — gegen dieselbe Person — LG Wien Vg 3d Vr 4167/47, sowie LG Wien 27d Vr 6516/60.

Die 45 Züge, mit denen zwischen dem 15. Februar 1941 und dem 9. Oktober 1942 jeweils rund 1.000 Männer, Frauen und Kinder nach Tschechien (dem damaligen Reichsprotektorat), Polen, Weißrussland und ins Baltikum deportiert wurden, wurden am Wiener Aspang-Bahnhof abgefertigt. Die Transporte wurden bis zu ihrem Bestimmungsort — sei es nun das Ghetto Theresienstadt, das Vernichtungslager Sobibór oder die Gruben im Wald von Maly Trostinec — von Wiener Schutzpolizisten begleitet. Ein Verfahren gegen auch nur einen der vielen Schutzpolizisten, die während der Begleitung der Transporte ja nur ihre Pflicht erfüllt hatten, konnten wir bisher nicht entdecken. Allerdings wurde ein Prozessakt verfilmt, der indirekt mit den Begleitmannschaften der Transporte zu tun hat: Ein Volksgerichtsverfahren²² gegen den Betreiber eines Bordells wegen § 185 StG (Teilnehmung am Diebstahl). Das Lokal wurde von Männern besucht, die „Judentransporte“ nach Polen begleiteten. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, von diesen Männern Schmuck und Gold erworben und damit Handel betrieben zu haben. Doch schon am 18. Januar 1946 wurde das Verfahren gemäß § 109 StPO eingestellt.

Deportationsprozesse wurden in einigen wenigen Fällen auch wegen Verbrechen geführt, die außerhalb Österreichs begangen wurden. Unter den mikroverfilmten Verfahren befindet sich jenes gegen den Polizeidirektor von Lemberg, der in seiner Eigenschaft als Chef der Sicherheitspolizei auch für die ukrainische Miliz verantwortlich war. Ihm wurde vorgeworfen, dem Judenrat von Lemberg den Auftrag erteilt zu haben, 25.000 Jüdinnen und Juden zur „Umsiedlung“ bereitzustellen. Zu diesem Zweck wurde das „Umsiedlungs-Sammelager Sobieskischule“ eingerichtet, dessen Insassen wurden schließlich in das Vernichtungslager Bełżec deportiert. Nach den dem Gericht vorliegenden Beweismitteln wurden die zur „Umsiedlung“ bestimmten Menschen dort unter unmenschlichen Bedingungen angehalten und misshandelt. Zudem habe der Beschuldigte den Befehl zur Exekution von 1.500 Juden erteilt, die von der Schutzpolizei und der ukrainischen Miliz am 17. März 1943 im Piaski-Gebiet unweit von Lemberg durchgeführt wurde. Der Beschuldigte habe ferner von einem Juden den Geldbetrag von 500.000 Zloty für eine Aufenthaltsbestätigung verlangt und sich Einrichtungsgegenstände angeeignet. Das Verfahren wurde 1947 beim Volksgericht Wien eingeleitet.²³ Die sowjetischen Behörden zogen es an sich, der Beschuldigte wurde daraufhin am 18. November 1948 zur Verfügung der sowjetischen Besatzungsmacht in das Gefängnis Favoriten überstellt, der Gerichtsakt ging an die sowjetische Militärstaatsanwaltschaft. Am 3. Oktober 1949 wurde der Beschuldigte wieder den österreichischen Behörden übergeben, wobei der Großteil des Gerichtsakts zurückbehalten worden sein dürfte.

²² LG Wien Vg 2b Vr 2395/45.

²³ LG Wien Vg 8b Vr 1849/47.

Neuerliche Erhebungen wurden nicht gepflogen, die Staatsanwaltschaft Wien stellte am 31. Januar 1950 das Verfahren gemäß § 109 StPO ein.

Ein einziges Deportations-Verfahren konnte nach der Abschaffung der Volksgerichte von der Staatsanwaltschaft anklagereif gemacht werden — das gegen Eichmanns Transportoffizier Franz Novak. Die Akten dieses Gerichtsverfahren machen das Ausmaß des Unverständnisses der österreichischen Justiz der Sechzigerjahre für die Dimensionen und Besonderheiten der NS-Gewaltverbrechen deutlich. Sie zeigen auch, dass das weitgehende Versagen der Gerichte bei der Verfolgung von NS-Verbrechen in dieser Zeit nicht ausschließlich auf die Laienrichter zurückgeführt werden kann.

Franz Novak, dem es nach dem Krieg gelungen war unterzutauchen, wurde 1961 verhaftet. Die Staatsanwaltschaft beschuldigte ihn des Mordes, begangen durch die Organisierung des Transportes von Juden aus verschiedenen Teilen Europas und deren Übergabe zum Zwecke der Behandlung im Sinne der „Endlösung der Judenfrage“ an die Organe von Konzentrationslagern in den vom Deutschen Reich besetzten Ostgebieten, sowie der vorsätzlichen Veranlassung von Angehörigen der Ordnungspolizei, durch Sicherung und Begleitung der Transporte bis zu den Konzentrationslagern unmittelbar an der Vollziehung der Morde auf eine tätige Weise mitgewirkt zu haben.

Am 26. Februar 1963 stellte die Ratskammer (ein Drei-Richter-Senat) am Landesgericht Wien die Voruntersuchung gegen Novak ein, da kein Beweis erbracht wurde, dass er persönlich einen Juden getötet habe. Die Staatsanwaltschaft erhob dagegen umgehend Beschwerde, woraufhin das Oberlandesgericht Wien am 5. April 1963 den Einstellungsbeschluss wieder aufhob.

Die Auseinandersetzung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft drehte sich um die Anwendbarkeit unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen. Die Ratskammer sah in Novak einen „entfernten Mitschuldigen“, nämlich jemanden, der — wie es im damals gültigen Strafgesetz (§ 137 StG) hieß — „ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken, auf eine andere [...], entferntere Art zur Tat beigetragen“ hat. Das Strafausmaß hierfür betrug zehn bis zwanzig Jahre, was unter anderem bedeutete, dass inzwischen Verjährung eingetreten war. Die Staatsanwaltschaft stellte sich hingegen auf den Standpunkt, dass auf Novak die Bestimmung zuträfe, wonach „sowohl der unmittelbare Mörder als auch jeder, der ihn etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft“ (§ 136 StG) werden soll. Straftaten, die mit lebenslangem Kerker bedroht waren, waren von der Verjährung ausgeschlossen, d. h. die Strafsache gegen Novak sei wegen Mordes zu führen. Anträge der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung der Voruntersuchung wies die Ratskammer am 18. April 1963 ab. Nach der Anklageerhebung am 30. Juni 1964 verlangte die Israelitische Kultus-

gemeinde den Beitritt zum Verfahren als Privatbeteiligte, was die Ratskammer ablehnte. Die Anklage erfolgte jedoch nicht nur wegen Mordes, sondern auch wegen öffentlicher Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen beim Betrieb von Eisenbahneinrichtungen, begangen durch die unmenschliche Art der Durchführung der Deportationstransporte. Falls der Täter bei Begehung einer derartigen boshaften Handlung oder Unterlassung den Tod von Menschen vorhersehen konnte, sah das Gesetz (§§ 86–88 StG) lebenslangen schweren Kerker vor, womit dieses Delikt nicht verjährt war.

Nach 21-tägiger Hauptverhandlung sprachen die Geschworenen am 17. Dezember 1964 Novak mit 5 zu 3 Stimmen der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig, das Gericht verurteilte ihn zu 8 Jahren schweren Kerkers. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung, die Verteidigung Nichtigkeitsbeschwerde ein. Von der Anklage der Anstiftung zum Mord wurde Novak mit 8 zu 0 Stimmen von den Geschworenen freigesprochen.

Am 15. Dezember 1965 gab der Oberste Gerichtshof der Nichtigkeitsbeschwerde Novaks Folge. Die Laienrichter verstanden die Botschaft des Höchstgerichts auf ihre Weise. Nach einer weiteren Hauptverhandlung, in der nur mehr die Art der Durchführung der Deportationstransporte verhandelt wurde, bejahten sie am 6. Oktober 1966 zwar mehrheitlich die Schuldfrage, sprachen den Angeklagten aber wegen angeblichen Befehlsnotstandes frei und billigten ihm einen Anspruch auf Entschädigung für die Untersuchungshaft zu. Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde, der durch den Obersten Gerichtshof am 12. Februar 1968 stattgegeben wurde. Bei der dritten Hauptverhandlung, im Dezember 1969, erläuterte der deutsche Sachverständige Dr. Wolfgang Scheffler dem Gericht die Unwahrscheinlichkeit eines echten „Befehlsnotstandes“. Das einstimmige Urteil der Geschworenen vom 18. Dezember 1969 lautete auf 9 Jahre schweren Kerkers. Da die Geschworenen jedoch die Zusatzfrage des Gerichts nicht beantworteten, ob Novak vielleicht irrtümlich Befehlsnotstand angenommen hat („Putativ-Befehlsnotstand“), was einen Schuldausschließungsgrund dargestellt hätte, erhob die Generalprokuratur „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“. Dieser — und nicht der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen die niedrige Strafe bzw. der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten — wurde am 8. März 1971 durch den Obersten Gerichtshof stattgegeben. Zwischen 20. März und 13. April 1972 fand eine neuerliche Hauptverhandlung vor einem Wiener Geschworenengericht statt. 7 der 8 Geschworenen befanden Novak für schuldig, im Jahre 1944 in Wien und in Ungarn durch die — in Kenntnis der Ziele der „Endlösung der Judenfrage“ vorgenommene — Organisation zahlreicher Transporte jüdischer Männer, Frauen und Kinder aus Ungarn und durch die Veranlassung der Transporte dieser Menschen ohne zureichende Nahrung und ohne zureichendes Trinkwasser, in überfüllten Güterwaggons ein-

gepfercht, aus Bosheit eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt zu haben, wobei die Handlungen den Tod einer sehr großen Anzahl von jüdischen Männern, Frauen und Kindern bei den Transporten zur Folge hatten und dies vom Angeklagten vorhergesehen werden konnte.

Das Urteil des Gerichts vom 13. April 1972 lautete auf 7 Jahre schweren Kerkers, der neuerlichen Berufung der Staatsanwaltschaft wurde durch den Obersten Gerichtshof nicht Folge gegeben, die Nichtigkeitsbeschwerde Novaks wurde verworfen. Am 18. Oktober 1974 wurde Novak bedingt begnadigt, 1978 erfolgte die endgültige Strafnachsicht.

Wie der Gang des Verfahrens zeigt, waren nicht nur ein Teil der Geschworenen, sondern Anfang der Sechzigerjahre auch einige Richter bereit, Novaks Rechtfertigung für seine Behauptung zu glauben, über das Schicksal der von ihm Deportierten nicht Bescheid gewusst zu haben. Auf die Frage des Richters, ob er sich nie Gedanken gemacht hatte, warum so viele Züge gerade nach Auschwitz fahren würden, antwortete er: „Auschwitz war für mich ein stark frequentierter Bahnhof.“²⁴

Schupo-Verfahren

Durch eine spektakuläre, noch vom kommunistischen Staatspolizeichef Heinrich Dürmayer geleitete Verhaftungsaktion wurde 1947 öffentlich bekannt, dass bei der Wiener Polizei immer noch eine Anzahl ehemaliger Wiener Schutzpolizisten Dienst versah, die sich an den Judenmorden in Ostgalizien beteiligt hatten.

Der in der Besatzungszeit als Jurist im amerikanischen Hochkommissariat tätige Joseph Simon berichtet in seinen Erinnerungen über Versuche, die im amerikanischen Sektor einsitzenden Verhafteten durch öffentlichen Druck und stille Interventionen freizubekommen. Nach dem Studium der von der sowjetischen Besatzungsmacht vorgelegten Dokumente riet er seinen Vorgesetzten dringend, nichts gegen die Auslieferung der Beschuldigten an die sowjetische Justiz zu unternehmen. Die Verhafteten standen im dringenden Verdacht, an den Massakern in den ostgalizischen Ghettos Stryj, Drohobycz, Kolomea und Stanislau mit Zehntausenden Toten beteiligt gewesen zu sein.²⁵

Ein ehemaliger Mitarbeiter des Staatspolizeilichen Büros, der später nach Israel ausgewanderte Tuwiah (Tobias) Friedmann, berichtete in einer 1957 in

²⁴ Vgl. dazu auch: Kurt Pätzold / Erika Schwarz, „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“, Berlin 1994, S. 161.

²⁵ Joseph T. Simon, Augenzeuge. Erinnerungen eines österreichischen Sozialisten. Eine sehr persönliche Zeitgeschichte, Wien 1979, S. 360 ff.

ganz kleiner Auflage in Haifa herausgebrachten Dokumentation²⁶ über die Vorgeschichte der Aktion: Durch einen Zufall wurde 1947 eine Liste jener 7.000 Schutzpolizisten entdeckt, die während der NS-Zeit in halb Europa (darunter bei Judenmassakern in den besetzten Gebieten der Sowjetunion) im Einsatz waren. Die Namen wurden von der Staatspolizei nach Einsatzorten geordnet, wodurch ein Überblick über die einzelnen Tatkomplexe möglich wurde. Diese Liste, die Angaben über Einsatzorte während des Krieges enthält, wurde nach ihrer Auffindung in der Personalabteilung der Polizeidirektion Wien innerhalb von 48 Stunden in einer heimlichen Aktion von drei Stenotypistinnen des Staatspolizeilichen Büros abgeschrieben.

Von den nach ihrer Verurteilung durch ein sowjetisches Militärgericht in Bad Vöslau zur Strafverbüßung in die Sowjetunion gebrachten ehemaligen Schutzpolizisten wurden 1955, nach dem Abschluss des Staatsvertrags, die Überlebenden als so genannte „Spätheimkehrer“ nach Österreich abgeschoben. Da ihre österreichischen Verfahren durch die Verhaftung seitens der sowjetischen Besatzungsbehörden unterbrochen worden waren, hätten diese Verfahren nach der österreichischen Strafprozessordnung fortgesetzt werden müssen. Jeder dieser „Spätheimkehrer“ wurde beschuldigt, Straftaten begangen zu haben, die mit 20-jährigem oder lebenslänglichem Kerker bedroht waren. Die Rechnung, wonach die sieben in sowjetischen Gefängnissen und Lagern abgesehenen Jahre mindestens der dreifachen Anzahl an österreichischen Gefängnisjahren (also 21 Jahre, was mehr als die in Österreich zu erwartende Strafe war) entsprechen würden und sich eine Verfolgung durch ein österreichisches Gericht daher erübrige, war zwar populär, entsprach aber nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die von Tuwiah Friedmann herausgegebenen Dokumentensammlungen über Stryj und Kolomea²⁷ dienten offenkundig dem Zweck, die österreichische Justiz unter Druck zu setzen, sich an die Gesetze und nicht an die „Volksmeinung“ zu halten. Tatsächlich wurde eine Reihe von Verfahren gegen „Spätheimkehrer“ eingeleitet, doch ein einziges — gegen sechs ehemalige Schutzpolizisten, die in Boryslaw eingesetzt waren — endete mit Schuldsprüchen (2 Verurteilungen zu lebenslänglichem bzw. 20-jährigem Kerker und 4 Freisprüche durch ein Wiener Geschworenengericht am 26. 7. 1956²⁸).

Außer dem genannten Boryslaw-Prozess wurden verfilmt: Zwei Voruntersuchungsverfahren betreffend Verbrechen in Drohobycz²⁹, ein Voruntersuchungs-

²⁶ Schupo-Kriegsverbrecher von Stryj vor dem Wiener Volksgericht; ein Exemplar der Dokumentensammlung, die auch Vernehmungprotokolle der Wiener Staatspolizei enthält, befindet sich in der DÖW-Bibliothek (Nr. 540).

²⁷ Schupo-Kriegsverbrecher in Kolomea vor dem Wiener Volksgericht, Haifa 1957.

²⁸ LG Wien 20a Vr 3333/56 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 8c Vr 773/55, früher LG Wien Vg 13b Vr 2150/46).

²⁹ LG Wien Vg 8c Vr 7/51 und LG Wien Vg 8c Vr 654/55.

verfahren betreffend Verbrechen in Stanislaw³⁰ und ein Voruntersuchungsverfahren betreffend Verbrechen in Kosov.³¹ Auch das Geschworenengerichtsverfahren gegen Josef Gabriel gehört thematisch zum Komplex der Schupo-Prozesse (gegen ihn wurde wegen seiner Verbrechen als Gestapo-Beamter in Wiener Neustadt sowie als Sipo-Beamter in Stryj, Boryslaw, Sambor und Drohobycz verhandelt)³². Gabriel wurde am 18. März 1959 zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilt. Das OLG Wien hat der Berufung des Angeklagten am 8. Mai 1959 nicht Folge gegeben.

Weitere Prozesse wegen Verbrechen gegen Juden

Auch eine große Anzahl der Verbrechen bei Kriegsende wurde an Jüdinnen und Juden verübt.³³ Der Großteil dieser Verfahren konnte bereits mikroverfilmt werden. Sie stellen die wichtigste Quelle zur Erforschung der Massaker dar. Im Falle des Mordes an 80 bis 100 ungarischen Juden in Randegg bei Scheibbs am 15. April 1945 kann der Vorgang durch Dokumente aus Verfahren im Umfeld dieses Verbrechens rekonstruiert werden, obwohl der Hauptakt bisher nicht verfilmt werden konnte, weil der Akt des Verfahrens gegen den HJ-Lagerführer Ernst Burian und den HJ-Gebietsführer Josef Kracker-Semler nicht mehr im Aktenlager des Landesgerichts Wien aufbewahrt wird.³⁴ Verfilmt wurde das Verfahren gegen Personen, die die ermordeten Juden in den Monaten zuvor gequält hatten, wobei einer der Angeklagten beschuldigt wurde, die Hinrichtungsstätte ausgesucht zu haben.³⁵ Weiters wurden folgende Verfahren verfilmt: Das Verfahren gegen den Angehörigen eines SD-Sonderkommandos, welches seinen Sitz in Purgstall (NÖ) hatte und an der Ermordung der ungarischen Juden in Randegg beteiligt war;³⁶ das Verfahren gegen den Ortsgruppenleiter von Randegg — im Prozess ging es zwar um den Vorwurf der „Illegalität“, der Akt enthält aber auch Aussagen zu den Vorgängen rund um das Massaker;³⁷ schließlich die beiden Prozesse, die am 24. November und am 6. Dezember 1961 vor Wiener

³⁰ LG Wien 31 Vr 5876/56 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 6e Vr 4896/47): Rekonstruktionsakt, Original vermutlich in der Sowjetunion.

³¹ LG Wien 30 Vr 2723/58 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 8c Vr 453/51).

³² LG Wien 20 Vr 1077/57.

³³ Vgl. den Beitrag von Claudia Kuretsidis-Haider in diesem Band.

³⁴ LG Wien Vg 1b Vr 2092/45. Auszüge aus dem Urteil vom 19. Juni 1948 (zu lebenslänglichem Kerker bzw. zu 20 Jahren) wurden abgedruckt in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Bd. 3, Wien 1987, S. 397 ff.

³⁵ LG Wien Vg 11 Vr 1185/47 (in diesem Akt fehlt allerdings das Urteil).

³⁶ LG Wien Vg 3a Vr 4546/47.

³⁷ LG Wien Vg 2d Vr 2856/48.

Geschworenengerichten geführt wurden und mit Freisprüchen endeten — das Verfahren gegen den Leiter der SD-Außenstelle Scheibbs wegen des Standgerichts in Scheibbs im April 1945, das auch Ermittlungsakten wegen einer möglichen Beteiligung des Beschuldigten an den Mordaktionen an ungarischen Juden zu Kriegsende in Göstling, Randegg und Gresten enthält³⁸, sowie der Prozess gegen den Verbindungsmann der HJ zur SD-Außenstelle Scheibbs.³⁹

Auf die zahlreichen Verfahren gegen „Ariseure“ wird hier nicht eingegangen, da hierzu seit einigen Monaten eine Diplomarbeit⁴⁰ vorliegt, die auf der Grundlage des in diesem Beitrag beschriebenen Bestands erarbeitet wurde. Ein Teil der betreffenden Prozessakten wurde von Sabine Loitfellner selbst mikroverfilmt und inhaltlich ausgewertet. Die Erueierung derartiger Verfahren ist unkompliziert, weil der Tatbestand mit dem Paragraph 6 Kriegsverbrechergesetz in den Registern angegeben wird. Das eigentliche Problem stellt die immense Fülle des Materials dar: Wegen des Verdachts der „missbräuchlichen Bereicherung“ wurde vom Volksgericht Wien in den Voruntersuchungen gegen 6.300 Männer und 1.000 Frauen ermittelt.⁴¹ Die Qualität der Akten als historiographische Quelle stellt sich erst durch die Autopsie des Akts heraus. Die Bedeutung dieser Quelle für die gegenwärtigen Auseinandersetzungen um „Arisierung“ und Restitution wird an mehreren der bisher verfilmten Verfahren deutlich. Darunter befindet sich beispielsweise die — schließlich eingestellte — Voruntersuchung gegen die Mitglieder der im August 1938 gegründeten „Einkaufs- und Treuhandgenossenschaft für die Uhren- und Juwelenbranche“ Wiens.⁴² Die Beschuldigten, allesamt „bewährte illegale Nationalsozialisten“, hatten in den Jahren 1938 bis 1940 die „Arisierungen“ und Liquidierungen der jüdischen Uhren-, Juwelen-, Gold- und Silberwarenhandlungen in Wien geleitet, Warenvorräte beschlagnahmt, Hausdurchsuchungen vorgenommen, Juden misshandelt und Deportationen veranlasst sowie sich durch kommissarische Verwaltungen (und Übernahmen) jüdischer Betriebe und die Aneignung von Wertgegenständen bereichert. Wegen der Komplexität des Verbrechens ließ das Volksgericht — wie auch in vielen anderen „Arisierungs“-Verfahren — ein Sachverständigengutachten anfertigen. Demnach habe der Uhrmacher Stefan S. unmittelbar nach der Annexion Österreichs im März 1938 „verlässliche“ Mitglieder der Branche um sich gesammelt und am 11. April 1938 — einen Tag nach der so genannten „Volksabstimmung“ — 110 der größten jüdischen Geschäfte besetzen lassen. In

³⁸ LG Wien 20 Vr 7722/60.

³⁹ LG Wien 20 Vr 6543/61.

⁴⁰ Sabine Loitfellner, *Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955*, Dipl. Wien 2000.

⁴¹ Vorläufiges Auswertungsergebnis der EDV-Version der phonetischen Kartei 1945–1955.

⁴² LG Wien Vg 3f Vr 3121/45.

der Folge habe er die Aktion auf 500 Firmen erweitert, für die er kommissarische Verwalter bestellte, die unter seiner Kontrolle die Geschäfte zu führen hatten. Dieses Vorgehen wurde durch eine Entscheidung des Staatskommissärs Rafelsberger am 12. Mai 1938 anerkannt, der den Auftrag zur Bildung eines Komitees zur Führung und Überwachung der kommissarischen Verwalter und Aufsichtspersonen der jüdischen Uhren- und Juwelengeschäfte gab. Aufgabe der „Einkaufs- und Treuhandgenossenschaft“ war die Erwerbung der von den treuhänderischen Verwaltungen übergebenen, eingezogenen und beschlagnahmten Waren und deren Veräußerung an Mitglieder der Genossenschaft. Im Laufe des Jahres 1938 schaltete sich die Vermögensverkehrsstelle in die Liquidierung der jüdischen Juwelengeschäfte ein. Zwischen 1948 und 1953 schieden fast alle Beschuldigten durch Einstellung des Verfahrens oder Zurücklegung der Anzeige aus dem Verfahren aus, am 15. Dezember 1958 wurden auch die noch offenen Tatvorwürfe gegen die Hauptbeschuldigten gemäß § 109 StPO eingestellt. Nur für die Misshandlung von Arthur G. und Aaron St. sowie die boshafte Sachbeschädigung nach § 486 StG zum Nachteil von Sigmund T. und Eugen Z. sowie eines unbekanntem Uhrengeschäftsinhabers musste die NS-Amnestie 1957 bemüht werden.

Schwierig ist hingegen die Auffindung von Verfahren wegen Teilnahme am Novemberpogrom 1938 („Reichskristallnacht“). Die ersten Hinweise auf derartige Verfahren entnahmen wir in der Regel der Presseberichterstattung. Als Beispiel soll ein Prozess gegen vier Beschuldigte wegen der Vorgänge in Wien-Floridsdorf angeführt werden. Ihnen wurde zur Last gelegt, am 10. November 1938 in die Wohnung des Ehepaares Wilhelm und Aloisia B. eingedrungen zu sein. Der ebenfalls anwesende Sohn Franz B. soll von einem Beschuldigten mit einem Revolver bedroht worden sein. Wilhelm B. war verhaftet, mit zahlreichen anderen Juden in einem bereitgestellten Lastwagen in das Gasthaus Stich gebracht und anschließend von der Polizei 14 Tage grundlos in Haft gehalten worden. Am 13. Februar 1948 wurde ein Beschuldigter zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Ein zweiter wurde freigesprochen. Das Verfahren gegen den dritten war in der Hauptverhandlung gemäß § 57 StPO ausgeschieden worden. Er wurde am 2. März 1948 zu 1 ½ Jahren schweren Kerkers verurteilt. Der vierte Beschuldigte war flüchtig. Das Verfahren gegen ihn wurde am Tag der Verkündung der NS-Amnestie 1957 eingestellt.⁴³

Verfahren gegen NS-Funktionäre

Neben Verfahren gegen 31 Ortsgruppenleiter wurden bisher die Verfahren gegen 19 NSDAP-Kreisleiter in Wien (5), Niederösterreich (12) und dem Burgenland

⁴³ LG Wien Vg 8c Vr 855/55 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 4a Vr 5281/46).

(2) verfilmt: Baden⁴⁴, Gmünd⁴⁵, Hollabrunn⁴⁶, Horn⁴⁷, Krems⁴⁸, Lilienfeld⁴⁹, Melk⁵⁰, Mödling⁵¹, Neunkirchen⁵², Oberpullendorf⁵³, Oberwart⁵⁴, Waidhofen an der Thaya⁵⁵, Wien/Kreis I⁵⁶, III⁵⁷, IV⁵⁸, VI⁵⁹ und VII⁶⁰, Wiener Neustadt⁶¹.

Einige dieser Verfahrensakten sind inhaltlich relativ dürftig, andere — beispielsweise der Prozess gegen den Kreisleiter von Neunkirchen, Johann Braun, den Hauptverantwortlichen für die in den letzten Kriegstagen von einem „Standgericht“ in Schwarzwau im Gebirge verhängten Todesurteile — beinhalten zahlreiche historisch interessante Dokumente. Eine Sonderstellung nimmt das Verfahren gegen den Kreisleiter von Hollabrunn ein, dessen Akt zu mehr als 25 % aus Gnadenbitten und Leumundsschreiben, in erster Linie von Gemeindepolitikern und Pfarrern aus dem Bezirk Hollabrunn für „ihren“ Kreisleiter, der sich immer als „anständiger“ Mensch erwiesen hatte, besteht.

Denunziationsprozesse

Einen Einblick in die vielen Fälle, in denen das NS-Regime dem „goldenen Wienerherz“ die Möglichkeit zum Ausleben niedriger Instinkte eröffnete, bieten die Denunziationsprozesse.⁶²

Wegen des Vorwurfs der Denunziation (§ 7 KVG) wurde in den Vg-Verfahren gegen 7.800 Männer und 3.000 Frauen ermittelt — Denunziation war somit

⁴⁴ LG Wien Vg 11 Vr 5810/47.

⁴⁵ LG Wien Vg 11g Vr 3465/45.

⁴⁶ LG Wien Vg 12 i Vr 5167/48.

⁴⁷ LG Wien Vg 1d Vr 7352/46.

⁴⁸ LG Wien Vg 4f Vr 3464/45.

⁴⁹ LG Wien Vg 8f Vr 3284/47 sowie LG Wien 20a Vr 5494/56 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 1d Vr 5018/45).

⁵⁰ LG Wien Vg 11e Vr 376/46.

⁵¹ LG Wien Vg 11b Vr 4105/46.

⁵² LG Wien Vg 1 Vr 1693/45.

⁵³ LG Wien Vg 11 Vr 4266/45.

⁵⁴ LG Wien Vg 11d Vr 190/48.

⁵⁵ LG Wien Vg 11 Vr 5878/47 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 4e Vr 3155/45).

⁵⁶ LG Wien Vg 8c Vr 864/46.

⁵⁷ LG Wien Vg 12e Vr 4047/47.

⁵⁸ LG Wien Vg 12 Vr 5097/47.

⁵⁹ LG Wien Vg 11i Vr 7011/48 (= Fortsetzung von LG Wien Vg 8d Vr 3927/47).

⁶⁰ LG Wien Vg 1a Vr 10/50.

⁶¹ LG Wien Vg 11c Vr 2461/46.

⁶² Vgl. auch: Herbert Dohmen, „Vernadern“ in Wien. Denunziation als „ideelle“ und „funktionale“ Kollaboration im Nationalsozialismus, Dipl. Wien 1999; Guido Tiefenthaler,

das am häufigsten verfolgte Delikt nach dem Kriegsverbrechergesetz. Opfer waren WiderstandskämpferInnen ebenso wie Jüdinnen und Juden sowie Menschen, die Juden oder ausländischen ArbeiterInnen halfen — oder einfach Nachbarn, mit denen die DenunziantInnen im Streit lagen. Einige Beispiele unter den bisher 119 verfilmten Denunziationsverfahren sollen die Bandbreite verdeutlichen:

Die Beschuldigte eines bereits in den ersten Wochen nach der Befreiung eingeleiteten Verfahrens arbeitete als Bedienerin bei Franziska G., die den aus „rassischen“ Gründen verfolgten Ewald Str. (er war „Mischling“) bei sich beherbergte. Alexander E., ein Freund Str.'s, versorgte die beiden mit Lebensmitteln. Für die Überlebenden war klar, dass nur eine Denunziation durch die Beschuldigte die Verhaftung Str.'s (der in das KZ Buchenwald gebracht wurde) bewirkt haben konnte. Beweise konnten dafür nicht gefunden werden. Zunächst wurde das Verfahren wegen § 11 VG eingestellt, weil die Beschuldigte keine „Illegale“ war und der Tatvorwurf der „schimpflichen“ Handlung durch das Gesetz an die Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP vor 1938 gebunden war. Am 1. Dezember 1945 stellte die Staatsanwaltschaft auch das Verfahren wegen § 7 KVG gemäß § 109 StPO ein.⁶³

Am Postamt Retz (Niederösterreich) arbeiteten drei Männer und eine Frau, letztere äußerte sich mehrmals abfällig über Auszeichnungen für Soldaten, Spendensammlungen sowie eine nationalsozialistische Großkundgebung. Laut Anklageschrift sollen die drei Beschuldigten aus politischer Gehässigkeit ihre Kollegin beim Ortsgruppenleiter denunziert haben. Sie wurde deswegen vom Sondergericht nach § 2 Heimtücke-gesetz zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt.

Dafür wurden am 23. Mai 1946 durch das Volksgericht Wien zwei Beschuldigte wegen § 7 KVG zu 2 Jahren bzw. 18 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Das Verfahren gegen den dritten wurde eingestellt.⁶⁴

Rudolf R. war von 1938 bis 1944 provisorischer Blockleiter in Floridsdorf und galt als „Scharfmacher“ und „Antisemit“. Die Anklageschrift legte ihm des Weiteren zur Last, Julius H. bei der Gestapo angezeigt zu haben, da er „mit Juden verkehre und sich kommunistischer Umtriebe schuldig mache“. Am 1. April 1946 wurde R. deshalb zu 2 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Das Verfahren wegen Denunziation in zwei weiteren Fällen sowie wegen Verletzung der Menschenwürde (§ 4 KVG), begangen durch die gewaltsame Vertreibung der Burgschauspielerin Lilly K. aus ihrer Wohnung, war bereits im Februar 1946 eingestellt worden.⁶⁵

Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse, Dipl. Wien 1995.

⁶³ LG Wien Vg 2c Vr 446/45.

⁶⁴ LG Wien Vg 1a Vr 1467/45.

⁶⁵ LG Wien Vg 11 Vr 2594/45.

Rosa Sch. aus Wien wurde beschuldigt, ihren jüdischen Gatten misshandelt und seine Deportation veranlasst zu haben (er wurde 1943 in Auschwitz ermordet). Sie habe auch aus eigennützigen Beweggründen die Menschenwürde zweier ihrer Kinder verletzt (sämtliche sieben Kinder des Ehepaares wurden ins KZ Theresienstadt deportiert). Am 24. Juni 1947 wurde Sch. zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁶⁶

Die erste Voruntersuchung vor dem Volksgericht Wien im Mai 1945

Am 10. Mai 1945 sah ein junger Angehöriger des Polizeilichen Hilfsdienstes in der Wiener Löwelstraße einen ihm bekannten burgenländischen Musiklehrer, der während der letzten Kriegsmonate in Wien bei der — durch eine HJ-Stelle in der Salvatorgasse in Wien I — organisierten Verschickung von Kindern aus dem bombengefährdeten Wien tätig war (weil angesichts der nahenden Front seine musikalischen Kenntnisse offenbar nicht mehr gebraucht wurden). Der 22-jährige Hilfspolizist hörte, dass der Musiklehrer zu seiner Familie ins Burgenland fahren wollte, woraufhin er sofort seine Verhaftung verfügte, weil dieser „Mords-Nazi“ sicher „flüchten“ wolle. Der Hilfspolizist K. war überzeugt, einen Nazi-Verbrecher vor sich zu haben: Er hatte in den letzten Kriegswochen selbst im Haus Salvatorgasse 10 gewohnt und dort einmal gehört, wie der Lehrer während einer Auseinandersetzung mit mehreren HJ-Funktionären gesagt habe, dass jeder Gegner Hitlers erschossen werden soll.

Das war die Basis für eine polizeiliche Erhebung, an die sich dann auch noch eine gerichtliche Voruntersuchung anschloss — und zwar die erste vor dem Volksgericht Wien⁶⁷ —, obwohl bereits der „Schlussbericht“ des Leiters des Fahndungsdienstes Wien I vom 20. Mai 1945 Passagen enthielt, die eigentlich jegliche weitere gerichtliche Untersuchung verbieten hätten müssen:

„Der 42-jährige Oberschullehrer Wilhelm R[...] wurde am 10. 5. 1945 auf Veranlassung des Studenten Franz K[...] vor der Landwirtschaftskammer Wien I verhaftet, da der Verdacht bestand, dass R[...], der von K[...] als ihm bekannter alter Nazi geschildert wird, aus Wien flüchten wollte. Die Untersuchung gegen Wilhelm R[...] wurde durch verschiedene Begleitumstände kompliziert. [...] Es handelt sich bei Wilhelm R[...] sowie dessen Gattin Maria um typische egoistische Provinzlerotypen (beide Gatten sind gut bezahlte Lehrer). In den

⁶⁶ LG Wien Vg 11e Vr 5056/46.

⁶⁷ LG Wien Vg 2a Vr 1/45.

letzten Jahren stand er auf sehr vertrautem Fuß mit verschiedenen HJ-Verbrechern, die ihm schließlich ein wichtiges Amt bei der Kinderlandverschickung zuwiesen. Infolge der bürgerlichen Feigheit des Wilhelm R[...] erscheint es tatsächlich zweifelhaft, ob er sich aktiv kämpferisch für die NSDAP betätigt habe. Sicher ist es jedoch, dass die Nazis an diejenige Stelle, die R[...] innehatte, keinen Mann gestellt hätten, zu dem sie nicht volles Vertrauen gehabt hätten.“

Die Staatsanwaltschaft traute sich aber offenbar nicht, die Anzeige sofort gemäß § 90 StPO zurückzulegen und übermittelte sie am 6. Juni dem Volksgericht, merkte allerdings an: „Insbesondere sei auf die scheinbaren Widersprüche in der Aussage des Hilfspolizisten K[...] hingewiesen; einerseits bezeichnet er den Angezeigten als alten Nazi, andererseits gibt er an, dass er die Bekanntschaft mit dem Angezeigten Mitte März 1945 gemacht habe. Des Weiteren, dass der Angezeigte gerade Anstalten zur Flucht getroffen hätte, aber bei der darauffolgenden Hausdurchsuchung Schmuck und Gold vorgefunden wurde.“

U-Richter Otto Hochmann, damals noch Bezirksrichter (später einer der wichtigsten Richter am Volksgericht Wien), vernahm den Beschuldigten und ein paar Zeugen, die den Lehrer als biederen „Vaterländischen“ beschrieben, der mit den Nazis nur berufsbedingt zu tun gehabt habe. Der als Zeuge vernommene Hilfspolizist K. begründete seine Aktivität damit, dass es „doch eine gesetzliche Möglichkeit geben“ müsse, „solche Kreaturen, die sich den Nazi stets willig gefügt haben, aus dem öffentlichen Leben auszuschalten“.

Sein Vorgesetzter in der Hofburg, Hauptmann St., habe ihm erst am Vortag gesagt, „dass ich jeden mir bekannten Nationalsozialisten oder einen der Mitarbeit mit den Nazis Verdächtigen ihm sofort zu melden oder bei Fluchtgefahr auch ohne Vorliegen eines Haftbefehls sofort zu verhaften hätte“.

Es steht außer Zweifel, dass die Qualität des Polizeilichen Hilfsdienstes der sowjetischen Kommandantur⁶⁸ eine bescheidene sein musste, denn woher hätte man gute Polizisten mit antinationalsozialistischer Gesinnung in der erforderlichen Anzahl nehmen sollen? Das Beispiel zeigt, dass nicht nur Kriminelle, sondern auch alle möglichen Wichtigtuer in den polizeilichen Hilfsdienst drängten. Allerdings waren genau jene Wochen, in denen beispielsweise die Vorerhebungen und schließlich die Voruntersuchung gegen den burgenländischen Lehrer geführt wurden, jene Zeit, in denen es den Massenmördern gelang, unterzutau- chen. Bezeichnend für die Zeitumstände ist auch, wieso der 22-jährige Student

⁶⁸ Hans Hautmann, Der Polizeiliche Hilfsdienst für die Kommandantur der Stadt Wien im Jahre 1945. In: Alfred Klahr Gesellschaft (Hrsg.), Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts (= Quellen und Studien 2000), Wien 2000, S. 277–346; Ulrike Wetz, Geschichte der Wiener Polizeidirektion vom Jahre 1945 bis zum Jahre 1955 — mit Berücksichtigung der Zeit vor 1945, Diss. Wien 1971, S. 180 ff.

und der Lehrer in der Löwelstraße aufeinander trafen: K. sollte den NS-Bauernführer Reinthaller verhaften, der natürlich längst über alle Berge war, und wollte offenbar nicht mit leeren Händen zu seiner Dienststelle zurückkommen. Und der Beschuldigte R. hoffte, bei der Bauernkammer in Erfahrung zu bringen, ob er mit einem Lastauto zu seinen Verwandten ins Burgenland mitfahren könnte.

Am 27. Juli wurde das wegen §§ 10, 11 VG eingeleitete Verfahren von der Ratskammer des LG Wien I eingestellt. R. war von 10. Mai bis 21. Juli 1945 in Haft.

Das Volksgerichtsverfahren gegen Adolf Hitler

Am 10. Mai 1952 wurde vor dem Volksgericht Wien das objektive Verfahren bezüglich des Vermögens von Adolf Hitler gemäß § 24 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz eingeleitet.⁶⁹ Hitler wäre aufgrund seiner Funktionen wegen des Verbrechens nach § 1/6 KVG zu verurteilen gewesen, gemäß § 9 KVG war auf Einziehung seines Vermögens zu erkennen. Im Hinblick darauf, dass er nicht mehr vor Gericht gestellt werden konnte, wurde das selbständige Verfahren (Vermögensverfall) eingeleitet. Am 5. September 1952 erkannte das Gericht auf Verfall des gesamten Vermögens von Adolf Hitler, soweit es sich auf österreichischem Staatsgebiet befand, zugunsten der Republik Österreich. Dieser Vorgang war uns im Wesentlichen bereits aus den Registern bekannt, die Aushebung des Akts zur Mikroverfilmung erfolgte eher aus Gründen der Kuriosität als aus wissenschaftlichem Interesse. Wir erwarteten uns allenfalls Aufschlüsse darüber, warum dieser Formalakt erst sieben Jahre nach der Befreiung erfolgte — noch dazu zu einer Zeit, in der die Verfolgung von NS-Verbrechen nicht mehr zu den politischen Hauptanliegen in Österreich zählte.

Gegenstand des Verfahrens war nicht „das“ Vermögen Hitlers, sondern ein einziges Gemälde: Jan Vermeer van Delfts „Der Maler in seinem Atelier“, das Hitler 1940 zum Preis von 1,650.000 Mark von Jaromir Czernin-Morzin für das in Linz geplante „Führermuseum“ erworben hatte. Zum Zeitpunkt des Prozesses befand sich das Gemälde in der Verwahrung des Bundesministeriums für Unterricht und war im Kunsthistorischen Museum ausgestellt. Der frühere Besitzer wollte sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen, was das Gericht am 5. September 1952 mit der Begründung ablehnte, dass in einem Vermögensverfallsverfahren keine Aussonderungsansprüche gestellt werden könnten. Gegen die Beschlagnahme wandte sich nicht nur der frühere Besitzer, sondern auch der für das Bild bestellte Kurator, der verlangte, das Gericht müsse vor einer Vermögensbeschlagnahme erst beweisen, welcher Verbrechen sich Hitler schuldig ge-

⁶⁹ LG Wien Vg I Vr 68/52.

macht habe. Das Volksgericht ließ sich auf diese Argumentation nicht ein, sondern verwies auf § 1/6 KVG, der u. a. für alle Mitglieder der Reichsregierung die Todesstrafe und den Verfall des gesamten Vermögens vorsah.

Der Verfahrensakt enthält keine Hinweise, dass überhaupt nach etwaigen anderen Vermögensbestandteilen Hitlers in Österreich gesucht wurde, weshalb der Schluss nahe liegt, dass der Vermögensverfallsprozess ausschließlich dazu diente, etwaige Rückstellungsansprüche abzuwehren, zumal der tatsächliche Wert des Bildes damals bereits mit 10 Millionen Dollar beziffert wurde. Das Gericht wollte sich auf die ihm von den Behörden offenbar zugedachte Funktion aber nicht festlegen lassen und verwies den Privatkläger an die Rückstellungskommission, da es mit dem Verfallserkenntnis keinerlei Aussage darüber getroffen habe, ob das Bild tatsächlich Hitler gehört habe, weil nach dem Wortlaut des Vermögensverfallsgesetzes „nicht einzelne vorhandene Gegenstände für verfallen erklärt werden können, sondern lediglich das gesamte im Inland vorhandene Vermögen“.⁷⁰ Das von Czernin-Morzins Rechtsanwalt an den Obersten Gerichtshof herangetragene Gesuch um Überprüfung der Entscheidung des Volksgerichts vom 5. September 1953, dass sich der frühere Besitzer dem Verfahren nicht als Privatbeteiligter anschließen könne, wurde gemäß den §§ 3, 5 und 6 Überprüfungsgesetz⁷¹ abgewiesen, „da der Überprüfung nur Urteile, nicht aber auch Beschlüsse der Volksgerichte unterliegen“.⁷² Die Begleitumstände und die Vorgeschichte des Verfahrens wurden von Hubertus Czernin in einem ausführlichen Zeitungsartikel im Jahre 1998 dargestellt.⁷³

Korrekturen der amtlichen Statistik

Eine Autopsie des Gerichtsakts kann auch in gut bekannten und in der Fachliteratur bereits mehrfach behandelten Fällen — wie dem des bereits erwähnten Alois Brunner⁷⁴ — zu überraschenden Erkenntnissen führen. Dass Österreich

⁷⁰ Schreiben des Volksgerichts Wien an RA Dr. Michael Stern vom 3. September 1953.

⁷¹ Mit dem Gesetz über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (BGBl. 4/1946) war am 30. November 1945 die Möglichkeit zur Überprüfung von Urteilen der Volksgerichte, für die ansonsten kein Rechtsmittel vorgesehen war, durch den OGH geschaffen worden. Wenn „erhebliche Zweifel“ an der Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten Tatsachen bestanden oder ein Gesetz zum Vor- oder Nachteil des Angeklagten unrichtig angewendet wurde, hob der OGH das Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das gleiche oder ein anderes Volksgericht.

⁷² OGH Präs. 2110/52 vom 18. September 1952 (Mitteilung an das Landesgericht für Strafsachen als Volksgericht in Wien zu LG Wien Vg 1a Vr 68/52).

⁷³ „Das Bild möge Ihnen, mein Führer, Freude bereiten“. Wie das Kunsthistorische Museum in den Besitz von Vermeers „Maler im Atelier“ kam. In: Der Standard, 26. Februar 1998.

⁷⁴ Georg M. Hafner / Esther Schapira, Die Akte Alois Brunner. Warum einer der größten Naziverbrecher noch immer auf freiem Fuß ist, Frankfurt/Main–New York 2000.

keine großen Anstrengungen zur Verfolgung Brunners unternahm, ist kein Geheimnis. Nicht bekannt ist jedoch, dass es offenbar sogar innerhalb der Justiz Bemühungen gab, ihn vor Verfolgung zu schützen. Da der Tatverdächtige nicht auffindbar war, blieb das 1947 eingeleitete Verfahren gegen Alois Brunner gemäß § 412 StPO „abgebrochen“, d. h. es ruhte bis zu seiner möglichen Verhaftung. Das ist der normale Vorgang — vor allem, wenn, wie im Falle Brunners, der mutmaßliche Aufenthaltsort des Beschuldigten (Syrien) bekannt ist, aber keine Möglichkeit besteht, eine Auslieferung zu erreichen. Am 23. Januar 1960 gab jedoch die Staatsanwaltschaft Wien ohne ersichtlichen Grund eine Erklärung nach § 109 StPO ab, wonach sie keinen Anlass zur weiteren gerichtlichen Verfolgung des Beschuldigten finde, woraufhin der Untersuchungsrichter das Verfahren gegen Brunner einstellte. Nach einer derartigen Einstellung kann das Verfahren nur mehr dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel beigebracht werden, die — wie es in der Strafprozessordnung heißt — „geeignet erscheinen, die Überführung des Beschuldigten zu begründen“ (§ 352 StPO). Bereits in den ersten Nachkriegsjahren hatten Justiz und Polizei ausreichend Beweise dafür zusammengetragen, dass Brunner die Ermordung von rund 130.000 bis 140.000 Menschen vorbereitet hatte. Da nicht zu erwarten war, dass 15 Jahre nach Kriegsende zusätzliche Dokumente oder Zeugenaussagen auftauchen würden, war dies wohl der erste Schritt dazu, Alois Brunner die Rückkehr in die Heimat als freier Mann zu ermöglichen. Wir wissen nicht, wer die Fäden für diese zumindest erstaunlich zu nennende Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft zog. Politisch verantwortlich war der damalige Justizminister Otto Tschadek, der schon in den Jahren zuvor nicht durch einen übergroßen Eifer bei der Verfolgung von NS-Verbrechen aufgefallen war.

Doch bevor die stillschweigende Pardonierung Brunners passieren konnte, wurde überraschend sein Chef, Adolf Eichmann, gefasst. Und im Prozess in Jerusalem kamen nun ab April 1961 tatsächlich jene Beweismittel zum Vorschein, auf Grund derer die Staatsanwaltschaft Wien am 10. Mai 1961 einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellte, dem am 8. Juni vom Landesgericht Wien stattgegeben wurde. Da Brunner aber in seinem Zufluchtsort in Damaskus weiter dem Zugriff der österreichischen Justiz entzogen blieb, wurde das Verfahren 1962 formal abgebrochen.

Um die Hintergründe aufzuhellen, müssten in diesem wie in ähnlichen Fällen die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher zu den jeweiligen Verfahren eingesehen werden. Diese waren bisher nicht Gegenstand des hier beschriebenen Mikroverfilmungsprojekts.

Überraschende Erkenntnisse ergaben sich im Zuge der Aktenverfilmung auch hinsichtlich Verfahren, die noch unter einer Vg-Geschäftszahl geführt wurden, die aber 1956 bereits vor Geschworenengerichten verhandelt wurden: So

konnte die amtliche Statistik⁷⁵ für die österreichischen Geschworenengerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen durch drei weitere, mit Urteil abgeschlossene, Verfahren ergänzt werden. Die von Marshall angegebene Zahl von 39 Urteilen ist somit zu korrigieren und wird möglicherweise nach Durchführung ähnlicher Arbeiten in Linz, Graz und Innsbruck noch einmal revidiert werden müssen.

Die amtlichen Ziffern lauteten bisher: 18 Schuldsprüche, 21 Freisprüche, 7 sonstige Erledigungen.

Tatsächlich wurden seit der Abschaffung der Volksgerichte 47 Personen (mit dem 2000 vor Gericht gestellten Heinrich Gross: 48) angeklagt, von diesen wurden 19 rechtskräftig schuldig gesprochen und 23 rechtskräftig freigesprochen. In 5 Fällen wurde das Verfahren ohne rechtskräftiges Urteil eingestellt (das Verfahren gegen Heinrich Gross ist nur vorläufig abgebrochen). Von diesen 5 sonstigen Erledigungen entfielen 2 auf Verfahrenseinstellungen nach Aufhebung der Ersturteile (1 Freispruch in Wien und 1 Freispruch in Graz), 2 auf Verfahrenseinstellungen nach Abbruch der Hauptverhandlung und 1 auf eine Verfahrenseinstellung vor der Anberaumung einer Hauptverhandlung.

Die bisherige Statistik des Bundesministeriums für Justiz ließ die erste Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht wegen NS-Verbrechen (18.–22. Juni 1956) unberücksichtigt: Das Verfahren wegen der Morde von Deutsch-Schützen im März 1945⁷⁶, das gegen den Hauptbeschuldigten 1946 vorläufig abgebrochen worden war, wurde 1955 unter einer neuen Geschäftszahl⁷⁷ fortgesetzt. Wegen der Abschaffung der Volksgerichte wurde das Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen als Geschworenengerichtsprozess⁷⁸ zu Ende geführt. Die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Wien erfolgte am 24. Mai 1956, das Urteil erging am 22. Juni 1956.

Unberücksichtigt blieben auch zwei vor Wiener Geschworenengerichten geführte Wiederaufnahmeverfahren nach der Aufhebung von Volksgerichtsurteilen durch den Obersten Gerichtshof:

Am 15. Oktober 1956 wurde der Kreisleiter von Lilienfeld/Niederösterreich, Ludwig U., durch das Landesgericht Wien⁷⁹ wegen §§ 10, 11 VG („Illegalität“) und § 1/6 KVG („Kreisleiter“) zu 12 Jahren verurteilt — die Strafbarkeit dieser Delikte bestand auch nach der Abschaffung der Volksgerichte am 20. Dezember 1955 fort; die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wurden erst durch die NS-Amnestie vom 14. März 1957 aufgehoben.

⁷⁵ Vgl. Anmerkung 5.

⁷⁶ LG Wien Vg 2d Vr 2059/45.

⁷⁷ LG Wien Vg 8e Vr 661/55.

⁷⁸ LG Wien 20a Vr 661/55.

⁷⁹ LG Wien 20a Vr 5494/56.

Auch die Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht am Landesgericht Wien 21. November 1956 gegen den Gestapo-Beamten Karl Z.⁸⁰ stellte den Abschluss eines volksgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens nach der Aufhebung eines Ersturteils⁸¹ durch den OGH dar. Die Geschworenen erkannten auf Freispruch.

Hingegen listet die amtliche Statistik für die Zeit nach 1955 bei den Anklagen wegen NS-Gewaltverbrechen zwei Verfahren auf, in denen *keine* Anklageerhebung durch eine österreichische Staatsanwaltschaft vor einem Geschworenengericht erfolgte. Es sind dies:

- Das von Marschall angeführte Beispiel eines Prozesses wegen der Tötung „lebensunwerten Lebens“, eingeleitet am Kreisgericht Wels⁸² gegen Franz Stangl (Marschall-Nr. 128) wegen dessen Rolle in der „Euthanasie“-Anstalt Hartheim. Zwar wurde 1967 bezüglich Stangls ein Auslieferungsbegehren Österreichs an Brasilien gestellt, die brasilianischen Behörden lieferten ihn jedoch an die BRD aus. Er wurde am 22. Dezember 1970 vom Landgericht Düsseldorf wegen seiner Verbrechen in den Vernichtungslagern Treblinka und Sobibór zu lebenslänglicher Haft verurteilt.⁸³ Stangl starb vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs über sein Revisionsgesuch, das österreichische Strafverfahren wurde daraufhin wegen Tod des Beschuldigten eingestellt.
- Das Verfahren gegen einen Beschuldigten, der bereits 1944 von der Staatsanwalt Steyr angeklagt und wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden war. Die Verurteilung war durch das Reichsgericht aufgehoben worden, womit das Verfahren offen blieb. Die Anklage wurde von der Staatsanwaltschaft Steyr am 29. November 1962 zurückgezogen. Der Gegenstand dieses Strafverfahrens wird in der Publikation von Marschall nicht mitgeteilt.

Von größerer Bedeutung als diese Korrektur der Statistik der Urteile wegen Kapitalverbrechen ist für die historische Forschung aber wohl der Zugewinn an Erkenntnissen über das Funktionieren der NS-Herrschaft in Österreich, den die Analyse der bisher verfilmten Verfahren erlaubt. Die unzähligen Demütigungen und Misshandlungen — vor allem von Jüdinnen und Juden — beschränkten sich bei weitem nicht nur auf Funktionsträger des Regimes. Ohne einen eigenen Schwerpunkt bei der Auswahl der zu verfilmenden Verfahren zu bilden, bildet

⁸⁰ LG Wien 20a Vr 731/55.

⁸¹ LG Wien Vg 4 Vr 5597/47.

⁸² KG Wels 8 Vr 553/70.

⁸³ LG Düsseldorf 8 Ks 1/69 (das Urteil wird in der von C. F. Rüter herausgegebenen Amsterdamer Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ unter der Nummer 746 abgedruckt werden).

die Deliktgruppe „Quälerei/Misshandlung/Verletzung der Menschenwürde (ohne Todesfolge)“ den mit sehr großem Abstand häufigsten Tatkomplex — über 300 der bisher verfilmten Akten enthalten hierzu Ermittlungsergebnisse. Das zeigt, dass die — später verdrängte — Tatsache der massenhaften Beteiligung auch der „kleinen“ NationalsozialistInnen an derartigen Verbrechen in der unmittelbaren Nachkriegszeit bekannt war und für Justiz und Sicherheitsexekutive einen verfolgenswerten Tatbestand darstellte. Nach der Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes im Zuge der NS-Amnestie 1957 konnten diese Verbrechen nicht mehr verfolgt werden, nach dem allgemeinen Strafgesetz waren sie bereits verjährt.

HEINZ RIEDEL

SOWJETISCHE KRIEGSGEFANGENE IN WIEN 1941 BIS 1945

Faschistischer Überfall auf die Sowjetunion

Nach langen Vorbereitungen und sorgfältiger Planung griff die Deutsche Wehrmacht am 22. Juni 1941 die UdSSR an. Aufgrund schneller Vorstöße der deutschen Truppen und der unflexiblen Verteidigungsstrategie der sowjetischen Führung gelang es den Angreifern, große gegnerische Truppenkonzentrationen einzuschließen. Bis zum 11. Juni, also innerhalb von nur drei Wochen, hatten die Deutschen bereits 360.000 sowjetische Gefangene gemacht, davon allein 329.000 aus der Doppelschlacht zwischen Bialystok und Minsk. Bei der Kesselschlacht von Smolensk gerieten Anfang August 348.000 Sowjets, zwischen dem 19. und 24. September 1941 650.000 Sowjets in die Hände der Wehrmacht. Bis Mitte Dezember hatten 3,35 Millionen „Rotarmisten“ kapituliert: Die Sterblichkeitsziffer bei den sowjetischen Kriegsgefangenen lag im November und Dezember 1941 bei täglich zwei Prozent. Die mit der Gefangenenbetreuung beauftragten deutschen Kräfte, meist Kompanien von Reserve-Divisionen, waren mit der Zahl der Gefangenen völlig überfordert.

Die deutsche Führung hatte beschlossen, dass auf die sowjetischen Kriegsgefangenen weder die Prinzipien der Haager Landkriegsordnung von 1907 noch die des Genfer Kriegsgefangenenabkommens von 1929 Anwendung finden sollten, da diese von der Regierung der UdSSR nicht ratifiziert worden waren. Bereits im März 1941 hatte Hitler vor Vertrauten Kommissare und GPU-Leute als Verbrecher bezeichnet und eine dementsprechende Behandlung gefordert. In Gefangenessammelstellen, spätestens in den Dulags (Durchgangslagern), sollten Offiziere feststellen, ob der Gefangene den Status eines Kommissars hatte, und ihn gegebenenfalls erschießen lassen. Politische Kommissare hatten aufgrund ihrer politischen Funktionen keinen Soldatenstatus, daher fanden die für Kriegsgefangene geltenden Bestimmungen auf sie keine Anwendung. Ein Abschieben ergriffener kommunistischer Hoheitsträger und Kommissare nach hinten in das Etappengebiet wurde untersagt.

Die schriftliche Fassung des „Kommissarbefehls“ durfte nur bis zur Führungsspitze der einzelnen Armeen gelangen und wurde unterhalb dieser Ebene nur mündlich verlautbart. Nicht alle Truppenkommandeure waren gewillt, den „Mordbefehl“ zu vollziehen, allerdings führte die Mehrzahl der deutschen Ein-

heiten gefangen genommene Kommissare und Politruks¹ der von Hitler gewünschten „Sonderbehandlung“ zu.

Die sowjetische Seite erlangte rasch Kenntnis von der Erschießung der Kommissare und der abschreckenden Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen, was zur Verfestigung des Widerstandes und zur Verschärfung der Kampfführung der Roten Armee führte.

Die gefangenen Sowjets hatten bei ihrer Überstellung von den Frontsammelstellen zu den rückwärtigen Auffanglagern sehr zu leiden. Erschöpft liegen Gebliebene und Verstorbene bzw. Getötete säumten den Weg der marschierenden Soldatenkolonnen in großer Zahl. Besonders gefürchtet war die bis November 1941 praktizierte Überstellung auf dem Schienenweg in offenen Güterwagons. Auf einem Transport von Bobrujsk nach dem etwa 200 Kilometer entfernten Minsk waren beispielsweise 1.000 Gefangene — ein Fünftel der ursprünglichen Mannschaftsstärke — an Hunger, Krankheit und vor allem an Erfrierungen gestorben.

Bis Ende Februar 1942 hatten die deutschen Truppen in Russland 3,6 Millionen Kriegsgefangene gemacht, von denen nach einer Anfang März an den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel, ergangenen Mitteilung nur mehr einige Hunderttausend voll arbeitsfähig waren. Die Masse der Gefangenen war verhungert, dem Unbill der Witterung zum Opfer gefallen oder durch epidemische Krankheiten, insbesondere das Fleckfieber, umgekommen. Auch die Massenerschießungen bei der Gefangennahme besonders verbissen kämpfender Sowjettruppen reduzierten die Gefangenenzahlen drastisch. Ein weiterer Grund des Massensterbens war, dass ganze Sowjetarmeen sich wegen des schnellen deutschen Vormarsches in tiefe Wälder zurückziehen und dort buchstäblich von Wurzeln und Baumrinden leben mussten. Bei ihrer Gefangennahme waren die sowjetischen Soldaten oft so entkräftet, dass sie sich kaum mehr bewegen konnten. Die Deutschen waren infolge der zerstörten Straßen und Schienenwege nicht in der Lage und wahrscheinlich auch nicht willens, die halbtoten Sowjets zu verpflegen und abzutransportieren. In den notdürftig errichteten Sammelstellen in der Ukraine und im Generalgouvernement² lagerten die Gefangenen auf engstem Raum zusammengedrängt unter freiem Himmel. Als Verpflegung gab es oft nur eine Handvoll Hirse oder Buchweizen und gelegentlich ein Kommissbrot³ für fünf Mann. Fälle von Kannibalismus wurden

¹ Politruk = Politischer Führungsoffizier, der jeder Truppeneinheit zur politischen Überwachung offiziell zugeordnet, inoffiziell aber übergeordnet war.

² Nach dem 1939 erfolgten „Blitzkrieg“ gegen Polen wurde das Generalgouvernement von der deutschen Besatzungsmacht aus den fünf Distrikten Warschau, Krakau, Radom, Lublin und ab August 1941 Galizien gebildet. Es umfasste annähernd 94.000 Quadratkilometer und hatte mehr als 12 Millionen — fast ausschließlich polnische — EinwohnerInnen.

³ Ein stark kleihaltiges Soldatenbrot in Ziegelform.

wiederholt beobachtet und durch sofortiges Erschießen der „Menschenfresser“ unterbunden. Eine Spur besser waren die Lebensumstände der Sowjets erst nach ihrer Überstellung in Lager im deutschen Reichsgebiet, in denen sie ihre aus wässriger Rübensuppe und Ersatzbrot bestehende Hungerration wenigstens regelmäßig empfangen. Die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen war von Beginn an in ungleich stärkerem Maß als bei Gefangenen aus anderen Ländern an bestimmte Prinzipien der NS-Ideologie gebunden und lässt in vieler Hinsicht Parallelen zur Ausrottung der europäischen Juden erkennen. So wurde im Herbst 1941 „Zyklon B“ im KZ Auschwitz erstmals an 900 sowjetischen Kriegsgefangenen erprobt.

Die Wehrmacht nimmt 1942 neuerlich eine große Zahl sowjetischer Soldaten gefangen

Nach den Rückschlägen der Winterkatastrophe 1941 vor Moskau begann im Frühjahr 1942 noch einmal der deutsche Vormarsch. Die Wehrmacht war unter anderem durch die Zuführung von italienischen und rumänischen Truppen verstärkt worden. Sogar eine spanische Freiwilligendivision kämpfte an ihrer Seite. Das Ziel der Offensive war die Wolga und im weiteren Verlauf der Kaukasus bzw. die Ölquellen von Baku. Zwischen April und Juli 1942 wurde in Südrussland mehr als eine Million „Rotarmisten“ gefangen genommen. Bereits im Februar 1942 hatte ein deutscher Rüstungsfachmann anlässlich eines vertraulichen Vortrages die Feststellung getroffen, dass die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Arbeitseinsatz nicht entstanden wären, wenn man sich rechtzeitig zu einem großzügigen Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen entschlossen hätte. Und er beklagte, dass von den einst 3,9 Millionen gefangenen Sowjets nur noch 1,1 Millionen am Leben waren. Die nationalsozialistische Führung hatte es ebenso wie die militärische grundsätzlich abgelehnt, dem Arbeitseinsatz der sowjetischen Gefangenen in der deutschen Wirtschaft zuzustimmen. Diese Ablehnung entsprach der Befürchtung, deutsche Arbeitskräfte könnten erneut mit dem „kommunistischen Virus“ infiziert werden. Dem entgegen stand der dringende Arbeitskräftebedarf der Rüstungsindustrie und insbesondere der Landwirtschaft.

Hitler selbst war es schließlich, der Mitte Oktober 1941 entschied, dass sowjetische Gefangene im Deutschen Reich für große Erdarbeiten beim Bau von Straßen und Autobahnen Verwendung finden sollten. Am 31. Oktober 1941 fasste der „Führer“ dann den Entschluss, den Einsatz der sowjetischen Gefangenen in der deutschen Kriegswirtschaft zuzulassen. In der Folge wurden die Kriegsgefangenen vor allem im Bergbau, zur Kohleförderung und in Industriebetrieben beschäftigt. Schon bald erkannten verschiedene Firmen, dass die Sowjets gute

Arbeiter waren, vorausgesetzt, sie wurden gut genug ernährt. Zu essen aber bekamen die Kriegsgefangenen niemals ausreichend. Die durch den Mangel an Erdäpfeln und Gemüse bedingten Ernährungsschwierigkeiten beeinträchtigten die Arbeitsleistung der sowjetischen Gefangenen, und es mehrten sich die Todesfälle wegen Unterernährung.

Das in Deutschland geltende Personenstandsgesetz fand bezüglich der Beurkundung von Sterbefällen sowjetischer Kriegsgefangener nur anfänglich Anwendung. Die Todesfälle wurden in den Sterbebüchern der für die Lager zuständigen Standesämter beurkundet, doch bereits im Herbst 1941 wurden die Beurkundungen infolge der hohen Sterbezahlen eingestellt, ehe sie das Reichsinnenministerium im März 1942 gänzlich untersagte.

Die 1942 neuerlich eingebrachten riesigen Gefangenenheere sollten nach dem Willen der Führung in Deutschland als „Arbeitssklaven“ Verwendung finden. Demzufolge gab das Oberkommando des Heeres detaillierte Anweisungen bezüglich des Abtransportes und der Behandlung der neuen Gefangenen heraus, wonach jede Art von Quälerei und Grausamkeit eines deutschen Soldaten unwürdig sei und zu unterbleiben habe. Viel zu spät begannen deutsche Truppenführer Maßnahmen zu setzen, um gegen die Brutalität der ihnen unterstellten Wachmannschaften bei Kriegsgefangenentransporten einzuschreiten. In verschiedenen Befehlen wurde im Zusammenhang mit der Behandlung sowjetischer Gefangener von der „Ehrfurcht vor dem Leben“ gesprochen, die Misshandlungen sowie willkürliche Erschießungen ausschließe.

Einer der Gründe, warum die Gestapo im Juli 1941 begann, „untragbare“ Gefangene in Konzentrationslager zu überstellen, war die Sorge, dass mitten im Krieg deutsche Arbeiter durch den Kontakt mit den Kriegsgefangenen „bolschewistisch verseucht“ werden könnten. Die betroffenen Gefangenen wurden formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und sodann als Häftlinge in das nächstgelegene KZ gebracht. In Mauthausen wartete auf sie die „Vernichtung durch Arbeit“ im Steinbruch, viele wurden sofort getötet durch Injizieren von Benzin, durch Erstickern mit Magnesiumchlorat oder — später — durch Erschießen.

Nicht nur als Kommunisten erkannte Gefangene kamen ins KZ, auch „Juden, Intelligenzler, Arbeitsverweigerer, Renitente, Hetzer, Aufwiegler und Diebe“ wurden eingewiesen. Ebenso mussten Verwundete, Versehrte und Invalide bzw. unheilbar Kranke den bitteren Weg ins KZ gehen.

Man kann davon ausgehen, dass in Deutschland bis etwa Februar 1942 im Durchschnitt zwischen zehn und zwanzig Prozent der Gefangenen als „untragbar“ liquidiert worden sind. Als im Deutschen Reich die Arbeitskräfte immer rarer wurden, begann man in den Konzentrationslagern nicht mehr so verschwenderisch mit dem Leben der „Untragbaren“ umzugehen. Arbeitskommandos wurden zusammengestellt, die auch in Wien zum Einsatz kamen. Ehemalige sowje-

tische Kriegsgefangene, die zu Häftlingen geworden waren, arbeiteten in den KZ-Außenlagern Heidfeld bei Schwechat, im Flugzeugbau der Heinkel-Werke oder in Wiener Neudorf für die Produktion der Ostmark-Flugmotorenwerke und später in Simmering, in der Motorenerzeugung der Saurer-Werke, sowie in der Seegrotte-Hinterbrühl, wohin ein Teil der Heinkel-Flugzeugwerke verlegt worden war. Ein weiteres Außenlager wurde in Floridsdorf auf dem Areal der Firma Hofherr & Schrantz, Shuttleworthstraße 8, errichtet, und nach Bombardierungen wurden noch einige kleinere Produktionsstätten in unterirdischen Brauereikellern installiert. Die Außenlager existierten bis Ende März/Anfang April 1945. Beim Näherrücken der Roten Armee mussten die Häftlinge unter unvorstellbar grausamen Bedingungen im Fußmarsch in das Stammlager Mauthausen zurückkehren, andere sind in den KZ-Außenlagern an Erschöpfung gestorben und durch Unterernährung, Misshandlung und durch alliierte Luftangriffe ums Leben gekommen.

Obwohl viele Opfer der KZ-Gewaltherrschaft listenmäßig erfasst sind, existieren keine verlässlichen und genauen Sterbezahlen. Fast alle in den Wiener KZ-Außenlagern verstorbenen Häftlinge — unter ihnen befanden sich viele Sowjets — wurden im Krematorium der Stadt Wien in Simmering verbrannt.

Über die genannten KZ-Außenlager hinaus gab es in Wien ein von der Gestapo betriebenes Arbeitserziehungslager in Wien 23., Oberlanzendorf. Diese KZ-ähnliche Institution diente anfänglich der Unterbringung von „arbeitsunwilligen“ oder „unangepassten“ ausländischen Arbeitskräften, später, gegen Kriegsende, wurden auch inländische, teils politische Häftlinge eingeliefert. Die dort Verstorbenen wurden zwar listenmäßig erfasst, allerdings ohne Angabe der jeweiligen Nationalität. Lediglich aufgrund der typisch russischen Namen kann auf einen hohen Anteil ehemaliger Sowjetbürger geschlossen werden. Eine Unterscheidung, ob es sich bei ihnen um ehemalige Kriegsgefangene oder um Zivil- bzw. Ostarbeiter gehandelt hat, ist freilich nicht möglich. Mit den inhaftierten Gefangenen wurden auch Arbeitskommandos gebildet, die außerhalb des Lagers schwere Arbeiten verrichten mussten, beispielsweise auf dem Areal des Frachtenbahnhofes Matzleinsdorf. Dort starben am 11. Oktober 1944 nach einem amerikanischen Luftangriff neben Bahnreisenden und Bediensteten der Reichsbahn auch 33 Häftlinge aus Oberlanzendorf, unter ihnen eine nicht unbedeutende Zahl Russen.

Wie es dazu kam, dass auch sowjetische Kriegsgefangene in das Arbeitserziehungslager eingeliefert wurden, ist nicht klar, da „unbotmäßige“ Kriegsgefangene nach Vorschrift in ein Konzentrationslager zu überstellen waren. Jedenfalls starb am 15. Juli 1943 ein sowjetischer Gefangener im Lager Oberlanzendorf und ein weiterer während der Feldarbeit in Velm nach einem Bombenangriff am 8. Juli 1944. Beide wurden in dem ausschließlich für sowjetische Kriegsgefangene vorgesehenen Gräberfeld beim 10. Tor des Wiener Zentral-

friedhofes beerdigt. Die anderen in Oberlanzendorf verstorbenen Häftlinge wurden in der Schachtgruppe 40 des Wiener Zentralfriedhofes oder auf dem Friedhof Himberg bestattet.

Begräbnisvorschrift für die Bestattung sowjetischer Kriegsgefangener

Durch einen Schnellbrief des Reichministers des Innern vom 27. Oktober 1941 erhielten die Reichsstatthalter in den Reichsgauen folgende Anordnung über die Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener:

„Für die Überführung und Bestattung ist ein Sarg nicht erforderlich. Die Leiche ist mit starkem Papier (möglichst Öl-, Teer- oder Asphaltpapier) oder sonst geeignetem Material vollständig einzuhüllen. Die Überführung und Bestattung ist unauffällig durchzuführen. Bei gleichzeitigem Anfall mehrerer Leichen ist die Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab vorzunehmen. Hierbei sind die Leichen nebeneinander (aber nicht übereinander) in der ortsüblichen Grabestiefe zu betten. Auf Friedhöfen ist als Begräbnisort ein entlegener Teil zu wählen. Feierlichkeiten und Ausschmückungen der Gräber haben zu unterbleiben. Bei der Anlegung neuer Gräber ist der gebührende Abstand von schon bestehenden Grabstellen zu beachten.“

Ergänzt wurde der Schnellbrief durch ein Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 24. März 1942 an die Regierungspräsidenten:

- „1., Die Beisetzungen sind unauffällig und in schlichter Form vorzunehmen.
- 2., Eine deutsche militärische Abordnung wird nicht gestellt. Die Begräbnisteilnahme von Kameraden des Verstorbenen, die dem gleichen Kriegsgefangenenlager angehören, ist gestattet. Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.
- 3., Trauersalut wird nicht geschossen.
- 4., Kränze der sowjetischen Kriegsgefangenen dürfen, wenn überhaupt, nur mit weißer oder schwarzer Schleife versehen sein; von deutscher Seite wird kein Kranz niedergelegt.
- 5., Geistliche oder geistliche Helfer dürfen, soweit sie dem Lager selbst angehören, beteiligt werden; bei Mohammedanern sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, Religionsdiener heranzuziehen.

6., Särge sind nicht vorgeschrieben, jedoch ist jede Leiche (ohne Bekleidungsstücke, sofern diese noch anderweitig verwendbar sind) mit starkem Papier oder sonst geeignetem Material vollständig einzuhüllen. In Gemeinschaftsgräbern sind die Leichen nebeneinander in der ortsüblichen Grabestiefe zu betten und wie stets mit einer Erkennungsmarke zu versehen.

7., Auf Friedhöfen soll die Begräbnisstelle abseits oder in gebührendem Abstand von anderen Grabstätten liegen; auf Lagerfriedhöfen darf die Gräberfolge der sonstigen Kriegsgefangenen nicht gestört werden.“

In Reaktion auf den eingangs zitierten Schnellbrief des Reichsministers des Innern vom 27. Oktober 1941 richtete der Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Wiener Bestatter, Dr. Hanns Rössler — er bekleidete auch die Funktion des Stellvertretenden Direktors der Städtischen Leichenbestattung —, am 1. Dezember 1941 ein Schreiben an die Wehrmachts-Standortkommandantur Wien, in dem er Bedenken gegen die Bestattung von verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen ohne Sarg äußerte. Er forderte die Bereitstellung von Brettern, auf denen die Toten zu befestigen wären, um das Ein- bzw. Ausladen in den Fourgons (Leichenwagen) zu ermöglichen. Auch die angestrebte Kostenersparnis würde die Nachteile solcher Bestattungen nicht wettmachen. Abschließend schrieb Dr. Rössler: „Besonders möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mir das Bestatten unversargter Leichen auf dem Zentralfriedhof deswegen nicht empfehlenswert erscheint, weil zufällige Zuschauer, die nicht wissen, dass es sich um sowjetische Kriegsgefangene handelt, die unwahrscheinlichsten Vermutungen aufstellen und zu allen möglichen Gerüchten veranlasst werden.“ Nach telefonischer Aufforderung durch die Standortkommandantur gab Dr. Rössler am 5. Dezember 1941 den Preis für den zu verwendenden Sarg bzw. die Papierhülle bekannt:

Fichtenholz-Rohsarg gepecht (ohne Tapeten und Innenausstattung)	14	Reichsmark
Papierhülle	3,50	Reichsmark
Liegebrett roh 180/35	2,50	Reichsmark
	6	Reichsmark

Noch am selben Tag wurde die Städtische Leichenbestattung von der Anordnung der Standortkommandantur benachrichtigt, vorläufig einfachste Särge für Kriegsgefangene zu verwenden, solange sich die Fälle nicht mehren; anderenfalls würde eine andere Verfügung getroffen. Und diese ließ nicht lange auf sich warten.

Bereits am 22. Dezember 1941 erreichte eine Mitteilung der Standortkommandantur Wien die Direktion der Städtischen Leichenbestattung, wonach auf-

grund einer Entscheidung des zuständigen Wehrkreiskommandos XVII vom 16. Dezember 1941 bei der Bestattung sowjetischer Kriegsgefangener keine Särge zu verwenden seien und die Begräbnisse auf den Wiener Friedhöfen bei Dunkelheit erfolgen sollten. Mit dieser sehr allgemein formulierten Entscheidung gab sich Dr. Rössler nicht zufrieden: Er suchte Rat und Unterstützung bei der Leitung des Wiener Gesundheitsamtes, die meinte, dass für die Bestattung von an Flecktyphus verstorbenen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ein Weichholzsarg („Fugen verpicht, Torfmull-Einlage getränkt mit zweiprozentiger Lysollösung, die Leiche [...] in ein mit Lysollösung getränktes Papiertuch gehüllt“) zu verwenden sei. Kriegsgefangene, die an anderen Infektionskrankheiten verstarben, könnten in der gleichen Weise wie die „normal Verstorbenen“ beerdigt werden, das heißt „in Asphaltpapier gehüllt, Transport in einem Wechselsarg.“

Zu dieser ebenfalls nicht seinen Vorstellungen entsprechenden Richtlinie legte Dr. Rössler am 23. Dezember 1941 einen Aktenvermerk an, in dem er schrieb: „Gegen diese Weisung habe ich meine Bedenken geäußert, dahingehend, dass es kaum angeht, unser Personal und unsere Fahrzeuge zum Transport von Flecktyphusleichen zu verwenden. Dies schon deswegen nicht, weil wir nicht über die notwendigen Desinfektionseinrichtungen verfügen, die notwendig sind, um Gewähr dafür zu haben, dass Läuse nicht in Privatwohnungen verschleppt werden, wohin unsere Bediensteten gelegentlich der Verrichtung ihrer sonstigen Versorgungstätigkeit kommen. Auch werden mit unseren Transportmitteln Aufbahrungsgegenstände befördert, woraus sich wieder die Möglichkeit der Verschleppung von Läusen ergibt. Meine Anregung, die Sanitätstransportabteilung zu verhalten, die Infektionsleichen zur Bestattungsstelle zu transportieren, wurde damit abgetan, dass wir aufgrund unserer Konzession auch die Transporte von Infektionsleichen durchzuführen hätten.“

Spätherbst 1941: Die ersten sowjetischen Gefangenen kommen nach Wien

Mitte Oktober 1941 kamen erstmals sowjetische Kriegsgefangene nach Wien. Wie viele es waren und wo sie ihr Quartier hatten, ist nicht überliefert. Die Mehrzahl der nach Wien überstellten sowjetischen Gefangenen kam über die Verteilerstelle des Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers (STALAG) XVII A in Kaisersteinbruch.

Bereits am 24. Oktober 1941 starb ein Gefangener im Reserve-Lazarett II a, Wien 6., Liniengasse 19, weitere Sterbefälle folgten am 31. Oktober und 13. November.

Um den gewaltigen Arbeitskräftebedarf für den Aufbau der Ostmark-Flugmotorenwerke in Wiener Neudorf zu decken, wurde für die gefangenen Sowjets

in Siebenhirten (damals 25. Wiener Gemeindebezirk) eine Unterkunft eingerichtet, die jedoch nur kurze Zeit belegt war, weil bald nach Inbetriebnahme eine Typhusepidemie ausbrach. Zwischen dem 11. und 19. Dezember 1941 starben fünf Gefangene an „Entkräftung“ und „Typhus“. Sie alle wurden in einer auf dem Wiener Zentralfriedhof neu angelegten Begräbnisstätte für sowjetische Kriegsgefangene beerdigt.

Am 29. Dezember 1941 richtete Dr. Rössler ein Schreiben an die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Hauptabteilung Gesundheitsschutz, in dem er alle bisher ergangenen Weisungen und Aufträge zur Sprache brachte und ausführlich über ein am 24. Dezember mit dem leitenden Arzt der Wehrkreisverwaltung XVII, Oberstabsarzt Dr. Wenzl, stattgefundenes Gespräch berichtete:

„Herr Oberstabsarzt Dr. Wenzl teilte mir mit, dass ihm meine Bedenken bereits bekannt seien und dass er verfügt habe, dass alle an Flecktyphus verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen in den gesperrten Lagern selbst bestattet werden müssten. Ob in dieser Hinsicht mit Ihrer Dienststelle wegen der Errichtung von neuen Begräbnisplätzen seitens der Wehrkreisverwaltung XVII oder der Friedhofsverwaltung das Einvernehmen hergestellt wurde, ist mir nicht bekannt. Heute erhalte ich einen Anruf unserer Filiale Atzgersdorf, in deren Sprengel das Kriegsgefangenenlager Siebenhirten sich befindet. Unsere Filiale teilte mit, dass die Lagerverwaltung neuerlich an Typhus verstorbenen Russen zu bestatten hätte, dass diese Leichen aber nicht im Lager, sondern doch wieder am Vösendorfer Friedhof bestattet werden sollen. Der Vorgang soll sich nunmehr so abspielen, dass aus dem wegen Typhus gesperrten Lager Insassen unter Bewachung die Leichen auf den Vösendorfer Friedhof zur Bestattung bringen sollen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, dass aus dem Siebenhirtener Kriegsgefangenenlager alle an Flecktyphus verstorbenen Insassen bis zum 20. Dezember 1941 vom Sanitätsdienst der Gemeindeverwaltung transportiert worden sind. Die Sanitätsabteilung hat die Transporte über Auftrag der Krankenverteilungsstelle des Wehrkreises XVII durchgeführt und über meine telefonische Anfrage erklärt, dass sie auch in Zukunft bereit wäre, diese Transporte durchzuführen.

Da die Behandlung des ganzen Fragenkomplexes die notwendige Einheitlichkeit bisher leider vermissen lässt, vor allem die Behandlung der Leichen von an Infektionskrankheiten verstorbenen Russen faktisch nicht klargestellt ist, setze ich Sie hievon in Kenntnis mit der Bitte, das Ihnen notwendig Erscheinende zu veranlassen.“

Über das von Dr. Rössler zitierte Telefongespräch ist eine Notiz erhalten geblieben. Darin heißt es:

„Unteroffizier Leirer vom Gefangenenlager Siebenhirten hat angerufen, dass er von unserer Filiale in Atzgersdorf die telefonische Mitteilung erhalten hätte, die Gefangenen sollen die Beerdigung selbst vornehmen. Dies ginge auf keinen Fall, da das Lager wegen Typhus gesperrt sei. Es dürfen weder die Gefangenen, noch die Wachmannschaft, sich aus dem Lager entfernen. Die beiden Leichen, welche seit Samstag dort liegen und fürchterlichen Geruch verbreiten, sollen abgeholt werden.“

Aus der vorhandenen Korrespondenz ist ersichtlich, dass der Wehrkreisarzt die eher absurde und nicht zu realisierende Absicht hegte, im Lagerbereich Siebenhirten einen Friedhof anlegen zu lassen. Bemerkenswert ist, dass im Dezember 1941 im Lager Siebenhirten verstorbene Gefangene auch am Vösendorfer Friedhof beerdigt wurden. Über diese Sterbefälle gibt es keinen Nachweis; weder in den Meldungen an die Wehrmachtsauskunftsstelle — Nachweisstelle für Kriegsverluste — in Berlin noch in der genau geführten Kartei „Kriegsgefangene“ der Abteilung G 25⁴. Auch in der im Jahre 1947 für die sowjetische Besatzungsmacht erstellten Liste der Gräber von sowjetischen Gefallenen, Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern scheinen diese Toten nicht auf. Erst eine Nachfrage am Gemeindeamt Vösendorf bestätigte, dass zumindest vier verstorbene sowjetische Kriegsgefangene im Dezember 1941 am Vösendorfer Friedhof begraben worden waren.

Am 5. März 1942 schließlich wurde im Wiener Gesundheitsamt eine Amtsbesprechung über die „Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener“ abgehalten, an der hochrangige Vertreter der Städtischen Leichenbestattung, des Rettungsdienstes, der Abteilungen G 25 und E 2⁵ sowie ein Beauftragter des Wehrkreisarztes teilnahmen: Der Vertreter der Abteilung G 25 gab eingangs bekannt, „dass bisher nur auf dem Wiener Zentralfriedhof und auf den Friedhöfen Vösendorf und Gießhübl Leichen von Kriegsgefangenen beerdigt wurden. Zur Zeit komme die Beanspruchung von Beerdigungsraum außerhalb der Friedhöfe — einschließlich der bereits für die Erweiterung der Friedhöfe gewidmeten Gründe — nicht in Betracht.“

In seinem anschließenden Referat meinte der Direktor der Städtischen Leichenbestattung, Dipl.-Ing. Rudolf Raschendorfer, dass sein Unternehmen bisher

⁴ Abteilung G 25 = Abteilung „Friedhöfe“ des Grünflächenamtes

⁵ Abteilung E 2 = Abteilung für Gesundheitsschutz des Hauptgesundheitsamtes. Die Abteilung E 2 war auch mit der Ausstellung von Todesbescheinigungen befasst.

aufgrund eines mit der Wehrmacht abgeschlossenen Vertrages die Leichen der Kriegsgefangenen wie die so genannten „Gratisleichen“ Bodenständiger beerdigt hat.

Nach dem Einlangen des Schnellbriefs sei Asphaltpapier beschafft worden. Die in dieses Papier eingehüllten Leichen nicht-infektiöser Kriegsgefangener würden unter Benützung von Notsärgen als Behältnis auf den Friedhof gebracht; der Sarg werde aber nicht mitbeerdigt. Die Durchführung der Beerdigung infektiöser Leichen, so Raschendorfer, musste im Hinblick auf die Gefährdung der Gefolgschaft abgelehnt werden. Der Wehrkreisarzt hatte daher angeordnet, diese Leichen von kriegsgefangenen Lagerinsassen unter Bewachung auf den nächsten Friedhof zu bringen und von diesen auch beerdigen zu lassen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Treibstoffeinsparung werde angestrebt, auch die Beerdigung nicht-infektiöser Leichen stets auf dem nächstgelegenen Friedhof grundsätzlich durch Kriegsgefangene durchzuführen, die auch den Transport zu besorgen hätten. Nur wenn ein Transport durch Kriegsgefangene aus irgendeinem Grund nicht durchführbar sei, sei sowohl von den Lagerkommanden als auch von den Bewachungsmannschaften bei auf Arbeitseinsatz befindlichen Kriegsgefangenen die Krankenverteilungsstelle des Wehrkreises XVII zu verständigen, die sich bei nicht-infektiösen Leichen an die Gemeinde Wien-Städtische Leichenbestattung und bei Infektionsleichen an den Rettungsdienst der Gemeindeverwaltung wenden würde. Die Versargung der Infektionsleichen, die grundsätzlich von Kriegsgefangenen durchzuführen sei, solle in einer einfachen Holzkiste erfolgen. Die Leiche werde auf mit der Lösung eines Desinfektionsmittels durchtränkte Sägespäne gelegt und mit der gleichen Lösung übergossen. Transport und Beerdigung der Leichen sollen in der Regel durch Kriegsgefangene erfolgen. Der Transport von Leichen Kriegsgefangener zur Leichenöffnung in das Standortlazarett erfolge wie bisher — obwohl eine diesbezügliche Verpflichtung nicht bestehe — durch den Rettungsdienst.

Zuletzt wurde vom Vertreter der Friedhofsverwaltung beantragt, verstorbene Kriegsgefangene nicht, wie vorgeschrieben, nebeneinander, sondern, wie in Schachtgräbern praktiziert, auch übereinander zu beerdigen. In der Folge wurde beschlossen, einen diesbezüglichen Abänderungsantrag an das Reichsministerium des Innern zu stellen.

Nach der erwähnten Auffassung des Kriegsgefangenenlagers Siebenhirten wurde im Februar 1942 auf dem idyllisch gelegenen Gießhübl in den leer stehenden Baracken eines ehemaligen Baulagers der Reichsautobahn ein neues Kriegsgefangenen-Arbeitslager in Betrieb genommen. Das einstige, mit großem Propagandaaufwand inszenierte NS-Prestigeprojekt der Errichtung von Reichsautobahnen in der Ostmark war im Jahre 1939 bei Kriegsbeginn wieder eingestellt worden. Nach den im Oktober 1941 von Hitler geäußerten Vorstellungen hätten die sowjetischen Gefangenen Erdarbeiten am Baulos 1, der Autobahn-

trasse zwischen Brunn am Gebirge und Vösendorf, durchführen sollen. Mit der Eisenbahn nach Wien überstellte Kriegsgefangene wurden bei Bedarf mit geschlossenen Straßenbahnsonderzügen zu den ihren Unterkünften nächstgelegenen Straßenbahnhaltestellen weitertransportiert.

Im August 1942 kamen die sowjetischen Kriegsgefangenen im RAB-Lager⁶ Gießhübl an. Trotz des rücksichtslosen Einsatzes von sowjetischen Gefangenen blieb das Bauprojekt in den Ansätzen stecken. Lediglich einige Brückenpfeiler und Rodungen im Wienerwald erinnerten später an das mit den damaligen Mitteln nicht zu realisierende Vorhaben. Die in den von den einheimischen Arbeitern längst verlassenem RAB-Baracken zusammengepferchten Sowjets starben an Hunger, Kälte und Erschöpfung.

Aufgrund der großen Zahl von Sterbefällen unter den Lagerangehörigen wurde die unwirtliche Unterkunft im Dezember 1942 wieder aufgegeben und die überlebenden Gefangenen vermutlich nach Kaisersteinbruch überstellt.

Etwa zeitgleich mit der Installierung des Kriegsgefangenen-Arbeitslagers auf dem Gießhübl wurde Anfang Februar 1942 auf dem weiten Gelände des Fliegerhorstes Schwechat-Heidfeld ein neues Lager für sowjetische Kriegsgefangene mit der Bezeichnung „Hv./30“ errichtet. Auf dem Areal des Flugplatzes waren vorbereitende Bauarbeiten für die Verlegung der deutschen Ernst Heinkel-Flugzeugwerke AG (EHAG) von Rostock nach Wien-Schwechat zu verrichten. Auch dieses Lager bestand nur bis Dezember 1942. Im August 1943 wurde an derselben Stelle ein Außenlager für Häftlinge des KZ Mauthausen errichtet, um den Arbeitskräftebedarf der Heinkel-Flugzeugwerke zu decken. Im Dezember 1943 starben in Schwechat-Heidfeld zwei sowjetische Kriegsgefangene, vermutlich Angehörige eines Aufräumkommandos der Großbaustelle. Im KZ-Außenlager Schwechat-Heidfeld fanden mehr als 200 inhaftierte Zwangsarbeiter durch Nahrungsmangel und Grausamkeiten ihrer Bewacher den Tod, unter ihnen viele Sowjets. Auch nach dem großen amerikanischen Luftangriff vom 26. Juni 1944 auf die Heinkel-Flugzeugwerke befanden sich unter den 128 Bombenopfern mindestens 68 Sowjetbürger.

Ein weiterer überaus wichtiger Rüstungsstandort in Wien waren die Werke des Stahlhoch-, Brücken- und Kesselbau-Unternehmens Waagner-Biró AG. In der Waagner-Biró-Niederlassung in Vösendorf wurden Rohre für Kampfwagenkanonen hergestellt, und das Eisen- und Stahlgusswerk in Stadlau war neben anderen Betrieben in die Teilefertigung für Marine-Artillerie-Leichter⁷ eingebunden. Vor allem aber wurde so genanntes „Pioniergerät“, zum Beispiel Brückenbauteile, hergestellt.

⁶ RAB = Reichsautobahn-Baulager

⁷ Marine-Artillerie-Leichter = flachgehendes Küstenlastschiff zum Transport der Marine-Artillerie von den Hochseeschiffen zu den Landstellungen

Im März 1942 kam das aus sowjetischen Kriegsgefangenen bestehende Arbeitskommando A 121 GW nach Wien 22., Stadlau, und wurde in einer leer stehenden Waagner-Biró-Halle in der Stadlauer Straße 62 untergebracht. Im Rückblick hat es den Anschein, dass in Stadlau das Leben der Gefangenen ein klein wenig erträglicher war als in anderen vergleichbaren Kriegsgefangenen-Arbeitslagern. Obwohl es bei Waagner-Biró unter den meist jungen Sowjets einige Sterbefälle gab, stehen diese in keinem Verhältnis zum Massensterben (wie beispielsweise im Lager der Flugmotorenwerke Ostmark in Wiener Neudorf). Die Situation änderte sich durch die Eskalation des Luftkrieges im Spätherbst 1944. Am 5. November 1944 wurde das auch für erkrankte Sowjets eingerichtete Kriegsgefangenenlazarett im Spital der Barmherzigen Schwestern in Wien 6., Liniengasse 19–21, durch explodierende Sprengbomben schwer beschädigt; die Gefangenen-Wohnhalle im Waagner-Biró-Werk in Stadlau dürfte am gleichen Tag zerstört worden sein. Bereits zwei Tage später, am 7. November 1944, bombardierte die 15. US-Luftflotte unter anderem den Gleiskörper der von Stadlau nach Leopoldau führenden Bahnstrecke. Am 18. November 1944 wurde die den Donaustrom übersetzende Stadlauer Eisenbahnbrücke durch Fliegerbomben schwer beschädigt, und am darauf folgenden Tag, dem 19. November 1944, zerstörten amerikanische Bomber am Bahnhof Stadlau die zum Ölhafen abzweigenden Gleise. Als Ersatzquartier bekamen die ausgebombten Kriegsgefangenen Notbaracken an der nach Marchegg führenden Ostbahnlinie, nahe dem Aupark Hirschstetten, zugewiesen.

Eine Stadlauer Augenzeugin erinnert sich an die sowjetischen Kriegsgefangenen: „In der harten Vorweihnachtszeit 1944, des letzten Kriegswinters, standen russische Gefangene in ihren langen, stark nach Desinfektionsmittel riechenden Militärmänteln am Stadlauer Genochmarkt und boten den Hausfrauen selbstgemachtes Spielzeug gegen Lebensmittel an. Ein russischer Maler, ein großer Künstler, schuf in einer Waagner-Biró-Halle, die, bevor sie abbrannte, den Gefangenen als Lager diente, herrliche Stillleben und Landschaftsbilder. Drei Gemälde von ihm überdauerten den Krieg. Irgendjemand aus der Bevölkerung muss ihm seine Malutensilien beschafft haben.“

Offenbar waren die mit der Bewachung beauftragten Landesschützen nicht ganz so streng wie andere in vergleichbaren Lagern. So konnte es geschehen, dass einige Männer und Frauen aus der Stadlauer Bevölkerung den hungernden Kriegsgefangenen von ihren eigenen Lebensmittelrationen heimlich etwas zukommen ließen — ein nicht geringes Risiko, da auf solche Kontakte schwere Strafen standen. Am 15. Jänner 1945 kam die Katastrophe: Ein gewaltiger amerikanischer Luftangriff traf neben anderen Stadtteilen auch Stadlau. Eine größere Gruppe sowjetischer Gefangener war mit ihren Bewachern aus dem Waagner-Biró-Werk geflüchtet und hatte in einem nahen Splittergraben in der Konstanziagasse Schutz gesucht. Die meist mit Betonplatten überdeckten Deckungsgräben

waren lediglich als Schutz vor Flaksplittern vorgesehen. Eine schwere Sprengbombe traf die Deckung des Splittergrabens und tötete 56 Menschen, davon fünfzig Kriegsgefangene. Die toten Kriegsgefangenen wurden von überlebenden Kameraden in Papiersäcke verpackt und am 17. Jänner 1945 zum Asperner Friedhof überführt, wo sie in Gemeinschaftsgräbern bestattet wurden. Noch einmal, am 12. März 1945, trafen Bomben die Waagner-Biró-Werke in Stadlau. Zwei sowjetische Kriegsgefangene waren sofort tot, ein dritter erlag am 16. März 1945 im Allgemeinen Krankenhaus seinen erlittenen Verbrennungen. Ende März 1945 breitete sich unter den Angehörigen des Arbeitskommandos A 121 GW große Unruhe aus. Es war durchgesickert, dass die Gefangenen beim Näherrücken der Roten Armee bis nach St. Valentin, wo sich ein großes Panzerwerk befand, marschieren sollten. Gerüchte kursierten, dass fußmarode oder marschunwillige Gefangene erschossen werden sollten. Offensichtlich gelangten die evakuierten sowjetischen Kriegsgefangenen tatsächlich bis St. Valentin. Über Gräueltaten, wie sie von anderen Evakuierungsmärschen überliefert sind, ist zumindest in diesem Fall nichts bekannt geworden.

Das an Umfang offenbar größte Arbeitslager für sowjetische Kriegsgefangene wurde Anfang 1942 in Wiener Neudorf errichtet. Die dortigen Flugmotorenwerke Ostmark waren bereits am 14. Jänner 1941 gegründet worden und sollten bis Jahresende 1942 mit der Serienproduktion von Flugzeugmotoren beginnen. Obwohl am Aufbau des Werkes bis zu 11.000 Arbeitskräfte zugleich beteiligt waren, kam es durch mangelhafte Zulieferung von Baumaterial und durch die enorme Kälte immer wieder zu Verzögerungen im Baufortschritt. In dem unüberschaubar großen Heer der am Aufbau beteiligten Kräfte hatten die im Kommando A 1222 GW zusammengefassten Sowjets mit Sicherheit das schlechteste Los gezogen. Sowohl ihre Verpflegung wie auch ihre Bekleidung und die hygienischen Verhältnisse waren völlig ungenügend. Kontakte zur einheimischen Bevölkerung waren unmöglich, da sie mit speziellen, aus geschlossenen Lastwaggons gebildeten „Russenzügen“ der Badner Lokalbahn von Wiener Neudorf nach Guntramsdorf auf die Baustelle gebracht wurden. Schon bald nach der Eröffnung des Lagers ereigneten sich dort bis zu drei Sterbefälle am Tag. Der Leiter der mit der Abholung der Verstorbenen beauftragten Zweigstelle der Städtischen Leichenbestattung in Mödling erstattete am 5. Juni 1942 eine Direktionsmeldung über den Abtransport der verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen:

„Seit der Errichtung des Kriegsgefangenenlagers bei den Flugmotorenwerken in Wiener Neudorf obliegt uns der Abtransport sämtlicher verstorbenen Kriegsgefangener. Im Monat Mai dieses Jahres wurden 26 Leichen zur Beerdigung auf den Mödlinger Friedhof oder zur

Obduktion in die Liniengasse gebracht. Unsere Beisetzer⁸ haben mich nun vor einigen Tagen darauf aufmerksam gemacht, dass die Beisetzungen⁹ immer gefährlicher werden, weil manche Leichen ein bis zwei Tage in der Rumpelkammer neben den Waschräumen liegen, bis sie vom Oberstabsarzt beschaut und zum Abtransport freigegeben werden — also schon stark in Verwesung übergehen —, anderenteils zerreißen die alten Zementsäcke durch die Erschütterung beim Transport und lassen die Leichenflüssigkeit durchsickern.

Ich habe mich nun selbst davon überzeugt und gesehen, dass manche Leichen über und über mit Flecken, Krätzen und Pusteln bedeckt sind. Es kann also leicht erraten werden, um welche Krankheiten beziehungsweise Todesursachen es sich in diesen Fällen handelt.

Diese Beisetzungen werden fast alle mit dem kleinen Fourgon durchgeführt, der ja auch zur Beisetzung von Zahlleichen und dem Transport von Mannschaft und Aufbahrungsgegenständen dient. Es ist schon vorgekommen, dass unmittelbar nach einem Russentransport der Wagen für eine Zahlleichen-Beisetzung oder den Transport von Trägern auf den Friedhof oder von einem Friedhof zum anderen benützt wurde. Nicht zuletzt darf eine erhöhte Ansteckungs- oder Übertragungsgefahr infolge der Hitze nicht außer Acht gelassen werden.

Ich ersuche daher dringendst um Zuweisung von zwei bis drei Paar Gummihandschuhen, einigen alten Mänteln — eine Garnitur wird bei der Beisetzung angezogen, die andere Garnitur ist beim Desinfizieren und Trocknen, ein Bleheimer für das Karbolwasser, Desinfektionsmittel für das Wageninnere und den Notsarg, ferner um die Zuweisung von etwas mehr Seife oder sonstige Reinigungsmittel.“

Als Resultat einer Besprechung zwischen Dr. Hanns Rössler, dem Wehrkreisarzt, Oberstabsarzt Dr. Just und dem Leiter der Krankenverteilungsstelle im Wehrkreis XVII, Ass. Arzt Dr. Kollensperger, wurde am 2. Juli 1942 eine vertrauliche Mitteilung an die befassten Beamten der Städtischen Leichenbestattung gemacht, in der, neben allen bereits bekannten Bestimmungen, neuerlich darauf hingewiesen wurde, dass das Unternehmen Bestattungsaufträge für russische Kriegsgefangene ausschließlich von der Krankenverteilungsstelle des Wehrkreises XVII entgegennehme. Mit dem Transport von Infektionsleichen seien von der Krankenverteilungsstelle der Rettungs- beziehungsweise Sanitätsdienst der Gemeindeverwaltung zu beauftragen.

⁸ Beisetzer = mit der Versargung und dem Transport von Verstorbenen beauftragtes Personal eines Bestattungsunternehmens

⁹ Beisetzungen = Totentransport mit anschließender Abstellung des Sarges in einer Spitals- oder Friedhofs-Leichenkammer (Beisetzkammer)

Da aber die Sterbefälle im Juni und Juli 1942 besonders im Lager Wiener Neudorf eine bisher nicht gekannte Höhe erreichten, musste nach einer neuen und endgültigen Lösung des Transportproblems gesucht werden. Am 1. August 1942 fand in der Direktion der Städtischen Leichenbestattung, Wien 4., Goldegasse 19, eine neuerliche Besprechung statt, an der neben den Kommandanten der Mannschafts-Stammlager XVIIa und XVIIb auch der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XVII teilnahm. In dieser Besprechung wurde beschlossen, dass ab 17. August 1942 die Heeresstandortverwaltung Wien ein Fuhrwerk — einen innen mit Blech ausgeschlagenen gedeckten Wagen — bereitzuhalten hatte. Ferner war ein auf einfache Art hergestellter Notsarg, mit Sägespänen ausgekleidet, beizustellen. Die in Papier verpackte Leiche kam in den Notsarg und wurde durch Kippen des Sarges in das Grab gebracht. Der Notsarg wurde weiter verwendet. Für den Transport von an Infektionskrankheiten Gestorbenen blieb weiterhin der Rettungsdienst zuständig.

Am 18. August 1942 bekam ein Beauftragter der Heeresstandortverwaltung Wien 1., Stubenring 1, von der Städtischen Leichenbestattung einen schwarzen geschlossenen Fourgon (zweispännig) auf Lieferschein ausgefolgt. Der Leichenwagen war früher ein Betriebsmittel des im Jahre 1882 eröffneten Israelitischen Friedhofes in Wien 26., Klosterneuburg, Holzgasse 5, gewesen. In einem später formulierten Leihvertrag bestätigte die Heeresstandortverwaltung Wien, dass das Fahrzeug ausschließlich zum Transport verstorbener kriegsgefangener Russen benützt und nach Kriegsende beziehungsweise Abtransport der letzten Gefangenen aus dem Wiener Standortbereich der Städtischen Leichenbestattung in fahrbarem beziehungsweise benutzungsfähigem Zustand zurückgestellt werde. Über den Verbleib der entliehenen Leichenkutsche, ob sie den „Endsieg“ überstanden hat oder ob nur vergessen wurde, sie in betriebsbereitem Zustand zu retournieren, darüber ist nichts bekannt.

Im November 1942 erreichte eine Anfrage des Zahlmeisters des Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos A 1222 GW der Flugmotorenwerke Ostmark die Städtische Leichenbestattung, in der um Auskunft über die Tarifgestaltung ersucht wurde. In der Anfragebeantwortung wurde auf einen mit der Wehrmacht geschlossenen Vertrag verwiesen, nach dem auch russische Kriegsgefangene durch die Städtische Leichenbestattung zu bestatten seien, und angemerkt, dass die in den vorgelegten Rechnungen aufscheinenden Preise dem Tarif entsprechen. Dieser Tarif war am 24. Oktober 1941 vom Reichsstatthalter in Wien — Preisbildungsstelle — genehmigt und von der Gewerbebehörde beschlossen worden.

Nachdem sich vereinzelt noch im März 1943 im Lager Wiener Neudorf Sterbefälle ereignet hatten, wurde die Bautätigkeit der sowjetischen Kriegsgefangenen wahrscheinlich beendet und ihr Arbeitskommando aufgelöst. Später, im August 1943, wurde in Wiener Neudorf ein Außenlager des Konzentrations-

lagers Mauthausen errichtet, in dem bis zu 3.000 Häftlinge (im September 1944) untergebracht waren und Zwangsarbeit im Flugmotorenwerk leisten mussten. Im Dezember 1942 wurde für die kriegswichtige Produktion der Österreichischen-Saurer-Werke AG, Wien 11., 2. Haidequerstraße 3, das Arbeitskommando A 657 GW gegründet. Das Barackenlager der sowjetischen Kriegsgefangenen war unmittelbar neben dem Rüstungswerk in der 1. Haidequerstraße 1 errichtet worden. Die seit ihrer Gründung in der KFZ-Industrie tätigen Österreichischen-Saurer-Werke erzeugten Motore für Lastkraftwagen und waren auch in ein Programm für die Herstellung von Panzermotoren eingebunden. Später wurden auch Fahrgestelle für Panzerspähwagen und komplette Panzerschlepper angefertigt. Über das Schicksal der eingesetzten Sowjets ist nur wenig überliefert, sie bildeten offenbar eine recht kleine Gruppe im Heer der Saurer-Arbeiter.

Im Rahmen der von Hitler angeordneten Sonderaktion „Panzer 43“ erhielten die Österreichischen-Saurer-Werke und auch das wichtige Simmering-Graz-Pauker-Werk zusätzliche ausländische Arbeitskräfte. Neue Werkshallen wurden errichtet und ein kleiner Teil der Produktion wurde in unterirdische, angeblich bombensichere Räume des Schlosses Neugebäude verlegt. Bis zu 5.000 Arbeitskräfte, überwiegend ausländische Zwangsarbeiter, sollen im Saurer-Werk beschäftigt gewesen sein. Um den ständig wachsenden Kräftebedarf zu decken, wurde im August 1944 in unmittelbarer Nähe der Fabrik Saurer-Werke AG ein Außenlager des KZ Mauthausen errichtet, in dem unter anderen auch aus Ungarn verschleppte Juden Torturen erleiden mussten. Am 7. Februar 1945 trafen amerikanische Bomben das Saurer-Werk, die auch 15 sowjetische Todesopfer forderten. Über das weitere Schicksal der überlebenden sowjetischen Kriegsgefangenen ist nichts bekannt. Möglicherweise mussten sie bei dem am 1. April 1945 begonnenen Todesmarsch der KZ-Häftlinge nach Westen mitmarschieren.

Neben den erwähnten Arbeitskommanden waren kriegsgefangene Sowjets in einer Reihe von Wiener Industriebetrieben tätig: Beispielsweise in den Ostmarkwerken in Wien 3., Arsenal, oder bei der Firma Gräf & Stift in Liesing. Auch in der Brückenwaagen und Maschinenfabriken A.G. C. Schember & Söhne in Atzgersdorf war ein Arbeitskommando sowjetischer Gefangener mit der Bezeichnung A 745 GW beschäftigt. Der auf Kriegsproduktion umgepolte Betrieb stellte neben anderem Wehrmachtsbedarf auch Panzerkanonen her. Am 7. März 1942 starb dort ein sowjetischer Gefangener. Aufgrund eines Gestapo-Berichts vom August 1942 ist anzunehmen, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen von ihren „österreichisch gesinnten“ Arbeitskollegen Unterstützung empfangen: „Nach einer noch nicht erwiesenen Anzeige erhalten die bei der Firma C. Schember & Söhne eingesetzten sowjetrussischen Kriegsgefangenen von unbekanntem Mittelspersonen bezugsbeschränkte Waren wie Schuhe, Wäschestücke, aber auch Taschenmesser und so weiter. Es besteht der Verdacht, dass die

Verteilung der Gegenstände von einer zentralen Stelle aus vorgenommen wird [...]“

Damit ist eindringlich dokumentiert, dass zumindest einem Teil der Wiener Bevölkerung das Schicksal der sowjetischen Gefangenen am Herzen lag.

Der „Russenfriedhof“ beim 10. Tor des Wiener Zentralfriedhofes

Zu Allerseelen des Jahres 1942 wurde am Wiener Zentralfriedhof, ohne Aufsicht und unbemerkt von den zahlreichen Friedhofsbesuchern, ein eigenes Gräberfeld für verstorbene sowjetische Kriegsgefangene in Betrieb genommen. Der Begräbnisplatz wurde nach den in dem bereits zitierten Schnellbrief vom 27. Oktober 1942 erlassenen Bestimmungen des Reichsministers des Innern „in gebührendem Abstand zu schon bestehenden Grabstellen“ gewählt. Der kleine „Russenfriedhof“ war durch das 10. Tor des Wiener Zentralfriedhofes zugänglich, es befand sich, durch die ganze Tiefe des Friedhofes getrennt, genau gegenüber dem 2. Tor, dem Haupteingang der großen Nekropole. Es war ein nur wenig benutzter Durchbruch in der südwestlichen Friedhofsmauer. Eine einsame Straße führte außerhalb vorbei, die später nach dem Architekten des Zentralfriedhofes Mylius-Bluntschli benannt wurde. Hart an der Friedhofsmauer und Straße führte das Streckengleis der Verbindungsbahn nach Klein-Schwechat vorbei, und auch die Trasse der Ostbahnstrecke in Richtung Bruck an der Leitha, die beim 10. Tor einige Jahre eine provisorische Haltestelle hatte, war nahe. Nach Kriegsende hielten dort immer wieder in die Sowjetunion rollende Kriegsgefangenenzüge, um verstorbene Gefangene zu entladen und durch das 10. Tor in den Friedhof zu bringen.

Aber auch durch jene Friedhofsallee, die hinter der Dr.-Karl-Lueger-Gedächtniskirche beginnt und an dem vom Bildhauer Anton Hanak geschaffenen Monument „Klagende Mutter“ vorbei als breiter Hauptweg durch die Gruppe 91, „Kriegsgräber 1914–1918“, führt, konnte das 10. Tor erreicht werden. Zwischen diesem Tor und den Gräbern der Gefallenen des Ersten Weltkrieges befand sich ein breiter Streifen Freifläche, der für die Anlage von gärtnerischen Kulturen genutzt war. An dieser einsamen Stelle wurden die Gräber der sowjetischen Kriegsgefangenen mit nummerierten Holzpflocken gekennzeichnet. Anfänglich, 1941/1942, bekam jeder Verstorbene ein eigenes Grab, später jedoch wurden bis zu vier Tote in einem Grab beerdigt. Insgesamt dürften es annähernd 190 Kriegsgefangene gewesen sein, die dort ihre letzte Ruhe fanden. In den Jahren der Nachkriegszeit zeigten die Repräsentanten der sowjetischen Besatzungsmacht kein Interesse an den Ruhestätten der sowjetischen Kriegsgefangenen (im Gegensatz zu den Gräbern der im Kampf gefallenen „Rotarmisten“), und so blieben diese ungeschmückt und ohne Gedenkzeichen. Das 10. Tor wurde ca.

1950 zugemauert und als Ersatz weiter östlich das 9. Tor eröffnet und dazu die Eisenbahnhaltestelle „Zentralfriedhof-Kledering“ installiert. Die Gräber beim 10. Tor gerieten im Laufe der Jahre immer mehr in Vergessenheit, und die Natur ergriff von ihnen in immer stärkerem Maße Besitz. Anfang der Sechzigerjahre wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres Probegrabungen in dem Wäldchen, das mittlerweile über den Grabstätten emporgewachsen war, durchgeführt. Es wurden Gebeine und Kleiderreste, jedoch kein Sargholz gefunden. Heute ist aus dem Wäldchen ein stattlicher Wald mit dichtem Unterholz geworden. Er erhebt sich auf einer etwa rechteckigen Fläche, gleich hinter den letzten Gräberreihen der Gruppe 91, und bedeckt das Areal der einstigen sowjetischen Kriegsgefangenenabteilung beim 10. Tor des Wiener Zentralfriedhofes.

Bis auf eine Ausnahme sind die Grabstellen der sowjetischen Gefangenen in den Friedhöfen des einstigen Reichsgaues Groß-Wien nicht mehr existent. Entweder wurden die Gräber geräumt und neu vergeben oder wucherndes Gestrüpp und üppiger Baumwuchs machen sie unkenntlich. Allein im Friedhof Aspern, Wien 22., Langobardenstraße 180 — er war in der „Besatzungszeit“ sowjetischer Garnisonfriedhof — wurden die in den Jahren 1942 bis 1945 durch sowjetische Kriegsgefangene belegten Grabstellen in die Anlage „Sowjetische Heldengräber“ in der Gruppe A integriert.

Die Situation befreiter sowjetischer Gefangener

Der Beschluss der Jalta-Konferenz vom Februar 1945, die aus deutscher Hand befreiten alliierten Kriegsgefangenen nach Beendigung des Krieges rasch in ihre Heimat zurückzuführen, hatte besonders für die auf deutscher Seite kämpfenden Russen, Ukrainer, Kosaken und anderen Sowjetbürger Konsequenzen:

Wie die UdSSR mit ihren aus der Gefangenschaft entlassenen Soldaten verfuhr, hatte sie nach ihrem Winterkrieg gegen Finnland gezeigt. Der Sieg in diesem vom November 1939 bis März 1940 wütenden Kampf hatte die Sowjetunion 273.000 Gefallene und Vermisste gekostet. Die 5.648 aus finnischer Gefangenschaft zurückgekehrten sowjetischen Soldaten wurden wegen angeblichen „Verrats“ in Zwangsarbeitslager verschickt.

Schon bald nach dem Beginn des „Großen Vaterländischen Krieges“ wurden die Millionen in Gefangenschaft geratenen „Rotarmisten“ zu „Verrätern“ gestempelt. Nach dem von Stalin erlassenen „Befehl Nr. 270“ waren die Familienangehörigen von in Kriegsgefangenschaft geratenen „Kommandeuren und Politikadern“ zu verhaften. Den Familien einfacher Soldaten war die staatliche Unterstützung zu entziehen. Schlimm erging es auch den sich noch auf heimatlichem Boden befindenden Sowjets, bei denen nicht eindeutig zu erkennen war, ob sie eigenmächtig ihre Waffen niedergelegt hatten. Sie mussten in ihren Zivilkleidern und meist unbewaffnet den Sturmangriffen vorauslaufen. Die wenigen

Überlebenden dieser Blutbäder wurden später einer Überprüfung unterzogen, die meist ihr „schuldhaftes Verhalten“ feststellte und sie zum Dienst in einem Sturmbataillon der Roten Armee verurteilte.

Besonders düster sah nach Kriegsende die Zukunft von ehemaligen „HIWIS“ und Ostarbeitern aus. Sowjetische Gefangene, die sich als „Hilfswillige“ von Organen der Deutschen Wehrmacht anwerben ließen, kamen in den Genuss von Wehrmachtskost und kleinen Privilegien und konnten damit ihr Überleben sichern. Die mit falschen Versprechen angeworbenen und freiwillig nach Deutschland gekommenen Zivilarbeiter wurden ebenso wie die meist unfreiwilligen beziehungsweise zwangsrekrutierten Ostarbeiter der Kollaboration bezichtigt und als „Volksschädlinge“ bezeichnet.

In Österreich soll es verschiedentlich vorgekommen sein, dass nach der Befreiung durch die Rote Armee ehemalige sowjetische Kriegsgefangene von örtlichen Truppenkommandanten sofort in Uniformen der Sowjetarmee gekleidet und zum Auffüllen von Einheiten verwendet wurden. Es liegen aber auch Berichte vor, nach denen befreite Sowjets vom Waldviertel im Fußmarsch nach Ungarn in eigens für sie errichtete Lager überstellt wurden. Auch sie wurden auf verschiedene Truppenteile aufgeteilt und in den meisten Fällen noch im Jahr 1945 demobilisiert.

Die breite Masse der aus deutschen Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos befreiten sowjetischen Gefangenen wurde jedoch sogleich in von den GPU-Organen eilends errichtete Lager eingeliefert, wo endlose Fragebögen über die Umstände ihrer Gefangennahme Auskunft verlangten und strenge Verhöre die unverzeihliche „Schuld“ des einzelnen Soldaten zu beweisen suchten. Jedes Niederlegen der Waffen, jede persönliche Kapitulation vor den „faschistischen Landräubern“ verlangten nach Sühne. Diese Sühne bedeutete im günstigsten Fall fünf Jahre Zwangsarbeit in den Wäldern, in Erzminen oder Werken der Schwerindustrie.

Der Empfang der ehemaligen Kriegsgefangenen und Verschleppten in ihrer Heimat sah ganz anders aus als jener, den andere alliierte Staaten ihren heimkehrenden Landsleuten bereiteten. Die Heimkehrer wurden, wie bereits erwähnt, eingehend überprüft, wobei viele der „politisch wenig Bewussten“ angeblich „von sich aus“ Antrag auf Aufnahme in ein Umerziehungslager stellten. Der „Archipel Gulag“ nahm alle auf, die Besiegten und die Sieger. Stalins angeblich während des deutschen Vormarsches getätigter Ausspruch „Ich kenne nur kämpfende oder tote Russen“ blieb unvergessen und bestimmte den Umgang mit den befreiten Gefangenen.

Was die Beisetzung verstorbener Gefangener auf den Wiener Friedhöfen betrifft, wäre es für die sowjetische Besatzungsmacht ein Leichtes gewesen, die Exhumierung der während des Krieges bestatteten Sowjets und ihre neuerliche Beerdigung in einer gemeinsamen, würdig gestalteten Bestattungsanlage anzu-

ordnen. Westliche Alliierte versuchten beispielsweise noch viele Jahre nach Kriegsende mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Leichenreste ihrer verstorbenen Militärangehörigen zu enterdigen und vielfach in eigens angelegten Militärfriedhöfen wieder zu bestatten, oder, wie es besonders die Franzosen pflegten, in die Heimat zu überführen. Offensichtlich war das demonstrativ zur Schau gestellte Desinteresse der Sowjets anbefohlen, und niemand hatte sich um die Grabstellen der sowjetischen Kriegsgefangenen zu kümmern.

Der überwiegende Teil der 1945 zu langjähriger Lagerhaft verurteilten sowjetischen Kriegsgefangenen wurde im Jahre 1956, nach dem XX. Parteitag der KPdSU, amnestiert und entlassen. Erst die Politik von Glasnost und Perestroika ermöglichte es, dass 1987 in einem Artikel der Zeitung „Iswestija“ gefordert wurde: „Der gute Name aller, die in deutscher Gefangenschaft waren, muss gesetzlich wiederhergestellt werden.“ Dieser Forderung wurde von der Führung der Roten Armee erbitterter Widerstand entgegengesetzt, und die Armeezeitung „Krasnaja Swesda“ bekräftigte neuerlich, dass Kriegsgefangenschaft „Schande, Ehrlosigkeit und Verderben“ bedeutete. Erst im Dezember 1994, fast fünfzig Jahre nach Kriegsende, unterzeichnete Präsident Jelzin ein Dekret zur Wiederherstellung der legitimen Rechte der ehemaligen Kriegsgefangenen. Dennoch blieb die Gleichstellung der einst Geächteten mit den Veteranen des „Großen Vaterländischen Krieges“ unvollständig. An der großen Parade anlässlich des fünfzigsten Jahrestages des Sieges am 9. Mai 1995 durften ehemalige Kriegsgefangene nicht teilnehmen.

Literatur

DÖW (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation, Bd. 3, 2. Aufl., Wien 1984
 DÖW (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation, Bd. 2, Wien 1987
 Michel Garder, Die Geschichte der Sowjetarmee, Frankfurt/Main 1968
 Gertrude Kisela-Welser / Brigitte Novotny, „Stadlau erinnert sich ...“ — Ein Heimatbuch 1150–1988, Wien 1988
 Gregory Klimow, Berliner Kreml, Köln–Berlin 1953
 Franz Maršálek, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, 3. erw. Aufl., Wien–Linz 1995
 Gerhard Oberleitner, Geschichte der Deutschen Feldpost 1937–1945, Innsbruck 1993
 Bertrand Perz, Projekt Quarz: Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk, Wien 1991
 P. N. Pospelow, Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Bd. V, Moskau 1974

	Wiener Zentralfriedhof	Friedhof Mödling	Friedhof Gießhübl	Friedhof Vösendorf	Friedhof Purkersdorf	Friedhof Baumgarten	Friedhof Aspern	Stammersdorfer Zentralfriedhof	Friedhof Stadlau	Gesamtzahl der Verstorbenen	
1941	9	1	-	4	-	-	-	-	-	14	-
1942	98	99	35	-	-	-	8	-	-	240	-
1943	8	1	-	-	-	-	5	-	-	14	-
1944	47	-	-	-	-	-	7	-	-	54	-
1945	36	3	-	-	1	1	52	5	2	100	-
	198	104	35	4	1	1	72	5	2	422	

Auf Friedhöfen des ehemaligen „Reichsgaues Groß-Wien“ bestattete sowjetische Kriegsgefangene (Verstorbene KZ-Häftlinge, Hilfswillige, Zivil- bzw. Ostarbeiter sind nicht enthalten.)

Die Liste der verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen — mit Namen, Unterkunft, Sterbedaten, Todesort, Todesursache, Daten der Beerdigung und Bezeichnung der Grabstelle (auf dem Wiener Zentralfriedhof, den Friedhöfen Mödling, Gießhübl, Vösendorf, Purkersdorf, Baumgarten und Stadlau sowie dem Stammersdorfer Zentralfriedhof) — wurde vom Autor zusammengestellt und dem DÖW dankenswerterweise übermittelt.

- Karl Wilhelm Röhs, Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener im 2. Weltkrieg, in: Deutsche Friedhofskultur Nr. 3/1986
Christoph Schadauer, Das Jahr 1945 im politischen Bezirk Waidhofen an der Thaya, 1992
Norbert Schausberger, Rüstung in Österreich 1938–1945, Wien 1970
Albert Speer, Erinnerungen, Frankfurt/Main–Berlin 1969
Christian Streit, Keine Kameraden — Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Bonn 1997

Ungedruckte Quellen

- Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Meldungen an die Wehrmacht-
auskunftsstelle Berlin — Russische Kriegsgefangene 1941–1944
Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Meldungen an das Zentralnach-
weiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber Berlin — Gräberlisten
1941–1944
Eintragungsbuch der Abteilung G 25 — Friedhöfe, „Kriegsgefangene“, Wien
1944–1945
Originalkartei der Abteilung G 25 — Friedhöfe, „Russische Kriegsgefangene“,
Wien 1941–1945
Magistrat der Stadt Wien, Verzeichnis aller im eigenen Bereich befindlichen
Kriegsgräber von Angehörigen der UdSSR, Liste, November 1947

„... DER EINZIGE ÖSTERREICHER IN DER SCHWEIZ, DER DEN NAZIS EFFEKTIV WIDERSTAND LEISTETE“¹

Wilhelm Bruckner und der „österreichische Wehrverband Patria“ 1943–1946²

„Ich wurde Wilhelm Bruckner (Black) am 19. September [1944] vorge-
stellt und hatte sofort einen sehr guten Eindruck von ihm. Er war ein
ernsthafter junger Mann, und ich war sehr davon überzeugt, dass, sollte
der Widerstand unter den Katholiken Österreichs zunehmen, er ihn för-
dern könnte. Diese Einschätzung seines Potentials war auf lange Sicht
gesehen nicht unbegründet.“³

Mit diesen Worten begann der Abschlussbericht von H. I. „Bill“ Matthey,
Leiter der deutsch-österreichischen Sektion des britischen Geheimdienstes Special
Operations Executive (SOE). Im Rückblick beschrieb Matthey die Schwä-
chen und Stärken des Wieners und die Bewertung fällt letztlich zugunsten
Bruckners aus. Schließlich war Bruckner „der einzige Österreicher in der
Schweiz, der etwas zur Niederlage der Deutschen beigetragen hat“⁴. Für den
britischen Major war Wilhelm Bruckner der wichtigste Vertreter des österrei-
chischen Widerstandes in seinem ganz Mitteleuropa umfassenden Arbeitsbereich.
Es ist daher überraschend, dass Bruckner und seine Widerstandsgruppe der
historischen Forschung bisher unbekannt waren. Dieser Beitrag rekonstruiert die
Geschichte von Bruckners Organisation und geht auch der Frage nach, warum
man sie nach 1945 aus dem Gedächtnis verdrängte. Fragen nach der Rolle der

¹ „Report by Squadron Leader H. I. Matthey September 1944 to July 1945“. „Part II. History of
Black's activities“ 30. 8. 1945. Foreign Office, London, SOE-Archive. Kopie im Besitz des
Verfassers.

² Dieser Beitrag basiert im Wesentlichen auf einem Teilkapitel meines Buches, Südtirol und die
Geheimdienste 1943–1945 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte Bd. 15),
Innsbruck–Wien–München 2000. Alle fremdsprachigen Dokumente wurden vom Verfasser ins
Deutsche übersetzt. Schlüsseldokumente werden in den Fußnoten im Original zitiert.

³ Ebd. „I was introduced to Wilhelm Bruckner (Black) on September 19th and immediately
formed a very good impression of him. He was clearly a serious-minded young man and I felt
very strongly that, if there was any growth of resistance among the Catholics in Austria, he
would be able to develop it. This judgment of his potentialities proved in the long run not to be
entirely without foundation.“

⁴ Ebd.

Schweiz, des österreichischen Widerstandes und der alliierten Geheimdienste in Österreich stehen dabei im Mittelpunkt. Trotz einer ausführlichen Aktenlage bleiben einige Punkte unklar und werfen neue Fragen auf. Dies trifft insbesondere für Bruckners Schicksal nach 1945 zu. Seine eigenen Aussagen geben hier oft ungenügend Auskunft. Der folgende Beitrag soll daher Anstoß zu weiterer Forschung und Diskussion sein.

Der Wiener Medizin-Student Wilhelm Bruckner reiste laut Schweizer Polizeiunterlagen 1941 illegal unter dem falschen Namen „Franz Wagner“ in die Schweiz ein.⁵ Die Gründe seiner Flucht schilderte er kurz und prägnant: „Gelegentlich des Umbruchs am 12. März 1938 verließ ich Österreich. Grund: langjährige Betätigung innerhalb der ‚Vaterländischen Front‘ und an diese angeschlossene legitimistische Bewegung.“⁶ Eine Aufzeichnung vom Juni 1941 berichtete ausführlich über „Bruckner Wilhelm, geb. 1919, Oesterreicher, Arier“: Bis 1938 lebte Bruckner in Wien, von wo er kurz nach dem „Anschluss“ nach Ungarn flüchtete. Die dortigen Behörden lieferten ihn an das Dritte Reich aus, wo er für kurze Zeit inhaftiert wurde. Zusammen mit seiner Verlobten Mathilde Schierbauer flüchtete er zunächst in die Tschechoslowakei und im Mai 1939 dann über Österreich „illegal“ in die Schweiz. Die Schweizer Bundesanwaltschaft betrachtete Bruckner als politisch Verfolgten, musste aber aus außenpolitischen Gründen „vorläufig davon absehen, die beiden als politische Flüchtlinge anzuerkennen“.⁷ „Angesichts der Jugendlichkeit der beiden Flüchtlinge“, so der Schweizer Bundesanwalt weiter, „muss man sich jedoch fragen, ob es für sie nicht vorteilhafter wäre, wenn sie ihre Angelegenheit mit den Behörden des Heimatlandes in Ordnung zu bringen versuchen, denn ein politisches Kapitalverbrechen scheint nicht vorzuliegen“.⁸ Nach einer Internierung in Diepoldsau reisten beide Mitte Juli 1939 nach Frankreich weiter. Bei Kriegsausbruch wurde Bruckner als deutscher Staatsangehöriger interniert. Laut Polizeibericht trat Bruckner um diese Zeit in den Dienst des französischen Geheimdienstes. Da der Versuch einer Auswanderung über Marseille nach Amerika misslang, flüchtete Bruckner mit seiner Verlobten erneut in die Schweiz. Beim illegalen Grenzübertritt wurden die beiden am 19. Mai 1940 von der Genfer Polizei verhaftet. Die Schweizer

⁵ Karteikartenvermerk. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

⁶ Erklärung Wilhelm Bruckners, Genf, 26. 8. 1941. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

⁷ „Die Brautleute Bruckner Wilhelm, Schierbauer Mathilde“ 30. 6. 1941. (Dringend, Haftsache). Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

⁸ „Bruckner Wilhelm, Schierbauer Mathilde“ 1. 6. 1939. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier C 13922.

Bundesanwaltschaft hielt die politische Verfolgung für unzweifelhaft, doch da „die beiden so bald als möglich nach Amerika auswandern möchten, könnten sie nicht als politische Flüchtlinge anerkannt werden. [...] Bruckner und seine Braut waren militante Mitglieder einer vaterländisch legitimistischen Wehrorganisation [Vaterländische Front und Heimwehr] und haben mit den Kreisen um Otto von Habsburg Beziehungen [...]“⁹ Die Fremdenpolizei war für eine Abschiebung Bruckners aus der Schweiz. Der Verdacht wurde für die Fremdenpolizei zur Tatsache — Bruckner hatte für den französischen Geheimdienst gearbeitet. Daher erschien es ihr „unwahrscheinlich, dass Frankreich auch Leute, die für das 2ième bureau gearbeitet haben, den Deutschen in die Hände spielen wird. Ich glaube daher nicht, dass für sie in Frankreich Gefahr besteht“.¹⁰

Die Schweizer Bundesanwaltschaft beharrte auf der Internierung der beiden Österreicher in der Schweiz, obwohl sie die Emigranten nicht als politische Flüchtlinge anerkennen konnte.¹¹ Im Juli 1941 gab der Chef der Polizeiabteilung Bern den Genfer Behörden hingegen die Weisung, Bruckner und Schierbauer „nach Frankreich zurückzuschaffen“.¹² Im August 1941 intervenierte mehrmals die Schweizer Caritaszentrale für den in der Haft erkrankten Bruckner, da „die Verhältnisse des jungen Mannes sehr sorgenvolle sind“.¹³ Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes wurde Bruckner, der nach Meinung des Arztes „wohl nicht mehr lange leben werde“, zunächst nicht ausgewiesen.¹⁴ Bruckner nahm im September 1941 erneut selbst schriftlich zu seinem Fall Stellung und hielt fest:

⁹ „Die Brautleute Bruckner Wilhelm, Schierbauer Mathilde“ 30. 6. 1941. (Dringend, Haftsache). Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Schreiben der Bundesanwaltschaft an den Abteilungschef der Polizeiabteilung Bern, 16. 7. 1941. (Haftsache). Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

¹² „Aktennotiz. Herrn Dr. Rothmund. Ausschaffung der österreichischen Emigranten Wilhelm Bruckner, geb. 1919, Student, und Mathilde Schierbauer, geb. 1920, Weissnäherin.“ 17. 7. 1941. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

¹³ Schreiben der Schweizer Caritaszentrale in Luzern an die Bundesanwaltschaft, Polizeiabteilung in Bern, 6. 8. 1941. Vgl. auch Schreiben des Polizei- und Justizdepartements des Kantons Genf an deren Zentrale in Bern, 23. 7. 1941. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

¹⁴ „Schierbauer/Bruckner. Bespr. mit Madame Schulthess“ 27. 8. 1941. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

„Während meines Aufenthaltes in Frankreich habe ich niemals irgendwelche Dienste für die französischen Behörden geleistet. Nach meiner erstmaligen Internierung (18. Sept.–19. Dez. 1939) arbeitete ich im ‚Service national des Autrichiens‘. Dieser spielte dort ungefähr dieselbe Rolle wie das tschechoslowakische Nationalcomitee. Inwiefern er auch mit den Militärbehörden in Fühlung war, ist mir nicht bekannt. Meine Arbeiten bezogen sich lediglich auf die österreichischen Radiosendungen und den Pressedienst. (‚Österreichische Post‘, später ‚Donaubote‘). Die Mitarbeiter dieses Komitees, das der ehemalige österreichische Presseattaché Dr. Fuchs leitete, waren vom Arbeitsdienst befreit, genossen aber sonst seitens der französischen Regierung keine Begünstigungen. Am 24. Mai wurde ich bei einer Razzia verhaftet und neuerlich interniert. Zu dieser Zeit waren die deutschen Truppen schon bei St. Quentin, in allen Ämtern herrschte ein unbeschreibliches Chaos. [...] Ich erkläre an Eidesstatt, dass ich niemals für Frankreich Dienste geleistet habe. Ich wurde nur aus Prestige Gründen geschützt. Da der Schutz ein praktisch illegaler war, konnte er mir auf die Dauer nichts nützen. Bei einer allfälligen Abschiebung würde ich von den Behörden von Vichy an Deutschland ausgeliefert werden, wie dies mit vielen Flüchtlingen geschehen ist. Ich habe auch inzwischen alle Stützen in Frankreich verloren. Ich ersuche die kompetenten Behörden neuerdings, mich als politischen Flüchtling anzuerkennen, da ich Vollarier bin, meine Emigration rein politischer Natur ist, und ich überall als politischer Flüchtling anerkannt wurde [...]“¹⁵

Diese Klarstellung verfehlte ihre Wirkung nicht. Im Jänner 1942 waren auch die Schweizer Polizeibehörden bereit, von einer Internierung abzusehen.¹⁶ Mit Hilfe des „Fürsorgedienstes für Ausgewanderte“ in Genf und der Caritas in Luzern gelang es Bruckner scheinbar immer wieder problemlos, die Verlängerung der „Toleranzbewilligung“ durch die Fremdenpolizei zu erreichen. Im Feber 1943 bricht die bis zu diesem Zeitpunkt geschlossene Dokumentation der Schweizer Aufenthaltsbehörden plötzlich ab. Bis zu diesem Zeitpunkt war

¹⁵ Schreiben Wilhelm Bruckners an die Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements in Bern, 22. 9. 1941. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“. Die Tätigkeit Bruckners in der „Fédération des Autrichiens“ geht auch aus einer Bestätigung dieser Organisation für Bruckner vom 10. Juli 1939 hervor. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76 Dossier 13.921.

¹⁶ Bericht der Polizeiabteilung Bern an das Justiz- und Polizeidepartement in Genf, 5. I. 1942. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4264 (-) 1988/2, P 50252 (Schachtel 492), Dossier „Wilhelm Bruckner“.

Bruckners Schicksal kein Einzelfall, sondern eine Emigrantenodyssee unter Tausenden. Dies sollte sich ändern. Die letzten Eintragungen im Dossier Bruckner 1943 fallen mit dem Beginn der politischen und geheimdienstlichen Tätigkeit Bruckners in der Schweiz zusammen.

Die Neutralitätspolitik der Schweiz wurde bis ins Frühjahr 1944 in den meisten Bereichen eingehalten. Dann veränderten sich die politischen Rahmenbedingungen dermaßen, dass Schweizer Geheimdienste bereit waren, österreichische Widerstandsgruppen zu unterstützen. Der Zusammenbruch des Dritten Reiches schien nur mehr eine Frage der Zeit zu sein. Allerdings fürchtete man das Eindringen deutscher Truppen im Falle eines chaotischen Kriegsendes. Darüber hinaus waren die Schweizer Militärs vom Konzept einer deutschen „Alpenfestung“ an ihrer Ostgrenze lange Zeit überzeugt. Dies waren die Prämissen, unter denen die Schweizer Nachrichtendienste bereit waren, mit Leuten des österreichischen Widerstandes in Kontakt zu treten. Für die vielseitige Unterstützung erwarteten sich die Schweizer als Gegenleistung Informationen über die politische und militärische Situation in Deutschland, Österreich und Italien.¹⁷

Die wichtigste Schweizer Geheimdienstzentrale war die „Nachrichtenstelle I“ (NS I) in Luzern unter der Leitung von Max Waibel. Die NS I hatte verschiedene Außenstellen in den Kantonen. Bruckner hatte seit 1944 beste Kontakte zum Schweizer Geheimdienst. Die Schweizer Geheimdienstler unterstellten Bruckner ihrer Außenstelle in St. Gallen, da der Kanton an Vorarlberg grenzt.¹⁸

Der dortige Geheimdienst-Chef Konrad Lienert war bis Juli 1945 auch gleichzeitig Chef der politischen Polizei des Kantons und der Stadt St. Gallen.¹⁹ Bruckner war innerhalb der Organisation Lienerts Leiter einer Nachrichtengruppe für Österreich. Die Agenten Bruckners sollten vor allem Informationen über Wesen und Tätigkeit der Partisanen im so genannten „Reduitgebiet“, also vor allem Tirol, Südtirol, Vorarlberg und Bayern, sammeln.²⁰ Im Herbst 1944 meinte Oberleutnant Lienert zu Bruckner:

„Die Nazis bereiten in Bayern und Tirol ein Reduit vor. Sie haben die Absicht, sich in diesem Reduit bis zum letzten Mann zu verteidigen.“

¹⁷ Claudia Hoerschelmann, Exilland Schweiz, Lebensbedingungen und Schicksale österreichischer Flüchtlinge 1938–1945, Innsbruck–Wien 1997, S. 210 ff.

¹⁸ Zur Nachrichtenstelle I unter Max Waibel allgemein siehe Jürgen Heideking, Die ‚Schweizer Straßen‘ des europäischen Widerstandes. In: Gerhard Schulz (Hrsg.), Geheimdienste und Widerstandsbewegungen im Zweiten Weltkrieg, Göttingen 1982, S. 147 und 177.

¹⁹ Einvernahmeprotokoll Oblt. Lienert Konrad, Kantonspolizei Zürich 1. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

²⁰ Brief Wilhelm Bruckner an den Chef der Militärjustiz Oberstbrigadier Eugster, 1. 10. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

Wenn es einmal in Berlin keine Zentralgewalt mehr geben sollte, dann besteht die Gefahr, dass bewaffnete Banden in die Schweiz einfallen. Wenn daher in Tirol-Vorarlberg eine Widerstandsbewegung existiert, die gegen diese Bestrebungen arbeitet, so arbeitet sie zum Vorteil der Schweiz ...“²¹

Da Bruckner angeblich immer wieder eigenmächtig handelte, schloss Lienert mit ihm eine Art Übereinkunft, von der das Büro Waibel Kenntnis hatte. Die Finanzierung der Gruppe Bruckner erfolgte mit Wissen Lienerts vom britischen Geheimdienst.²² In der Folge wurde eine Agentengruppe organisiert, die in der Schweiz, Österreich und Südtirol agierte. Lienert gab 1946 an: „Ich möchte auch beifügen, dass Bruckner und seine Gruppe zur Hauptsache unentgeltlich für unsere Armee gearbeitet haben und uns zeitweise recht wertvolle militärische Nachrichten geliefert haben.“²³ Festgelegt wurde Folgendes: Die Schweizer erklärten sich bereit, Bruckner aus Internierungslagern Freiwillige zur Verfügung zu stellen, die dann als Agenten instruiert und ausgerüstet nach Österreich gehen sollten. Diese Leute durften sich auf dem Gebiet der Schweiz nicht politisch betätigen, waren nach ihrem Grenzübertritt auf österreichisches Gebiet aber in dieser Hinsicht frei und unabhängig. Die Agenten hatten also die Doppelfunktion zu erfüllen, dem Asylstaat als Informanten nützlich zu sein und gleichzeitig zur Befreiung der eigenen Heimat beizutragen.²⁴ Schon bei den ersten Besprechungen machte Lienert aber klar, dass die Finanzierung durch die Alliierten erfolgen müsse.²⁵

John McCaffery, seit 1941 Repräsentant des britischen Geheimdienstes Special Operations Executive (SOE) in Bern, war insbesondere für Italien tätig.²⁶ Die Bedeutung McCafferys wird an der Tatsache deutlich, dass die italienische Sektion der SOE-Zentrale in London größtenteils von der Arbeit des Berner Zent-

²¹ Wilhelm Bruckner an die schweizerische Bundesanwaltschaft, 17. 6. 1950. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

²² Einvernahmeprotokoll Oblt. Lienert Konrad, Kantonspolizei Zürich, 1. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

²³ Ebd.

²⁴ Schweizer Bundesanwaltschaft Zürich, Verhörungsprotokoll Bruckner Wilhelm, 17. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76 Dossier 13.921.

²⁵ Schweizer Bundesanwaltschaft Zürich, Abhörungsprotokoll Bruckner Wilhelm, 25. 4. 1946, Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

²⁶ Laurence Lewis, *Echocs of Resistance, British involvement with the Italian Partisans*, London 1985. J. G. Beevor, *SOE, Recollections and Reflections 1940–1945*, London–Toronto 1981, S. 139–143.

raleuropa-Büros abhängig war.²⁷ Die britische Zentrale in Bern gliederte sich — wie die SOE-Zentrale in London Bakerstreet — nach Ländersektionen. Die German-Austrian section in Bern wurde vom Offizier H. I. „Bill“ Matthey geleitet. London ernannte Matthey zum Vizekonsul in Basel, um seine Operationen leichter verschleiern zu können. Obwohl Matthey ursprünglich vor allem für Deutschland zuständig war, beschäftigte er sich im Laufe seiner Tätigkeit mehr mit österreichischen Angelegenheiten. Im September 1944 nahm Matthey mit verschiedenen Exilanten deutscher, österreichischer und Südtiroler Herkunft Verbindung auf. Darunter befand sich ein österreichischer Emigrant, nach Matthey „der einzige produktive Kontakt, den ich jemals herstellte“.²⁸

Wilhelm Bruckner war dem britischen Geheimdienst SOE unter seinem Cover „Black“ bekannt. Eingeführt wurde Bruckner vom Südtiroler Salesianerpater Anton Gögele. In der Schweiz war dieser Kaplan für englische und amerikanische Katholiken tätig.²⁹ Der SOE in London zeigte sofort großes Interesse an Bruckner und war bereit, ihn mit Geld, Dokumenten, Sprengstoff, Waffen und Funkgeräten für seine Agenten in Österreich zu versorgen.

Bruckner gründete am 1. Oktober 1944 in der Züricher Wohnung Günther Powolnys, eines engen Mitarbeiters, den „österreichischen militärischen Wehrverband Patria“. Die Hauptaufgabe der Gruppe bestand darin, mit Hilfe des Schweizer Geheimdienstes für die Befreiung Österreichs zu arbeiten. Laut Lienert war die Patria eine katholische Organisation, die im Widerstand in Südtirol eingesetzt wurde.³⁰ Bei ihrer Gründung bestand die Patria aus etwa zehn Exil-Österreichern. Sie legten einen Eid ab, für die Befreiung der Heimat sowie die Rehabilitation und Regeneration des österreichischen Volkes nach Kräften zu arbeiten. Die Organisation verstand sich zunächst als überparteilich und ohne politisches Programm, doch Bruckners monarchistische Ausrichtung war offenbar. Er bekannte sich zur

„österreichischen Mission, d. h. Österreich hat die Aufgabe, im Donaauraum als Träger christlich abendländischer Kultur zwischen den großen Nationen Europas Vermittler zu sein. Am Anfang glaubten wir

²⁷ Nigel West, *Secret War, The story of SOE*, London 1992, S. 138 f.

²⁸ „Report by Squadron Leader H. I. Matthey September 1944 to July 1945“ 30. 8. 1945. Foreign Office, London, SOE-Archive. Kopie im Besitz des Autors.

²⁹ „Einvernahmeprotokoll Bruckner Wilhelm der Kantonspolizei Zürich“ 12. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

³⁰ Schweizer Bundesanwaltschaft Zürich, Verhörungsprotokoll Bruckner Wilhelm, 15. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

aus rein zweckdienlichen Gründen, dass die Rückkehr der Dynastie geeignet wäre, das österreichische Volk aus seiner Lethargie zu reißen.“³¹

Die Patria war eine der zahlreichen monarchistischen Gruppen im Exil, die gerade in den ersten Jahren nach dem „Anschluss“ großen Zulauf hatten. In Österreich selbst wurde die Patria nach den von Bruckner festgelegten Grundsätzen organisiert und für eine militärische Aktion innerhalb der erwarteten Alpenfestung vorbereitet. Der militärische Plan bezog sich im Wesentlichen auf: den Zusammenschluss von Widerstandskräften aus „ganz Österreich und Südtirol diesseits [sic!] und jenseits des Brenners“,³² die Sabotage der wichtigen Brenneroute und letztendlich auf einen allgemeinen Aufstand im Moment des Anrückens der alliierten Italienarmee. Der engste Kreis der Patria bestand 1945 etwa aus dreißig Mann. Laut Bruckner zählte die Patria mit ihren Helfern in Österreich, der Schweiz und Südtirol 7.000 Mann, darunter auch Prominente wie den Sohn des ehemaligen österreichischen Kanzlers Schuschnigg.

Um Bruckners geheimdienstliche Arbeit zu erleichtern, wurden ihm Schweizer Reisedokumente ausgestellt. Im Gegenzug belieferte er die Schweizer Geheimdienste mit britischer Ausrüstung, die er vom SOE erhielt. Diese Unterstützung durch die Schweiz war bei der zum Teil sehr restriktiven Emigranten- und Flüchtlingspolitik der Schweiz bemerkenswert. Diese Tätigkeiten waren für die Schweizer Behörden gleichbedeutend mit einer Verletzung der Neutralität.

Im September 1944 wurde Bruckner von Lienert autorisiert, aus den Schweizer Internierungslagern zehn Freiwillige, Österreicher und Südtiroler, für seine Organisation zu rekrutieren. Die SOE-Zentrale in London war erst nach Vorlage konkreter Ergebnisse bereit, die finanzielle Unterstützung aufzustocken. Die Agenten Bruckners wurden instruiert, mit Waffen ausgerüstet, und via BBC wurden kodierte Nachrichten vereinbart.³³ Die ersten Missionen nach Innsbruck (Karl Bitschnau, sein Deckname war „Digger“), Wien (Johann Pokorny, „Larry“) und Graz (Josef Ploder und Franz Kummer, „Little“ und „Mills“) verliefen enttäuschend.³⁴ Vor allem die Berichte der Agenten über die „apathische Be-

³¹ Schweizer Bundesanwaltschaft, Abhörungsprotokoll Bruckner Wilhelm, 25. 4. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

³² Ebd.

³³ „Report by Squadron Leader H. I. Matthey September 1944 to July 1945“. „Part II. History of Black's activities“ 30. 8. 1945.

³⁴ Liste des SOE-Bern über deren Agenten an Maryland, 28. 4. 1945. Public Record Office London-Kew (PRO), HS 6 (SOE, Western Europe), 21 (Maryland). „We have promised that the above details will be treated with the utmost secrecy and will not be divulged to anyone outside the organisation, nor to any other Austrian.“

völkerung“ in Österreich hemmten jede Euphorie. Nur die Berichte „Diggers“ aus Dornbirn und Innsbruck ermunterten Matthey und Bruckner. Bitschnau alias „Digger“ brachte wichtige militärische Informationen aus der „Alpenfestung“, und es wurde beschlossen, dort Widerstand zu organisieren.³⁵

Am 15. Dezember wurden die Agenten „Mason“ (Johann „Hans“ Pircher) und „Fortnum“ in Südtirol abgesetzt. Laut Mattheys Bericht kehrte „Fortnum“ sofort wieder zurück, während „Mason“ in Südtirol blieb. Dies ist der erste Hinweis auf eine britische Geheimdienstmission in Südtirol. Im Jänner 1945 wird neuerlich ein Agent nach Südtirol gesandt, anscheinend um „Mason“ abzulösen. Matthey hält fest:

„Mason kehrte am 16. oder 17. Jänner in die Schweiz zurück. Er überbrachte militärisch wertvolle Nachrichten und einen Bericht, dass er mit einer Widerstandsgruppe unter der Führung von Barbarossa (Hans Egarter) Kontakt aufgenommen hatte. Diese Gruppe bestand aus 600 Mann, die verstreut in den Tälern der Provinz Bozen operieren würden. Wegen der Berichte über die Möglichkeiten dieser Gruppe wurde beschlossen, alles zu tun, um deren Aktivitäten zu stimulieren.“³⁶

Im Feber 1945 beschloss der SOE, „Digger“ über das Passeiertal, also via Hans Egarter (Deckname „Barbarossa“), nach Innsbruck zu schicken. Man entschied sich so für die sichere Vinschgau-Passeiertal-Route, außerdem konnte man neuerlich mit der Südtiroler Widerstandsgruppe des Andreas-Hofer-Bundes unter der Leitung von Hans Egarter Kontakt aufnehmen. „Mason“ und „Digger“ brachen gemeinsam mit Geld, Pistolen, Gewehren, Radios und Dokumenten zu Egarter auf. Im Herbst 1944 wurde zwischen den Vertretern des Hofer-Bundes und der Patria Südtirol als dritter Wehrkreis der Patria festgelegt.³⁷ Damit war der Kontakt zum deutschsprachigen Südtiroler Widerstand hergestellt. Die von Bruckner angegebene Zahl von 7.000 Patria-Mitgliedern muss differenzierter verstanden werden. Ein Großteil davon waren Südtiroler Sympathisanten des Andreas-Hofer-Bundes und wussten meist nichts über die Verbindung zur Patria. Diesen Sachverhalt verschweigt Bruckner wohl, um seiner Gruppe mehr Gewicht zu verleihen.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich Bruckners war die Anwerbung und Ausbildung von Agenten für den Einsatz im besetzten Österreich und Südtirol. Bruckner selbst beschrieb das Procedere beim Einschleusen von Agenten:

³⁵ „Report by Squadron Leader H. I. Matthey September 1944 to July 1945“. „Part II. History of Black's activities“ 30. 8. 1945.

³⁶ Ebd.

³⁷ Unbekanntes von den Südtiroler Befreiungskämpfen. In: Der Bund, Eidgenössisches Zentralblatt und Berner Zeitung, 30. 8. 1945.

„Sie erhielten von mir oder von [...] Dr. Dickmann Basel [Mitarbeiter des Nachrichten-Dienstes] deutsche Uniformen, Soldbücher und Urlaubsscheine, die einer deutschen Kontrolle glauben machten, dass sich der Passeur auf Genesungsurlaub befinde. Die Leute wurden von mir instruiert, ausgerüstet und zur Grenze gebracht, wo sie von Hauptmann Lienert angemeldet wurden und mit Hilfe der schweizerischen Zollorgane passierten. Nach ihrer Rückkehr meldete die Zollwache das Eintreffen eines Passeurs an Hptm. Lienert und überstellte die Leute direkt an ihn, der sie abhörte und dann mir überwies.“³⁸

Bruckners Tätigkeit der Anwerbung von Militärinternierten blieb weder den Lagerkommandanten noch der Kriminalpolizei verborgen. Diese stellten schon im Oktober 1944 mehrere Untersuchungen darüber an.³⁹ Die Ermittlungen wurden nach Mitteilung des Nachrichtendienstes des Schweizer Armeestabes eingestellt, „da es sich bei Wilhelm Bruckner um einen Agenten unseres Nachrichtendienstes handelt“.⁴⁰

Neben dem Einschleusen von Agenten zur Beschaffung von secret intelligence verübten die Leute der Patria auch Propagandaaktionen. In allen größeren Orten Südtirols wurden etwa Patria-Aufrufe wie „die Flinten um, der Feind steht hinten“ aufgeklebt.⁴¹

Im März erhielt Bruckner zwei drahtlose Telefonapparate, Reichweite 15 km, um von Vorarlberg nach St. Gallen Nachrichten schicken zu können. Die Apparate wurden von Matthey zur Verfügung gestellt.⁴² Anfang April 1945 wurden zwei Lustenauer Patria-Agenten nach Vorarlberg entsandt, um diese Verbindung zwischen der Schweizer Grenze und dem Bregenzerwald herzustellen. Eine fixe Funkverbindung war bei Kriegsende im Aufbau. Die Agenten

³⁸ Schweizer Bundesanwaltschaft Abhörungsprotokoll Bruckner Wilhelm, 25. 4. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

³⁹ „Arbeitslager für Flüchtlinge Hedingen Verhörprotokoll der Flüchtlinge Strobach Albert, Dr. Pichler August, 11. 10. 1944. Polizeikommando Zürich, Kriminalpolizei, Verhörprotokoll Strobach Albert“ 20. 10. 1944. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁴⁰ Bestätigung Schweizerische Armee, Armeekommando Gruppe I b Nachrichtendienst, 13. 11. 1944, gezeichnet Oberst im Generalstab Müller. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁴¹ Unbekanntes von den Südtiroler Befreiungskämpfen. In: Der Bund, Eidgenössisches Zentralblatt und Berner Zeitung, 30. 8. 1945.

⁴² Der Bundesanwalt an Oberstbrigadier Eugster, 22. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

„Matthew“ (Albert Matt) und „Mark“ (Eugen Cia) gingen am 6. April in das Lechtal. „Mark“ kam kurz darauf mit einem ausführlichen Bericht in die Schweiz zurück, während „Matthew“ sich nach Landeck durchschlug. Am 7. April kehrte „Mason“ zusammen mit Egarter nach Bern zurück.⁴³ Dort verhandelte Egarter persönlich mit McCaffery. Inhalte der Gespräche waren Waffenlieferungen per Luftabwurf und die territoriale Zukunft Südtirols.⁴⁴ Von nun an belieferte Egarter Matthey wöchentlich mit Informationen über den Raum Bozen. An diesem Punkt, so Matthey, begann sich „Maryland“ für „Barbarossa“ zu interessieren. „Maryland“ war der Deckname der britischen Geheimdienstzentrale in Monopoli bei Brindisi. Offensichtlich hatte die dortige kleine österreichische Sektion des britischen Geheimdienstes (Deckname „Clowder“), die direkt von London aus dirigiert wurde, Interesse an Egarters Gruppe angemeldet.⁴⁵ Am 17. April meldete etwa „Maryland“ an den SOE in London:

„Südtirol (Tirol), Barbarossa meldet, dass er in Verbindung mit Innsbruck ist — 80 Mann im Pässeiertal — 40 Mann im Sarntal — 200 Mann im Nonsberg — Südtiroler Polizeiregiment SS 7 nahe Udine und Polizeiregiment Alpenvorland nahe Belluno werden 200 Maschinenpistolen, 50 Maschinengewehre, 200 Gewehre und 100 9.9 Millimeter Pistolen benötigen — Kurier wird diese Woche mit Abwurfzonen erwartet.“⁴⁶

Die Referenz zu den Südtiroler Polizeiregimentern kann man nur als Vorbereitung für einen Seitenwechsel interpretieren. Passiver Widerstand und Sabotage sollte durch aktiven Kampf auf Seiten der Partisanen ersetzt werden. Dies bestätigt die Aussage von Exponenten des Andreas-Hofer-Bundes, dass im „April zwei außerhalb Tirols stehende Polizei-Regimenter mit ihren Kommandanten bereit waren, nach Südtirol zurückzumarschieren und sich in den Dienst der Widerstandsbewegung zu stellen“⁴⁷. Außerdem schlug „Maryland“ vor, Egarter mit einem Funkgerät auszustatten. Matthey schrieb: „Alles war organisiert und fertig, als das Kriegsende kam und alle unsere Vorbereitungen zerstör-

⁴³ „Report by Squadron Leader H. I. Matthey September 1944 to July 1945“. „Part II. History of Black's activities“ 30. 8. 1945.

⁴⁴ Schreiben des ehemaligen SOE-Agenten Christopher Woods an den Verfasser, 29. 11. 1997.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Telegramm von „Maryland“ an den SOE in London, 17. 4. 1945. PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 21 („Maryland“).

⁴⁷ „Das Märchen vom nationalsozialistischen Südtirol und den freiwilligen Südtiroler Kämpfern für den Nazismus“, Bericht aus dem Büro der Landesstelle für Südtirol 1945. TLA, VIII K, Fasc. 1, Pos. 2, 1230.

te.⁴⁸ Mehrmals erwähnte Matthey Aufzeichnungen über Egarters Aktivitäten, die „nun in den Händen Londons sind“.⁴⁹

Aufgrund dieser Kontakte zur effektiven Widerstandsgruppe um Hans Egarter willigte die SOE-Zentrale einer Erhöhung der Unterstützung Bruckners zu, „da er nun langsam Resultate zeigte“.⁵⁰ Am 15. März 1945 wurden die Kontakte Matthey-Bruckner tatsächlich auf eine offizielle Ebene gehoben. In seiner Eigenschaft als britischer Vize-Konsul in Basel stellte Matthey folgende Erklärung aus:

„Wir anerkennen die ‚Patria‘ als unabhängigen österreichischen Wehrverband und unterstützen sie militärisch insoweit, als sie militärische Hilfe zur Vertreibung der Nazis aus Österreich leistet. Politisch wird sie nicht unterstützt [...]“⁵¹

Damit war die Organisation nicht nur vom SOE, sondern auch direkt von der britischen Regierung offiziell anerkannt. Auf diese offizielle Anerkennung der Patria durch die Briten nahm auch Egarter Bezug. In einem englischsprachigen Bericht an die Alliierten hielt er fest, dass der Andreas-Hofer-Bund von den Alliierten anerkannt sei, da „er der ‚Patria‘ beigetreten ist und diese am 15. März 1945 durch die Alliierten anerkannt wurde“.⁵²

Wie wichtig die Gruppe um Bruckner und Egarter für die German-Austrian section des britischen Geheimdienstes SOE war, geht aus den Abschlussätzen des Matthey-Reports deutlich hervor:

„Es muss immer bedauert werden, dass Black nicht schon ein Jahr früher oder noch früher mit uns Kontakt aufgenommen hat. Insbesondere da es keinen Zweifel daran geben kann, dass wir mit ein bisschen mehr Zeit Barbarossa viel besser organisieren hätten können, und von seiner Gruppe aus hätten wir langsam ein Netzwerk kleiner effizienter Gruppen in Österreich aufbauen können. Aber die Götter wollten es anders. So müssen wir uns mit dem Wissen trösten, dass es wenigstens

⁴⁸ „Report by Squadron Leader H. I. Matthey September 1944 to July 1945“ „Part II. History of Black's activities“ 30. 8. 1945.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Bestätigung von H. I. Matthey, Vizekonsul des britischen Konsulats in Basel, Basel, 15. 3. 45, Rundstempel, gezeichnet Matthey. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW), Wien, Nr. 1843.

⁵² „Southtirolea resistance movement ‚Union Andreas Hofer‘ 16 July 1945“, Bericht Hans Egarters vermutlich an William McBratney. National Archives (NA), Record Group 331 ACC Italy/Bolzano, 11202/128/26, „partisans“.

einen Österreicher gab, der in messbare Nähe kam, den Nazis effektiv Widerstand zu leisten.“⁵³

Was aus dem Bericht Mattheys über die britische Sicht Egarters zu erfahren ist, ist mehr als bemerkenswert. Der Andreas-Hofer-Bund wird nicht als italienische Widerstandsgruppe angesehen, sondern als österreichische. Das hat weit über Südtirol hinaus Bedeutung. Egarter und seine Partisanen waren für die Briten der einzige militärisch wertvolle österreichische Widerstand gegen Hitler! Es gab bereits Pläne, um von Egarters Gruppe über Nordtirol den militärischen Widerstand in Österreich aufzubauen. Die Briten und die Alliierten allgemein hatten ja mehr als Schwierigkeiten — trotz Moskauer Deklaration und der sicheren Niederlage NS-Deutschlands — die Österreicher aus ihrer „Apathie“ zu holen. Im letzten Absatz der Moskauer Deklaration 1943 wurde Österreich ermahnt, dass es an der Seite Hitlers Krieg geführt habe, und die Alliierten betonten, dass für die zukünftige Rolle Österreichs mitentscheidend sein würde, „welchen Beitrag es zu seiner Befreiung geleistet haben wird“. Es ist unbestritten, dass die Moskauer Deklaration den Widerstandswillen in Österreich gestärkt hat, gerade zu einem Zeitpunkt, als viele Gegner Hitlers schon glaubten, die Alliierten hätten Österreich seit 1938 abgeschrieben. Massive Radiopropaganda der BBC für Österreich setzte etwa erst im November 1943, als Reaktion auf die Richtlinien der Moskauer Deklaration, ein.⁵⁴ Die etwa 35.000⁵⁵ Mitglieder der österreichischen Widerstandsbewegung konnten aber keinen entscheidenden militärischen Widerstand in Form von Partisaneneinheiten organisieren. Der Widerstand in Österreich wäre nach heutigen Vorstellungen eher als passiver Widerstand anzusehen — etwa das Tragen der österreichischen Farben Rot-Weiß-

⁵³ „Report by Squadron Leader H. I. Matthey September 1944 to July 1945“ „Part II. History of Black's activities“ 30. 8. 1945. Der Text lautet im englischen Original: „It must always be matter of regret that Black did not get into touch with us a year or more earlier, since there is no doubt that, given a little more time, we might easily have got Barbarossa's lot properly organized and from his group we might have slowly built up a network of smaller efficient groups in Austria. But the gods willed it otherwise, so we must content ourselves with the knowledge that there was at least one Austrian who got within measurable distance of effectively resisting the Nazis.“

⁵⁴ „Notes on BBC Programmes to Austria“ 25. 11. 1943. PRO, FO 898 (Political Warfare Branch), 216 (Austrian section).

⁵⁵ Michael Gehler / Wolfgang Chawatal, Die Moskauer Deklaration über Österreich 1943. In: Geschichte und Gegenwart 3 (1987), S. 226–27. Zur aktuellen Diskussion über die Bedeutung der Moskauer Deklaration siehe Gerald Stourzh, Geschichte des Staatsvertrages 1945–1955, Österreichs Weg zur Neutralität, Graz–Wien–Köln 1985; Robert Keyserlingk, Austria in World War II., An Anglo-American Dilemma, Kingston–Montreal 1988; Günter Bischof, Die Instrumentalisierung der Moskauer Erklärung nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Zeitgeschichte 20 (1993), Heft 11/12, S. 354–366.

Rot oder das vertraute „Grüß Gott“ statt „Heil Hitler“. Ein britischer Beamter des Foreign Office hat diese charakteristische Art des österreichischen Widerstandes als „Raunzen“ (passive grumbling rather than resistance) charakterisiert.⁵⁶ Außer im kärntnerisch-steirisch-slowenischen Grenzgebiet war bis auf die allerletzten Kriegstage kein nennenswerter Widerstand zu verzeichnen.⁵⁷ Versuche einer SOE-Mission, den Kreis des Widerstandes auf die deutschsprachige Bevölkerung Kärntens auszudehnen, endeten mit der Ermordung der britischen Agenten.⁵⁸ Das Foreign Office setzte sich 1943 ausführlich mit den Möglichkeiten von Widerstand in Österreich auseinander. Nach dem Bericht über „Meinung und Moral“ blieb Österreich trotz aller Nähe zu Deutschland in Geschichte, Kultur und Mentalität ein eigenes Land. Daran konnte auch der „Anschluss“ nichts ändern. Die erste „Anschluss“-Euphorie legte sich schon 1941 und ein Jahr später war der Preis für die Anfangserfolge bereits eindeutig zu hoch. Die folgenden Faktoren hatten weiter zur Desillusionierung beigetragen: Das Gefühl, dass es in erster Linie ein Kampf Deutschlands war; die steigenden Opferzahlen, wobei man besonders Österreicher als Kanonenfutter betrachtete; Abneigung gegen die deutschen und besonders die preußischen Offiziere im Land; die Enttäuschung der österreichischen Nazis, die sich ausgebootet fühlten; die Zahl der „Ausgebombten“ aus Preußen und Norddeutschland. Goebbels' Propaganda gegen die Russen zeigte Wirkung, da man sich vor den „kommunistischen Horden“ seit jeher fürchtete. Die antiklerikalen Maßnahmen machten viele Österreicher zu Nazi-Gegnern. Der Bericht endete zusammenfassend: Die Österreicher ersehnen nichts so sehr wie das Kriegsende; sie haben weniger Angst vor den Konsequenzen als die Deutschen; obwohl die Mehrheit der Österreicher nunmehr die Nazis ablehnen, gibt es noch keine Klarheit über Österreichs Zukunft, auch die alten Nazis sind desillusioniert und mit den anderen Österreichern in ihrem Hass gegen die „Reichsdeutschen“ einig, die einzige organisierte Opposition kommt von den Sozialisten. Trotz dieser

⁵⁶ Günter Bischof, Anglo-amerikanische Planungen und Überlegungen der österreichischen Emigration während des Zweiten Weltkrieges für Nachkriegs-Österreich. In: Manfred Rauchensteiner / Wolfgang Etschmann (Hrsg.), Österreich 1945, Ein Ende und viele Anfänge, (Forschungen zur Militärgeschichte 4, Publikation des Heeresgeschichtlichen Museums/Militärhistorisches Institut), Wien 1997, S. 32–35.

⁵⁷ August Walzl, Gegen den Nationalsozialismus, Widerstand gegen die NS-Herrschaft in Kärnten, Slowenien und Friaul, Klagenfurt 1994. Zum Widerstand in Österreich siehe Radomír V. Luža, The Resistance in Austria, Minneapolis 1984, S. 193 ff. Erika Weinzierl, Widerstand, Verfolgung und Zwangsarbeit 1934–1945. In: Rolf Steininger / Michael Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien u. a. 1997, S. 411–465.

⁵⁸ David Stafford, Britain and European Resistance 1940–1945, A survey of the Special Operations Executive with Documents, London 1980, S. 189–230; Peter Wilkinson, Foreign Fields, The story of an SOE operative, London–New York 1997, S. 126–211.

Rahmenbedingungen „gibt es kaum Anzeichen, dass die Österreicher irgendwo bereit wären, mit Gewalt ihre Freiheit zu suchen“.⁵⁹

In einem der ersten Berichte der kleinen österreichischen Sektion des SOE bei Brindisi mit Decknamen „Clowder“ wurde nur das Gebiet des „slowenischen Österreich“ als für die Infiltration von alliierten Agenten geeignet bezeichnet. Südkärnten sei das einzige sichere Partisanengebiet innerhalb Österreichs und damit des Reiches. Von dort aus wollte man weitere Missionen in das österreichische Herzland vorbereiten.⁶⁰

Im Juli stellte „Clowder“ resignierend fest: „Es ist nur Pech, und unser Stern wird sicher bald steigen, aber niemand kann das Faktum leugnen, dass wir nach fünf Monate langen Versuchen noch immer keine Agenten innerhalb Österreichs haben.“⁶¹

Die Frage der Situation in Kärnten und dessen territoriale Zukunft beschäftigte den SOE immer wieder. Wie wenig die Österreicher für ihre eigene Befreiung geleistet haben, wird auch in einem SOE-Bericht über „Korosko“ (Südkärnten) deutlich. Die Sprachgrenze in Kärnten verlief, laut SOE, von der Sau-Alpe bis unmittelbar südlich von Klagenfurt, zwischen Wörther und Ossiacher See bis zur jugoslawischen Grenze bei Hermagor. Villach und Klagenfurt würden für die slowenischen Partisanenkommandanten nicht zu „Korosko“ gehören, da die alte slowenische Bevölkerung dort von den Österreichern vertrieben worden war. Die Partisanen waren in Kontakt mit einem slowenischen Komitee und der kommunistischen „Österreichischen Freiheitsfront“ (OFF) in Klagenfurt. Die Tätigkeit britischer Agententeams in „Korosko“, teilweise bestehend aus deutschsprachigen Österreichern, wurde durch das Misstrauen slowenischer Partisanen fast unmöglich gemacht. Sie hatten kein Interesse an Missionen in „Österreich“. Die ständigen, mit großer Brutalität durchgeführten deutschen „Razzien“ gegen die Partisanen und die Zivilbevölkerung machten auch den Einsatz dieser wenigen slowenischen Kräfte schwierig. Der Bericht hielt jedenfalls Titos Ansprüche auf „Korosko“ für ungerechtfertigt, „wenn sie auf den Enthusiasmus der Bevölkerung in Korosko für die Partisanenbewegung“ basieren sollten.⁶² Die britische Ablehnung der jugoslawischen Forderung, Kärnten

⁵⁹ „Opinion and Morale in Austria“ Bericht des Foreign Office, deutsche Sektion, beruhend auf SOE-Unterlagen, 25. 1. 1943. (CONFIDENTIAL). PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 3 („Policy of Austrian section“).

⁶⁰ „Report on Clowder Mission“ 13. 5. 1945. (TOP SECRET). PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 17 („Clowder“).

⁶¹ „Report for period 2nd July–19th July 1944, TO:X, From: XA/2“ 19. 7. 1944. (TOP SECRET). PRO, HS 6 (SOE Western Europe), 18 („Austria“-„Maryland mission“). „It is just pure bad luck, and our star will doubtless change soon, but there is no denying the fact that, after five months of toil, we still have no agents inside Austria.“

⁶² „Report on a mission to Carinthia (Korosko) May to September 1944“ 11. 1944. (TOP SECRET). PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 17 („Clowder“).

als Titos Besatzungszone in Österreich festzulegen, war die logische Konsequenz.⁶³

Noch im Jänner 1945 schätzte der SOE die Möglichkeiten von Partisanen- und Agentenaktivitäten in Österreich für gering ein. Aus der bisherigen Erfahrung schloss man, dass „es äußerst unwahrscheinlich ist, dass sich in Österreich eine ausgeprägte Widerstandsbewegung vor dem Zusammenbruch Deutschlands bilden wird“. Weiters hielt „Clowder“ fest, dass keine wie immer geartete Erklärung der Alliierten die Österreicher zu offenem Aufstand bringen könnte oder den alliierten Militärs in bedeutendem Umfang helfen würde. Die Russen würden im März Wien erobern, die Partisanen „Korosko“ besetzen. Von den italienischen Partisanen war bezüglich Österreich auch keine Hilfe zu erwarten. „Clowder“ war auch mit den eventuellen Einsatzmöglichkeiten nach Kriegsende beschäftigt — ein Punkt, der nicht geklärt war.⁶⁴

Diese Einschätzung des SOE teilte das Foreign Office vollinhaltlich. Geoffrey W. Harrison, Leiter der Abteilung Zentraleuropa im Foreign Office, sah keine Möglichkeit, mit Deklarationen die Österreicher zu offenem Kampf zu bewegen: „Alles, was man erwarten kann, sind kleine Sabotageakte und ein oder zwei Handstreich“, so Harrison wörtlich.⁶⁵ Ein US-Geheimdienst-Bericht vom Juli 1944 untersuchte die Auswirkung der Moskauer Deklaration in Österreich. Die Deklaration war zwar weiten Kreisen bekannt, wurde aber nicht ernst genommen. Die Erklärung stammte aus Moskau, war nicht klar formuliert und wurde nicht von England und den USA garantiert. Trotz antideutscher Stimmung in Wien gab es keinerlei Zeichen einer Widerstandsbewegung.⁶⁶

Ein Bericht des britischen Militärgeheimdienstes über die Partisanen vom Herbst 1944 verzeichnete für die Provinz Bozen nur eine Widerstandsgruppe von hundert Mann in der Gegend von Meran. Der britische Bericht nannte den Namen der Formation nicht, nur die Quellen der Information: Bern und „Maryland“. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, dass der britische Geheimdienst da-

⁶³ Foreign Office an die britische Botschaft in Paris, 9. 4. 1945. (THIS TELEGRAM IS OF PARTICULAR SECURITY AND SHOULD BE RETAINED BY THE AUTHORISED RECIPIENT AND NOT PASSED ON). PRO, FO 149 (Control Commission Germany SHAEF political office), 18 („Austria general“).

⁶⁴ „Memorandum by H. Q. Clowder Mission on future of Special Operations in Austria“ 16. 1. 1945. (TOP SECRET). PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 17 („Clowder“).

⁶⁵ Notiz Geoffrey W. Harrisons für Mr. Mack u. a., 18. 3. 1945. (SECRET). PRO, FO 371 (General Correspondence/Allied Commission for Austria), 46603 („Austrian frontier“).

⁶⁶ Bericht des OSS in Bern, 22. 7. 1944. (STRICTLY CONFIDENTIAL). National Archives, Record Group 226 (OSS), Entry 123, Box 8, Folder 91.

mit die Egarter-Gruppe meinte. Für die Briten gab es offenbar nur einen Widerstand in Südtirol — den Egarters und seiner Partisanen.⁶⁷ McCaffery selbst beschrieb die Egarter-Organisation als „einige kleine, leicht bewaffnete Gruppen im Raum Passeiertal, Etschtal, Eisacktal und Sterzing“.⁶⁸ Darüber hinaus waren die Kontakte zum SOE nicht nur auf rein militärische Belange reduziert. McCaffery hat Egarter als Leiter „der Tiroler Patrioten Organisation Andreas-Hofer-Bund“ anerkannt, und die Kontakte mit McCaffery und Matthey waren laut McCaffery zumindest zum Teil durch Egarters Hoffnung motiviert, dass „die Alliierten die Nachkriegspläne des Bundes unterstützen würden“.⁶⁹ Unter diesen Prämissen muss man die Leistung Egarters sehen.

Entscheidend ist dabei, dass diese Verbindungen über die österreichische Sektion und Wilhelm Bruckner von der Widerstandsgruppe Patria ab Herbst 1944 liefen. Aus den Berichten des SOE geht deutlich hervor, dass die Briten mit Egarter noch viel vorhatten. Dies zeigt sich allein schon daran, dass sich die britische Geheimdienstzentrale für Europa „Maryland“ für Egarter interessierte. Seine Leistung ist vor diesem Hintergrund äußerst bemerkenswert. Egarter hatte es nicht nötig, nach dem Krieg zu versuchen, „eine Partisanenlegende aufzubauen und sich als ‚Partisanenführer‘ darzustellen“⁷⁰. Was Matthey über Bruckner vermerkt, muss auch für Egarter gelten: „Wenigstens gab es einen Österreicher, der in messbare Nähe kam, den Nazis effektiv Widerstand zu leisten.“

Aus einer Bestätigung Henri Clairvals, Leiter zweier französischer Geheimdienstmissionen nach Bozen, geht eindeutig hervor, dass er seit Ende Oktober 1944 in engem Kontakt mit Bruckner und „seinen Agenten in Südtirol“ stand.⁷¹ Diese Kontakte wurden durch die deutsche Sektion des französischen Geheimdienstes Direction Générale d'Études et Recherches (DGER) vorbereitet, mit der Bruckner seit Herbst 1944 in Verbindung stand.⁷² Bruckners Beteuerungen ge-

⁶⁷ „Intelligence reports and papers — Italy, Partisan reports on Italy“. (TOP SECRET). Herbst 1944. PRO, War Office (WO), 208 (Directorate of Military Intelligence) 4554 (21th Army Group — Military Intelligence).

⁶⁸ Schreiben des ehemaligen SOE-Agenten im Trentino Christopher Woods an den Verfasser, 29. 11. 1997.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Helmut Golowitsch / Walter Fierlinger, Kapitulation in Paris, Entstehungsgeschichte und Hintergründe des Pariser Abkommens zwischen Degasperis und Gruber vom 5. September 1946, (Schriftenreihe zur Zeitgeschichte Tirols 7), Nürnberg–Graz 1989, S. 25.

⁷¹ „Gouvernement Provisoire de la République Française, Direction Générale d'Études et Recherches, C.R. — T.N. Mission Haschisch.“ Lyon, 17. 6. 1945, gezeichnet H. Clairval (Abschrift). Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Wien (DÖW), Nr. 1526.

⁷² „Gouvernement Provisoire de la République Française, Direction Générale d'Études et des Recherches TN I, Mission Beaulien, Reference 177/4e, attestation“ Paris, 12. 6. 1945, gezeichnet Capitaine Beaulien CR TN D 6 ER (Abschrift). Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Wien (DÖW), Nr. 1526.

genüber den Schweizer Aufenthaltsbehörden im französischen Exil, nie für einen Geheimdienst Frankreichs gearbeitet zu haben, ist daher unglaubwürdig. Seine ersten Geheimdienstkontakte dürfte Bruckner schon im Zeitraum 1939–1940 in Paris geknüpft haben.

In Südtirol stellten sich, laut Clairval, die „6000 Partisanen der Organisation ‚Patria‘ samt ihres lokalen Kommandanten zu unserer Disposition“. ⁷³ Im Genzug wurde der Egarter-Gruppe das Funkgerät zur Verfügung gestellt. Egarter selbst schrieb über den Funkkontakt zu den Alliierten: „Unsere Bewegung nahm mit Vergnügen zwei alliierte Offiziere mit ihrer Funkausrüstung bei uns auf und unterstützte ihre Aktivitäten.“ ⁷⁴ Die Leistungen Bruckners für den französischen Geheimdienst wurden in einem Dankesbrief der französischen Regierung hervorgehoben. Insbesondere wurde auf seine Unterstützung „einer wichtigen Geheimdienst-Mission nach Südtirol im April 1945“, also der Mission Clairvals, hingewiesen. ⁷⁵ Es ist bemerkenswert, dass neben den Briten des SOE auch der französische Geheimdienst den Widerstand Egarters als österreichischen Widerstand angesehen und anerkannt hat. Interessant ist auch, dass Clairval Egarter nur als lokalen Leiter der Patria bezeichnet hat. Daraus und aus der Tatsache, dass Egarter der Patria auch beigetreten ist, ergibt sich wiederum, dass der Andreas-Hofer-Bund nicht einen autonomen Südtiroler Widerstandsverband darstellte, sondern dem „österreichischen Wehrverband Patria“ unter Bruckner unterstand. ⁷⁶

Bruckner hatte in Südtirol aber noch zu einer anderen Gruppe Kontakt. Kurz vor Kriegsende gründeten die zwei Österreicher Louis Barcata und Fritz Rienzner ein „Österreichisches Befreiungskomitee“ in Meran. Rienzner arbeitete vor Kriegsende am Meraner Militärhospital. Barcata schrieb bis 1944 für die nationalsozialistische Zeitung „Das Reich“ als Korrespondent in Rom, und übersiedelte danach in die Kurstadt. Ihr „Befreiungskomitee“ sollte den „örtlichen österreichischen Widerstand koordinieren“. ⁷⁷ Am 30. August 1945 schrieb

⁷³ „Gouvernement Provisoire de la République Française, Direction Générale d'Études et Recherches, C.R. – T.N. Mission Haschisch.“ Lyon, 17. 6. 1945. gezeichnet H. Clairval (Abschrift). Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Wien (DÖW), Nr. 1526.

⁷⁴ „Southtiroleean resistance movement ‚Union Andreas Hofer‘ 16 July 1945“, Bericht Hans Egarters vermutlich an William McBratney. National Archives, Record Group 331 ACC Italy/Bolzano, 11202/128/26, „partisans“.

⁷⁵ „Gouvernement Provisoire de la République Française, Service de Renseignements, Lettre de Félicitation“, Paris, 17. 11. 1945. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Wien (DÖW), Nr. 1526.

⁷⁶ Unbekanntes von den Südtiroler Befreiungskämpfen. In: Der Bund, Eidgenössisches Zentralblatt und Berner Zeitung, 30. 8. 1945, S. 1.

⁷⁷ „Louis Barcata, Schloss Maur, Meran an Colonel J. B. Thompson, Provincial Commissioner AMG Bolzano“. 8. 10. 1945. NA, RG 331 (ACC/Italy) 10000/109/158 „relations Austria — Italy“.

Egarter: „Ich erkläre hiemit, dass ich seit April 1945 mit Herrn Rienzner in Verbindung stehe und er mir wertvolle Dienste geleistet hat.“ ⁷⁸ Im Antrag der Rienzner-Gruppe um Verleihung des Alexander-Patents, eine Auszeichnung für verdiente Partisanen, war diese Erklärung ein Schlüsseldokument. Welche Widerstandsaktivitäten gab die Rienzner-Gruppe an? Nach Rienzner umfasste die Gruppe etwa 60 Personen, größtenteils Wehrmachtspersonal im Umkreis der Meraner Lazarette. Der Widerstand unterstützte die Desertion auf vielfältigste Weise. So wurden Soldaten fälschlicherweise für „untauglich“ oder „verwundet“ erklärt, zur Desertion ermutigt und in der Egarter-Gruppe untergebracht. Ausdrücklich nannte Rienzner auch den Kontakt zu „Matthay [Matthey], Kommandant der British Special Forces“. ⁷⁹ Der Vermerk auf der Aktenmappe Gruppo Rienzner-Respinti 60 zeigt, dass auch dieser Gruppe eine Anerkennung versagt blieb. Eine eigene Begründung der Ablehnung hielt man nicht für notwendig. Ausschlaggebend für diese Abfuhr, dürfte die Definition des Widerstandsbegriffes gewesen sein. Wie im Falle Egarters erkannten die Behörden Desertion nicht als Widerstandshandlung an. Doch auch die politische Brisanz sprach gegen jegliche Anerkennung einer österreichischen oder deutschsprachigen Widerstandsgruppe in der Provinz Bozen.

Die Aktivitäten des Befreiungskomitees wurden besonders italienischerseits mit größter Skepsis betrachtet. Es erscheint fast zynisch, wenn Rienzner schrieb: „Eine schnelle Lösung dieser Fragen ist um so dringender, als in italienischen politischen Kreisen ein absolut guter Wille besteht, den österreichischen Bemühungen freundlich zu begegnen. Das ist eine der offenen Türen, die für Österreich bereits offenstehen.“ ⁸⁰ Am 31. Oktober 1945 wurde Rienzner österreichischerseits schließlich als „Leiter des österreichischen Befreiungskomitees in der Provinz Bozen, mit dem Sitz in Meran“ anerkannt. So besagt es eine Be-

⁷⁸ Erklärung Hans Egarter, 30. 8. 1945. Archiv des Bozner Regierungskommissariats, Fondo partigiani, busta 21, foglio 9 „Gruppo Rienzner-Respinti 60“.

⁷⁹ „Rapporto Generale, Merano 30. 8. 45“, gezeichnet Rienzner. Archiv des Bozner Regierungskommissariats, Fondo partigiani, busta 21, foglio 9 „Gruppo Rienzner-Respinti 60“. Rienzner nannte als Führungskräfte der Gruppe folgende Personen: Rienzner Fritz (geb. 3. 9. 1919 in Wien), Putz Franz (geb. 24. 11. 1916 in Brunn), Berger Arthur (geb. 6. 9. 1919 in Salzburg), Köchel Paul (geb. 2. 1. 1920 in Klagenfurt), Paul Heinz (geb. am 19. 7. 1915 in München), Finsterer Alois (geb. am 4. 3. 1919 in Wiener Neustadt), Glitzner Josef (geb. am 7. 8. 1906 in Maria Zell), Dr. Schiener Alois (geb. am 15. 4. 1916 in Salzburg), Hesselbarth Erich (geb. am 31. 3. 1905 in Leipzig), Weber Michael (geb. am 8. 6. 1907 in Dachau), Hammelmann Werner (geb. am 25. 5. 1906 in Köln), Eisenhut Leopold (geb. am 12. 9. 1916 in Laa/Thaya), Spiel Walter (geb. am 28. 12. 1920 in Wien).

⁸⁰ „Louis Barcata, Schloss Maur, Meran an Colonel J. B. Thompson, Provincial Commissioner AMG Bolzano“. 8. 10. 1945. NA, RG 331 (ACC/Italy) 10000/109/158 „relations Austria — Italy“.

stätigung der Staatskanzlei.⁸¹ Das italienische Innenministerium hatte angeordnet, Rienzner zu überwachen und seine Rückkehr nach Österreich „zu erleichtern“. Zudem stellte die Quästur weitere Nachforschungen über ihn an.⁸² Für dieses Komitee interessierte sich besonders die ab Oktober 1945 zuständige britische Kontrollmacht. Da die Existenz eines österreichischen Befreiungskomitees für die Italiener inakzeptabel war und dieses erst von den Alliierten anerkannt werden musste, betonte Barcata gegenüber der alliierten Militärregierung immer wieder, dass es sich bei diesem Komitee um „Büros absolut ohne politischen Charakter“ handeln würde. Diese sollten als provisorische Konsulate österreichische Angelegenheiten regeln, wie etwa die Ausstellung von Pässen oder den Schutz österreichischen Eigentums. Doch dass das Komitee auch politische Ziele verfolgte, war offensichtlich. Rienzner trat in Südtirol laut Berichten des italienischen Befreiungskomitees offen als lokaler Leiter der österreichischen Widerstandsbewegung Patria auf.⁸³ Barcata bat noch im Oktober 1945 den britischen Gouverneur in Bozen angeblich im Namen „einer Gruppe Deutsch-Südtiroler Unternehmer“ um Erlaubnis, eine deutschsprachige „Südtiroler Zeitung“ zu publizieren.

„Diese Zeitung soll die Interessen der Deutsch-Südtiroler repräsentieren und gleichzeitig ein unparteiisches Urteil in ethnischen Fragen garantieren. Sie wird dem Prinzip gerecht, dass die Südtiroler Bevölkerung, unabhängig von der Zukunft der Region, eine wichtige Mittlerrolle zwischen Österreich und Italien erfüllen wird.“⁸⁴

Im Dezember 1945 hatte auch die britische Regierung starke Bedenken gegenüber Rienzner geäußert, da „er sich selbst als österreichischer Konsul in Bozen installiert hat (die österreichische Flagge gehisst und österreichisches Amtspapier benützt hat)“.⁸⁵ Daher drängte das britische Außenministerium auf die Abberufung Rienzners nach Wien. Da die österreichischen Behörden gegenüber

⁸¹ „Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten z. 169 Prot. 1945. Bestätigung“. 31. 10. 1945. NA, RG 331 (ACC/Italy), 10000/109/158 „relations Austria — Italy“.

⁸² „Herr Fritz Rienzner“. 26. 1. 1945, gezeichnet Major Harrison. NA, RG 331 (ACC/Italy), 10000/109/158 „relations Austria — Italy“.

⁸³ Armando Vadagnini, La Resistenza degli italiani e die sudtirolesi. In: Provincia Autonoma di Bolzano (Hrsg.), Incontri sulla storia dell'Alto Adige, a cura di Giorgio Delle Donne, Bolzano 1994, S. 347 ff.

⁸⁴ „Louis Barcata, Schloss Maur, Meran an Colonel J. B. Thompson, Provincial Commissioner AMG Bolzano“. 8. 10. 1945. NA, RG 331 (ACC/Italy) 10000/109/158 „relations Austria — Italy“.

⁸⁵ „Allied Forces Headquarters APO 512, G-5, Subject: Austrian Red Cross Activities in Italy“. 18. 1. 1946, gezeichnet I. G. Macpherson, Major for British Political Adviser, NA, RG 331 (ACC/Italy), 10000/109/158 „relations Austria — Italy“.

dem britischen Außenministerium angaben, nichts von Rienzner zu wissen, schlug man der alliierten Kontrollkommission für Italien vor, das Büro zu schließen. Dies schien Rienzner verhindern zu wollen, indem er dem internationalen Roten Kreuz vorschlug, ihn als dessen Repräsentanten in Meran einzusetzen. Was Rienzners und Barcatas genaue Tätigkeiten als Führer der „österreichischen Befreiungskomitees“ waren, bleibt unklar.⁸⁶ Barcatas Zeitungsschiene hatte jedenfalls Erfolg — ab 1947 war er Chefredakteur der Meraner Zeitung „Der Standpunkt“. Vom Grenzzonenamt in Rom finanziert, kam das Blatt berechtigterweise bald als Propagandamedium in Verruf. Einigen Redakteuren haftet aufgrund ihrer Biographie bis heute der Verdacht italienischer Agententätigkeit an.⁸⁷

Im Juli 1945 wurde Bruckner von Lienert informiert, dass das Geheimdienstnetz inoffiziell weitergeführt werde. Waibel hatte sogar die Bezahlung der Hauptagenten in Aussicht gestellt.⁸⁸ Daher hatte Lienert auch Bruckner und einigen wichtigen Agenten die falschen Ausweispapiere belassen. Bruckner verhandelte auch mit Hauptmann Portail, Leiter der Sécurité militaire für Tirol-Vorarlberg, über den Aufbau eines Geheimdienstes in Österreich. Portail schickte Bruckner daher zu General Dumas, der ihm wiederum einen Termin bei General Marie-Emile Béthouart verschaffte. Laut Bruckner sagte der General seine Unterstützung zu. Portail hatte mit Bruckner Folgendes vereinbart:

„Da wir es seiner Intervention zu verdanken hatten, dass wir uns nun endlich betätigen konnten in Österreich, da er uns mit Rat und Tat zur Seite stehen wollte und ich die französische Besatzungsmacht in Österreich als die einzige betrachte, die wirklich an der Entstehung eines Österreichs in unserem Sinne interessiert ist, wollte ich Hptm. Portail gerne Nachrichten übermitteln, die ihn und uns interessierten. Zudem wollte ich ihn persönlich mit meinen anderen Freunden, nämlich Hptm. Lienert und Major Matthey, in Verbindung bringen.“⁸⁹

Im November 1945 schrieb Bruckner an Lienert:

„Gestern abends bin ich von meiner Reise nach Paris heimgekommen. Ich hatte guten Erfolg. Die Besprechungen im Außen- und

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Philipp Trafojer, „Der Standpunkt“. Politisch-historische Analyse über Funktion, Form und Wirkungsweise eines Propagandamediums, Phil.-Dipl. Univ. Innsbruck 1999, S. 180 f.

⁸⁸ „Einvernahmeprotokoll Oblt. Lienert Konrad, Kantonspolizei Zürich“ 1. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁸⁹ Schweizer Bundesanwaltschaft Abhörungsprotokoll Bruckner Wilhelm, 25. 4. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

Kriegsministerium waren sehr aufklärend und positiv. Die Grundlagen zur Einrichtung einer Nachrichtenstelle sind geschaffen [...]“⁹⁰

Bruckner gründete die „Sektion S“ dann offensichtlich kurz nach der Kapitulation. Die „Sektion S“ hatte insgesamt 18 Sektionen in Österreich und im übrigen Ausland. In Österreich gab es drei Leitstellen und eine Hauptstelle. Der Standort war nicht fix und wurde nie angegeben. Außerhalb Österreich gab es angeblich noch Sektionen in Südtirol, in Rom, in Brüssel und in Amsterdam.⁹¹

Die kleine Organisation bestand größtenteils aus Patria-Mitgliedern: Wilhelm Bruckner als Leiter, den jungen österreichischen Exilanten Günther Powolny, Ernst Walter, Ernst Krummenacher und Walter Oehry. Als Nachrichtenquellen und Helfer fungierten Hauptmann Helfenberger, Bezirksarzt von St. Maria in Graubünden, der mit Zustimmung von Lienert hauptsächlich die Post von und nach Südtirol beförderte, der Schweizer Bankangestellte Gilbert Ceffa sowie der österreichische Holzhändler Karl Hanig.⁹²

Günther Powolny war einer der engsten Mitarbeiter Bruckners. Nach Kriegsende arbeitete Powolny nur mehr vereinzelt mit Bruckner zusammen. Bei den Aufträgen ging es um Überwachung österreichischer Gruppen, wie etwa der „Frei-Österreichische-Bewegung“ und ihrer Kontakte zu kommunistischen Kreisen. Powolny sah die Aufgabe der Patria, nämlich die Befreiung Österreichs nach dem deutschen Zusammenbruch, als erfüllt an. Daher hielt er die antikommunistische Geheimdiensttätigkeit Bruckners für „nicht mehr unsere Aufgabe“. Einzig aus Verpflichtung gegenüber dem „Wehrführer als Person“ übte er noch eine Zeitlang diese Tätigkeit aus.⁹³

Ernst Walter hatte Bruckner im Herbst 1944 kennen gelernt. Beide waren Mitglieder der österreichischen Studentenverbindung „Austria“. Walter erklärte Powolny, dass er sich für die Befreiung Österreichs aktiv einsetzen wolle. Wenige Tage später traf er mit Bruckner, der meist den Decknamen „Wilhelm Forster“ benutzte, zusammen. Bruckner erläuterte ihm seinen Plan, mit Hilfe des Schweizer Nachrichtendienstes (ND) und der Alliierten eine Widerstandsgruppe für Österreich aufzubauen. Vereinzelt Sabotageaktionen sollten schließlich zum offenen Aufstand in Österreich führen. Walter sagte seine Mitarbeit zu. Kurz vor

⁹⁰ Schweizer Bundesanwaltschaft Zürich, Verhörprotokoll Bruckner Wilhelm, 17. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁹¹ Schweizer Bundesanwaltschaft Zürich, Verhörprotokoll Bruckner Wilhelm, 17. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁹² Ebd.

⁹³ „Fortsetzung der Einvernahme Günther Powolny“ 23. 4. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

Weihnachten wurde er in Powolnys Wohnung in den österreichischen Wehrverband Patria aufgenommen und vereidigt. Anfangs sollte er die Vorarlberger Zeitungen studieren und militärisch wertvolle Nachrichten sammeln, etwa ob Almhütten geöffnet oder Gebiete militärisch gesperrt wurden. Weiters hörte Walter englische Sender nach codierten Nachrichten für die Widerstandsbewegung ab. Man stellte ihm auch in Aussicht, nach Österreich zu gehen. Nach dem Krieg arbeitete er kurz für Bruckner, indem er Informationen über Österreicher in der Schweiz sammelte. Schließlich erklärte Walter seinen Austritt aus der Patria, da die Aufträge nun mit den ursprünglichen Intentionen nichts mehr zu tun hatten. Walter war vor allem mit Bruckners monarchistischen Zielen nicht einverstanden.⁹⁴

Die Berichte, die Bruckner und seine Gruppe nach Kriegsende lieferten, befassten sich mit der Tätigkeit kommunistischer Kreise in Österreich (besonders in der sowjetischen Zone), Italien und Jugoslawien. Die Fragen, an denen die britischen, eidgenössischen und französischen Geheimdienste Interesse zeigten, tragen schon den Stempel des Kalten Krieges.⁹⁵ Daneben überwachte die Bruckner-Gruppe die O5 und andere österreichische Exilgruppen in der Schweiz.⁹⁶

Im Frühjahr 1945 bildete sich die „Frei-Österreichische-Bewegung“ in der Schweiz. Diese Gruppierung war Teil des Free Austrian Movement, das 1941 von der kommunistischen Emigration in London gegründet wurde.⁹⁷ Die 990 Mitglieder starke Organisation, die sich Überparteilichkeit zum Ziel gesetzt hatte, war dennoch kommunistisch geprägt.⁹⁸ Laut Bruckner zeigte sich Portail besonders über diese „kommunistische Bewegung“ besorgt. Diese entfaltete in der Schweiz eine illegale Propagandatätigkeit auf militärischem und politischem Gebiet gegen die französische Besatzungsmacht in Österreich. Für Feuerüberfälle auf französische Posten machte Bruckner ebenfalls diese Gruppe verantwortlich. Lienert sprach sich für eine Ausweisung dieser Leute nach Vorarlberg aus, was die Franzosen verständlicherweise ablehnten. Eine enge Zusammen-

⁹⁴ Einvernahmeprotokoll Walter Ernst, Kantonspolizei Zürich, 4. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁹⁵ Einvernahmeprotokoll Oblt. Lienert Konrad, Kantonspolizei Zürich, 1. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁹⁶ Einvernahmeprotokoll Bruckner Wilhelm der Kantonspolizei Zürich, 12. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

⁹⁷ Das italienische Außenministerium informierte ausgerechnet am 8. September 1943 die Vertretungen in Berlin und Wien über die Gründung dieser Bewegung. „Movimento ‚Libera Austria‘ in Gran Bretagna“. 8. 9. 1943. AAER, Affari Politici (1931–1945), ‚Germania‘ busta 75, fasc. 5.

⁹⁸ Hoerschelmann, Exilland Schweiz, S. 196 ff.

arbeit zwischen Lienert und Portail bot sich aber auch auf diesem Gebiet geradezu an.⁹⁹

Die erfolgreichste Zentrale des US-Geheimdienstes „Office of Strategic Services“ (OSS) für Österreich war zweifellos das OSS unter Allen Dulles in Bern. Dulles und sein engster Mitarbeiter Gero von Gaevernitz konnten ab Herbst 1943 Kontakt mit österreichischen Widerstandsgruppen in der Schweiz aufnehmen. Einer der ersten Informanten war der Rechtsanwalt Kurt Grimm, über den eine ständige Verbindung über die von Hans Thalberg geleitete „Verbindungsstelle Schweiz“ aufgebaut wurde. Das OSS-Bern war in ständigem Kontakt mit Journalisten, Politikern, Diplomaten und Leuten des Widerstandes wie Karl Gruber und Fritz Molden.¹⁰⁰

Fritz Molden, Sohn des Herausgebers der Neuen Freien Presse Ernst Molden und der Schriftstellerin Paula von Preradović, war eine der wichtigsten Persönlichkeiten des österreichischen Widerstandes. Schon 1938 trat er Widerstandskreisen bei und meldete sich 1939 freiwillig zur Deutschen Wehrmacht, um seiner Verhaftung zu entgehen. Auf Intervention österreichischer Offiziere, die mit dem Widerstand sympathisierten, wurde Molden 1943 nach Italien verlegt. Dort nahm er mit italienischen Partisanen, unter anderem mit dem Befreiungskomitee in Mailand und deutschen Widerstandsgruppen, Kontakt auf. Neuerlich entging Molden der Verhaftung, indem er sich in die Schweiz absetzte. Nach kurzer Inhaftierung und Überprüfung wurde er für den Schweizer Geheimdienst angeworben. Bei der Besprechung mit Molden waren Max Waibel, Leiter des Militärischen Nachrichtendienstes, und Fritz Dickmann, Leiter der Abteilung Österreich des Schweizer Militärgeheimdienstes, anwesend. Molden vereinbarte eine Zusammenarbeit mit dem Schweizer Geheimdienst und nahm danach mit dem OSS in Bern Verbindung auf. In der Folge wurde mit dem Schweizer Geheimdienst ein Informationsaustausch und ein österreichisches Verbindungsbüro in Zürich vereinbart. Die „Verbindungsstelle Schweiz“ wurde bald zur offiziellen Vertretung des „Provisorischen Österreichischen Nationalkomitees“ (POEN) und dessen militärischem Arm O5 bei den West-Alliierten (5 stand für den fünften Buchstaben im Alphabet, also für das „e“, so dass „O5“ nichts anderes hieß als „Oe“, die Abkürzung für Österreich). Die führenden Mitarbeiter der „Verbindungsstelle Schweiz“ schlossen sich Ende April 1945

⁹⁹ Schweizer Bundesanwaltschaft Zürich, Verhörprotokoll Bruckner Wilhelm, 17. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹⁰⁰ Siegfried Beer, Target Central Europe: American Intelligence Efforts Regarding Nazi and Early Postwar Austria 1941–1947, (Center for Austrian Studies, University of Minnesota), 1997, S. 5.

zum POEN-Komitee in der Schweiz zusammen. Außerdem nahm Molden mit österreichischen Exilanten in der Schweiz Kontakt auf.

Molden gewann das Vertrauen von Allen Dulles (seinem späteren Schwiegervater), der ihn mit gefälschten Papieren und Wehrmachtsuniform über Italien wieder nach Österreich schickte. Der nunmehrige OSS-Agent Molden mit Decknamen „Gerhard Wieser“ sollte als Kurier für das OSS arbeiten, ein Netz von sicheren Häusern, Empfangskomitees für alliierte Agenten und eine zentrale Widerstandsorganisation in Wien aufbauen helfen.¹⁰¹ Im Rahmen seiner Geheimdiensttätigkeit hatte er auch immer wieder Kontakt mit britischen Stellen, etwa in den Konsulaten Lugano und Basel. Im Jänner 1945 führte er als Gesandter des POEN mit dem französischen Geheimdienst Deuxième Bureau in Paris Gespräche.¹⁰² Neben einem Nachrichtendienst betrieben die Leute der Molden-Gruppe auch Pläne zu einer Befreiungsaktion in Westösterreich. Am 1. Mai 1945 wurde das Patria-Mitglied Walter von Thalberg und Molden im Züricher Hauptquartier der O5 aufgefordert, mit ihnen nach Tirol zu gehen, um in die Wirren einzugreifen. Walter lehnte dies ab, da er die Leute zu wenig kannte.¹⁰³ Der SOE berichtete erstmals Ende März von POEN und der O5-Gruppe „Wieser“. Dabei stützte man sich auf Informationen des OSS. Die Organisation POEN war in Innsbruck und Wien organisiert und sicher nicht kommunistisch. Das alliierte Hauptquartier war nach dem Rat von SOE sehr pessimistisch über die Möglichkeiten und Behauptungen der Gruppe. Der SOE war in den Kontakten zu POEN „Meilen weit entfernt“, und dies sollte dringend nachgeholt werden.¹⁰⁴ Der SOE in Bern informierte die Zentrale über alle Bewegungen der „Wieser“-Gruppe. Der Bericht von „Wieser“ über POEN und O5 wurde vom SOE mit großer Skepsis aufgenommen, da er „viel Wunschdenken enthält“.¹⁰⁵ Im April berichtete der SOE auch erstmals über Karl Gruber, „der in Innsbruck eine Art Widerstand“ organisiert.¹⁰⁶

Die Gruppe der „Verbindungsstelle Schweiz“ bzw. O5 wies sehr viele Parallelen zum „Wehrverband Patria“ auf. Beide Gruppen operierten hauptsächlich von der Schweiz aus, wurden von Schweizer und alliierten Geheimdiensten un-

¹⁰¹ Luža, The Resistance in Austria, S. 210 ff.

¹⁰² Otto Molden, Der Ruf des Gewissens, Der österreichische Freiheitskampf 1938–1945, Wien 1958, S. 179 ff.

¹⁰³ Einvernahmeprotokoll Walter Ernst, Kantonspolizei Zürich, 4. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹⁰⁴ Telegramm an den SOE in London, 31.3.1945. PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 20 („Maryland“).

¹⁰⁵ Telegramm SOE in London an den SOE in Maryland, 1. 4. 1945. PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 20 („Maryland“).

¹⁰⁶ Telegramm „Maryland“ an den SOE in London, 6. 4. 1945. PRO, HS 6 (SOE, Western Europe), 20 („Maryland“).

terstützt. Auch ihre Tätigkeit in Österreich war praktisch identisch: Sie beschränkte sich auf das Sammeln von „secret intelligence“ und einzelne Sabotageakte. Die O5 unterschied sich aber in ihrer politischen Ausrichtung und vor allem in der engen Zusammenarbeit mit dem OSS, den Bruckner immer ablehnte. Die Patria überwachte konkurrierende Gruppen, wie etwa die „Verbindungsstelle Schweiz“. Der Grund dafür dürfte vor allem in ideologischen Differenzen und persönlicher Geltungssucht gelegen haben. Bruckner brachte dem OSS als Vertretung der USA nur Verachtung entgegen. Zudem interessierten sich besonders die Franzosen für die Aktivitäten der Amerikaner in ihrer zukünftigen Verwaltungszone Tirol-Vorarlberg. Laut Bruckner war Hauptmann Lienert von den wesentlichen Meldungen an Hauptmann Portail informiert. Den Bericht über Gruber habe er sogar eingehender besprochen, denn Lienert hielt es für nicht vorteilhaft, diesen den Amerikanern vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit verlangte er einen Südtirol-Bericht für amerikanische Militärstellen. Anlässlich der ersten Begegnung in St. Gallen übergab Lienert Portail, in Bruckners Anwesenheit, eine Liste der ehemaligen Mitglieder des „Geheimen Auslandsdienstes des Reichssicherheitshauptamtes“. ¹⁰⁷ Die Franzosen vermuteten, dass Lienert die Berichte auch den Amerikanern weiterleiten würde. Bruckner wurde daher vorsichtig und versprach Lienert etwa, den geforderten Bericht über Südtirol nur unter der Voraussetzung zu liefern, dass er nicht dem OSS gezeigt würde. Bruckner notierte: „Ich hätte mit Hauptmann Lienert sofort gebrochen, wenn ich gewusst hätte, dass er mit den Amerikanern aktiv zusammenarbeitet. Weil ich diese antieuropäische Kraft wie den Bolschewismus bekämpfe.“ ¹⁰⁸

Bruckner konzentrierte seine Tätigkeit dann in der Folge immer mehr auf die Überwachung der Gruppe Gruber-Molden-Dulles. Bruckner über die Gruppe O5:

„Dr. Dickmann ist der Organisator der ersten Gruppe des Gruber, er organisierte die sogenannte Gruppe Wieser. Diese Gruppe Wieser ist eine Gruppe von Passeuren gewesen, die so wie wir nach Österreich hinein- und hinausgingen und es ist dies die eigentliche O5. [...] Die Gebrüder Molden und die Leute der O5 in Österreich verkehren noch immer mit Dr. Dickmann und machen für ihn Nachrichtendienst. Die Meldung darüber wurde mehrmals aus Innsbruck gegeben. Ich selbst sah um die Weihnachtszeit den älteren Molden in Zürich, niemand weiß, wie er über die Grenze gekommen ist. Anlässlich seines Besuches sprach er hier von Südtirol. Ich muss ihn als agent provocateur in Südtirol be-

¹⁰⁷ Schweizer Bundesanwaltschaft Zürich, Verhörprotokoll Bruckner Wilhelm, 17. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹⁰⁸ Ebd.

zeichnen. Seine Tätigkeit, die er seinerzeit und noch jetzt unten ausübt, ist nur geeignet, unnötige Zwischenfälle zwischen Südtirolern und Italienern herbeizuführen.“ ¹⁰⁹

Bruckner versorgte Lienert und Portail auch mit Meldungen über den Nachrichtendienst von Karl Gruber. So meldete er etwa, dass Gruber wichtige Helfer bei der Schweizer Bundespolizei und im Nachrichtendienst der Armee habe. Lienert wusste natürlich von der Unterstützung der O5 durch den ND. Er hielt Gruber für „einen anständigen Mann“. ¹¹⁰ Auch der SOE hatte großes Interesse an der Gruppe O5, die vom konkurrenzierenden OSS „gepuscht“ wurde. Dabei konzentrierte man das Interesse insbesondere auf die führenden Köpfe, die später Politikerkarrieren machen sollten. Karl Gruber stand im Mittelpunkt des Interesses. Das Foreign Office führte Grubers Ernennung zum stellvertretenden Außenminister im Herbst 1945 auf sein Engagement in der Südtirolfrage zurück. Offenbar, so das Foreign Office, hatte er ausgezeichnete Verbindungen zu den französischen Behörden in Tirol. ¹¹¹ Ernest Bevin wurde von seinem Vertreter in Wien auch über Grubers Widerstand informiert:

„In Westösterreich war die Hauptgruppe, die der O5 lose unterstellt war, unter dem Namen ‚Österreichische Demokratische Freiheitsfront‘ bekannt. [...] Ihr Anspruch, Innsbruck noch vor dem Eintreffen amerikanischer Truppen besetzt zu haben, wird zu einem gewissen Grad relativiert, da die deutsche Heeresgruppe Südwest, die auch Tirol kommandierte, zu diesem Zeitpunkt schon den Waffenstillstand unterzeichnet hatte. Das zeitigte jedenfalls das Ergebnis, dass Dr. Gruber, der Führer des Widerstandes in Tirol und momentane Außenminister, eine provisorische Provinzregierung bilden konnte, wo der Widerstand einen bedeutenden Einfluss auf politische Angelegenheiten bis zu seiner offiziellen Auflösung im Dezember 1945 ausüben konnte. Mit der einzigen Ausnahme Tirol hatte die Widerstandsbewegung seit Ende der Feindseligkeiten fast so wenig politischen Einfluss, wie sie davor militärischen hatte.“ ¹¹²

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ „Einvernahmeprotokoll Oblt. Lienert Konrad, Kantonspolizei Zürich“ 1. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹¹¹ „Notes on political situation in Austria“ 1. 10. 1945, PRO, FO 898 (Political Warfare Branch), 216 („Austrian section“).

¹¹² William B. Mack, britischer politischer Repräsentant in Wien, an Ernest Bevin, 7. 3. 1946. PRO, FO 1049 (Control Commission for Germany, SHAEF political office) 540 („Austrian situation“). „In Western Austria the main group, which seems to have been vaguely subordina-

Bruckner beschwerte sich mehrmals bei Lienert, dass der ND-Offizier Dickmann und die ihm unterstellte Gruppe Molden-Dulles-Gruber gegen ihn arbeite. Er brachte dies einmal gelegentlich einer Meldung in Luzern bei Major Waibel zur Sprache. Major Waibel sagte, Lienert solle dies mit Dr. Dickmann direkt besprechen.¹¹³ Bruckner:

„Von der Direktion der Sécurité Militaire in Innsbruck erfuhr ich mehrmals, dass der ehemalige Landeshauptmann von Tirol und jetzige Staatssekretär des äußeren Amtes Dr. Gruber Aufträge gegeben hätte, unsere Organisation scharf zu überwachen und dass er Maßnahmen treffe, gegen uns vorzugehen. Telefonisch teilte mir Hptm. Lienert mit, dass er auch von Österreich diesbezüglich Aufträge erhalten hätte.“¹¹⁴

Der Kontakt Patria-O5 beschränkte sich aber nicht nur auf Überwachung, Misstrauen und gelegentliche Kontaktaufnahme. Hans Thalberg war die rechte Hand des Vorsitzenden der „Austria-Studentenvereinigung“ Günther Powolny. Powolny war aber zugleich auch der engste Mitarbeiter von Bruckner.¹¹⁵ Nach dem Krieg zählten Patria-Insider wie etwa der Journalist Louis Barcata zum engsten Freundeskreis von Molden.¹¹⁶ In den Memoiren der O5-Leute wird die Patria aber nie erwähnt.

Im Laufe des Jahres 1941 gelang es, auch im Ötztal eine bewaffnete und, wie die Egarter-Gruppe, auf Verteidigung ausgerichtete Widerstandsgruppe aufzubauen. Unter den Initiatoren befand sich der damalige Student Wolfgang Pfaundler, dessen Eltern in der Nähe von Ötz einen Familienbesitz hatten. Im Bahnhof Ötztal entstand eine Art Nachschublager für die Ötztaler Partisanengruppe, die von 60 Mann Ende 1944 auf etwa 130 im Mai 1945 anwuchs. Die

ted to O5, went under the name of the ‚Austrian Democratic Freedom Movement‘. [...] Its claim to have occupied Innsbruck before the arrival of American troops is to some extent vitiated by the fact that the German Army Group South-West, which included the Tirol in its command, had already signed the Armistice at the time. This did, however, have the result that Dr. Gruber, the leader of the Resistance in the Tyrol and the present Foreign Minister, was able to form a provisional government in that province, where the Resistance Movement continued to maintain a considerable influence on political affairs up to the time of its official dissolution in December, 1945. With the single exception of the Tyrol, the Resistance Movement has exercised almost as little as political influence since the end of hostilities as it did military influence before it.“

¹¹³ „Einvernahmeprotokoll Oblt. Lienert Konrad, Kantonspolizei Zürich“ 1. 7. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹¹⁴ Schweizer Bundesanwaltschaft, Einvernahmeprotokoll Wilhelm Bruckner. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹¹⁵ Hoerschelmann, Exilland Schweiz, S. 193.

¹¹⁶ Trafojer, „Der Standpunkt“, S. 182 f.

Ötztaler Partisanen waren über die hohen Almlagen verstreut, wohnten in Almhütten oder Erdbunkern. Gegen Ende des Krieges besaßen die Ötztaler mehr als 140 Maschinenpistolen, eine große Anzahl von Gewehren und Handgranaten. Seit Ende 1944 waren sie über die Gruppe des OSS-Agenten Fred Maier auch mit den Alliierten direkt in Kontakt.

Der Nordtiroler Widerstand hatte erst sehr spät Kontakt zu jenem in Südtirol aufgenommen. Es ist bemerkenswert, dass es trotz geographischer Logik zwischen den Ötztaler und Passeirer Partisanen anscheinend keine erwähnenswerten Kontakte gab. In den Erinnerungen Otto und Fritz Moldens wird weder der Name Egarter erwähnt, noch gibt es irgendwelche Hinweise auf eine Zusammenarbeit.¹¹⁷ Hier wird eine große Schwäche des Südtiroler Widerstandes offenbar. Der Widerstand war vor allem auf lokaler Ebene organisiert. Er war nicht Teil einer großen, staatsweiten Organisation — wie etwa der italienische Widerstand. Dem Andreas-Hofer-Bund fehlte das österreichische Gegenstück, wie das Beispiel der Ötztaler Gruppe zeigt. Die Kontakte zwischen Südtiroler Widerstand und der O5 in Innsbruck wurden erst nach Kriegsende enger.

Am 16. April 1946 wurde Bruckner im Wartesaal des Züricher Hauptbahnhofs bei einer Routineausweiskontrolle verhaftet. Er war im Besitz mehrerer gefälschter Ausweise, weiters einer Pistole und einer im Koffer mitgeführten Maschinenpistole. Die ersten Ermittlungen des Schweizer Bundesanwalts ergaben, dass es sich bei Bruckner um einen Agenten des Schweizer Armeenachrichtendienstes handelte, der dem Polizeihauptmann des Kantons St. Gallen und gleichzeitigen Leiter des „Bureau Speer“ des Nachrichtendienstes, Konrad Lienert, unterstand.¹¹⁸

Die Schweizer Behörden nahmen daher auch Ermittlungen gegen diesen hohen Nachrichtenoffizier auf. Die sich schnell ausweitenden Untersuchungen wurden nach einem Monat der Militärjustiz übergeben. Die Anklage gegen Lienert wurde 1949 eingestellt.

¹¹⁷ Otto Molden, Der Ruf des Gewissens; Fritz Molden, Fepolinski und Waschlapski auf dem berstenden Stern: Bericht über eine unruhige Jugend, Wien u. a. 1976; Fritz Molden, Die Feuer in der Nacht: Opfer und Sinn des österreichischen Widerstandes 1938–1945, Wien–München 1988. Vgl. auch Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Tirol. Vgl. Republik Österreich (Hrsg.), Gerechtigkeit für Österreich! Rot-Weiß-Rot-Buch, Wien 1946. Für Tirol siehe besonders S. 218 ff.

¹¹⁸ Lienert bestätigte noch 1945 im Namen der Schweizer Armee: „Herr Wilhelm Bruckner, geb. 13. 1. 1919 in Wien, hat unter dem Decknamen Wilhelm Forster seit dem 15. September 1944 in unserem Dienste gearbeitet. Er hat eine eigene Gruppe organisiert und seine Dienste ohne finanzielle Unterstützung geleistet. [...] Er hat wesentlich dazu beigetragen, dass wir eine ganze Reihe wichtiger und zuverlässiger Informationen erhalten haben. Durch persönliche Aufopferung und Hingabe hat er unsere volle Anerkennung verdient.“ Bestätigung MSG Armeestab, 30. 10. 1945, gezeichnet Oblt. Lienert. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

Der Fall Lienert erinnert stark an den Fall seines Vorgesetzten Major Max Waibel. Der hohe Offizier des Nachrichtendienstes im Generalstab und Leiter des ND in Luzern war wesentlich an den Verhandlungen der „sunrise“-Gruppe in der Schweiz beteiligt. Im Frühjahr 1946, also parallel zu Bruckner und Lienert, ermittelten die zuständigen Stellen der Schweiz gegen Waibel. Dabei wurde untersucht, inwieweit Waibel gegen die Gebote des Neutralitätsrechts verstoßen und seine Pflichten als Beamter verletzt hat. Der Bundesrat kam dabei zu dem Schluss, dass sich Major Waibel mit seiner maßgeblichen Mitwirkung am Zustandekommen der Kapitulation der deutschen Italienarmee sowohl in staats- als auch in strafrechtlicher Hinsicht einer bewussten Neutralitätsverletzung schuldig gemacht hat. Aufgrund einiger mildernder Umstände und wohl vor allem wegen des Interesses der Geheimhaltung sah der Bundesrat davon ab, gegen Waibel ein Strafverfahren einzuleiten. Gleichzeitig wurde Waibel nahegelegt, auf die Publikation seines bereits 1946 fertiggestellten Berichts zu verzichten. Ein Wort des Dankes blieb von offizieller Schweizer Seite aus.¹¹⁹

Der hier geschilderte Fall Lienert zeigt deutlich, dass das Verhalten Max Waibels keinen Ausnahmefall darstellte. Vielmehr handelte es sich hierbei um ein durchaus übliches Vorgehen des Schweizer Geheimdienstes während des Zweiten Weltkrieges. Die Feststellung von Seiten der Behörden, „dass die jeweiligen Vorgesetzten nicht über die Aktionen orientiert wurden“, ¹²⁰ ist nicht haltbar. Ein Schweizer Justizbericht stellte 1949 im Rahmen der Bruckner-Lienert Ermittlungen fest: „Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die vielen anderen Agenten und Teilorganisationen des Nachrichtendienstes nach genau den gleichen Gesichtspunkten arbeiteten.“¹²¹ Gegen Bruckner wurde aber wegen Vergehens gegen bürgerliches Recht weiter ermittelt.

Wegen des Besitzes von Sprengmitteln und des Einschleusens bewaffneter Agenten nach Österreich bis Kriegsende wurde Bruckner nicht belangt, „da dies mit ausdrücklicher Bewilligung und im Interesse des Nachrichten-Dienstes erfolgt“ sei.¹²² Das Waffenlager in Bruckners Genfer Wohnung wurde dagegen beschlagnahmt, da dieses Material dem französischen Nachrichtendienst gedient haben soll.¹²³ Die Verbindungen Lienerts und Bruckners zum französischen Geheimdienst beschäftigten die Militärbehörden der Schweiz immer wieder.

¹¹⁹ Max Waibel, 1945 Kapitulation in Norditalien, Originalbericht des Vermittlers, Basel 1981, S. 167.

¹²⁰ Ebd. S. 168.

¹²¹ „Bericht an den Herrn Staatsanwalt“ 6. 1. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹²² Ebd.

¹²³ „Gouvernement Provisoire de la République Française, Direction Générale d'Études de Recherches T N 1, Mission Beaulieu Attestation“ 12.6.1945. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

So wurde gefragt, ob Lienert bei seinen Kontakten mit französischen Besatzungsbehörden in Österreich nicht zu weit gegangen sei. Er überließ Hauptmann Portail sogar Fotokopien von Schweizer Geheimdienstmaterial. Weiters stand er mit dem britischen Konsul und SOE-Mitarbeiter Johnson in engem Kontakt. Lienert soll ebenso für den OSS gearbeitet haben.¹²⁴ Als mildernde Umstände wurde Lienert und Bruckner zugute gehalten, dass der Schweizer Geheimdienst bis mindestens Ende 1945 kriegsmäßig weitergeführt wurde. Der Abbau begann erst langsam, wobei die Agenten über ihre Stellung oft in völliger Unklarheit gelassen wurden.

„Berücksichtigt man gleichzeitig die Arbeitsweise unseres Nachrichtendienstes während des Krieges, nach der die Agenten direkt ermuntert wurden, mit den alliierten Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten zwecks Erhalt von Meldungen einerseits und zwecks Verbilligung des Betriebes andererseits (die Alliierten verfügten über unbeschränkte finanzielle Mittel und bezahlten ihre Agenten gut). [...] So ist das Verschulden als stark herabgesetzt zu bewerten.“¹²⁵

Mit einer Verfügung stellte der Schweizer Bundesanwalt im August 1949 alle weiteren Untersuchungen gegen die Gruppe um Bruckner endgültig ein. Über die Beweggründe ihrer Entscheidung nahmen sich die Schweizer Behörden kein Blatt vor den Mund:

„Die Bundesanwaltschaft hat im April 1946 durch Zufall (Verhaftung Bruckners) in dieses Getriebe eingegriffen, wodurch in der Folge ein kleiner Bruchteil der Tätigkeit des schweizerischen Nachrichtendienstes aufgedeckt wurde. Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die vielen anderen Agenten und Teilorganisationen des Nachrichtendienstes nach genau den gleichen Gesichtspunkten arbeiteten und ihre Tätigkeit sowenig nach Einstellung der Feindseligkeiten beendeten wie jene des Hptm. Lienert mit seinen Mitarbeitern im Bureau Speer. Es ist deshalb nicht unverständlich, dass Bruckner die ihm zuteil gewordene Behandlung als

„Sécurité Militaire, Bureau de Documentation du Vorarlberg, Laissez-Passer“ 25. 1. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹²⁴ „Betrifft Ermittlungsverfahren Lienert, Bruckner und Konsorten“ 20. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹²⁵ „Bericht an den Herrn Staatsanwalt“ 6. 1. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

große Ungerechtigkeit und Undankbarkeit empfindet. Auch darf nicht vergessen werden, dass die meisten der Beschuldigten in der kritischen Zeit während des Krieges der Schweiz unentgeltlich wertvolle und zum Teil für sie nicht ungefährliche Dienste geleistet haben.“¹²⁶

Bei der Beurteilung des Falles Bruckner-Lienert hielt man sich schweizerseits an die stillschweigend geübte Praxis, nur zum Nachteil des eigenen Landes betriebene Spionage strafrechtlich zu ahnden.¹²⁷ Über dieses Getriebe sollte aber nichts an die Öffentlichkeit gelangen, da „ernsthafte Rückwirkungen außenpolitischer und neutralitätspolitischer Natur“¹²⁸ befürchtet wurden. Doch Bruckner bestand auf die gerichtliche Untersuchung seines Falles. In einem gerichtlichen Verfahren hätte

„Bruckner alles daran gesetzt, um seine ganze Tätigkeit im Nachrichtendienst zu seiner Verteidigung öffentlich darzulegen. Da sich jedoch die bürgerlichen Tatbestände nicht von der Tätigkeit der Beteiligten im schweizerischen Nachrichtendienst [trennen lassen], würden der Öffentlichkeit zweifellos Einzelheiten über den Betrieb unseres Nachrichtendienstes während des Krieges zugänglich, die so lange Zeit nach Beendigung des Krieges nicht mehr verstanden werden würden und deren Bekanntgabe zudem unsere neutrale Haltung während des Krieges in Zweifel ziehen müsste. Bruckner bringt den Willen zur Bekanntgabe solcher Einzelheiten [...] auch deutlich zum Ausdruck.“¹²⁹

Bruckner selbst drohte den Schweizer Behörden wiederholt offen damit, dass er die Schweizer Presse einschalten werde.¹³⁰ Die Reaktion blieb nicht aus. Am 20. Oktober 1947 wurde Bruckner von den Schweizer Behörden in die „Irrenanstalt“ Bel-Air eingeliefert. Die Behörden begründeten diesen Schritt später damit, dass „er nicht ganz normal“¹³¹ war. Bis Ende April 1948 hielt man ihn

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Jürgen Heideking, Die ‚Schweizer Straßen‘ des europäischen Widerstandes. In: Gerhard Schulz (Hrsg.), Geheimdienste und Widerstandsbewegungen im Zweiten Weltkrieg, Göttingen 1982, S. 143.

¹²⁸ „Bericht an den Herrn Staatsanwalt“ 6. 1. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Wilhelm Bruckner an die Schweizer Militärjustiz, Oberstbrigadier Eugster, 30. 3. 1949. Wilhelm Bruckner an den Schweizer Bundesanwalt, 20. 9. 1949 u. v. a. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹³¹ Der Bundesanwalt an den Oberstbrigadier Eugster, 22. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

dort fest, um ihn dann nach Österreich abzuschieben. Der Bundesanwalt stellte fest: „In Bezug auf Bruckner ist ferner zu befürchten, dass dieser bei einer Entlassung in seinem Ärger über die ihm zu Teil gewordene Behandlung dank seiner Beziehungen in der Schweiz den ganzen Fall der Presse zugänglich machen könnte.“¹³² Von Wien aus drohte Bruckner den Schweizer Behörden dann auch immer wieder, „auspacken zu wollen“. In einem Brief an die eidgenössische Botschaft in Wien schrieb er im Dezember 1948:

„Eugster vergisst die zahlreichen Dokumente über die Spionage, die der ND zum Vorteil der USA gegen die USSR, Frankreich und Jugoslawien betrieb. Eugster hat vergessen, dass Hauptmann Lienert in meiner Gegenwart ganze Polizeidossiers an ausländische Offiziere geborgt hat. Eugster hat darauf vergessen, dass ich die ‚Neutralität‘ der Schweiz von ihrer Kehrseite her kenne.“¹³³

Der Schweizer setzten alles daran, ein Einreiseverbot gegen Bruckner dringlich durchzusetzen.¹³⁴ Letztlich sprach sich Oberbrigadier Eugster für eine Einbehaltung der Akten aus,

„da man bei dem fanatisierenden Psychopathen, wie er in seinen neueren Schreiben zu Tage tritt, nicht weiß, ob er sie nicht irgendwie zum Schaden unseres Landes verwenden würde. Sie sind auch für die Behandlung allfälliger späterer Schritte Bruckners in der Angelegenheit unentbehrlich.“¹³⁵

Die von Bruckner geforderte Herausgabe der beschlagnahmten Unterlagen wurde nur teilweise erfüllt. Akten geheimdienstlicher Brisanz wurden offenbar weiter zurückgehalten.¹³⁶ Die Einreisesperre gegen Bruckner „aus politisch-polizeilichen Gründen“ wurde gleichzeitig vom Bundesanwalt erneut bestärkt.¹³⁷

¹³² Der Bundesanwalt an den Oberstbrigadier Eugster, 22. 5. 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹³³ „Bericht an den Herrn Staatsanwalt“ 6. 1. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹³⁴ „Betr. Fall Bruckner, Lienert und Konsorten“ 19. 1. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹³⁵ Schreiben Eugster an den Schweizer Bundesanwalt, 30. 4. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹³⁶ Verfügung der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, 25. 8. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹³⁷ Bundesanwaltschaft an eidgenössische Fremdenpolizei in Bern, 25. 8. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

Die Schweizer Sicherheitsbehörden waren weder bereit, Bruckner in ihr Land einreisen zu lassen, noch, ihm alle beschlagnahmten Akten zurückzustellen. Nach seiner Haft schlug der offenbar psychisch angeschlagene Bruckner einen zunehmend ungeduldigen, verbitterten Ton an. Jahrelanger Kampf gegen die Mühlen der Bürokratie erschwerten den Neuaufbau seiner Existenz.

„Wenn Sie fortfahren, gegen mich ungerechtfertigte und unvernünftige Maßnahmen zu treffen, dann zwingen Sie mich, die Lunte ans Pulverfass zu legen. Sie wissen, dass ich jetzt der Stärkere bin. Einstweilen ist beiden Seiten gedient, wenn diese Sache auf der Basis der gegenseitigen Interessen erledigt wird. [...] Ich habe keine Lust, ein Hundeleben zu führen, bloß weil es Ihnen so passt. Ich warte jetzt dreieinhalb Jahre auf mein Recht ...“¹³⁸

Die Schweizer blieben hart.¹³⁹ Die Einreisesperre aus polizeilich-politischen Gründen blieb weiterhin aufrecht. Schließlich entschied der Bundesanwalt die Beschwerden formal zu behandeln, „wenn auch Bruckner geistig nicht normal ist — er war auch während seiner Anwesenheit in der Schweiz während einiger Zeit in der Heilanstalt Bel-Air in Genf interniert“.¹⁴⁰ Doch wenige Tage später wurde Bruckners Beschwerde abgelehnt, da die „Entscheidung des Bundesanwaltes sachlich begründet war.“¹⁴¹

Der im Fall Bruckner als Vorstand des „Polizei- und Justizdepartements“ zeichnende Justizminister Eduard von Steiger hatte 1942 den Begriff des „vollen Bootes Schweiz“ geprägt und trat für eine harte Gangart in der Flüchtlingsfrage ein. Im Zuge der Erhebungen der Polizei im Fall Bruckner wird sein Name mehrmals erwähnt. Wohl ein Grund, diese Erhebungen nicht auszuweiten. Ein Schweizer Bundesrat, der möglicherweise die Neutralität verletzte, hätte das Bild vom unabhängig und auf eigene Verantwortung handelnden Schweizer Militärgeheimdienst endgültig zu Fall gebracht. Auswirkungen „neutralitäts- und

¹³⁸ Brief Wilhelm Bruckners an Oberstbrigadier Eugster, 24. 9. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹³⁹ Vgl. etwa Schreiben der Schweizer Bundesanwaltschaft an Wilhelm Bruckner, 5. 10. 1949. „Wir können Ihnen jetzt schon mitteilen, dass der Bundesanwalt an seinem Entscheid vom 25. August 1949 in allen Teilen festhält.“

¹⁴⁰ Der Bundesanwalt an den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements Herrn Bundesrat Ed. v. Steiger, 14. 10. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹⁴¹ Bescheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, gezeichnet Ed. v. Steiger, 18. 10. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

außenpolitischer Natur“ wären in diesem Skandal dann nicht mehr zu verhindern gewesen.

Bruckner kämpfte weiter um Herausgabe beschlagnahmter Akten, da er sie für den Nachweis seiner Widerstandstätigkeit dringend benötigte. Ein Gesuch um Opferrente wurde im Juni 1949 von den österreichischen Behörden wegen mangelnder Beweisfähigkeit abgelehnt.¹⁴² Ab 1951 antworteten die Schweizer Behörden nicht mehr auf Bruckners Eingaben. Dass sein Fall kein juristischer, sondern ein rein politischer war, scheint ihm in seiner letzten Konsequenz nicht bewusst gewesen zu sein.¹⁴³ Bruckners Wut geht aus folgenden Zeilen, die beispielhaft für viele Briefe stehen, deutlich hervor:

„Es ist mir gleichgültig, ob Ihr mir die Papiere und Gegenstände, die Ihr mir gestohlen habt, retournieren wollt oder nicht, ich kann mir derzeit nicht helfen und mit Hurenstämmlingen kann man nicht übers Recht sprechen. Die verbrecherische und kriegshetzerische Tätigkeit eidgenössischer Behörden wird kein Geheimnis bleiben.“¹⁴⁴

Eine Notiz Bruckners bringt seinen Fall auf den Punkt: „Es ist eine alte Nazimethode, politische Gegner als Verbrecher abzustempeln.“¹⁴⁵ Bruckner arbeitete offenbar bis zum Abzug der französischen Kontrollmacht 1955 für deren Geheimdienst. Bruckners psychischer Zustand wurde immer schlechter. Nach wiederholten Aufenthalten im Wiener Sanatorium Steinhof starb er Ende der Siebzigerjahre.

Im März 1946 fasste der britische politische Vertreter in Wien für Ernest Bevin die Geschichte des österreichischen Widerstandes zusammen. Gleich zu Beginn hielt er fest, dass es wenig zu berichten gibt:

„Die österreichische Widerstandsbewegung hält einen Vergleich mit ähnlichen Organisationen in deutsch besetzten Ländern während des Krieges nicht stand, ausgenommen vielleicht die von den

¹⁴² Wilhelm Bruckner an das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement, 20. 12. 1949. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹⁴³ Schreiben Bruckners an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 4. 4. 1950. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹⁴⁴ Brief Wilhelm Bruckner an die Schweizer Bundesanwaltschaft, 2. 6. 1951. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

¹⁴⁵ Handgeschriebene Notiz Bruckners, Jänner 1946. Schweizerisches Bundesarchiv in Bern, Bundesamt für Polizeiwesen E 4320 (B) 1991/243 Bd. 75 und 76, Dossier 13.921.

Kommunisten geförderte Österreichische Freiheitsfront (ÖFF) und die überparteiliche O5-Organisation, noch konnte irgendeine der Gruppen einen nennenswerten Beitrag zum alliierten Sieg leisten.“¹⁴⁶

Der Bericht an Bevin erwähnt die Patria mit keinem Wort, sehr wohl aber die O5. Diese Sicht der Dinge wurde von der österreichischen Historiographie übernommen. Claudia Hoerschelmann schrieb etwa 1996 über die „Verbindungsstelle Schweiz“ der O5:

„[Sie] stellt innerhalb der österreichischen Emigration in der Schweiz einen Sonderfall dar. Sie war die erste Gruppierung, die beginnend mit dem Sommer 1944, mit Zustimmung der Schweizer militärischen Behörden gegen das Naziregime aktiv werden konnte. Nach sechsjähriger strikter Einhaltung des Neutralitätsgrundsatzes konnte diese Gruppe österreichischer Emigranten die ‚Gunst der Stunde‘ nutzen.“¹⁴⁷

Diese Darstellung muss aufgrund der neuen Aktenlage korrigiert werden. Die österreichische Widerstandsgruppe Patria unter ihrem Leiter Wilhelm Bruckner arbeitete schon seit Mai 1944 für den Schweizer Militärgeheimdienst. In der Folge entwickelte sie mit Unterstützung französischer und britischer Geheimdienste Widerstandsaktivitäten. Das Betätigungsfeld umfasste nicht nur ganz Österreich, auch der Südtiroler Widerstand des Andreas-Hofer-Bundes wurde von der Patria geleitet. Es ist daher umso bemerkenswerter, dass diese Gruppe der historischen Forschung bisher unbekannt war. Die Gruppe der Patria stand den Organisationen O5, also der Gruppe Molden-Gruber, im Ausmaß ihrer Widerstandstätigkeit kaum nach. Sie stand sogar etwas früher mit Schweizer und alliierten Stellen in Kontakt als die „Verbindungsstelle Schweiz“ der O5. Warum wurde die Patria aber nach 1945 totgeschwiegen und die O5 nicht? Die folgenden Punkte haben zu diesem einseitigen Bild beigetragen:

- Die Neutralität der Schweiz wäre durch die Aufdeckung der Patria-Aktivitäten in Frage gestellt worden — ein Skandal „innen- und außenpolitischer Natur“ wäre nicht zu verhindern gewesen.

¹⁴⁶ „The Austrian Resistance Movement cannot bear comparison with similar organisations in other countries occupied by the German Army during the war or, with the possible exception of the Communist-sponsored Austrian Freedom Front (O.F.F.) and the all party ‚O5‘ Organisation, did any section of it make any significant contribution to the Allied victory.“ William B. Mack, britischer politischer Repräsentant in Wien, an Ernest Bevin, 7. 3. 1946. PRO, FO 1049 (Control Commission for Germany, SHAEF political office) 540 (Austrian situation).

¹⁴⁷ Hoerschelmann, Exilland Schweiz, S. 222.

- Die Südtirolfrage wurde letztlich im Sinne Italiens, dem neuen wichtigen Verbündeten der Westalliierten, entschieden. Durch Offenlegung der Politik der britischen und französischen Geheimdienste wären außenpolitische Spannungen nicht auszuschließen gewesen.
- Die Patria konnte keine spektakulären Erfolge erzielen.
- Die Patria- und Barbarossa-Exponenten kamen aus einfachen sozialen Verhältnissen und konnten nicht auf eine starke Lobby setzen.

In der Diskussion muss man aber auch den Hintergrund des Kalten Krieges berücksichtigen. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus trat in den Hintergrund, der Ost-West-Konflikt immer mehr in den Vordergrund. Die Gruppe O5 war bereit, mit dem OSS und damit den Amerikanern in diesem Sinne zusammenzuarbeiten. Die Patria-Gruppe lehnte dies aber ab. Die amerikanische Kontrollmacht zeigte sich erkenntlich und half mit an der Konstruktion des O5-Mythos, der „Väter des Vaterlandes“¹⁴⁸ Gruber, Molden und Co. Die Sowjets bezeichneten die O5 als Instrument des amerikanischen Geheimdienstes.¹⁴⁹ Die Alliierten und die Österreicher sahen insbesondere Gruber als „Antikommunisten“ und „Amerika-Freund“. Seine OSS-Kontakte spielten eine große Rolle, so dass Gruber als ein „Mann des Westens“ angesehen wurde. In Zeiten westallierter Skepsis gegenüber der Renner-Regierung war Gruber der vertrauensbildende Faktor.¹⁵⁰ Eine monarchistische, aber vor allem antikommunistische und anti-amerikanische Widerstandsgruppe hatte hingegen im Lager der Kalten Krieger keinen Platz.

¹⁴⁸ Manfred Rauchensteiner, Der Sonderfall, Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955, Graz 1985, S. 63–336.

¹⁴⁹ So der sowjetische General S. M. Stemenko in seinen Memoiren. Rauchensteiner, Der Sonderfall, S. 68.

¹⁵⁰ Josef Leidenfrost, Karl Gruber und die Westorientierung Österreichs nach 1945. In: Lothar Höbelt / Othmar Huber (Hrsg.), Für Österreichs Freiheit. Karl Gruber, Landeshauptmann und Außenminister 1945–1953, (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Band 7), Innsbruck 1991, S. 103.

„KRIEG“ GEGEN DEN RECHTSSTAAT: NEONAZI-TERROR IN DEUTSCHLAND

Der Verdacht, dass Neonazis hinter dem brutalen Mord an einem sechsjährigen Kind vor drei Jahren standen, richtete unlängst das Interesse der Massenmedien (abermals) auf den neonazistischen Terror, von dem Deutschland — und im Besonderen die neuen östlichen Bundesländer — seit einem Jahrzehnt heimgesucht wird. Empörung machte sich in der Öffentlichkeit auch darüber breit, wie die vielen rechtsextremen Straftaten von der Exekutive offensichtlich „verniedlicht und vertuscht“ werden. Selbst der Vizepräsident des deutschen Bundeskriminalamtes, Bernhard Falk, sah sich genötigt zu bestätigen: „Das Risiko durch Rechtsextremisten ist viel größer als durch die Staatsschutzzahlen ausgewiesen.“ Vor diesem Hintergrund korrigierte der deutsche Innenminister Otto Schily die offizielle Zahl der Todesopfer neonazistischer Gewalt nach oben. So sind seit der deutschen Wiedervereinigung nicht (wie bislang angegeben) 25, sondern mindestens 36 Menschen von Rechtsextremisten ermordet worden. „Nach der genauen Dokumentierung von Tagesspiegel und Frankfurter Rundschau sind es 93 Todesopfer.“¹

Rechtsextreme Aktionen haben sich auch zu Beginn des Jahres 2001 fortgesetzt. So wurde am 3. Januar in der ostdeutschen Stadt Cottbus ein jüdisches Ehepaar mit dem Tode bedroht. Zur gleichen Zeit misshandelten in Essen drei Skinheads einen 14-jährigen Jugendlichen in einer Straßenbahn, weil dessen Rucksack mit einem antinazistischen Aufkleber versehen war. Und der Leiter der Stadtwerke in Lennestadt machte mit seinem Gruß „Heil und Sieg im Neuen Jahr“ kein Hehl aus seiner ideologischen Gesinnung.²

Lag der Schwerpunkt der rechtsextremen Strömungen in den 60er- und 70er-Jahren auf den (industriell weniger entwickelten) Ländern des europäischen Südens, so hat er sich in der jüngeren Vergangenheit nach Mittel- und Nordeuropa verschoben. Auch die seinerzeitige Prognose, „dass der politische Extremismus und Terrorismus nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen sei“, zeigt sich heute „durch seine, wenn auch zeitweise nur unterschwellig und abgeschwächte andauernde Präsenz widerlegt“.³ Namentlich das Internet bietet heute rechtsextremen (neonazistischen) Gruppierungen eine bedeutende Platt-

¹ Ewald König, Neonazis töteten Sechsjährigen: Vertuschung erschüttert Deutsche. In: Die Presse, 25. 11. 2000.

² Die Presse, 4. 1. 2001.

³ Bundesministerium für Inneres, Rechtsextremismus in Österreich: Aktuelle Situation, Manuskript, Wien o. J., S. 1.

form, um mit ihren Zielsetzungen und Ideen an die (breite) Öffentlichkeit zu treten.⁴

Bedeutsam auch für Österreich?

Auch in Österreich gibt es (leider) keinen Grund, die rechtsextreme Gefahr herunterzuspielen. So soll zum Beispiel in Wien-Favoriten eine Gruppe von Gewalttätern der „Blood and Honour“-Bewegung Ausländer (afrikanischer Abstammung) terrorisieren und auf ebenerdige Wohnungen Anschläge mit so genannten Wasserbomben (heißes Wasser mit einer ätzenden Substanz versetzt) verüben. Im Gebiet um den Westbahnhof wurden in der Vergangenheit junge Afrikanerinnen tödlich angegriffen und zum Teil schwer verletzt. Skinheads quälten im Sommer 2000 — am helllichten Tag und im Zentrum Wiens — einen aus dem Sudan stammenden österreichischen Staatsbürger und dessen dreijährigen Sohn. Der Mann und das Kind wurden mit Schlägen und Tritten schwer misshandelt. In Bruck an der Mur wiederum liegen derzeit 84 Anzeigen wegen rechtsextremer Gewalttaten vor.⁵ Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Auch der Umstand, dass nach einer Wahlkampfveranstaltung (der Freiheitlichen Partei) ein junger Journalist und dessen vier Freunde — allesamt Mitglieder der Sozialistischen Jugend — von einem siebenköpfigen Schlägertrupp (darunter zwei Skinheads) attackiert und spitalsreif geprügelt wurden, demonstriert das (gefährlich) hohe Gewaltpotenzial rechtsradikaler Gewalttäter in Österreich.⁶

Wellen extremer Gewalt, wie sie gegenwärtig namentlich der Osten der Bundesrepublik Deutschland erlebt, können auch die Nachbarstaaten nicht einfach unberührt lassen. Noch dazu, wo es offenkundige Querverbindungen zwischen der rechtsextremen Szene in Deutschland und jener in Österreich gibt. Anfang Oktober 2000, um ein Beispiel zu nennen, nahm die oberösterreichische Zollwache in Suben einen deutschen Rechtsextremisten fest, in dessen Wagen ein Kleinkalibergewehr samt 600 Schuss Munition sichergestellt wurden. In der Wohnung des aus Potsdam stammenden Mannes beschlagnahmte die von Suben aus alarmierte deutsche Exekutive große Mengen an rechtsradikalem Informationsmaterial.⁷

Vor allem auch in der rechtsextremen „Jugendszene“ zeigen sich Vernetzungen mit dem Ausland, besonders mit Neonazi⁸-Skinheads aus Deutschland. In

⁴ Rechtsextremismus in Österreich, S. 5.

⁵ Hans Rauscher, Keine Neonazi-Gewalt in Österreich? In: Der Standard, 8. 8. 2000.

⁶ Thomas Rottenberg, „Was Haider nicht tun kann, führen wir aus“: Jugendliche nach FP-Wahlkampfveranstaltung krankenhausaufgeprügelt. In: Der Standard, 24. 10. 2000.

⁷ Die Presse, 3. 10. 2000.

⁸ Der Terminus „Neonazis“ umreißt Personen, „die heute bewusst wieder nationalsozialistische Ideologie und Symbolik verwenden und verbreiten“. Beispielsweise findet die Bezeichnung

ganz Österreich hat sich die Gewaltbereitschaft „in allen Szenebereichen bedenklich erhöht“. Das Jugendreferat der Bundespolizeidirektion Wien verwies auf die Existenz einer gewaltbereiten Gegenkultur (Subkultur), getragen von Skinheads und Hooligans. Diese stehen untereinander vor allem per Internet in ständigem Kontakt.⁹ Auch in Österreich kam es in der jüngeren Vergangenheit zu Rechtsrock-Konzerten von Neonazi-Skin-Bands (auch aus Deutschland) und zu Gewaltaktionen, begangen von Skinheads. Namentlich die Tiroler wie auch die Vorarlberger Skinhead-Szene unterhält gute Verbindungen zu Gleichgesinnten in Deutschland (aber auch in Südtirol und in der Schweiz). Desgleichen wurden steirischen Skinhead-Gruppen intensive Auslandskontakte bescheinigt.¹⁰

Die grenzüberschreitende Kooperation hat sich zuweilen als durchaus intensiv erwiesen. So diente beispielsweise bis zum Jahre 1995 eine Gaststätte im schwäbischen Feldstetten als nahezu wöchentlicher Treffpunkt für Angehörige der besonders militanten Hammerskin-Bewegung aus Deutschland, Österreich und aus der Schweiz.¹¹

Vor diesem Hintergrund erschiene es geradezu fatal, Entwicklungen zu ignorieren, wie sie seit rund zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutlich werden. Noch dazu, wo auch in Österreich besonders die Fremdenfeindlichkeit offensichtlich im Zunehmen begriffen ist. So drückte unlängst die Leiterin der in Wien untergebrachten EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ihre Besorgnis über die Zunahme der rassistisch motivierten Gewalttaten in Österreich aus. Und die publik gemachten Fälle stellen wohl nur einen Bruchteil der tatsächlichen rassistischen Vorkommnisse dar.¹²

Deutschland, quo vadis?

In den zehn Jahren seit der Wiedervereinigung wurde (und wird) die Bundesrepublik Deutschland von einer Welle neonazistischer Gewalt erschüttert, von

des bedeutendsten Netzwerkes neonazistischer Musik, nämlich „Blood and Honour“, ihren Ursprung in den Nürnberger „Blutschutz-Gesetzen“ des Nationalsozialismus von 1935. Damals sprachen die Nazis von Gesetzen „zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. White Noise: Rechts-Rock, Skinhead-Musik, Blood & Honour — Einblicke in die internationale Neonazi-Musik-Szene, Münster 2000, S. 12. Die Veröffentlichung „White Noise“ ist eine vom Herausgeber team (Antifaschistisches Infoblatt, Enough is Enough und rat) überarbeitete und aktualisierte Übersetzung des von der in England erscheinenden Zeitung „Searchlight“ veröffentlichten Buches mit gleichem Titel.

⁹ Bundesministerium für Inneres (Hrsg.), Staatsschutzbericht 1998, Wien 1999, S. 33.

¹⁰ Staatsschutzbericht 1998, S. 34 f.

¹¹ Michael Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag: Rechtsrock in Deutschland. In: White Noise, S. 86.

¹² Doris Kraus, Kritik an Österreichs Regierung wegen Streits mit EU-Rassismusstelle. In: Die Presse, 24. 11. 2000.

der sich namentlich der Osten des Bundesgebietes betroffen zeigt. Die Feststellung, dass inzwischen kein Tag ohne Hetzjagden und Gewalttaten gegenüber Ausländern, keine Woche ohne Schändung jüdischer Einrichtungen vergeht, „ist wörtlich zu nehmen“.¹³ Das Berliner Zentrum Demokratische Kultur kam auf Grund seiner Forschungsarbeiten zu dem Schluss, dass in den neuen östlichen Bundesländern etwa 30 Prozent der Jugendlichen eine rechtsextreme Orientierung aufweisen. Folglich sind für die absehbare Zukunft Nachwuchssorgen oder Absatzprobleme (im Hinblick auf einschlägige CDs, Publikationen etc.) für die ostdeutsche neonazistische Gegenkultur wohl auszuschließen.¹⁴

Vor diesem düsteren Hintergrund demonstrierten am 9. November 2000 über 200.000 Menschen in Berlin gegen Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit — doppelt so viele, wie für die Großkundgebung anlässlich des Gedenkens der Nazi-Pogrome von 1938 erwartet wurden. In seiner Rede anlässlich dieser Gedenkveranstaltung stellte Paul Spiegel, der Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland, mit offenen Worten fest: „Wir sind längst über das Stadium von ‚Wehret den Anfängen‘ hinaus! Das sind keine Anfänge mehr, wir befinden uns schon mitten drin.“¹⁵ Jedenfalls hat die Situation bereits solche Dimensionen angenommen, dass eine Spezialtruppe des Bundesgrenzschutzes gegen neonazistische Totschläger eingesetzt werden soll.¹⁶

Die gegenwärtige Welle rassistischer und antisemitischer Gewalt in (Ost-) Deutschland bedeutet im Grunde „nur eine Welle eines in der Republik seit ihrer Gründung 1918/19 überspülenden Gezeitenwechsels aus brauner Ebbe und Flut“. Und bereits in dem von der SA¹⁷ geschürten „Kampf um die Straße“ zeigte sich „die Mobilisierung des jugendlichen Mobs“ als wesentlicher Bestandteil

¹³ Ewald König, Was tun gegen den rechtsextremen Terror in Deutschlands Straßen? In: Die Presse, 2. 8. 2000.

¹⁴ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 63.

¹⁵ Ewald König, Nein zur rechten Gewalt: Deutschland erinnert an die Reichskristallnacht. In: Die Presse, 10. 11. 2000.

¹⁶ Rauscher, Keine Neonazi-Gewalt in Österreich? In: Der Standard, 8. 8. 2000.

¹⁷ Seit dem Jahre 1920 nahmen die unter dem Kürzel SA bekannten Sturmabteilungen der NSDAP die Aufgaben eines parteieigenen Ordnungsdienstes wahr und traten bei politischen Aufmärschen und Veranstaltungen, aber auch im Zuge gewaltsamer Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern in Erscheinung. Die Partei-Truppe setzte sich mehrheitlich aus ehemaligen Soldaten des Ersten Weltkrieges zusammen — Angehörige der so genannten „verlorenen Generation“; Menschen, die sich nach dem „großen Töten“ im Zivilleben nicht mehr zurecht fanden und sich empfänglich für die rechtsextreme Agitation zeigten. Die SA trug mit ihrem Straßenterror in der Endphase der Weimarer Republik „wesentlich zur Rechtsunsicherheit bei, zu deren Überwindung sich Hitler als Ordnungsfaktor empfahl“. Friedemann Bedürftig, Lexikon Drittes Reich, München-Zürich 1997, S. 298 u. S. 306.

Siehe auch: Kurt Schilde, Sturmabteilungen (SA). In: Wolfgang Benz / Hermann Graml / Hermann Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1998, S. 752 f.

der rechtsextremen Strategie.¹⁸ Freilich: Die Unterschiede zwischen der heutigen Situation und jener der 20er- und frühen 30er-Jahre des 20. Jahrhunderts sind zu vielfältig, um unmittelbare Vergleiche zuzulassen.

Doch trotz aller Vorbehalte gegenüber unkritischen Gleichsetzungen verschiedener Geschichtsepochen zeigen sich gewisse Parallelen zur rechtsextremen Gewalt der Zwischenkriegszeit und ihrem Ziel, die deutsche Republik durch den Terror auf der Straße (nachhaltig) zu erschüttern. So deutete auch der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, in seiner Rede auf der Berliner Großkundgebung vom 9. November Parallelen zwischen den Verbrechen der (frühen) Nazi-Zeit und den heutigen neonazistischen Gewalttaten an. Man müsse, so der Politiker, aus „dieser dunklen Vergangenheit“ in der Gegenwart die entsprechenden Lehren ziehen.¹⁹

Skinheads: Von einer proletarischen Subkultur zur militanten Neonazi-Bewegung

Es ist also bereits ein trauriges Faktum, dass heute „Randgruppen, Andersgläubige, Menschen anderer Hautfarbe und fremder Herkunft in Deutschland ständig Gefahr laufen, angepöbelt, attackiert, gejagt und sogar zu Tode getreten zu werden“.²⁰ Dabei besitzen namentlich die Skinheads schon seit Jahren (nicht nur) in Deutschland geradezu Symbolcharakter für brutale, offene Gewalt auf der Straße.²¹ Die (Neonazi-)Skinheads stehen heute fast synonym für die militante Rechte, die politisch Andersdenkende, Ausländer etc. zum Ziel tätlicher Angriffe macht.

Aus der Sicht der Kognitionspsychologie (die sich auch mit den Formen von mentalen Störungen auseinandersetzt) wäre im Hinblick auf die (Neonazi-)Skinhead-Szene von einer „irrationalen Gruppenbildung“ (als der wohl gefährlichsten Form geistiger Verirrung) zu sprechen. „Cliques bilden sich ‚uni-form‘ (gleiches Aussehen, Abstand zu anderen), um durch das höhere Gruppenpotential z. T. Bedrohungen herbeizuführen, die dem Einzelnen nicht erreichbar sind.“²² Bei den Skinheads handelt es sich mehrheitlich um Jugendliche respektive junge Erwachsene aus sozial schwierigen Verhältnissen und mit (äußerst) ungünstigen beruflichen Perspektiven. Geeint durch das gemeinsame Gefühl des Ausgestoßenseins suchen sie den Zusammenhalt in hierarchisch gegliederten Gruppen und grenzen sich seit jeher allein durch ihr äußeres Erscheinungsbild

¹⁸ Julian S. Bielicki, *Der rechtsextreme Gewalttäter: Eine Psychoanalyse*, Hamburg 1993, S. 23.

¹⁹ König, *Nein zur rechten Gewalt*. In: *Die Presse*, 10. 11. 2000.

²⁰ Tom Schimmeck, *Böses Erwachen*. In: *profil* 32, 7. 8. 2000, S. 73.

²¹ Franziska Hundseder, *Stichwort Rechtsextremismus*, München 1993, S. 76.

²² Hellmut Benesch, *dtv-Atlas zur Psychologie: Texte und Tafeln*, Bd. 1, München ³1992, S. 203.

(kurz geschorene Haare oder Glatze, Bomberjacken, Springerstiefel) bewusst von ihrem sozialen Umfeld ab.²³ „Das Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht über das gemeinsame Musikerlebnis, sie identifizieren sich mit ihren Texten.“²⁴

Es gibt Theorien, die in den heutigen (Skinhead-)Gewaltexzessen (in Deutschland) nichts anderes als ein pures Ausleben des Aggressionstriebes, losgelöst von jeder tiefer greifenden ideologischen Motivation, sehen. Handelt es sich bei der (rechtsextremen) Ideologie der gewalttätigen, jungen Neonazis — wie sie seit den 90er-Jahren auch in (Ost-)Deutschland verstärkt von sich reden machen — nur um „bloße Maskerade“? Sind für sie Hakenkreuz und Hitlergruß tatsächlich nichts weiter als beliebig austauschbare Requisiten?²⁵

Die Faszination an der Gewalt, an der „Macht“, die sich für den Gewalttäter durch das Quälen seiner Opfer ergibt, spielt bei der fremdenfeindlichen Gewalt zweifellos eine nicht unbedeutende Rolle. Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Opfer der Neonazi-Schlägerbanden schwächer sind oder zumindest schwach erscheinen. Auch fühlen sich die meisten der Gewalttäter offensichtlich „nur in der Meute“ stark „und greifen auch dann nur die Schwächsten an, zunehmend auch Behinderte und Obdachlose“. Je schwächer bestimmte Gruppen scheinen, „desto mehr eignen sie sich als Sündenbock“ (allein aus diesem Grund erscheint es absolut notwendig, dass sich die demokratische Gesellschaft und die von den Neonazis angegriffenen Gruppen „offen aggressiv wehren“).²⁶ Ein Kennzeichen der gewalttätigen Skinheads liegt also im offensichtlichen Fehlen jeglicher ethischer Überlegungen (Hemmschwellen). Bei den Gewalttätern handelt es sich fast ausschließlich um junge Männer, denen allem Anschein nach jeder Ehrenkodex (im Sinne traditioneller Männerbünde) fremd ist. „Man könnte meinen, ihre Ehre hieße Feigheit; aber das wäre eine Überschätzung. Schon die bloße Unterscheidung von Mut und Feigheit ist ihnen unverständlich.“²⁷

Die Skinheads — reine anarchistische Chaoten, die ihre Aggressionen (und ihren Sadismus) ausleben? Ein Bild, das der Realität offensichtlich nur zum Teil gerecht wird. Es blendet nämlich den hohen Organisationsgrad aus, den die rechtsextreme Skinhead-Bewegung bereits erreicht hat, und nicht zuletzt jene (inzwischen enorme) Industrie, die sich im Rücken der Neonazi-Skinhead-Szene gebildet hat (CDs, Schriften etc.). Eine Entwicklung, die eher darauf hindeutet, dass in Deutschland eine neue Terror-Szene im Entstehen ist, die (wenigstens zum Teil) von ideologisch firmen Neonazis (oder besser: Altnazis?) hinter den Kulissen gesteuert und zur gezielten Destabilisierung des demokratischen

²³ Uwe Backes / Patrick Moreau, *Die extreme Rechte in Deutschland*, München ²1994, S. 172.

²⁴ Hundseder, *Rechtsextremismus*, S. 76.

²⁵ Hans Magnus Enzensberger, *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, Frankfurt/Main 1996, S. 26.

²⁶ Bielicki, *Der rechtsextreme Gewalttäter*, S. 192.

²⁷ Enzensberger, *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, S. 22.

Rechtsstaates eingesetzt wird. Auch die vielen, als Resultat eines ungehemmten Aggressionstriebes tatsächlich spontan verübten, Gewaltverbrechen tragen in Summe dazu bei, dass eine Atmosphäre entsteht, in der sich der/die Einzelne verunsichert, wenn nicht sogar eingeschüchtert fühlt.

Gewaltbereite Skinheads gelten heute gewissermaßen als „Wasserträger“ respektive neue „SA“ der extremen Rechten. „Kampf für Deutschland“ bedeutet für die militanten Skins vor allem „Terror gegen Ausländer und Linke, die sie als ‚Zecken‘ bezeichnen, gegen Homosexuelle, Stadtstreicher oder Behinderte“.²⁸ Wie der deutsche Verfassungsschutz berichtet, stieg die Zahl der Neonazi-Skinheads (und anderer rechtsextremer Gewalttäter) deutlich an. „Vor zwei Jahren betrug sie 8.200, voriges Jahr 9.000.“ Dabei konzentriert sich dieses Potential an (jungen) Gewalttätern im Besonderen auf die neuen, östlichen Bundesländer. „In den neuen Ländern sind zwar nur 21 Prozent der gesamtdeutschen Bevölkerung zu Hause, aber mehr als die Hälfte aller rechtsextremen Skinheads.“²⁹

Wer also in Zusammenhang mit der Skinhead-Bewegung von einer „nicht organisierten“ Jugendkultur spricht, dürfte das Faktum schlichtweg ignorieren, dass viele der Neonazi-Skinheads in feste hierarchische Gruppen und Netzwerke eingebunden sind und sich namentlich der „innere Kreis“ sehr gut organisiert zeigt (wenn auch weniger in parteipolitischer Hinsicht). Nur auf Grund einer entsprechend ausgebauten Organisation und Vernetzung erscheint es beispielsweise möglich, bis zu 2.000 Personen an polizeilichen Verboten vorbei zu Rechtsrock-Konzerten zu dirigieren.³⁰

Im Besonderen die 1986 in den USA begründete (und besonders militante) Hammerskin-Bewegung zeigt sich heute international vernetzt und widerlegt mit ihren Organisationsstrukturen das oftmals gezeichnete Bild der Skinhead-Gegenkultur als eine unorganisierte und „politisch diffuse Jugendkultur“.³¹ Nach einer landesweiten Razzia gegen die italienischen Hammerskins sprachen die italienischen Behörden wörtlich von einem „europaweit agierenden neonazistischen Netzwerk“, während auch ihre französischen Amtskollegen den Hammerskins bescheinigten, diese seien „perfekt organisiert“.³²

Die Anfänge der Skinhead-Bewegung deuten auf eine Art von proletarischer Protestbewegung. Bei der Skinhead-Gegenkultur handelt es sich ursprünglich um eine eher „unpolitische“ Bewegung sozial benachteiligter junger Menschen, deren Anfänge ins Londoner Eastend der 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts zurück reichen. Die in England entstandene Skinhead-Bewegung gründet auf der prole-

²⁸ Hundseder, Rechtsextremismus, S. 76.

²⁹ Deutsche Skinheads auf dem Vormarsch. In: Die Presse, 5. 5. 2000.

³⁰ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 74.

³¹ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 84.

³² Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 86.

tarischen Tradition, wenn auch bereits in den späten 60er-Jahren britische Skinheads durch rassistische Gewaltaktionen, die sich vor allem gegen Menschen asiatischer Herkunft richteten, von sich reden machten. Nach einem Rückgang der Anzahl ihrer Mitglieder in den 70er-Jahren erstarkte die Skinhead-Bewegung ein Jahrzehnt später und baute ihre Organisation, gestützt auf einen besonderen Musikzweig („Rechtsrock“), auf. „Daraus hat sich mittlerweile eine millionenschwere internationale Industrie entwickelt, der modernste Technik zur Verbreitung ihrer Botschaft zur Verfügung steht.“³³

Ein ausgeprägter Männlichkeitskult³⁴, „martiales“ Verhalten und die Neigung zur Gewalttätigkeit gehörten zu jenen Charakteristika, die von Anfang an eine Nähe zu rechtsextremen Gruppierungen erkennen ließen.³⁵ Seit den 80er-Jahren wurden viele der Skins von neonazistischen Ideologen indoktriniert, die sie seither quasi als „Rekrutierungsfeld“ betrachten.³⁶

Die in den Vereinigten Staaten entstandene, oben bereits angesprochene, Hammerskin-Bewegung führt als Emblem zwei gekreuzte Hämmer³⁷ als „Zeichen der weißen Arbeiter“. Die Hammerskins konnten inzwischen ein internationales Netzwerk errichten und haben es sich zum Ziel gesetzt, „alle weißen nationalen Kräfte zu vereinen“. Die Hammerskins fühlen sich als Elitetruppe der Skinhead-Szene und lassen ihre Mitglieder eine „geschichtliche und politische Schulung“ durchlaufen. Ihr „durch und durch militantes Gebaren“ verschafft den Hammerskins innerhalb der Neonazi-Skinhead-Bewegung auch durchaus Respekt. „Bilder schwerbewaffneter Hammerskins gehören zur gängigen Selbstdarstellung, Überfälle auf linke Treffpunkte oder Festivals untermauern ihre hohe Gewaltbereitschaft.“ Ihre Schriften verherrlichen die ehemalige US-Terrorgruppe „The Order“ und setzen sich mit der Strategie des „führerlosen Widerstandes“ („leaderless resistance“) auseinander, die zum Individual- und Kleingruppen-Terror aufruft (und ursprünglich von einem Führer des Ku-Klux-Klan entwickelt wurde).³⁸

Zwar kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Spannungen zwischen Hammerskins und „Blood and Honour“ (auf diese Bewegung wird weiter unten noch eingegangen) oder anderen Neonazi-Skinhead-Banden, doch gewaltsame Auseinandersetzungen (wie die Massenschlägerei bei einem Radikahl-Rechts-

³³ Glyn Ford, Die Internationale Skinhead-Bewegung. In: White Noise, S. 15.

³⁴ Dessen ungeachtet gibt es auch junge Frauen in der Skinhead-Bewegung („Renees“) und eine sogenannte „Skingirl-Front“. Hundseder, Rechtsextremismus, S. 78.

³⁵ Backes / Moreau, Die extreme Rechte, S. 172.

³⁶ Hundseder, Rechtsextremismus, S. 77.

³⁷ Dieses Zeichen ist dem Film „The Wall“ der Gruppe Pink Floyd entnommen. In diesem Film wird die Schreckensvision einer fantasierten und uniformen faschistischen Masse entwickelt. Diese wird von den Hammerskins als faszinierendes Vorbild empfunden.

³⁸ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 84 f.

rock-Konzert am 27. Februar 1997 in Berlin) bedeuten dennoch eher die Ausnahme. „Nach außen hin wird das kooperative Miteinander betont und zumindest im Bereich der Konzertorganisation und -Mobilisierung ist in den Jahren eine kontinuierliche Zusammenarbeit gewachsen.“ Darüber zeigen sich vor allem auch im (wirtschaftlichen) Unternehmensbereich Verflechtungen zwischen Hammerskins und den Skinheads der „Blood and Honour“-Bewegung.³⁹

Muss die Skinhead-Bewegung in ihren Anfängen als eher „unpolitisch“ gewertet werden, so ist es also heute vor allem die „Fascho- oder Nazi-Skin-Szene“, die auf Grund der brutalen Gewalttaten von sich reden macht.⁴⁰ Skinhead-Gruppen wie jene der (inzwischen in Deutschland verbotenen) „Blood and Honour“-Bewegung verherrlichen den Nationalsozialismus.⁴¹ Texte, in denen sich die Skins als „Beschützer der weißen Rasse“ bezeichnen, als „SA unserer Zeit, als Kämpfer in einem bevorstehenden Rassenkrieg“ und zur Beseitigung der Feinde der „weißen Rasse“ aufrufen, werden von einschlägigen Rockbands auf kurzfristig organisierten Konzerten verbreitet.⁴² Gegen Ende des Jahres 1990 wurde auch im Europaparlament Besorgnis über das um sich greifende Phänomen der Neonazi-Skinheads laut. Eine Untersuchung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit machte es Großbritannien zum Vorwurf, dass sich die militante Gegenkultur der Skinheads von dort ausbreitete. Das Anwachsen der Skinhead-Bewegung wurde als „die bei weitem beunruhigendste Entwicklung“ seit 1985 (Erstellung der vorangegangenen Studie) bezeichnet.

Tatsächlich hatten nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Regime in Ost- und Mitteleuropa die neonazistischen Aktivitäten in einem solchen Ausmaß zugenommen, wie es seit den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts nicht mehr der Fall gewesen war. Die Wurzeln der Skinhead-Bewegung in den ehemaligen kommunistischen Staaten reichen allerdings in die Zeit vor der politischen Wende zurück. Schon vor dem Fall der Berliner Mauer hatten westeuropäische Neonazi-Skinheads ihre Gesinnungsfreunde im Osten mit Propagandamaterial versorgt und sie beim Aufbau einer rechtsextremen Infrastruktur entsprechend unterstützt.⁴³

Als die Skinhead-Kultur Ende der 70er-/Anfang der 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts in Deutschland Eingang fand, hatte sie also bereits das Image einer

³⁹ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 86.

⁴⁰ Der Terminus „Neonazismus“ umfasst im engeren Sinn „auf der Weltanschauung und dem Programm der NSDAP fußende Aktivitäten“. Hundseder, Rechtsextremismus, S. 11. Weite Teile der heutigen Skinhead-Bewegung können — von dieser Definition ausgehend — als „neonazistisch“ bezeichnet werden.

⁴¹ Corinna Emunds, Normalität des Bösen. In: profil 32, 7. 8. 2000, S. 74.

⁴² Hundseder, Rechtsextremismus, S. 75.

⁴³ Steve Silver, Das Netz wird gesponnen: Blood and Honour 1987–1992. In: White Noise, S. 35.

neonazistischen Strömung. Dass sich in Deutschland selbst rechtsextreme Gruppen bemühen, Einfluss auf die Skinhead-Szene auszuüben, wurde seit den 80er-Jahren deutlich.⁴⁴ Extremistische Gruppierungen (vor allem die „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“/ GdNF um Michael Kühne) entdeckten bald, dass es für sie etliche Anknüpfungspunkte zur Skinhead-Szene gab und begannen mit ihren Bemühungen, unter den Skinheads Mitglieder zu gewinnen.⁴⁵ Auch die Wurzeln der ostdeutschen Skinheads liegen, wie bereits erwähnt, in der Zeit vor der politischen „Wende“. „Bereits Anfang der achtziger Jahre tauchten Skin- oder Fascho-Gruppen auf, aber die Behörden haben sie zu dieser Zeit nur als Rowdies eingestuft. Rechtsextreme Jugendliche durfte es im antifaschistischen deutschen Staat nicht geben.“ In den Tagen der ehemaligen DDR definierten sich die ostdeutschen Skinheads als „nationalsozialistische Opposition gegen das SED-Regime“. Heute ist der Politisierungsgrad der Skins im Osten der Bundesrepublik Deutschland deutlich höher als jener im Westen. „Die Einbindung in neonazistische Denkmuster ist wesentlich stärker ausgeprägt.“⁴⁶

Ganz im Zeichen eines gezielten Rekrutierungsprogramms forderte beispielsweise der deutsche Neonazi Michael Kühne in einem Informationsbrief der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS/NA) die Kameradschaft 1 in Hamburg auf, „den Einfluss unserer Bewegung auf Skinheads, Fußballfans usw. auszudehnen“.⁴⁷ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ab Mitte der 80er-Jahre diverse rechtsextreme Ideologen in der BRD die Skinheads als „ihre“ Jugendkultur entdeckten. Peter Dehourst, Mitherausgeber von „Nation Europa“ (heute „Nation & Europa“), „dem einflussreichsten neonazistischen Theorieblatt im deutschen Raum“, legte 1987 die weitere Marschrichtung in Bezug auf die (rechtsradikalen) Skinheads folgendermaßen fest: „Wir müssen uns dieser jungen Deutschen annehmen und froh sein, dass es nichtangepasste Deutsche gibt. Unsere Aufgabe ist [...], sie für das Volksganze zu gewinnen, ihnen den Weg dahin zu zeigen.“⁴⁸ Bei ihren Rekrutierungsbemühungen haben sich die rechtsextremen Agitatoren in Deutschland dem besonderen Charakter der Skinhead-Gegenkultur angepasst und setzen auf eine Netzwerk-Struktur sowie dezentrale Aktionen. Dieser Verzicht auf „bürokratisch-zentralistische Organisation“ kommt dem Widerwillen vieler junger Menschen gegenüber Parteien an sich

⁴⁴ Hundseder, Rechtsextremismus, S. 79.

⁴⁵ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 64.

⁴⁶ Hundseder, Rechtsextremismus, S. 78.

⁴⁷ Hundseder, Rechtsextremismus, S. 79.

Obleich Kühne selbst die Ansicht vertrat, „dass Skinheads zwar ‚gute Soldaten‘, aber ‚keine brauchbaren Menschen‘ sein könnten“. Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 64.

⁴⁸ Zit. nach Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 66.

entgegen. Zugleich macht er die Drahtzieher weniger angreifbar.⁴⁹ Die Forderung eines rechtsextremen Ideologen macht deutlich, welche Strategie eingeschlagen wird, um junge Menschen für neonazistische Ziele zu rekrutieren: „Nationalismus‘ muss jungen Leuten als ein spannendes Erlebnis oder gar Abenteuer ‚verkauft‘ werden. [...] Hierzu ist langfristig eine möglichst große Bandbreite an Medien abzudecken (Zeitschrift, Buch, Tonträger, Film, Video, privates Fernsehen und Hörfunk, Internet usw.).“⁵⁰

Mit dem Jahr 1989 begann auch für die neonazistischen Strömungen in Deutschland ein neuer (in solchen Dimensionen kaum für möglich gehaltener) Aufbruch. Der Zusammenbruch des autoritären Systems in der ehemaligen DDR führte bei Millionen von Deutschen — in Ost und West — zu einem „nationalistischen Taumel“, wobei der aufgestaute Hass gegen das alte SED-Regime sich nun in Form eines „pauschalen wie militanten Antikommunismus und Antisozialismus“ Luft machte.⁵¹ Nach der (Wieder-)Vereinigung der beiden deutschen Staaten rief der Zusammenbruch der politischen, sozialen und ökonomischen Strukturen in der ehemaligen DDR ein entsprechend günstiges Klima für („jugendliche“) Gegenkulturen hervor. Neonazistische Kräfte begannen erfolgreich, ihren Organisationsbereich in Ostdeutschland auszuweiten. Bezeichnend eine Jubelmeldung der rechtsextremen „Neuen Front“ vom September 1990 (Nr. 74): „In den wenigen Monaten seit Öffnung der Mauer ist der von uns sofort ins Leben gerufene Bereich Ost der bei weitem stärkste unserer Gemeinschaft.“⁵²

Die bereits existierenden Skinhead-Gruppen erhielten besonders in den neuen ostdeutschen Bundesländern einen beachtlichen Zulauf.

Auf diese Weise kristallisierte sich neben dem harten Kern neonazistischer Gruppen „ein militantes Potential von mehreren tausend Personen heraus, das in einem bislang unbekanntem Ausmaß fremdenfeindlicher Gewalt seinen Niederschlag fand“.⁵³

In den frühen 90er-Jahren gruppierten sich auch in Deutschland die ersten Ableger der extrem militanten Hammerskin-Bewegung (im südlichen Baden-Württemberg). „Fortgeschrittene Ansätze für den Aufbau von Hammerskin-Strukturen existieren heute vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen sowie im deutsch-schweizerischen Grenzland.“ Das führende Hammerskin-Organ in Deutschland stellt die von Mirko Hesse in einer Auflage von rund 1.000 Exemp-

⁴⁹ Christian Semler, Rechte Gewalt und Fremdenhass im neuen Deutschland: Ein Rückblick auf den Sommer 2000, in: www.derStandard.at, 28. 10. 2000, 19:31 MEZ, S. 5.

⁵⁰ Zit. nach Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 70.

⁵¹ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 64.

⁵² Zit. nach Astrid Lange, Was die Rechten lesen: Fünfzig rechtsextreme Zeitschriften. Ziele, Inhalte, Taktik, München 1993, S. 26.

⁵³ Backes / Moreau, Die extreme Rechte, S. 173.

laren herausgegebene „Hass-Attacke“.⁵⁴ Deutschland zählt heute neben Tschechien und der Schweiz zum Schwerpunkt der europäischen Hammerskin-Aktivitäten und besitzt (neben den USA) eine Schlüsselposition in der internationalen Vernetzung.⁵⁵

Ende 1991 sah sich Deutschland mit einer Welle rechtsextremer Gewaltaktionen konfrontiert, an denen sich zum Teil auch ausländische Skinheads beteiligten. So berichtete die englische Zeitung „The Guardian“ am 2. Oktober: „Fünf englische Skinheads wurden Montag Nacht in Cottbus unter dem Verdacht festgenommen, an einem Messerangriff auf einen jungen Deutschen, der seitdem in kritischem Zustand im Krankenhaus liegt, beteiligt gewesen zu sein.“ Als der „Daily Star“ am nächsten Tag die Namen der Festgenommenen nannte, stellte sich heraus, dass jeder von ihnen in einer mehr oder weniger engen Verbindung zu einer Schlüsselfigur in der „Blood and Honour“-Bewegung stand.⁵⁶ Die Attacke war Teil einer Reihe von Gewaltaktionen im Gefolge eines Neonazi-Rockkonzerts in Cottbus zur Feier der deutschen Wiedervereinigung. Vierhundert Polizisten mussten aufgeboten werden, um (weitere) Gewalttaten zu verhindern. Es kam zur Festnahme von über fünfzig Skinheads, die zum Teil mit Pistolen und Baseballschlägern bewaffnet waren.⁵⁷ Seit diesem Zeitpunkt rückt in Deutschland die neonazistische Skinhead-Bewegung mit ihren Gewaltaktionen immer wieder in den Mittelpunkt der öffentlichen (beziehungsweise medialen) Aufmerksamkeit.⁵⁸

Seitens einiger (führender) Politiker Deutschlands wurde in der Vergangenheit kaum dazu beigetragen, die sich immer deutlicher abzeichnende Gefahr eines Erstarkens ultrarechter Kräfte beizeiten einzudämmen. Im Gegenteil — während der Debatte um eine weit reichende Einschränkung des Asylrechts traten einige Politiker geradezu als „Stichwortgeber“ für den rechtsextremen Mob in Erscheinung. Dieser sollte auch schon bald den Worten Taten folgen lassen, wie 1991 in Hoyerswerda oder 1992 in Rostock. Vor dem Hintergrund einer deutlich werdenden gesellschaftlichen Akzeptanz rassistischer Ideen und Parolen wurde besonders für viele (ostdeutsche) Jugendliche und junge Erwachsene der Rechtsextremismus zu einer Art bestimmenden Lebensgefühl. Und seit den frühen 90er-Jahren sind es neonazistische Skinheads, die in etlichen Orten Ostdeutschlands das Alltagsbild geradezu prägen.⁵⁹

Noch sind die österreichischen Skinheads nur in wenigen Fällen in gefestigten neonazistischen Gruppierungen eingebunden. Vielmehr hat sich gezeigt,

⁵⁴ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 85.

⁵⁵ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 86.

⁵⁶ Silver, Das Netz wird gesponnen, S. 37.

⁵⁷ Silver, Das Netz wird gesponnen, S. 38.

⁵⁸ Backes / Moreau, Die extreme Rechte, S. 173.

⁵⁹ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 65.

dass die Mehrzahl der (jungen) Gewalttäter „meist nach diffusen ideologischen Vorstellungen, die auf Ressentiments gegen alles Fremde und Andersartige beruhen“, handelt und somit über kein geschlossenes rechtsextremes Weltbild verfügt. „Ihre hohe Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit ist darauf zurückzuführen, dass sich die Szene überwiegend aus Jugendlichen aus dem sozialen Randbereich zusammensetzt, die vornehmlich provozieren wollen und oftmals Sündenböcke für ihre missliche Lage suchen.“ Wenn auch die derzeitige Situation der österreichischen Skinheadszenen nicht mit jener in (Ost-)Deutschland zu vergleichen ist, so muss doch der Entwicklung dieser Bewegung verstärkt Beachtung geschenkt werden, da sich die österreichischen Akteure an der Vorbildentwicklung der deutschen Skinheads orientieren.⁶⁰

„Rechts-Rock“ als Träger neonazistischer Botschaften

Die rechtsextremen Rockbands mit ihren rassistischen (meist mythologisch verbrämten) Botschaften wollen die jungen Adressaten an ein einschlägig-aggressives Vokabular gewöhnen. Musik („Rechts-Rock“) bedeutet also für die Neonazi-Skins ein maßgebliches Mittel, um junge Menschen ideologisch zu beeinflussen (zu manipulieren).

Zu jenen Musikgruppen, die bei den rechtsextremen Skinheads auf besondere Weise identitätsbildend wirkten, zählte die britische Gruppe „Skrewdriver“ — eine Band, „die bei ‚White-Power-Skins‘ zum Gegenstand eines wahrhaften Heldenkultes wurde“. Ian Stuart Donaldson, Gründer und Anführer der Gruppe, sollte mit seinen Texten und seiner Musik die „Skin-Kultur“ in den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts wesentlich prägen.⁶¹ Er war es auch, der die Bewegung „Blood and Honour“⁶² ins Leben rief, um rechtsextremen Skin-Gruppen eine entsprechende Plattform zu bieten. Konsensgrundlage war die Idee von der Überlegenheit der „weißen Rasse“.⁶³ In der Folgezeit gelang es der „Blood and Honour“-Bewegung, Neonazi-Skinheads zu weiten Teilen zu vereinen. „Der wahrnehmbarste Teil von ihr war das Magazin“⁶⁴, aber auch die Organisation von

Die Zahl der AktivistInnen (des „harten Kerns“) dürfte heute um die zehntausend liegen. Ihr Umfeld, das sich ihnen in Outfit und Musikgeschmack anpasst, ist „um einiges größer“.

⁶⁰ Rechtsextremismus in Österreich, S. 7.

⁶¹ Die im Jahre 1977 gegründete Gruppe „Skrewdriver“ hatte zunächst mit der nationalrevolutionären „British National Front“ (NF) kooperiert, bis es 1985 wegen interner Auseinandersetzungen zum Bruch mit der NF kam.

⁶² „Blood and Honour“ ist keine neue neonazistische Partei im herkömmlichen Sinn, sondern tritt als Organisation „neuen Typs“ in Erscheinung, ohne formale Mitgliedschaft.

⁶³ Backes / Moreau, Die extreme Rechte, S. 173.

⁶⁴ „Blood and Honour“ ist zugleich der Name einer Hochglanz-Publikation.

Konzerten sowie die Herstellung von Merchandising-Artikeln wurden unter demselben Namen abgewickelt.“⁶⁵

Ian Stuart Donaldson forderte in seinen Texten zum Überlebenskampf der „weißen Rasse“ gegen die „zionistische Weltverschwörung“ auf.⁶⁶ Ende der 80er-Jahre ließ er in einem mehrseitigen Artikel in der „Sunday People“ über seine politischen Ziele keine Unklarheiten aufkommen: „Letztendlich wird es zu einem Rassenkrieg kommen, und wir müssen zahlenmäßig stark genug sein, um ihn zu gewinnen. Um dieses Land rein zu halten, werde ich auch den Tod in Kauf nehmen, und wenn am Ende der Tage Blutvergießen steht, dann soll es so sein.“ Im Rahmen dieses Artikels bekannte sich Ian Stuart Donaldson übrigens auch auf unverhohlene Weise zu seinen Kontakten zum amerikanischen Ku-Klux-Klan⁶⁷ und zu Altnazis in Europa: „Es gibt einige aus Adolfs SS, die den Kriegsgerichten entkommen und heutzutage erfolgreiche Geschäftsmänner sind. Ich besuche sie und sie besuchen mich bei unseren Konzerten. Wir besprechen unser gemeinsames Ziel, Großbritanniens ungebundene Gäste loszuwerden. [...] In Amerika haben wir ein Netz von Kontakten durch den Ku-Klux-Klan, und sie rekrutieren Gefolgsleute für uns.“⁶⁸ In einem Interview für das deutsche Fanzine⁶⁹ „Querschlaeger“ (April/Mai 1991) verherrlichte der Schöpfer von „Blood and Honour“ unverhohlen das NS-System. Er sah im Nationalsozialismus das „beste politische System“ und pries Hitler als „politisches und menschliches Vorbild“, da er die „Korruption“ und „Lügen“ der Juden angeprangert habe.⁷⁰

Wohl lähmte der Tod des Begründers der „Blood and Honour“-Bewegung (gefolgt von internen Streitereien) ihre weitere Entwicklung für einige Zeit. Doch seit 1995/96 zeigt sich diese wieder im Aufwind begriffen.⁷¹ Am 3. Oktober 1998 wurde im Rahmen eines „Blood and Honour“-Treffens in Deutschland der Beschluss gefasst, dass die Bewegung mehr zu sein habe „als eine Musikbewegung“. Vielmehr sei es ihre Aufgabe, „Patrioten verschiedener Stilrichtungen zu sammeln und zu einen, nicht nur in der Musik, sondern im Kampf“. In diesem Sinne, so der „Offizielle Newsletter“, sollten sich die AktivistInnen „in Zukunft vermehrt geschlossen an politischen Aktionen beteiligen“.⁷²

⁶⁵ Silver, Das Netz wird gesponnen, S. 29.

⁶⁶ Backes / Moreau, Die extreme Rechte, S. 174.

⁶⁷ Er selbst trat schließlich der in England ins Leben gerufenen Sektion des Ku-Klux-Klans bei.

⁶⁸ Silver, Das Netz wird gesponnen, S. 29.

⁶⁹ „Fanzines“ (von „Fan-Magazine“), oftmals nur mit einfachen Mitteln hergestellt und in regelmäßigen Abständen erscheinend, kommt innerhalb der Skinhead-Bewegung eine nicht zu unterschätzende gemeinschaftsbildende Wirkung zu.

⁷⁰ Backes / Moreau, Die extreme Rechte, S. 174.

⁷¹ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 77.

⁷² Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 75.

Seit den 80er-Jahren agieren Skinhead-Bands mit neonazistischer Ausrichtung auch in Deutschland. Beispielsweise trat 1991 die Nürnberger Gruppe „Radikahl“ an die Öffentlichkeit und konnte mit ihrem Lied „Hakenkreuz“ (darin forderten die Skins für Hitler den Nobelpreis) vor allem in Ostdeutschland Anklang finden.⁷³ Das Jahr 1991 brachte auch die ersten spürbaren Akzente der „Blood and Honour“-Bewegung in Deutschland, als die Stuttgarter Neonazi-Band „Kreuzritter für Deutschland“ direkte Kontakte zur britischen Gruppe „Skrewdriver“ anknüpfte und unter dem Namen „Skrewdriver-Services“ den Vertrieb ihrer Produkte im deutschsprachigen Raum aufbaute. Darüber hinaus wurden mehrere Konzerte und Tourneen britischer „Blood and Honour“-Bands organisiert.⁷⁴

Inzwischen muss die „Blood and Honour“-Bewegung auch in Deutschland als Netzwerk „mit einem hochgradig militanten und terroristisch ambitionierten Potenzial“ angesehen werden. „Bombenbau-Kurse und Mordaufrufe gegen Linke (‘a bullet in the head’) in ‚ihren‘ Kriegsberichter-Videos, Waffen- und Sprengstoff-Funde bei ihren AktivistInnen, die Teilnahme an paramilitärischen Übungen, die Anbindung an Terrorgruppen sowie die einschlägigen kriminellen Lebensläufe ihrer Exponenten belegen dies deutlich.“ Allerdings würde es nicht ganz den Tatsachen entsprechen, namentlich in Zusammenhang mit der „Blood and Honour“-Bewegung in Deutschland nur von einer „Erfolgsstory“ zu sprechen. In der Vergangenheit ist es wiederholt zu internen Zwistigkeiten gekommen, hinter denen schlichtweg Profilierungssucht oder Profitgier standen.⁷⁵

Umfasste anfangs die rechtsradikale Musikszene im deutschen Raum kaum mehr als ein Dutzend einschlägiger Bands (von denen die „Böhsen Onkelz“⁷⁶ aus Frankfurt und die Berliner Band „Kraft durch Froide“ die offen neonazistische Strömung vertraten), so hat sich in den vergangenen zehn Jahren die Musik neonazistischer Skinheads („Rechtsrock“⁷⁷) in Deutschland zu einem Millionen-geschäft entwickelt. Schon Mitte der 90er-Jahre konnte der „Rechtsrock“ in

⁷³ Im März 1993 wurden vier Mitglieder der Band (zwischen 22 und 25 Jahre alt) zu Geldstrafen wegen „Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“ verurteilt. Baekes / Moreau, *Die extreme Rechte*, S. 176.

⁷⁴ Weiss, *Begleitmusik zu Mord und Totschlag*, S. 76.

⁷⁵ Weiss, *Begleitmusik zu Mord und Totschlag*, S. 83.

Nach neueren Quellen trat 1999 ein Großteil der sächsischen „Blood and Honour“-Mitglieder aus der Bewegung aus und nahm einen nicht unwesentlichen Teil der Infrastruktur mit.

⁷⁶ Die „Böhsen Onkelz“ distanzieren sich seit den späten 80er-Jahren („wenn auch halbherzig“) vom Neonazismus und entwickelten sich zu einer der bedeutendsten deutschen Rockbands. Weiss, *Begleitmusik zu Mord und Totschlag*, S. 71.

⁷⁷ Der Terminus „Rechtsrock“ umfasst in seiner weiteren Bedeutung einen „facettenreichen rechten Lifestyle“. Auch in der Death-Metal-Szene beispielsweise kommt rassistisches und nationalistisches Denken immer wieder zum Durchbruch. Beispielsweise ist der Versand „Darker Than Black“ (DTB), Deutschlands wichtigste Schnittstelle des neonazistischen Flügels der

Deutschland Hunderttausende von Mark erwirtschaften, heute dürften es einige Millionen sein.⁷⁸ „Über 100 deutsche Neonazi-Skinhead-Bands produzierten seit 1991 knapp 500 verschiedene CDs in einer Stückzahl von einigen Hundert bis zu 15.000 Exemplaren.“ Dies bedeutet, dass — von einer durchaus realistisch erscheinenden durchschnittlichen Auflagenhöhe von 3.000 ausgehend — in den letzten acht Jahren rund eineinhalb Millionen Rechtsrock-CDs hergestellt wurden, deren flächendeckende Verteilung über einschlägige Vertriebe und Läden erfolgte.⁷⁹ „Der Doppeleffekt könnte dabei zu einer großen Dynamik führen: Einerseits werden Zigtausende an Musikträgern mit rassistischer, neonazistischer Musik überwiegend unter Jugendliche gestreut; andererseits fließen große Mengen Geld direkt in die Hände neonazistischer Funktionäre und Organisationen.“⁸⁰ Polizeiangaben zufolge, fanden allein im Jahre 1998 rund 120 neonazistische „Konzerte“ statt. „Rechnet man diesen die in dieser Zählung unberücksichtigten kleineren Zusammenkünfte (wie etwa Jugendzentrumsfesten mit Band-Auftritten) hinzu, so geht, statistisch gesehen, an mindestens jedem zweiten Tag irgendwo in Deutschland ein Neonazi-Konzert über die Bühne.“⁸¹

Die Texte der Skin-Bands zielen darauf ab, das (junge) Publikum mit wirkungsvollen Bildern, die nicht zuletzt auf die Macht nordischer Mythen setzen, emotional mitzureißen — und auf diese Weise jedwedes kritische Urteilsvermögen endgültig zu chloroformieren. „Die germanischen Götterfiguren als wilde Kämpfertypen, das gibt diesen Jugendlichen Halt“, so Rüdiger Hesse vom Verfassungsschutz in Hannover. Im Rahmen von Skin-Konzerten treten Gruppen auf, die sich „Odins Erben“, „Mjöltnir“ oder „Walküren“ nennen. Die Skin-Band „Sturmgewehr“ konnte mit ihrem aggressiven Sprechgesang „Donnergott“ in der Szene einen Hit kreieren: „Odin verlieh ihm seine Stärke und Kraft, von

Death-Metal-Szene, zugleich ein Subunternehmen von „Hate-Record“ der Hammerskin-Bewegung. „Zu den Betreibern von DTB zählte Hendrik Möbus, Frontman der neonazistischen Death-Metal-Band ‚Absurd‘. Als einer der Täter des zum Medienspektakel gewordenen ‚Satansmordes von Sondershausen‘ wurde Möbus zur Kulturfigur. Am 29. April 1993 hatte er zusammen mit zwei Komplizen aus der Death-Metal-Szene einen Mitschüler aus nichtigem Anlass zu Tode gequält und wurde dafür zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Vorzeitig auf Bewährung entlassen, verbreitete er neonazistische Propaganda über das Internet und rühmte sich des Mordes, mit dem er ‚dem Leben eines lobensunwerten Geschöpfes ein Ende‘ bereitet habe.“ Weiss, *Begleitmusik zu Mord und Totschlag*, S. 64 u. S. 85 f.

⁷⁸ White Noise, S. 9.

⁷⁹ Schon im Jahre 1977 brachte eine Razzia in den Räumen des Ladengeschäftes „No mercy records“ in Kiel (das offensichtlich als Zwischenlager diente) zum Vorschein, welchen Umfang die illegalen Rechtsrock-CD-Geschäfte bereits angenommen hatten. Bei dieser Razzia wurden über dreißigtausend CDs beschlagnahmt (vor allem in Skandinavien und Osteuropa produziert). Weiss, *Begleitmusik zu Mord und Totschlag*, S. 78.

⁸⁰ White Noise, S. 9.

⁸¹ Weiss, *Begleitmusik zu Mord und Totschlag*, S. 63.

den Wikingern als Donnergott verehrt, begleitet er sie in jede Schlacht, sie kämpften für ihn und für die Macht!“ Der Text ist mit heulemdem Wind und knatterndem Gewitter unterlegt.⁸²

Bezeichnend ist wohl jene Aussage, die ein 21-jähriger, arbeitsloser Skinhead (aus der ostdeutschen Stadt Cottbus) bei einem „Pressefest“ des Herausgebers der Zeitschriften „Europa vorn“ und „Neue doitsche Welle“ im Dresdner Hygienemuseum machte. Der junge Mann trug ein T-Shirt, auf dem drei Männerköpfe gedruckt waren: rechts ein Wikinger mit Flügeln am Helm, in der Mitte ein Wehrmachtssoldat, links ein Skinhead. Dazu sein Kommentar: „Das ist die Ahnenreihe, da fühl ich mich zugehörig.“ — In seinem Roman „Die schwarze Sonne“ zeichnet Tashi Lunpo den Kampf zwischen Nazi-Deutschland und den Alliierten als „magisches Duell“ zweier Fraktionen der Halbgötter von Thule. Der NPD-Kreisvorsitzende in Bremen umriss die Bedeutung dieses Buches für die rechtsradikale Szene folgendermaßen: „Das ist Teil unseres Glaubens.“ Dieser sehr politische „Glaube“ aber glorifiziert die SS und hebt sie „auf eine mystische Ebene, an die zivilisierte Moral nicht heranreicht“.⁸³

Unter rechtsextremer Kontrolle — „national befreite Zonen“

Offensichtlich setzen Neonazi-Ideologen den gewaltbereiten Mob ein, um einen demokratischen Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland gezielt zu destabilisieren.

Der Einfluss neonazistischer (Skin-)Gruppen im Osten Deutschlands kann sich auf einen Jugendclub, eine Straße, aber auch auf ein ganzes Stadtviertel erstrecken. Die Diktion der Neonazis bezeichnet derartige Einflussbereiche als „national befreite Zonen“ — worunter nichts anders gemeint ist als „eine ideologische Vorherrschaft, die bis in die alltägliche Sphäre reicht“.⁸⁴ Der Begriff „na-

⁸² Michael Weisfeld, Im Licht der schwarzen Sonne: Deutsche Rechtsradikale entdecken die Macht der Mythen. In: Der Standard, 12. Februar 2000.

Zur Frage Rechtsextremismus und Germanenkult siehe z. B.: Franziska Hundseder, Wotans Jünger: Neuheidnische Gruppen zwischen Esoterik und Rechtsradikalismus, München 1998.

Zur Problematik politische Esoterik siehe z. B.: El Awadella, Heimliches Wissen — Unheimliche Macht: Sekten, Kulte, Esoterik und der rechte Rand, Wien-Bozen 1997; Eduard Gugenberger / Franko Petri / Roman Schweidlenka, Weltverschwörungstheorien: Die neue Gefahr von rechts, Wien-München 1998; Hubert Michael Mader, Politische Esoterik — eine rechtsextreme Herausforderung, Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 1, Wien 1999.

⁸³ Weisfeld, Im Licht der schwarzen Sonne. In: Der Standard, 12. 2. 2000.

Der Mythos SS wird beispielsweise auch im Roman „Die Innere Welt: Das Geheimnis der Schwarzen Sonne“ von Jan Udo Holey (1998) entsprechend propagiert.

⁸⁴ Semler, Rechte Gewalt, S. 6.

tional befreite Zone“ umreißt also einen „Freiraum“, in dem die Neonazis „Macht ausüben und Abweichler bestrafen können“.⁸⁵ Die Extremisten haben, um es anders zu formulieren, de facto die Kontrolle über diese Räume (unterschiedlicher Größe) übernommen.⁸⁶

Die Strategie der „national befreiten Zonen“ selbst war Anfang der 90er-Jahre von Kreisen der NPD-Studentenorganisation „Nationaldemokratischer Hochschulbund“ (NHB) ausgegangen.⁸⁷ Der Terminus „national befreite Zonen“ tauchte erstmals 1991 in einem Strategiepapier der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) auf: „Wir müssen Freiräume schaffen, in denen wir faktisch die Macht ausüben, in denen wir sanktionsfähig sind.“ In solchen Räumen (Ostdeutschlands) sollen, so weiter in der rechtsextremen Sprechweise, „das Regime und seine Büttel in der konkreten Lebensgestaltung zweit-rangig“ werden. Dazu benötige es pro Zone nicht mehr als „zehn oder zwölf entschlossene Revolutionäre“⁸⁸ — womit zugleich bekräftigt wäre, dass die Gefahr der politischen Destabilisierung mehr von der Radikalität („Qualität“) der extremistischen Gewalttäter als von ihrer Quantität abhängen dürfte.

In den „national befreiten Zonen“ sind es vor allem die Neonazi-Skinhead-Banden, die „faktisch Macht- und Kontrollfunktionen“ ausüben und die Eingliederung von Jugendlichen (und auch schon von Kindern) in eine neue, neonazistische Gesellschaftsordnung vorantreiben. „Der eklatante Mangel an zivilgesellschaftlichen Grundlagen sowie überforderte Behörden, die sich mit untauglichen Erklärungsansätzen und darauf basierenden Arbeitsgrundlagen an der Befriedung des ‚Problems‘ versuchen und sich zuweilen zur Lobby und zum Sponsor der neonazistischen Szene machen, verschärfen die Situation zusätzlich.“⁸⁹

Die Errichtung der so genannten „Gegenmacht“ folgt in der Regel folgendem Schema: „Erst kommen Provokationen — das Abspielen faschistischer Lieder, das Tragen bestimmter T-Shirts oder das Spraysen der Zahl ‚88‘, dem Code für die Anfangsbuchstaben von ‚Heil Hitler‘. Schließlich das ‚Aufklatschen‘ von ‚linken Zecken‘ und Ausländern.“ Namentlich die „klassischen Treffpunkte“ wie Jugendzentren, Bahnhofsbereiche oder Marktplätze werden von den Neonazis zu so genannten „national befreiten Zonen“ umfunktioniert, also in de facto Freiräume, wo die „braune Szene“ die Rolle einer „Gegenmacht“ gegen den demokratischen Rechtsstaat für sich beansprucht. In diesen „national befreiten

⁸⁵ In diesem Sinne definiert der Berliner Extremismusforscher Bernd Wagner den Terminus als Ausdruck „voranschreitender kultureller Hegemonie“ der Rechtsextremen. Emundts, Normalität des Bösen, S. 74.

⁸⁶ Semler, Rechte Gewalt, S. 6.

⁸⁷ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 67.

⁸⁸ Verena Mayer, „National befreite Zonen“. In: Der Standard, 29. 9. 2000.

⁸⁹ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 68.

Zonen“ herrscht eine Atmosphäre, die sich schlichtweg als „Normalität des Bösen“ beschreiben lässt.⁹⁰

Eine Reportage über die Lage in den beiden ostdeutschen Kleinstädten Pößneck und Neustadt (Thüringen)⁹¹ stellt fest, dass hier der alltägliche Terror herrscht, oftmals „leise und unauffällig“. Gemessen an der politischen Vertretung in verschiedenen Institutionen wird der Landkreis mehrheitlich von der CDU (plus SPD, PDS und einer Bürgervereinigung) dominiert. Dessen ungeachtet konnte sich eine „braune“ Gegenkultur etablieren und teilweise derart die Oberhand gewinnen, „dass Experten den Nachbarorten Neustadt und Pößneck in Ostthüringen alle Attribute einer ‚national befreiten‘ Zone zumessen“. Schrittweise haben die Neonazi-Skinheads hier verschiedenste öffentliche Räume bereits in ihre Hand bekommen — sei es eine Tankstelle, ein Park oder (in der Nacht) ein ganzer Marktplatz. Ihre Opfer schrecken oftmals davor zurück, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Sie fürchten die Rache der Gewalttäter.⁹² In den „befreiten Zonen“, um es anders zu formulieren, zeigt sich der öffentliche Raum zu weiten Teilen von der rechtsextremen Gewalt okkupiert. Oder, wie es ein interviewter Gymnasiallehrer so treffend zum Ausdruck brachte: „Die wollen einschüchtern, und das haben sie in Neustadt geschafft.“⁹³

Ferner hat es den Anschein, dass auch in einigen deutschen Strafvollzugsanstalten quasi „national befreite Zonen“ eingerichtet wurden. Bedingt durch eine sich verstärkende Strafverfolgung wurden in den vergangenen zehn Jahren Hunderte von Neonazi-Skinheads zu teilweise langjährigen Haftstrafen verurteilt. In einigen Haftanstalten der neuen Bundesländer scheint dies die Justizvollzugsbehörden völlig zu überfordern. Hier konnten die inhaftierten Neonazi-Skinheads ein (brutales) Machtgefüge aufbauen, dem ihre Mitgefangenen ausgeliefert sind und vor dem oftmals auch das Wachpersonal kapituliert. „Widerstand ist gefährlich, ‚Aussteigen‘ wird beinahe unmöglich gemacht, viele Gefangene passen sich an, rechte Mitläufer werden politisiert und in das neonazistische Netzwerk eingebunden.“ Konspirative „Knastkameradschaften“ und kursierende Publikationen sorgen dafür, dass die rechtsextremen Kreise auch zusammen-

⁹⁰ Emunds, Normalität des Bösen, S. 75.

⁹¹ In diesen beiden Gemeinden herrscht eine überdurchschnittliche Ausländerfeindlichkeit — obgleich nur weniger als zwei Prozent (!) der Einwohner Ausländer sind.

⁹² Emunds, Normalität des Bösen, S. 74.

⁹³ Emunds, Normalität des Bösen, S. 75.

Bezeichnend zwei Vorfälle, die sich in Neustadt ereigneten. Der türkische Besitzer eines Döner-Ladens musste sein Geschäft aufgeben, nachdem dieses wiederholt von Skinheads demoliert wurde. „Nun gehört der ‚Desim-Grill‘ einer Deutschen. Seither gibt es keine Probleme mehr, sagte die Inhaberin.“ Auch die „Projektwerkstatt“, ein selbstverwalteter Treffpunkt von Gymnasiasten, wurde immer wieder zum Ziel von Gewaltaktionen der Neonazis, bis sie schließlich geschlossen werden musste.

gehalten werden. Unterstützung erhalten diese zudem von außen organisierten Gruppen wie die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG).⁹⁴

Offensichtlich gibt es Bestrebungen, die Strategie der „national befreiten Zonen“ voranzutreiben und weiterzuentwickeln. So rief beispielsweise Jürgen Schwab, „ein jungdynamischer Vordenker der Neonazi-Szene“, nach vermehrten Bemühungen in Richtung mittel- und langfristiger Disziplinierung der „neuen Jugend-Subkultur“.⁹⁵

Gefordert: kompromisslose Härte

Gewalttätige Skinhead-Gruppen stellen heute ein nahezu weltweit verbreitetes Phänomen dar. In Europa hat sich mit der Skinhead-Bewegung eine äußerst gewaltbereite Gegenkultur junger Menschen herauskristallisiert, die im Westen wie im Osten des Kontinents Fuß fassen konnte. Auch in anderen Staaten treten militante Skins auf den Straßen in Erscheinung, „vorwiegend Jugendliche mit Kurzhaarschnitt oder Glatzen in paramilitärischer Aufmachung“, die sich „weitgehend an Rechtsextremismus und Nationalismus“ orientieren.⁹⁶ In Deutschland hat das Horrorszenario der „national befreiten Zonen“ im Osten des Staates „den Ruf nach flächendeckender Polizeipräsenz verstärkt“.⁹⁷

Sozialprojekte allein können den „braunen“ Terror, besonders in den so genannten „national befreiten Zonen“ Ostdeutschlands nicht (mehr) beenden. Im Gegenteil — es kommt immer wieder vor, dass mit staatlicher Subvention eingerichtete „nationale Jugendzentren“ den Neonazi-Skinhead-Banden als Veranstaltungsräume für kleinere Rockkonzerte oder als „Freiräume“ schlechthin dienen.⁹⁸ Die militanten Neonazi-Skinheads verstehen nur konkrete, repressive Handlungen.

Sozialpolitisch motivierte Erklärungsversuche treffen bei der Skinhead-Szene, wie sie sich heute in (Ost-)Deutschland zeigt, den Kern des Problems nur bedingt. Dabei ist auch grundsätzlich festzuhalten, dass schon die gesellschaftliche Situation in Großbritannien und vor allem in den britischen Industriegebieten, in denen die Skinheadkultur entstand, „kaum mit der (west-)deutschen Rea-

⁹⁴ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 73.

⁹⁵ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 70.

⁹⁶ Bielicki, Der rechtsextreme Gewalttäter, S. 51.

⁹⁷ Semler, Rechte Gewalt, S. 6.

⁹⁸ Weiss, Begleitmusik zu Mord und Totschlag, S. 68.

„Allein im Leipziger Kirschberghaus, einem städtisch geförderten Treffpunkt für Neonazi-Skinheads, hatten Anfang 1999 mindestens vier Neonazi-Bands — von den SozialarbeiterInnen kaum kontrolliert — Zugang zu den Proberäumen.“

lität, in der sich Anfang der 80er Jahre die ersten Skinheads auf deutschen Straßen zeigten, vergleichbar“ war.⁹⁹ Es ist ein Mythos, das Gros der Neonazi-Schläger in den Kreisen Arbeitsloser zu suchen. Dies widerlegte bereits eine Studie Anfang der 90er-Jahre: „43 Prozent der rechtsextremen Täter waren Schüler, Studenten oder Auszubildende, 31 Prozent Facharbeiter oder Handwerker und 9 Prozent Angestellte. Nur 9 Prozent waren arbeitslos.“¹⁰⁰ Ein weiterer Mythos ist es, die Neonazi-Gewalttäter durchwegs mit dem Etikett „Jugendliche“ zu versehen. Bei der Mehrzahl der Gewaltverbrecher handelt es sich um junge Erwachsene im Alter von 18–30 Jahren.¹⁰¹ Womit Bezeichnungen wie „Jugendliche“, „Jugendkultur“ etc. im Grunde unzutreffend (und eigentlich verharmlosend) sind.

Die eigentliche Problematik der Gewalttäter dieser besonderen Ausrichtung liegt im Grunde darin, dass bei ihnen eine innere Instanz im Sinne von „Gewissen“ schlichtweg nicht (mehr) vorhanden ist.¹⁰² Der angriffslustige Neonazi-Schläger, so die Meinung eines Psychologen, ist „gleichzusetzen mit einem Auto, dessen Bremsen nicht funktionieren und dessen Fahrer Lust an der aggressiven Fahrweise verspürt“. Sein (besonders ausgeprägter) Aggressionstrieb kann ungehemmt wirken, „weil keine Bremsen da sind, d. h. weil das Gewissen fehlt, das innerpsychisch als Bremse für die Triebe fungiert“. Dieses Bild macht zugleich deutlich, welche Schritte gegen Gewalttäter dieser Kategorie zu ergreifen sind — es kann sich nur um Maßnahmen handeln, ähnlich jenen, „die man gegen einen aggressiven Autofahrer anwenden würde, namentlich konsequente Androhung, Verhängung und Durchführung von empfindlichen und schmerzhaften Strafen“. Ausgehend von der Erkenntnis: „Einem Menschen ohne Gewissen kann man nicht ins Gewissen reden.“¹⁰³

Gegen ein derartiges Ausmaß an offener Gewalt, wie es seit rund zehn Jahren namentlich in weiten Teilen Ostdeutschlands deutlich wird, wird sich der demokratische Rechtsstaat nur dann behaupten, wenn er nicht davor zurückschreckt, mit aller erforderlichen Härte vorzugehen. Es gilt, die uneingeschränkte staatliche Kontrolle über verlorene Räume (unabhängig von ihrer Größe) wiederherzustellen und bei der Bevölkerung keine Zweifel darüber aufkommen

⁹⁹ White Noise, S. 9.

¹⁰⁰ Schimmeck, Böses Erwachen, S. 76.

Dass bei vielen der Betroffenen die bloße Angst vor einem sozialen Absturz einen (doch sicher nicht den einzigen) wesentlichen Faktor für ihr militant-rechtsextremes Verhalten darstellt, ist freilich anzunehmen. Diese Problematik bedarf jedoch einer eingehenden psychologischen Untersuchung.

¹⁰¹ Dies bestätigt eine Untersuchung aus dem Jahre 1993.

¹⁰² Bielicki, Der rechtsextreme Gewalttäter, S. 64.

¹⁰³ Bielicki, Der rechtsextreme Gewalttäter, S. 20 f.

zu lassen, dass die Exekutive zu ihrem Schutz überall und gegen jede Form der Bedrohung einschreitet.

Dann wird es politischen Extremisten nicht mehr möglich sein, Teile des demokratischen Rechtsstaates ins Chaos zu stürzen.

Die Arbeitsschwerpunkte des DÖW: **Widerstand und Verfolgung, NS-Verbrechen (insbesondere Holocaust), Exil, Rechtsextremismus/„Revisionismus“** und seit einigen Jahren **Volksgerichtsbarkeit** sind Ausdruck unserer Bemühungen, die gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen der NS-Herrschaft ebenso wie Kontinuitäten in die Zeit davor und in die Gegenwart zu verdeutlichen, um damit auf der Grundlage einer historiographisch genauen gesellschafts- und politikwissenschaftlichen Analyse eine kritische Standortbestimmung zu ermöglichen. Wissenschaft und ihre Vermittlung in Schule, Erwachsenenbildung und in den Medien waren hierbei für das DÖW, das sich seit seinen Anfängen nicht nur als Archiv, sondern auch als Forschungsstätte versteht, immer schon zwei integrale Bestandteile derselben Sache. Basis unserer Arbeit ist die **Vernetzung der Arbeitsbereiche Archiv/Bibliothek—Forschung**, durch die wir unsere Bestände als Grundlage eigener Forschungsvorhaben ebenso nützen können, wie unsere Projekte zum ständigen Anwachsen der verschiedenen Sammlungen beitragen.

Einen wesentlichen Bereich unserer Forschungstätigkeit konnten wir im Oktober 2000 der Öffentlichkeit vorstellen. Im neu gestalteten Museum Judenplatz werden seither die bisherigen Forschungsergebnisse des **Projekts *Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer*** präsentiert: Eine Datenbank, die mit rund 61.000 Datensätzen eine weitgehende, wenn auch nicht vollständige Erfassung der Opfer enthält und laufend erweitert wird, als Teil einer umfassenden Multimedia-Dokumentation; letztere bietet historische Informationen zu den Voraussetzungen, zum Ablauf und den Methoden des Genozids.

Vermittlung von Wissen bedingt immer mehr die Nutzung des Mediums Internet als unverzichtbares Hilfsmittel der wissenschaftlichen Arbeit. Schon mehrere Jahre konnten sich Interessierte über das DÖW und seine Forschungsvorhaben auch virtuell unter www.doew.at informieren. Im Jahr 2000 haben wir unsere **Homepage** umstrukturiert: Eine übersichtlichere und benutzerfreundlichere Oberflächengestaltung bietet jetzt u. a. die Möglichkeit zu online-Literaturrecherchen. Seit Jänner 2001 sind die oben angeführten vorläufigen Ergebnisse des Projekts *Namentliche Erfassung* auf der DÖW-Homepage abfragbar.

Näheres zu den abgeschlossenen/laufenden DÖW-Projekten sowie zu unseren Beständen siehe im Folgenden.

Vorstand/Kuratorium

Bei der Generalversammlung 2000 wurde der Obmann des Bundesverbands österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) Oskar Wiesflecker zum DÖW-Vizepräsidenten gewählt.

Vorstand 2000

Präsident: Landtagspräs. a. D. Hubert Pfoch. *Vizepräsidenten:* Vizepräs. i. R. Dr. Hubert Jurasek, Prof. Hugo Pepper, Univ.-Doz. Dr. Herbert Steiner, Staatssekretär a. D. Dr. Ludwig Steiner, Abg. a. D. Prof. Alfred Ströer, Oskar Wiesflecker. *Kassier:* Mag. Peter Soswinski. *Kassier-Stv.:* Geschäftsf. i. R. Franz Forster (†). *Weitere Mitglieder:* Dr. Heinz Arnberger, Mag. Dr. Brigitte Bailer, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Burger, Diözesanrichter Dr. Stefan Denk, SR Univ.-Doz. Dr. Hubert Christian Ehalt, Prof. Rudolf Gelbard, Sekt. Chef i. R. Dr. Wilhelm Grimburg, RA Dr. Heinrich Keller, MR Mag. Elisabeth Morawek, Präs. der IKG Dr. Ariel Muzicant, Abg. a. D. Ing. Ernst Nedwed, HR Univ.-Doz. Dr. Georg Schmitz, amtsführender Präs. Dr. Kurt Scholz, Abg. a. D. Dr. Edgar Schranz, Univ.-Prof. Dr. Erika Weinzierl, Dr. Helmut Wohnout. *Wissenschaftlicher Leiter:* Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer. *Kontrolle:* OSR Dr. Josefa Breuer, Gen. Sekr. Friederike Krenn, Prof. Dr. Jonny Moser.

Im Jahr 2000 betrauerte das DÖW das Ableben seines langjährigen Vorstandsmitglieds Franz Forster. Aus dem Kreis unserer Kuratoriumsmitglieder verstarben HR DDr. Franz Hubalek, Vizekanzler a. D. Ing. Rudolf Häuser und DDDr. Karl Wilhelm Viktor Rössel-Majdan. Wir trauern auch um unsere ehemaligen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen Else Kende, Hermine Jursa, Lotte Smolka und Justine Toch.

Wie in den letzten Jahren erfolgte die Tätigkeit des Vereins Dokumentationsarchiv in engster Zusammenarbeit und in bestem Einvernehmen mit der Stiftung Dokumentationsarchiv. Deren Leitungsgremium, dem Stiftungsrat, gehören Vertreter der drei Stifter — Republik Österreich, Stadt Wien und Verein Dokumentationsarchiv — an. Neu aufgenommen in den **Stiftungsrat** wurden OR Dr. Elisabeth Menasse-Wiesbauer (nominiert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) und Prof. Dr. Jonny Moser (nominiert vom Verein DÖW). BM a. D. Abg. Rudolf Edlinger wurde zum Kassenverwalter gewählt. Anstelle des verstorbenen Geschäftsf. i. R. Franz Forster wurde KR Dr.

Gerhard Kastelic in den Kontrollausschuss gewählt, ebenfalls neu im Kontrollausschuss ist Mag. Peter Soswinski, der aus dem Stiftungsrat ausschied.

Der Vorstand dankt allen Kuratoriumsmitgliedern, MitarbeiterInnen des DÖW für die geleistete Arbeit und den Freunden und Förderern des DÖW für ihre ideelle Unterstützung sowie ihre finanziellen Spenden und Legate.

Publikationen/abgeschlossene Projekte 2000

- EDV-Erfassung und wissenschaftliche Auswertung der Kartei der am Volksgericht Wien 1945–1955 geführten gerichtlichen Voruntersuchungen*
Eine Datenbank sämtlicher Verfahren vor dem Wiener Volksgericht wird in Zukunft die Auswahl der zu verfilmenden Verfahren erleichtern. Im Jahre 2000 wurden für diese Datenbank die Karteikarten des Registers der 1945–1955 in Wien wegen NS-Verbrechen eingeleiteten gerichtlichen Voruntersuchungen ausgewertet. Die Fortführung dieses 1999 vom DÖW gemeinsam mit dem Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen begonnenen Projekts wurde im Berichtsjahr durch kleinere Subventionen aus öffentlichen Mitteln und durch private Spenden ermöglicht. Seit Oktober 2000 wird am Oberösterreichischen Landesarchiv an einer detaillierten Datenbank gearbeitet, die im Jahr 2001 mit der Wiener Datenbank vernetzt werden soll. Die Auswertungsergebnisse werden u. a. auf der DÖW-Homepage veröffentlicht.
- Die Verfolgung und Ermordung der österreichischen Roma und Sinti 1938–1945*
Der lokale Verfolgungsapparat und dessen formelle und informelle Handlungsspielräume standen im Mittelpunkt des Projekts. Untersucht wurden insbesondere die bisher noch weithin unerforschten Zwangs(arbeits)lager in der Steiermark und Niederösterreich sowie das Schicksal der österreichischen Roma und Sinti in den Konzentrationslagern. Das vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank geförderte Projekt wurde mit Endbericht abgeschlossen; der Projektbearbeiter Florian Freund arbeitet im Auftrag der Historikerkommission auf diesem Gebiet weiter.
- Die Rolle der österreichischen Sicherheitsverwaltung bei der Wiederherstellung eines demokratischen und unabhängigen Staates nach 1945*
Aufgabe der vom BM für Inneres in Auftrag gegebenen Untersuchung war es, die vorhandenen Aktenbestände zu sichten und auf ihren Quellenwert zu überprüfen. Die bisher noch nicht an das Staatsarchiv abgegebenen Akten des Ministeriums selbst konnten hierfür allerdings nicht eingesehen werden. Die Unter-

suchung wurde durch Interviews mit führenden — in der Zwischenzeit zum Teil bereits verstorbenen — Polizeifunktionären nach 1945 abgestützt. Eine Publikation der Forschungsergebnisse ist für 2001 geplant.

- NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, öbv&hpt Wien 2000
Für die vom wissenschaftlichen Leiter des DÖW Wolfgang Neugebauer gemeinsam mit Emmerich Tálos, Ernst Hanisch und Reinhard Sieder herausgegebene Publikation schrieben DÖW-MitarbeiterInnen Beiträge bzw. wurde ein Teil der redaktionellen Arbeiten im DÖW koordiniert und durchgeführt.

- Die Ermordung der österreichischen Juden 1938–1945* (deutsch/englisch)
MitarbeiterInnen des DÖW erstellten eine gekürzte schriftliche Version der für das Museum Judenplatz produzierten Multimediadokumentation, die im ersten Band der zum Projekt Judenplatz erschienenen Kataloge (Judenplatz. Ort der Erinnerung, hrsg. v. Gerhard Milchram im Auftrag des Jüdischen Museums der Stadt Wien) enthalten ist.

Periodika

- Jahrbuch 2000*. Schwerpunkt: Widerstand und Verfolgung. Redaktion: Siegwald Ganglmair. Mit Beiträgen von Karl Glaubauf, Wolfgang Neugebauer, Eduard Nižňanský, John M. Steiner, Jörg Thuncke u. a., 175 Seiten
- Mitteilungen*. Erscheinungsweise: fünfmal jährlich. Auflage: 6.200 Stück. Inhalt: Informationen über Projekte, Publikationen sowie Aktivitäten des DÖW; Serviceeinrichtungen wie Veranstaltungshinweise, Zeitschriftenschau, Rezensionen; Hilfsmittel für den Verkauf der vom DÖW erarbeiteten Publikationen.

Homepage: www.doew.at

Inhalt:

- Aktuell*: News, Termine / Neues von ganz rechts / Neuerscheinungen / *Mitteilungen*: ausgewählte Beiträge, Bestellmöglichkeit
- Projekte*: Gliederung nach Forschungsschwerpunkten; Archiv *Neues von ganz rechts* (seit 1998); Projekt *Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer* online (Datenbank mit Informationen zum Schicksal von 61.000 österreichischen Opfern des Holocaust; aufgelistet werden Name, Vorname und Geburtsdatum des Opfers, der Zielort der Deportation und — soweit bekannt — das Todesdatum; wird ständig erweitert. Dokumentation zur Shoah der österreichischen Jüdinnen und Juden mit Schwerpunkt auf den Zielorten der Deportation. Möglich sind sowohl gezielte Einzelabfragen als auch eine chronologisch sinnvolle Führung durch die gesamte Dokumentation.)

- Thema:* wissenschaftliche Artikel, Referate etc. zu zeitgeschichtlichen Themen; Archivierung der Beiträge
- Service:* Arbeitsbereiche Archiv, Bibliothek, Ausstellung; *DÖW-Bibliothek online*
- Publikationen:* Leseproben, Bestellmöglichkeit
- Information:* DÖW seit 1963, MitarbeiterInnen, Fördererverein
- Links*

Eine *englische Version* ist noch im Aufbaustadium und umfasst im Wesentlichen eine Vorstellung des DÖW und seiner Projekte. **Neu:** Project *Registration by Name* online

Laufende Projekte

Schwerpunkt Holocaust

Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer
Im Zuge des von der israelischen Gedenkstätte Yad Vashem initiierten Großprojekts arbeitet das DÖW im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit 1992 an der Erfassung der biographischen Daten und Todesumstände aller österreichischen Holocaustopfer. (Siehe dazu den Kasten auf S. 211 f.)

Gedenkbuch österreichischer Juden in Theresienstadt
Die vom Österreichischen Nationalfonds geförderte Neugestaltung des vor Jahren vom DÖW herausgegebenen *Totenbuchs Theresienstadt* erfolgt in Zusammenarbeit mit der Theresienstädter Initiative in Prag. Das Kernstück des Gedenkbuchs — die Listen der österreichischen und ungarischen Juden, die von Österreich aus nach Theresienstadt deportiert wurden — soll durch einen wissenschaftlichen Einleitungsteil zu verschiedenen einschlägigen Themen (Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien und Theresienstadt, Deportation der österreichischen Juden aus dem Protektorat u. a.) ergänzt werden. Geplanter Erscheinungstermin: 2001.

Ab 2001: Kooperation mit dem United States Holocaust Memorial Museum bei der Durcharbeitung von Holocaust-Quellen in österreichischen Archiven.

Schwerpunkt Widerstand und Verfolgung

Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und der Steiermark
Ziel der Projektreihe *Gedenken und Mahnen* ist die Erstellung von Nachschlagewerken über Gedenkstätten und Mahnmale in den österreichischen Bundeslän-

Weiter Seite 213

Die Datenbank des Projekts *Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer auf dem Wiener Judenplatz*

Am 25. Oktober 2000 wurde nach zweijähriger Bauzeit das Holocaustdenkmal auf dem Wiener Judenplatz der Öffentlichkeit übergeben.

Im Rahmen dieses Gedenkkomplexes, der neben dem Denkmal auch die Ausgrabungen der mittelalterlichen Synagoge sowie einen musealen Bereich umfasst, gestaltete das DÖW einen Informationsraum zur Shoah, in dem die bisherigen Forschungsergebnisse des Projekts *Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer* präsentiert werden. Die Datenbank, die mit ihren rund 61.000 Datensätzen eine weitgehende, wenn auch nicht vollständige Erfassung der Opfer enthält, wird dort in einer vereinfachten Form zum ersten Mal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Für Angehörige von Opfern oder Interessierte besteht die Möglichkeit, auf drei Terminals selbständige Abfragen durchzuführen; die Ergebnisdaten beinhalten nähere Informationen (Geburtsdatum, letzte Wohnadresse, Deportationsort/Deportationsdatum sowie gegebenenfalls Todesort/Todesdatum) zum Schicksal der gesuchten Personen. Die Datenbank ist außerdem Teil einer umfassenden Multimedia-Dokumentation, die detaillierte historische Informationen zu den Voraussetzungen, dem Ablauf und den Methoden des Genozids liefert. Das Abrufen von Informationstexten, die in einer Kurzfassung auch im Katalog „Judenplatz. Ort der Erinnerung“ zu finden sind, ermöglicht eine chronologische und thematische Gesamtschau der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung Österreichs von der Vertreibung über die Deportation bis zum Genozid. Bereichert durch zahlreiche Bild- und Tondokumente geben die einzelnen Kapitel Aufschluss über die ersten Ausschreitungen gegen jüdische Bürger nach dem „Anschluss“ 1938, die wohl organisierten Transporte in die Konzentrations- und Vernichtungslager, die Fluchtwege und die Situation in den Exilländern, die Ghettos im Osten, die Lager und Exekutionsstätten oder die jüdischen Opfer der Euthanasie. Ein eigener Abschnitt beschäftigt sich mit jenen Jüdinnen und Juden, die im Widerstand aktiv waren. Hintergrundinformationen zu antisemitischer Propaganda, österreichischen NS-Tätern sowie demographische Daten ergänzen die Dokumentation, für die auch zahlreiche aus Privatbesitz stammende Dokumente verwertet wurden. Darüber hinaus wird anhand von Landkarten und Plänen die Topographie der Verfolgung und Vernichtung dargestellt. Die multimediale Darstellungsform mit ihren untereinander verknüpften Informationseinheiten ermöglicht den BenutzerInnen aktive und selbständige Wissensaneignung.

Dass diese Forschungsarbeit einem nachhaltigen Informationsbedürfnis Rechnung trägt, zeigt das verstärkte Interesse an den Ergebnissen der *Namentlichen Erfassung* seit Eröffnung der Gedenkstätte am Judenplatz. Pro Monat langen bis zu 200 telefonische, schriftliche und persönliche Anfragen ein. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend mit dem Einsatz der Internetversion der Datenbank — auf der Homepage des DÖW: www.doew.at — ab Jänner 2001 noch verstärken wird.

Von den Familienangehörigen der Opfer, die das elektronische Gedenkbuch am Judenplatz nutzen, erhalten wir vermehrt wichtige Hinweise, die in die Datenbank eingearbeitet werden. Persönliche Auskünfte sind insbesondere im Hinblick auf jene Opfergruppen von Bedeutung, deren Schicksal bislang aufgrund der unzureichenden Quellenlage nur ansatzweise belegt ist.

Bis heute wurden vom Projektteam der *Namentlichen Erfassung* ca. 450.000 Datensätze zu den rund 65.000 jüdischen Österreicherinnen und Österreichern gesammelt, die zwischen 1938 und 1945 in Österreich durch Mord oder Selbstmord ums Leben kamen, aus Österreich deportiert wurden oder als Flüchtlinge in anderen europäischen Staaten von den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen eingeholt wurden.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Yad Vashem und die Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem, das US Holocaust Memorial Museum in Washington, der Internationale Suchdienst Arolsen (Internationales Komitee vom Roten Kreuz), die KZ-Gedenkstätten Dachau, Buchenwald, Bergen Belsen, Neuengamme, F.F.D.J.F. und C.D.J.C. in Paris, das Institut Theresienstädter Initiative in Prag, das Rijksinstituut voor Oorlogsdokumentatie in Amsterdam, die Universität Wroclaw, das Österreichische Staatsarchiv, die Magistratsabteilungen 43 (Friedhofsverwaltung) und 12 (Opferfürsorge) der Stadt Wien, der Verein Schalom, das Bezirksmuseum Landstraße, das Institut für die Geschichte der Juden in Österreich in St. Pölten, das Naturhistorische Museum in Wien und viele andere haben durch das zur Verfügung gestellte Material wesentlich zum Fortschritt des Projekts beigetragen.

Das Projekt wird finanziert durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen und den Nationalfonds der Republik Österreich, weitere Subventionen kamen von der Stadt Wien sowie den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.

Da die Forschungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, wird die Datenbank des Projekts *Namentliche Erfassung* laufend erweitert werden.

dern, die Widerstand und Verfolgung in den Jahren 1934–1945 sowie Exil und Befreiung thematisieren.

Als erster Band wurde 1998 eine Publikation über die Gedenklandschaft Wiens herausgegeben. Basierend auf den Erfahrungen dieser Arbeit werden derzeit — in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung — Erinnerungszeichen in Niederösterreich und der Steiermark erfasst.

□ *Widerstand und Verfolgung in der Steiermark 1934–1945*

Projektziel ist die Erstellung einer kommentierten Quellenedition, mit der die Aktenlage zu Widerstand und Verfolgung in der Steiermark überblicksmäßig erfasst und damit eine Basis für weitere Lokalstudien geschaffen wird.

In Form einer analytischen Darstellung, komplettiert durch exemplarisch wiedergegebene Dokumente, soll der Einleitungsband Entwicklung und Formen des Widerstands gegen den „Ständestaat“ dokumentieren. Erstmals im Rahmen der Publikationsreihe *Widerstand und Verfolgung in den österreichischen Bundesländern* werden nicht nur Widerstand und Opposition der proletarischen Gruppen (Sozialisten, Kommunisten, Freie Gewerkschaften, linke Splittergruppen) bzw. deren Verhältnis zueinander thematisiert, sondern auch die Konflikthaltung der illegalen Nationalsozialisten zum „Ständestaat“ und deren Beziehungsgeflechte zu linken Gruppen ebenso wie zu Teilen der Heimwehren. Band 2 und 3 widmen sich Widerstand und Verfolgung nach Errichtung der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich.

Im Rahmen dieser Reihe sind bisher insgesamt 13 Bände erschienen (Wien, Burgenland, Oberösterreich, Tirol, Niederösterreich, Salzburg).

□ *Im Visier von Gestapo und NKWD. Fallschirmagenten der UdSSR im Zweiten Weltkrieg*

Mit dem Forschungsvorhaben sollen die Einsätze der hinter der Front eingesetzten Funk- und Fallschirmagenten (vor allem deutsche und österreichische Emigranten oder Kriegsgefangene) rekonstruiert und zugleich biographische, sozialpsychologische und institutionengeschichtliche Aspekte der Agententätigkeit beleuchtet werden. Archivrecherchen in Berlin, Düsseldorf und Moskau erbrachten bisher sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht ergiebige Funde.

Das von der Volkswagen-Stiftung geförderte Projekt entsteht in Kooperation mit der Forschungsstelle Widerstandsgeschichte von FU Berlin und Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin.

□ *Opfer des Terrors der NS-Bewegung in Österreich 1933–1938*

Im Februar 2000 begann das DÖW gemeinsam mit dem Karl-von-Vogelsang-Institut mit der Erfassung der NS-Opfer vor 1938. An Hand der — teilweise detaillierten — Zeitungsberichterstattung (*Wiener Zeitung, Arbeiter-Zeitung* bis 1934, *Das kleine Volksblatt*) wurde eine Auflistung gewaltsamer Zusammenstöße und Aktionen von Nationalsozialisten zwischen Juni 1933 und Februar 1938 erstellt, die mit den Angaben im chronologischen Teil in Gerhard Botz' Werk „Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918–1938“ (1988) verglichen und als Datenbank aufbereitet wurde. Ausgehend von diesen Grunddaten wurde mit der gezielten Durchsicht der Berichte der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, die im Archiv der Republik aufbewahrt werden, begonnen.

Der auf zwei Jahre erteilte Forschungsauftrag des Bildungsministeriums hat u. a. die Erstellung einer Opfer-Datenbank zum Ziel. Die Publikation der Forschungsergebnisse ist für das Jahr 2002 vorgesehen.

□ *Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen über die NS-Euthanasie in Hartheim 1940–1945*

Hartheim fungierte von 1940 bis Ende 1944 als die größte und wichtigste Euthanasieanstalt, in der vom NS-Regime aus rassistischen, aber auch materiellen Gründen insgesamt 28.000 Menschen ermordet wurden. Das Projekt des *Vereins Schloss Hartheim*, das vom wissenschaftlichen Leiter des DÖW Wolfgang Neugebauer geleitet wird, soll die Voraussetzungen für eine ständige Ausstellung und Gedenkstätte in Schloss Hartheim schaffen.

Im Berichtsjahr wurden Recherchen in der Gedenkstätte Dachau, im Institut für Zeitgeschichte München, im Wiener Stadt- und Landesarchiv, im Niederösterreichischen Landesarchiv und insbesondere in der Steiermark — Steiermärkisches Landesarchiv, LG für Strafsachen Graz, Sigmund-Freud-Krankenhaus in Graz (ehemaliges Landes-Sonderkrankenhaus „Am Feldhof“), Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum/Bild- und Tonarchiv — durchgeführt.

□ *Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung — politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland*

Im Mittelpunkt des von der VW-Stiftung geförderten Projekts der Philipps-Universität Marburg, das im April 2000 anlief und bei dem das DÖW als Kooperationspartner fungiert, steht die Spruchpraxis des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichtes Wien. (Siehe dazu den Beitrag von Wolfgang Form, S. 13–34.)

□ Bei der *Historikerkommission* hat das DÖW zwei Projekte laufen: zur Restitution nach 1945 (bis Jahresende 2001) bzw. über Vermögensentzug bei poli-

tisch Verfolgten (bis Mai 2001). (Näheres dazu siehe auf der Homepage der Historikerkommission: <http://www.historikerkommission.gv.at>)

□ *Erscheint 2001: Florian Freund, Die Toten von Ebensee* (mit einer Liste der rund 8.000 in diesem Außenlager von Mauthausen umgekommenen Opfer und einer wissenschaftlichen Einleitung). Mitherausgeber: Bundesministerium für Inneres

Schwerpunkt Exil

□ *Österreicher im Exil. Mexiko 1938–1947*

Nach Abschluss der Rechercharbeiten in Mexiko, Österreich und Deutschland und Aufarbeitung der Unterlagen des im DÖW befindlichen umfangreichen Nachlasses Bruno Frei wird derzeit der Band über das österreichische Exil in Mexiko für den Druck vorbereitet.

Im Rahmen der Publikationsreihe *Österreicher im Exil* sind bisher Publikationen über Frankreich, Belgien, Großbritannien, die USA und die Sowjetunion erschienen.

□ Mit der Erstellung eines *Österreich-Bands* des *Biographischen Handbuchs der deutschsprachigen Emigration nach 1933* (hrsg. 1980 bzw. 1983 vom Institut für Zeitgeschichte, München, und der Research Foundation for Jewish Immigration, New York) ist das DÖW an einem der größten biobibliographischen Exilarbeiten beteiligt.

Schwerpunkt Volksgerichtsbarkeit nach 1945

□ Die Mikroverfilmung und inhaltliche Erschließung von Gerichtsakten durch die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, an deren Gründung das DÖW mitbeteiligt war, wurde auch im Jahre 2000 fortgesetzt. Die Forschungsstelle ist am DÖW und am Österreichischen Staatsarchiv tätig. Ein Zweitexemplar der im Staatsarchiv deponierten Mikrofilme verbleibt im DÖW. Die zum Zweck der archivalischen Sicherung und Dokumentation von Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen durchgeführte Aktion war 1993 vom DÖW — im Rahmen zweier durch den Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung unterstützter Forschungsprojekte — begonnen worden. Seit 1999 beteiligt sich daran auch Yad Vashem, Jerusalem. Bis Anfang 2001 wurden — auf 135 Mikrofilmen mit rund 320.000 Aufnahmen — 643 Gerichtsverfahren verfilmt. Davon enthalten 601 Akten ausschließlich ein oder mehrere Verfahren vor dem Wiener Volksgericht 1945–1955, 32 Akten ausschließlich ordentliche Gerichtsverfahren vor dem Landesgericht Wien seit 1956 und 10 Akten sowohl Volksgerichtsverfahren als auch Gerichtsverfahren vor ordentlichen Gerichten.

Eine erste Auswertung der bisher verfilmten Akten ist weiter vorn abgedruckt (siehe dazu den Beitrag von Winfried R. Garscha, S. 91–123).

☐ *Erscheint 2001: Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft* (Beiträge der gleichnamigen Tagung anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal)

Schwerpunkt Rechtsextremismus/„Revisionismus“

☐ Neubearbeitung des *Handbuchs des österreichischen Rechtsextremismus* Die erstmals 1993 veröffentlichte Publikation, die den Schwerpunkt auf die Darstellung und Analyse des organisierten Rechtsextremismus legte und die dominierende Rolle der Haider-FPÖ im Rechtsextremismus aufzeigte, ist mittlerweile in vier Auflagen mit über 20.000 Exemplaren erschienen.

Archiv- und Bibliotheksbestände

Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Die Sammlung aller Materialien sowie deren Aufarbeitung und Archivierung zählen zu den wichtigsten und aufwändigsten Arbeiten unserer MitarbeiterInnen.

2000 besuchten das DÖW rund 750 Interessierte, die pro Person im Schnitt viermal beraten und betreut wurden. Wir waren hierbei Ansprechpartner für StudentInnen (Seminar- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen), SchülerInnen (zeitgeschichtliche Referate, Fachbereichs- und Projektarbeiten), WissenschaftlerInnen (Recherchen für Forschungsprojekte, Publikationen und Ausstellungen), ExpertInnen aus den Bereichen Medien, Kultur, Erwachsenenbildung, Schule, gewerkschaftliche Bildungsarbeit sowie interessierte Einzelpersonen. Zusätzlich wurden viele schriftliche und telefonische Anfragen beantwortet.

Arbeitsbereich Archiv

Der elektronische Katalog der Aktenbestände des DÖW („Archidoc“) wurde im Berichtsjahr auf ein stabiles, benutzerfreundliches System umgestellt, das im Intranet des Archivs mittels Web-Browser abfragbar ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Anbindung an das Internet nicht vorgesehen.

Während die Konvertierung der elektronischen Findhilfsmittel in den vergangenen zehn Jahren immer wieder zu — teilweise beträchtlichen und bis heute nicht gänzlich wettgemachten — Datenverlusten geführt hatte, konnten im Zuge der Umstellung des Jahres 2000 zusätzliche Informationen in die Datenbank aufgenommen werden, die beispielsweise in Zukunft die Identifizierung der in den Akten vorkommenden Personen im Falle von Namensgleichheiten er-

leichtern werden. Das System befindet sich seit Herbst 2000 im Erprobungsstadium. Die Abfragemöglichkeiten für Benutzerinnen und Benutzer sollen ab dem Frühjahr 2001 voll funktionfähig sein. Parallel mit der technischen Umstellung wurde eine komplette Reorganisation der Beschlagwortung begonnen, die eine leichtere Auffindbarkeit der Akten zum Ziel hat.

Archiv/Spezialsammlungen

☐ *Erzählte Geschichte* (Lebensgeschichtliche Interviews mit mehr als 800 Personen, die während des NS-Regimes Widerstand leisteten bzw. Verfolgungen ausgesetzt waren; rund 70 Interviews mit Teilnehmern an den Februarkämpfen 1934. Archivierung als Abschrift bzw. als Tonbandkassette)

☐ *Filme, Videos, Tonbänder*

☐ *Fotosammlung* (mehr als 10.500 Katalognummern mit über 40.000 Bildern, zum Großteil EDV-gestützt erfasst; im Berichtsjahr liefen erste Vorarbeiten zur Digitalisierung des Fotoarchivs an)

☐ *Frauen-KZ Ravensbrück* (Unterlagen über die Lager Ravensbrück und Uckermark; Akten über den Prozess gegen die Wachmannschaft und die SS-Ärzte des KZ Ravensbrück, Hamburg 1946–1948)

☐ *Mikrofilme* (Akten von NS-Behörden aus amerikanischen und britischen Archiven; Quellenmaterial des *Biographischen Handbuchs der deutschsprachigen Emigration nach 1933*: zumeist Fragebögen, Zeitungs- und Zeitschriftenausschnitte über rund 25.000 EmigrantInnen; Akten der österreichischen Volksgerichte nach 1945: vorläufig nur Akten des Volksgerichts beim Landesgericht Wien, Benützung an besondere Auflagen gebunden)

☐ *Plakate* (rund 3.000 Plakate, beginnend mit der Zeit des Ersten Weltkriegs bis in die Gegenwart)

☐ *Rechtsextremismus-Sammlung* (Material zu mehr als 150 — existierenden und nicht mehr existierenden — österreichischen sowie rund 100 deutschen Organisationen, Parteien, Medien u. a., insbesondere Zeitungsausschnitte, rechts-extreme Periodika, Flugblätter, Bücher)

☐ *Spanien-Dokumentation* (Unterlagen über die Beteiligung von mehr als 1.000 ÖsterreicherInnen am Spanischen Bürgerkrieg; rund 400 Personen sind nur über Hinweise erfasst)

☐ *Museumsgegenstände* (KZ-Kleider, Uniformen, Kappen, Handarbeiten aus KZ, Gefängnis und Internierungslagern, diverse Fahnen, Embleme, Abzeichen, Orden, Armbinden, Erinnerungsalben, Lagergeld, Ausweise, Pässe, Formulare, Stempel u. a.)

Arbeitsbereich Bibliothek

Im Bereich der **Bibliothek**, deren Bestände ebenfalls teilweise EDV-mäßig erfasst sind, konnten im Berichtsjahr wieder beträchtliche Zuwächse verzeichnet

werden. Die Bibliothek wuchs auf über 35.900 Titel an, wobei die einzigartige Sammlung der FIR über internationalen Widerstand, in einem gesonderten Katalog erfasst, nicht mitgezählt ist.

Der elektronische Katalog der DÖW-Bibliothek (rund 14.000 Einträge) ist sowohl im Intranet als auch im Internet — *www.doew.at* — abrufbar und wird laufend erweitert.

Bibliothek/Spezialsammlungen

- *Flugblätter, Broschüren, Zeitungen österreichischer Widerstandsgruppen 1934–1945* (ca. 10.000 Exemplare; *Periodika: Österreich 1934–1938, 1938–1945, Deutschland 1933–1945*; Untergliederung nach politischen Gruppierungen und deren Unterorganisationen. *Flugblätter, Streuzettel, Broschüren: 1934–1938, 1938–1945, alliierte Kriegspropaganda; Untergliederung nach Staaten und Serien*)
- *Exil* (rund 5.000 Bände; Publikationen und Periodika österreichischer Exilorganisationen; Exilliteratur; deutsche Exilliteratur; Sekundärliteratur zur Exilforschung)
- *Bibliothek der FIR* (5.000 Bände; thematischer Schwerpunkt: europäischer Widerstand)
- *Spanischer Bürgerkrieg* (über 1.000 Bände)
- *Judaica* (2.500 Bände)
- *Zeitungsausschnittarchiv* (nach Personen bzw. nach Sachgebieten geordnet; Österreich-Sammlung aus englischen, amerikanischen und kanadischen Publikationen; fortlaufende Ergänzung)

Auseinandersetzung mit rechtsextremen Tendenzen

Angesichts der Renaissance rechtsextremer Strömungen und deren Verlagerung von Klein- und Kleinstgruppen hin zu einem Bestandteil der etablierten Parteienlandschaft in Österreich, aber auch aufgrund eines europaweiten Anstiegs von Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kommt der Auseinandersetzung mit dem organisierten Rechtsextremismus und Neonazismus große Bedeutung zu. Das DÖW unterstützte daher zahlreiche Initiativen, vor allem von Publizisten und Einzelpersonen, bei Auseinandersetzungen mit rechtsextremen Tendenzen. Darüber hinaus referierten DÖW-MitarbeiterInnen vor Schulklassen, im Bereich der Erwachsenenbildung, bei Podiumsdiskussionen und sonstigen Veranstaltungen in ganz Österreich zur Thematik Rechtsextremismus/„Revisionismus“ (Verharmlosung bzw. Leugnung der NS-Verbrechen).

Mit Hilfe der Rechtsextremismus-Sammlung des DÖW werden Öffentlichkeit und Behörden immer wieder auf rechtsextreme, antisemitische Aktivitäten/Veröffentlichungen aufmerksam gemacht.

FPÖ-Landesrat Mag. Stadler richtete anlässlich der Nominierung eines Vertreters des Landes Niederösterreich für das DÖW-Kuratorium schwere Angriffe gegen das DÖW. Besonders heftige Attacken gegen das DÖW führte der Abg. Brigadier Jung, der in der Zivildienstgesetz-Debatte im Nationalrat behauptete, die DÖW-Zivildienstler führten eine „halbamtliche Spitzeltätigkeit“ durch.

Geschichtsvermittlung/Veranstaltungen 2000

Die Vermittlung unserer Forschungsergebnisse und -vorhaben nach „außen“ nimmt einen großen Stellenwert in den Arbeiten des DÖW ein, der sich in der Durchführung eigener Veranstaltungen (siehe unten) ebenso ausdrückt wie in Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionen und Gedenkveranstaltungen, an wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen im In- und Ausland sowie in Beiträgen für in- und ausländische Publikationen. Ein nicht unwesentliches Element dieser Vermittlungstätigkeit sind Lehrveranstaltungen im universitären und außeruniversitären Bereich: MitarbeiterInnen wirkten bei Seminaren für Geschichtslehrer und an Lehrerfortbildungsveranstaltungen mit. Lehrveranstaltungen hielten im Sommersemester 2000 und/oder Wintersemester 2000/2001 der wissenschaftliche Leiter des DÖW, Dr. Wolfgang Neugebauer, sowie die DÖW-MitarbeiterInnen Dr. Brigitte Bailer, Dr. Florian Freund (alle Universität Wien) und Mag. Claudia Kuretsidis-Haider (Universität Linz).

Einige der älteren, ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des DÖW waren 2000 als ZeitzeugInnen in Schulen in ganz Österreich, wo sie über ihre Erlebnisse während der Zeit des Nationalsozialismus berichteten und im Anschluss daran diskutierten. Gespräche mit ZeitzeugInnen werden auch im DÖW angeboten.

Zeitungen, Fernsehen und Rundfunk berichteten des Öfteren ausführlich über Projekte und Publikationen des DÖW. MitarbeiterInnen wurden mehrfach als Fachleute für Interviews in den Medien herangezogen.

Februar/März

Gemeinsam mit der Volkshochschule Landstraße organisierte das DÖW vom 28. Februar bis 27. März 2000 eine *Vortragsreihe über Antisemitismus und Rassismus* unter dem Motto „Wir müssen uns erinnern, sonst wird sich alles wiederholen“ (Marguerite Duras).

März

Im Rahmen der *traditionellen Jahresversammlung des DÖW* am 13. März im Gemeinderatssaal des Alten Rathauses warnte der Wiener Kulturstadtrat Peter Marboe vor „Überfremdungsangst“ und würdigte das DÖW als „zentrale Einrichtung im Dienst der Demokratie“ (siehe den Abdruck des Festvortrags, S. 5–12). Ebenfalls anlässlich dieser Veranstaltung rezitierte Miguel Herz-Kestranek u. a. aus seinem Buch „Mit éjzes bin ich versehen“.

Am 20. und 21. März war das DÖW Mitveranstalter eines *Round-Table-Gesprächs* über die „Aktualität von NS-Relikten in Institutionen und Wissenschaft“ und eines Abendsymposiums zum Thema „Wissenschaft gegen den Menschen“.

April

Der *Helga und Willy Verkauf-Verlon-Preis für österreichische antifaschistische Publizistik* wurde am 13. April 2000 an den Journalisten und Historiker Dr. Peter Huemer verliehen.

Mai

Am 22. Mai fand die *Generalversammlung des Vereins zur Förderung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes* statt. Im Anschluss daran diskutierten Martin F. Polaschek (Karl-Franzens-Universität Graz), Marianne Enigl (*profil*), Winfried R. Garscha und Wolfgang Neugebauer (DÖW) über „NS-Verbrechen vor Gericht 1945–2000“.

Ebenfalls am 22. Mai wurde im DÖW der erste Teil des *zeitgeschichtlichen Fortbildungsseminars für BerufsschullehrerInnen* „Mythen der 2. Republik“ durchgeführt.

September

In Anwesenheit des Autors wurde am 21. September 2000 die *Publikation* „*der welt in die quere. lebenserinnerungen 1926–1947*“ von Erwin Rennert in den Räumlichkeiten des DÖW präsentiert.

November

„Geschichte vor Gericht“ war das Thema einer vom DÖW organisierten *Diskussionsveranstaltung* am 27. November mit Wolfgang Scheffler (Berlin) und Brigitte Bailer-Galanda unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer.

Dezember

Bei der Präsentation des von Siglinde Bolbecher und Konstantin Kaiser herausgegebenen „Lexikons der österreichischen Exilliteratur“ am 4. Dezember 2000 fungierte das DÖW als Mitveranstalter. Das Lexikon beruht wesentlich auf einem vom DÖW betreuten langjährigen Forschungsprojekt.

Gemeinsam mit der Vereinigung österreichischer Spanienkämpfer und Freunde des demokratischen Spanien präsentierte das DÖW am 12. Dezember die von Erich Hackl und Hans Landauer herausgegebene Publikation „*Album Gurs. Ein Fundstück aus dem österreichischen Widerstand*“.

Ausstellungen

Viele Gruppen, Schulklassen und Einzelpersonen besuchten 2000 die **ständige Ausstellung des Dokumentationsarchivs „Der österreichische Freiheitskampf“** in der Bürgerstube des Alten Rathauses, die allerdings aufgrund von Renovierungsarbeiten im Innenhof des Alten Rathauses einige Zeit geschlossen werden musste. LehrerInnen nützen in zunehmendem Maße die kostenlosen Führungen als wertvolle Ergänzung des zeitgeschichtlichen Unterrichtes. Doch auch Gendarmerie- und Polizeischüler, Bundesheerangehörige, Zivildienstler im Grundlehrgang, Jugendgruppen aus dem In- und Ausland sowie Botschafter und ausländische Delegationen zählen zu den Besuchern der Ausstellung. Alle diese Gruppen werden von Zeitzeugen oder jüngeren Historikern betreut. Im Anschluss an die Führungen werden häufig Diskussionen, besonders über die Frage rechtsextremer und rassistischer Tendenzen in Österreich, gewünscht.

Die **Wanderausstellungen „Der österreichische Freiheitskampf“** und „**Österreicher im Exil**“ können kostenlos durch Schulen, Institutionen und Organisationen im DÖW entlehnt werden; für den Transport muss der Veranstalter selbst sorgen.

Am Morzinplatz in Wien befand sich 1938–1945 im ehemaligen „Hotel Metropol“ das Hauptquartier der Gestapo. In dem an dieser Stelle neu errichteten Haus, benannt nach dem Widerstandskämpfer und späteren Bundeskanzler Ing. Leopold Figl, erinnert eine vom DÖW betreute **Gedenkstätte** an die Opfer des Nationalsozialismus. 2000 wurde die Gedenkstätte von rund 1.000 Personen besucht.

In der Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen wird die im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres vom DÖW in Kooperation mit österreichischen ZeitgeschichtlerInnen gestaltete Ausstellung „**1938. NS-Herrschaft in Österreich**“ gezeigt.

Förderer

Dem 1994 gegründeten Verein zur Förderung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes sind inzwischen mehr als 600 Freunde und Sympathisanten des Archivs beigetreten, die damit das DÖW und seine diversen Projekte ideell und finanziell unterstützen.

Es gibt drei mit dem begünstigten Bezug von DÖW-Publikationen verbundene Kategorien von Mitgliedsbeiträgen, und zwar zu 100,- öS, 300,- öS und ab 1.000,- öS.

Kooperationspartner

Im Zuge der diversen Projekte ergaben sich u. a. Kooperationen mit folgenden Institutionen:

Anti-Defamation League, New York bzw. Wien • Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung Politische Bildung • Centre de Documentation Juive Contemporaine, Paris • Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Wien • European Center for Research and Action on Racism and Antisemitism/C. E. R. A., Paris • FFDFJF (Les Fils et Filles des Déportés Juifs de France), Paris • Fachhochschule für Informationsberufe, Eisenstadt • Forschungsstelle Widerstandsgeschichte von FU Berlin und Gedenkstätte Deutscher Widerstand • Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen • Helping Hands, Wien • Historisches Museum der Stadt Wien • Institute for Jewish Policy Research, London • Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien • Israelitische Kultusgemeinde Wien • Jüdisches Museum der Stadt Wien • Karl von Vogelsang-Institut/Institut zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich • KZ-Gedenkstätte Buchenwald • KZ-Gedenkstätte Dachau • Stadtschulrat für Wien • Philipps-Universität Marburg • Terezinska Iniciativa (Theresienstädter Initiative) • United States Holocaust Memorial Museum Washington • Universität Nitra, Lehrstuhl für Geschichte • Universitätsbibliothek Wien • Yad Vashem, Jerusalem

Der wissenschaftliche Leiter des DÖW Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer war an *Initiativen zur Reform der Gedenkstätte Mauthausen* beteiligt und wirkte u. a. in einem vom BM für Inneres einberufenen Arbeitskreis der Reforminitiative mit.

Gespräche über ein *Haus der Zeitgeschichte/Toleranz* werden mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und dem Institut für Zeitgeschichte an der Universität Wien weitergeführt.

Das DÖW arbeitet eng mit der *Jura-Soyfer-Gesellschaft* zusammen. Die einzigartige Sammlung handschriftlicher Manuskripte und Briefe des Dichters im DÖW wurde mit Beständen der Jura-Soyfer-Gesellschaft zu einem Jura-Soyfer-Archiv zusammengefasst, das teilweise mittels Computer zugänglich ist. DÖW-Mitarbeiter sind in der von DÖW-Kuratoriumsmitglied Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka und DÖW-Vorstandsmitglied Univ.-Prof. Dr. Erika Weinzierl geleiteten *Gesellschaft für politische Aufklärung* vertreten und unterstützen deren Aktivitäten. Ebenso wirkt das DÖW in der *Internationalen Tagung der Historikerinnen und Historiker der Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung (ITH)* mit, die alljährlich eine internationale Konferenz in Linz durchführt. Wissenschaftlicher Leiter Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer fungiert als Vizepräsident der *Aktion gegen den Antisemitismus* und ist im Vorstand des Vereins *Niemals Vergessen*, eines anerkannten Trägervereins für den Auslandszivildienst, der sich die Förderung von Holocaust-Gedenkstätten zum Ziel setzt, vertreten.

DIE AUTOREN

WOLFGANG FORM, Dipl.-Politologe, Institut für Kriminalwissenschaft
der Universität Marburg

FLORIAN FREUND, Dr., Lehrbeauftragter der Universität Wien (Institut für
Zeitgeschichte), Mitarbeiter der Österreichischen Historikerkommission

WINFRIED R. GARSCHA, Dr., Archivar am DÖW, Wissenschaftlicher Leiter
der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien

CLAUDIA KURETSIDIS-HAIDER, Mag., Mitarbeiterin des DÖW,
Wissenschaftliche Leiterin der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien

HUBERT MICHAEL MADER, Dr., Beamter im Bundesministerium für
Landesverteidigung

PETER MARBOE, Dr., Amtsführender Stadtrat für Kultur, Wien

HEINZ RIEDEL, Redakteur der Fachzeitschrift „Der österreichische Bestatter“,
Museumsreferent des Wiener Bestattungsmuseums

GERALD STEINACHER, Dr., Historiker, Südtiroler Landesarchiv Bozen

Director, Merlyn & Bergmann

CREDITANSTALT

„Wieder schafft Erfolg“
Univ.-Prof. Dr. Siegfried Meryn, Arzt.

CA, die Bank zum Erfolg.

Druck um Druck

preiswerte Qualität termingerecht

Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Jahresberichte, Kalender, Kunstbände, Kunstkataloge, Heimatbücher, Festschriften, Magazine, Kataloge, Geschäftsberichte, Flugblätter, Kuverts, Fensterkuverts, Visitenkarten, Briefe, Hefte, Notenhfte, Plakate, Pläne, Poster, Programme, Prospekte, Register, Aufkleber, Beilagen, Berichte, Besuchskarten, Bilddrucke, Blocks, Blätter, Bogen, Eindrücke, Etiketten, Faltschachteln, Folder, Folien, Formulare, Geschäftskarten, Listen, Mailings, Mappen, Meldungen, Musikalien, NCR-Sätze, News, Scheine, Schnelltrennsätze, Schreiben, Tischkalender, Transparentblätter, Trauerbilder, Trauerbriefe, Trauerkarten, Umschläge, Urkunden, Satzarbeiten, Reproarbeiten, Bindearbeiten, Versandarbeiten,

Blätter, Bogen, Eindrücke, Etiketten, Faltschachteln, Folder, Folien, Formulare, Geschäftskarten, Listen, Mailings, Mappen, Meldungen, Musikalien, NCR-Sätze, News, Scheine, Schnelltrennsätze, Schreiben, Tischkalender, Transparentblätter, Trauerbilder, Trauerbriefe, Trauerkarten, Umschläge, Urkunden, Satzarbeiten, Reproarbeiten, Bindearbeiten, Versandarbeiten, Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Jahresberichte, Kalender, Kunstbände, Kunstkataloge, Heimatbücher, Festschriften, Magazine, Kataloge, Geschäftsberichte, Flugblätter, Kuverts, Fensterkuverts, Visitenkarten, Briefe, Hefte, Notenhfte, Plakate, Pläne, Poster, Programme, Prospekte, Register, Aufkleber, Beilagen, Berichte, Besuchskarten, Bilddrucke, Blocks.



PLÖCHL-DRUCK GESELLSCHAFT m.b.H. & Co.KG

SATZ · OFFSETDRUCK · BUCHDRUCK · BUCHBINDEREI · VERLAG
A-4240 FREISTADT · Wernoldstraße 2 · Tel. 07942/72227-0 · Fax 72227-20

Demmer, Herzig & Bergmann

WIENER STÄDTISCHE

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN.

ServiceLine: 0800/208 800, www.wienerstaedtische.at

WIEN AKADEMIE der Universität Wien
und der Wiener Vorlesungen der Stadt Wien

Die Stadt Wien und die Universität Wien vernetzen im Rahmen der Wien Akademie ihr Erkenntnispotential, ihre Analysekapazität und ihr Know-how in der Bewältigung der Aufgabe, historische Grundlagen und aktuelle Problemsituationen präzise darzustellen.

Ringvorlesung SS 2001: **Kultur der Ringstraße**

Universitätscampus, Aula, Hof 1, Alser Straße 4 bzw. Spitalgasse 2, 1090 Wien

Dienstag, 13. März 2001, 17 Uhr
Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller,
Wien: Hauptstadt am Beginn der Ära
Franz Josephs

Dienstag, 20. März 2001, 17 Uhr
Univ.-Prof. Dr. Hannes Stekl,
Wiener Bürgertum

Dienstag, 27. März 2001, 17 Uhr
Univ.-Ass. Mag. Dr. Peter Eigner,
Wiener Wirtschaft in der zweiten
Hälfte des 19. Jahrhunderts

Dienstag, 3. April 2001, 17 Uhr
Dr. Ilona Sarmany-Parsons, Malerei
der Ringstraße

Dienstag, 24. April 2001, 17 Uhr
Univ.-Prof. Dr. Karlheinz
Rossbacher, Zur Literatur und Kultur
der Ringstraßenzeit

Dienstag, 8. Mai 2001, 17 Uhr
Univ.-Prof. Dr. Volker Klotz, ‚Belle
Hélène‘ und ‚Schöne Galathee‘ — hie
‚französische‘, hie ‚Wiener‘ Operette

Dienstag, 15. Mai 2001, 17 Uhr
Univ.-Doz. Dr. Geza Hajos, Die
Parkanlagen der Wiener Ringstraße

Dienstag, 22. Mai 2001, 17 Uhr
Univ.-Prof. Dr. Manfred Wagner,
Musik der Wiener Ringstraße von
Brahms bis Zemlinsky

Dienstag, 29. Mai 2001, 17 Uhr
Dr. Markus Kristan, Architektur der
Ringstraße

Dienstag, 12. Juni 2001, 17 Uhr
Dr. Juliane Vogel, Die große Szene.
Das Burgtheater der Gründerzeit

Dienstag, 19. Juni 2001, 17 Uhr
Dr. Mara Reissberger, Die Wiener
Ringstraße als Gesamtkunstwerk

Dienstag, 26. Juni 2001, 17 Uhr
Dr. Lydia Marinelli, Hieroglyphen
des Traums. Freuds Expeditionen in
das Altertum

Konzept und Koordination:

Doz. Dr. Hubert Ch. Ehalt, MA 18 – Wissenschafts- und Forschungsförderung, Friedrich
Schmidt-Platz 5, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-88741, 88744, e-mail: str@m18.magwien.gv.at

Prof. Dr. Karl Wagner, Institut für Germanistik, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien,
Tel.: (01) 4277-42115, e-mail: karl.wagner@univie.ac.at

Schwerpunkt: **Justiz**

Beiträge u. a. von

Wolfgang Form

Politische NS-Strafjustiz in Österreich und
Deutschland — ein Projektbericht

Florian Freund

Der Dachauer Mauthausenprozess

Winfried R. Garscha

Organisatoren und Nutznießer des Holocaust,
Denunzianten, „Illegale“ ...

Claudia Kuretsidis-Haider

Der Fall Engerau und die Nachkriegsgerichtsbarkeit

Hubert Michael Mader

„Krieg“ gegen den Rechtsstaat:
Neonazi-Terror in Deutschland

ISBN 3-901142-45-2